Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Protokolle

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

O
8
1855/56
BW

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

O
8
1855/56

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahre 1855/56.

Enthaltend

die

Protokolle der zweiten Kammer

von ihr selbst amtlich herausgegeben,

so wie das

Repertorium zu den Verhandlungen der zweiten Kammer von 1855/56.

Karlsruhe.

Buchdruckerei von Malsch und Vogel.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Baden-Württemberg

g

OZB 1000, 1855/56 LS

Die Verhandlungen der zweiten Kammer des Landtags 1855/56 bestehen in

1 Protokollheft

und

6 Beilagenbänden.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

t

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierungscommissäre.

Für das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:

Herr Staatsminister Freiherr von Rüdt,
„ Geheimer Legationsrath Kühlenthal,
„ Legationsrath Nüßlin.

Für das Justizministerium:

Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, Präsident des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern (für beide Ministerien),
„ Staatsrath Freiherr von Stengel,
„ Ministerialdirector Junghanns, und nach dessen Ernennung zum Präsidenten der Kammer
„ Ministerialrath Ammann.

Für das Ministerium des Innern:

Herr Ministerialdirektor Weizel,
„ Geheimer Referendär Fröhlich,
„ Ministerialrath Bär.

Für das Finanzministerium:

Herr Staatsrath Regenauer, Präsident des Finanzministeriums,
„ Geheimer Referendär Prestinari.

Für das Kriegsministerium:

Herr Generalmajor Ludwig, Präsident des Kriegsministeriums,
„ Oberst von Böckh,
„ Geheimer Kriegsrath Dr. Vogelmann,
„ Generalauditor Geheimer Rath Brauer.

Bureau der Kammer.

Provisorisches:

Präsident: Abgeordneter Geheimerrath und Regierungsdirector Rettig.
Secretäre: Abgeordneter Baurath Gerwig,
„ Professor Wagner,
„ Gastwirth Friderich.

Gewähltes:

Präsident: Abgeordneter Ministerialdirector Junghanns.
Secretäre: „ Professor Wagner,
„ Bürgermeister Schmalholz.
„ Kaufmann Kapferer,
„ Oekonom Huber.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mitglieder der Kammer.

Namen.	Wohnort.	Stand.	Wahlbezirk.
1. Achenbach, Ludwig	Mannheim	Obergerichtsadvokat	Stadt Mannheim.
2. Allmang, Philipp	Heddesheim	protestantischer Geistlicher	Oberamt Heidelberg.
3. Anderst, Karl Michael	Heidelberg	Fabrikant und Bürgermeister	Stadt Heidelberg.
4. Artaria, Philipp	Mannheim	Kunsthändler	Stadt Mannheim.
5. Bär, Christian	Eichstetten	Bürgermeister	Amt Emmendingen.
6. Bär, Joseph Alois	Karlsruhe	Ministerialrath	Aemter Bonndorf, Neustadt.
7. Bausch, Wilhelm	"	Oberamtmann	Oberamt Lahr
8. Beck, Anton	"	Regierungsrath	Aemter Bühl und Achern.
9. Betzinger, Johann Baptist	Mannheim	Regierungsrath	Stadt Freiburg.
10. Bissing, Fr.	Heidelberg	Dr. juris	Stadt Pforzheim.
11. Blankenhorn-Krafft, Nikol. Fr.	Müllheim	Altbürgermeister	Amt Müllheim.
12. Burger, Joseph Karl	Karlsruhe	Geheimer Regierungsrath	Stadt Offenburg.
13. Eisenlohr, Herrmann	Durlach	Professor	Stadt Durlach.
14. Engelhardt, Ferdinand	Bruchsal	Bürgermeister	Oberamt Bruchsal.
15. Faller, Franz Michael	Freiburg	Stadtdirektor	Aemter Radolfzell, Blumenfeld und Konstanz.
16. Fieser, Johann Melchior	Karlsruhe	Ministerialrath	Amt Ettenheim.
17. Fischer, Ernst Anton	"	Oberforstmeister	Landamt Karlsruhe.
18. Fischler, Joseph Benedikt	Möhringen	Bürgermeister	Aemt. Stockach, Möskirch, Engen.
19. Friderich, Karl	Durlach	Gastgeber	Aemter Durlach und Stein.
20. Fröhlich, August Karl	Karlsruhe, später Freiburg	Oberkirchenrath, später Regierungsrath	Amt Neckarbischofsheim und ein Theil von Mosbach.
21. Gerwig, Robert	Karlsruhe	Baurath	Aemter Wolfach, Haslach, Triberg und Hornberg.
22. Gottschalk, Karl Gottlieb	Pforzheim	Stadtpfarrer	Oberamt Pforzheim.
23. Hägelin, Franz Karl Ludwig	Freiburg	Amtmann	Stadt Freiburg.
24. Huber, Marquard	Küchlinsbergen	Oekonom	Amt Breisach.
25. Hübsch, Karl Ludwig	Weinheim	Posthalter	Aemter Ladenburg u. Weinheim.
26. Junghanns, Johann Baptist	Karlsruhe	Ministerialdirektor	Aemter Wiesloch u. Neckargemd.
27. Kamm, Michael	Beuern	Bürgermeister	Aemter Baden und Gernsbach.
28. Kapferer, Karl August	Freiburg	Kaufmann	Amt Waldkich u. Landamt Freibg.
29. Kieser, Felix Anton	Walldürn	Bürgermeister	Aemter Wertheim u. Walldürn.
30. Kirsner, Ludwig	Donaueschingen	Hofapotheker	Aemt. Villing. u. Donaesching.
31. Klauprecht, Dr., Joh. Ludwig	Karlsruhe	Forstrath und Direktor der polytechnischen Schule	Stadt Karlsruhe.
32. Knittel, Albert	"	Hofbuchhändler	" "
33. Kölle, Eduard	"	Kaufmann	" "
34. Küßwieder, Franz Anton	"	Ministerialrath	Stadt Baden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Namen.	Wohnort.	Stand.	Wahlbezirk.
35. Lauber, Friedolin	Binzgen	Bürgermeister	Amt Säckingen.
36. Mayer, Alois	Ebringen	Bürgermeister	Landamt Freiburg.
37. Muth, Heinrich Friedrich	Karlsruhe	Oberkirchenrath	Amt Sinsheim.
38. Nestler, Franz Anton	Mannheim	Rentmeister	Stadt Mannheim.
39. Nützelberger, Marquard Emer.	Pforzheim	Kaufmann	Stadt Pforzheim.
40. Paravicini, Ludwig	Bretten	Posthalter	Aemter Bretten und Eppingen.
41. Prestinari, Bernhard August	Karlsruhe	Direktor d. kath. Oberkirchenr.	Stadt Bruchsal.
42. Regenauer, Franz Anton	"	Staatsrath u. Minist.-Präsid.	Amt Borberg.
43. Rettig, Friedrich	"	Geh. Rath u. Regierungsdirekt.	Amt Philippsburg.
44. Riesterer, Franz Xaver	Wettelbronn	Bürgermeister	Amt Staufen.
45. Rottra, Friedrich	Kirchen	Gastwirth	Amt Lörrach.
46. v. Runkel, Jakob	Wertheim	Bürgermeister	Stadt Wertheim.
47. Rutschmann, Franz	Thiengen	"	Aemter Jestetten, Waldshut und Thiengen.
48. Sachs, Karl Wilhelm	Karlsruhe	Amtmann	Stadt Lahr.
49. Sallinger, Anton	Rastatt	Kaufmann	Stadt Rastatt.
50. Schaaff, Johann Friedrich	Heidelberg	Gemeinderath	Stadt Heidelberg.
51. Schaaff, Friedrich Theodor	Freiburg	Geh. Rath u. Regierungsdirekt.	Amt Eberbach und ein Theil von Mosbach.
52. Schmalholz, Adolf	Ueberlingen	Bürgermeister	Stadt Ueberlingen.
53. Seufert, Georg	Schopfheim	Gemeinderath	Amt Schopfheim.
54. Sieb, Anton	Bonndorf	Amtmann	Amt Kenzingen.
55. Spielmann, Philipp	Memprechtshofen	Bürgermeister	Aemter Kork u. Rheinbischofsh.
56. Steiglehner, Wilhelm	Wertheim	Forstmeister	Amt Buchen.
57. Steiner, Karl	Konstanz	Bürgermeister	Stadt Konstanz.
58. Steinam, Franz Michael	Tauberbischofsheim	Bürgermeister	Aemter Tauberbischofsheim und Gerlachsheim.
59. Trefzger, Jakob	Gengenbach	Amtsrevisor a. D.	Aemt. Gengenbach u. Oberkirch.
60. Ullersberger, Franz Xaver	Ueberlingen	Gemeinderath	Aemter Salem und Pfullendorf.
61. Ullrich, Jakob	Ettlingen	Altbürgermeister	Aemter Ettlingen und Rastatt.
62. Wagenmann, Karl August	Offenburg	praktischer Arzt	Oberamt Offenburg.
63. Wagner, Wilhelm Jakob	Lahr	Professor	Stadt Lahr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abtheilungen.

I.	II.	III.	IV.	V.
1. Schaaf v. M. Vorstand.	1. Junghanns. Vorstand.	1. Hägelin. Vorstand.	1. Fischler. Vorstand.	1. Rettig. Vorstand.
2. Bausch. Secretär.	2. Kirsner. Secretär.	2. Sachs. Secretär.	2. Wagenmann. Secretär.	2. Kölle. Secretär.
3. Achenbach.	3. Bissing.	3. Beck.	3. Bär v. Eichstetten.	3. Artaria.
4. Allmang.	4. Blankenhorn.	4. Kapferer.	4. Faller.	4. Betzinger.
5. Anderst.	5. Burger.	5. Regenauer.	5. Huber.	5. Eisenlohr.
6. Bär v. Karlsruhe.	6. Fischer.	6. v. Runkel.	6. Hübsch.	6. Engelhard.
7. Fröhlich.	7. Gerwig.	7. Rutschmann.	7. Lauber.	7. Fieser.
8. Kieser.	8. Kamm.	8. Schaaff v. H.	8. Nützelberger.	8. Friderich.
9. Klauprecht.	9. Mayer.	9. Steiglehner.	9. Paravicini.	9. Gottschalk.
10. Küßwieder.	10. Muth.	10. Steinam.	10. Rottra.	10. Knittel.
11. Nestler.	11. Riesterer.	11. Steiner.	11. Seufert.	11. Prestinari.
12. Spielmann.	12. Schmalholz.	12. Wagner.	12. Sieb.	12. Sallinger.
13. Ullersberger.	13. Trefzger.		13. Ullrich.	

Budgetcommission.

1. Bär von Karlsruhe, Vorstand. 2. Blankenhorn. 3. Fischler. 4. Friderich. 5. Gerwig. 6. Kirsner. 7. Knittel. 8. Mayer. 9. Muth. 10. Nestler. 11. Paravicini. 12. v. Runkel. 13. Steinam. 14. Steiner. 15. Trefzger. 16. Ullersberger. 17. Wagenmann.

Petitionscommission.

1. Bissing, Vorstand. 2. Betzinger, Secretär. 3. Beck. 4. Huber. 5. Küßwieder.

Ständischer Ausschuß.

1. Bär von K., 2. Junghanns, 3. Kirsner, 4. Muth, 5. Nestler, 6. Schaaff v. M.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Repertorium

zu

den amtlichen Protokollen über die Verhandlungen der zweiten Kammer

Landtag 1855/56.

Aufgestellt von Archivar Goldschmidt.

Prot. Seit

Abgeordnete,

siehe Ständemitglieder.

Abtheilungen.

Bildung der provisorischen Abtheilungen 4
Wahl der provisorischen Vorstände und Secretäre . 5
Bildung der definitiven Abtheilungen 10
Wahl der Vorstände und Secretäre 11

Accise.

Aenderung der Weinaccise, siehe Steuern.

Adressen.

Commission für den Entwurf der Dankadresse . . 14
Verstärkung derselben 16
(Die Berathung hat in geheimer Sitzung stattgefunden.)
Dankadresse s. 6s Beilagenheft, Seite 30.
Ueberreichung und gnädigste Erwiederung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten 19
Wegen des Baues einer Brücke über den Rhein bei Köln, siehe Köln.
Wegen weiterer Ausbildung der Bundesverfassung, siehe Bundesverfassung.

Altwasser des Rheins,

siehe Rheinverlandungen.

Amortisationskasse.

Vorlage eines Gesetzesentwurfs, die allmählige Einlösung der 3½prozentigen Rentenscheine betreffend 12
4s Beilagenheft, Seite 29 bis 32.

Prot. Seite

Amortisationskasse.

Bericht der Commission (Friderich) 30
5s Beilagenheft, Seite 111 bis 115.
Berathung und Beschluß 34
Zustimmung der ersten Kammer 50
Vorlage eines Gesetzesentwurfs, die Einlösung der fünfprozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse und die Ausgabe 4½prozentiger Obligationen statt derselben 12
4s Beilagenheft, Seite 19 bis 22.
Bericht der Commission (Ullersberger) . . . 18
5s Beilagenheft, Seite 1 und 2.
Berathung und Beschluß 19
Beitritt der ersten Kammer 47

Amtsactuare

mehrerer Aemter d. Seekreises, s. Petitionen: Amtsactuare.

Archivarsrechnung,

siehe Landtagskosten.

Archivar Rau,

Mittheilung der Kammer von dessen Ableben . . 20

Archivar Goldschmidt,

Bestätigung dessen Wahl durch das Großh. Staatsministerium 113
(Die Wahl selbst hat in geheimer Sitzung stattgefunden.)

Armenunterstützung,

siehe Motion des Abg. Allmang.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Aufruhr.

Ausgleichung der Maiaufstandskosten, s. Kriegskosten.

Ausschuß.

Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses: Junghanns, Kirsner, Schaaff v. M., Bär v. K., Nestler, Muth 155

Badanstalten,

siehe Budget: Ministerium des Innern.

Betriebsfond,

siehe Budget: Ministerium der Finanzen.

Branntweinsteuer,

siehe Steuern.

Brieflade.

Aufstellung einer solchen im Ständehaus während des Landtags 14

Budget.

Rechnungsnachweisungen, Budget und Hauptfinanzgesetz.

Nachweisung der in den Jahren 1853 und 1854 eingegangenen Staatsgelder u. deren Verwendung, (im ersten Beilagenheft enthalten).

Bericht der Budgetcommission (Abg. Bär v. K.) . 37
5s Beilagenheft, Seite 117 bis 124.

Berathung desselben und Beschluß 39

Zu Protokoll niedergelegter Wunsch „wegen Verminderung und verzinslicher Anlage der Kassenvorräthe" 40

Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsresultaten für die Jahre 1852 und 1853 mit Erläuterungen über die Unterschiede, (im zweiten Beilagenheft enthalten).

(Berichte und Berathungen hierüber, siehe unter den betreffenden Ministerien.)

Budget für alle Zweige des Staatshaushalts über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für 1856 und 1857, (im dritten Beilagenheft enthalten).

(Berichte und Berathungen, siehe bei den betreffenden Ministerien.)

Wahl der Commission 11

Verstärkung derselben 14

Prot. Seite

Rechnungsnachweisungen, Spezialbudgets, Berichte und Berathungen darüber.
(Nach Ministerien geordnet.)

I. Staatsministerium.

Rechnungsnachweisung für 1852 u. 1853,
2s Beilagenheft, Seite 1 bis 5.

Bericht der Budgetcommission (Abg. Friderich) . 26
5s Beilagenheft, Seite 53 und 54.

Berathung und Beschluß 31

Beitrittserklärung der ersten Kammer 47

Budget für 1856 und 1857 nebst Begründung.
3s Beilagenheft, Seite 1 bis 5.

Bericht der Commission (Abg. Friderich) . . . 50
5s Beilagenheft, Seite 153 und 154.

Berathung und Beschluß 55

II. Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Rechnungsnachweisung für 1852 und 1853,
2s Beilagenheft, Seite 1 bis 4.

Bericht der Commission (Abg. Friderich) . . . 26
5s Beilagenheft, Seite 51 und 52.

Berathung und Beschluß 30

Erklärung zu Protokoll, „daß die Großh. Regierung ohne Bewilligung der Stände keine neuen Stellen schaffen und noch weniger Ausgaben zum Vollzuge bringen werde, für welche die Stände die Bewilligung ausdrücklich abgelehnt haben."

Beitritt der ersten Kammer 47

Budget für 1856 u. 1857, 3s Beilagenheft, S. 1 bis 4.

Bericht der Commission (Friderich) 50
5s Beilagenheft, Seite 155 bis 157.

Berathung und Beschluß 55

Zu Protokoll niedergelegter Wunsch wegen weiterer Ausbildung der deutschen Bundesverfassung ꝛc. . 55

Nachtrag zum außerordentl. Budget wegen d. Kostenaufwandes zur Wiederherstellung des Ministerialgebäudes 138

Bericht der Commission (Blankenhorn-Krafft) 154
4s Beilagenheft, Seite 361 und 362.

Berathung und Beschluß 163

1. Postverwaltung. 2. Großh. Eisenbahnbetriebsverwaltung. 3. Main-Neckar-eisenbahnbetriebsverwaltung.

Rechnungsnachweisungen oder vergleichende Darstel-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. **Ministerium d. auswärt. Angelegenheiten.** Prot.Seite
lung nebst Erläuterungen für 1852 und 1853 der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung, im zweiten Beilagenheft VIII., Seite 1 bis 28.
Nachtrag zur Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsresultaten für 1852 und 1853, Antheil der Großh. Staatskasse am Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn 22
4s Beilagenheft, Seite 55 bis 77.
Bericht der Commission (Kirsner) 1. Postverwaltung, 2. Eisenbahnbetriebsverwaltung 30
5s Beilagenheft, Seite 101 bis 109.
Berathung und Beschluß 36
Niedergelegter Wunsch wegen Beseitigung des Mißverhältnisses zwischen den Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten der Eisenbahnfahrten gegen die Eilwagen 36
Zustimmung d. ersten Kammer zu d. Rechnungsnachwsg. 74
Bericht der Commission (Kirsner) als Nachtrag zu dem Bericht über die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung in Vergleichung der Budgetsätze für 1852 u. 1853, außerordentlicher Etat 45
5s Beilagenheft, Seite 143 und 144.
Diskussion und Beschluß 47
Beitritt der ersten Kammer 50
Bericht der Commission (Kirsner) über den Nachtrag zur Vergleichung der Budgetssätze mit den Rechnungsresultaten für die Jahre 1852 und 1853, Antheil der Großh. Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckareisenbahn 45
5s Beilagenheft, Seite 145 bis 152.
Berathung und Beschluß 47
Zustimmung der ersten Kammer 74
Vorlage des ordentlichen Budgets der Postverwaltung für 1856 und 1857 39
4s Beilagenheft, Seite 115 und 121 bis 147.
Vorlage des ordentlichen Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857 39
4s Beilagenheft, Seite 148 bis 180.
Vorlage des außerordentlichen Budgets der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857 39
4s Beilagenheft, Seite 181 bis 186.
Nachtrag zu demselben, enthaltend die aus der Budgetperiode 1854 und 1855 zu übertragenden Kredite 53
4s Beilagenheft, Seite 269 bis 272.

II. **Ministerium d. auswärt. Angelegenheiten.** Prot.Seite
Vorlage des Budgets über den Antheil der Großh. Staatskasse an dem Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn und des Staatstelegraphen der Main-Neckar-Eisenbahn für 1856 und 1857 39
4s Beilagenheft, Seite 187 bis 201.
Bericht der Commission (Kirsner) über das ordentliche und außerordentliche Budget der Postverwaltung, der Großh. Eisenbahnbetriebsverwaltung und der Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857 114
5s Beilagenheft, Seite 321 bis 351.
Berathung und Beschluß 133
Zu Protokoll niedergelegter Wunsch, daß in Bezug auf die Montirungsstücke vorzugsweise die inländischen Fabriken berücksichtigt werden möchten . . 134

4. Eisenbahnbau.

Vorlage des Budgets für 1856 und 1857 in Verbindung mit der Nachweisung der Verwendungen auf den Eisenbahnbau in den Jahren 1854 u. 1855 53
4s Beilagenheft, Seite 209 bis 268.
Bericht der Commission (Mayer) 114
5s Beilagenheft, Seite 307 bis 320.
Berathung 127
Fortsetzung 129
Schluß 133
Erklärung zu Protokoll hinsichtlich des Kehler Bahnhofs 129
Verlegung des Main-Neckartelegraphen vom Neckarbahnhof in die Stadt Frankfurt 130
Erklärung zu Protokoll, daß die Großh. Regierung ermächtigt sei, eine Telegraphenlinie nach Lahr und eine Linie nach Lörrach durch das Wiesenthal nach Schopfheim im Laufe dieser Budgetperiode zu errichten, sobald sie es für geeignet findet . . . 132
Etat über den auf den 1. Januar 1856 vorhandenen umlaufenden Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung und dessen Verwendung in den Budgetjahren 1856 und 1857, Vorlage der Regierung.
4s Beilagenheft, Seite 343 bis 346.
Bericht der Commission (Kirsner) 147
5s Beilagenheft, Seite 353 und 354.
Berathung und Beschluß 155

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

III. **Justizministerium.**

Rechnungsnachweisungen oder vergleichende Darstellung für 1852 und 1853 mit Erläuterungen.
2s Beilagenheft, III Abtheilung, Seite 1 bis 14.
Bericht der Commission (Muth) 30
5s Beilagenheft, Seite 91 bis 100.
Berathung und Beschluß 36
Beitritt der ersten Kammer 47
Budget für 1856 und 1857 mit Begründung.
3s Beilagenheft III. Abtheilung, Seite 1 bis 18.
Bericht der Commission (Muth) 50
5s Beilagenheft, Seite 171 bis 185.
Berathung und Beschluß 56
Niedergelegter Wunsch, daß die beim Oberhofgerichte als vorübergehend bezeichnete Rathsstelle bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit wieder eingehe 57
Außerordentliches Budget für 1856 und 1857, aufrecht zu erhaltenden Credite und neue Anforderungen 27
4s Beilagenheft, Seite 39 bis 42.
Bericht der Commission (Steinam) 155
5s Beilagenheft, Seite 379 bis 385.
Berathung 161
Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget für 1856 und 1857, die aufrecht zu erhaltenden Credite betr. 89
4s Beilagenheft, Seite 279 und 281.

IV. **Ministerium des Innern.**

Rechnungsnachweisungen oder vergleichende Darstellung für 1852 und 1853 mit Erläuterungen.
2s Beilagenheft, IV. Abtheilung, Seite 1 bis 72.
Bericht der Commission (Paravicini).
Tit. I. bis VIII. 21
5s Beilagenheft, Seite 5 bis 9.
Berathung und Beschluß 23
Bericht der Commission (Gerwig).
Tit. X. bis XIII. und XVIII. . . . 23
5s Beilagenheft, Seite 29 bis 33.
Berathung und Beschluß 28
Bericht der Commission (Wagenmann).
Tit. XIV. bis XVII. und XIX. . . . 28
5s Beilagenheft, Seite 77 bis 89.
Berathung und Beschluß 35
Zustimmung der ersten Kammer 50

Prot. Seite

IV. **Ministerium des Innern.**

Budget für 1856 und 1857 mit Begründung.
3s Beilagenheft, IX. Abtheilung, Seite 1 bis 66.
Bericht der Commission (Paravicini).
Tit. I. bis VIII. 45
5s Beilagenheft, Seite 131 bis 142.
Berathung und Beschluß 47
Bericht der Commission (Gerwig).
Tit. IX. bis XIV 59
5s Beilagenheft, Seite 235 bis 244.
Berathung und Beschluß 78
Anregung einer im Jahr 1850 übergebenen Adresse um Vorlage eines Gesetzesentwurfs behufs der Verminderung der Staatszuschüsse zur Wittwenkasse . 80
Wünsche der Abgeordneten Kirsner und Artaria wegen Unterstützung der Rettungsanstalten zu Constanz und Käferthal 80
Bericht der Commission (Wagenmann).
Tit. XV. bis XIX. 100
5s Beilagenheft, Seite 279 bis 290.
Berathung und Beschluß 109
Nachtrag zum ordentlichen Budget für 1856 und 1857, Tit. XIII. und XVI. 39
4s Beilagenheft, Seite 111 bis 114.
Nachtrag zum ordentlichen Budget für 1856 und 1857 Tit. X. §. 13 102
Bericht der Commission (Gerwig) 114
5s Beilagenheft, Seite 291 bis 294.
Berathung und Beschluß 122
Außerordentliches Budget für 1856 und 1857, aufrecht zu erhaltende Credite und neue Anforderungen 27
4s Beilagenheft, Seite 42 bis 52.
Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget für 1856 und 1857, die aufrecht zu erhaltenden Credite betr. 89
4s Beilagenheft, Seite 279 und 282.
Bericht der Commission (Steinam) über die zwei außerordentlichen Budgets 155
5s Beilagenheft, Seite 379 bis 385.
Berathung und Beschluß 161
Bericht der Commission (von Runkel) über das außerordentliche Budget, Wasser- und Straßenbau.
5s Beilagenheft, Seite 387 bis 392.
Berathung und Beschluß 161

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

IV. Ministerium des Innern.

Badanstalten.

Vergleichende Darstellung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für 1852 und 1853.
2s Beilagenheft, Abth. VIII., Seite 29 bis 32.
Bericht der Commission (Blankenhorn-Krafft) 18
5s Beilagenheft, Seite 3 und 4.
Berathung und Beschluß 19
Beitritt der ersten Kammer 47
Budget für 1856 und 1857 17
4s Beilagenheft, Seite 33 bis 38.
Bericht der Commission (Blankenhorn-Krafft) 37
5s Beilagenheft, Seite 125 bis 128.
Berathung und Beschluß 39
Zustimmung der ersten Kammer 106
Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget für 1856 und 1857, die aufrecht zu erhaltenden Credite betr. 89
4s Beilagenheft, Seite 279 und 287.
Desgleichen 102
Bericht der Commission (Steinam) 155
5s Beilagenheft, Seite 379 bis 385.
Berathung und Beschluß 161

V. Finanzministerium.

Rechnungsnachweisungen oder vergleichende Darstellung für 1852 und 1853, im zweiten Beilagenheft, Abtheilung V., Seite 2 bis 74.
Bericht der Commission (Fischler).
Tit I. Kameraldomänen. Tit. II. Forstdomänen. Tit. III. Berg- und Hüttenverwaltung 21
5s Beilagenheft, Seite 11 bis 20.
Berathung und Beschluß 24
Bericht der Commission (Restler).
Tit. IV. Steuerverwaltung. Tit. V. Salinenverwaltung. Tit. VI. Zollverwaltung 23
5s Beilagenheft, Seite 35 bis 49.
Berathung und Beschluß 29
Bericht der Commission (Steiner).
Tit. VII. Münzverwaltung Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung. Tit. IX. Eigentlicher Saatsaufwand 21
5s Beilagenheft, Seite 21 bis 28.
Berathung und Beschluß 24

Prot. Seite

V. Finanzministerium.

Zu Protokoll niedergelegter Wunsch wegen Minderung der Pensionen 24
Zustimmung der ersten Kammer zu Tit. I. bis VIII. 61
" " " " " " IX. . . . 47
Budget für 1856 und 1857 mit Begründung, im dritten Beilagenheft Abtheilung V., Seite 1 bis 125.
Bericht der Commission (Fischler).
Tit. I. Kammeraldomänenverwaltung.
Tit. II. Fordomänenverwaltung . . . 98
5s Beilagenheft, Seite 245 bis 258.
Berathung 101
Fortsetzung und Beschluß 103
Zu Protokoll niedergelegter Wunsch wegen Veräußerung der Brauerei Rothhaus mit dem Futterhof Dürrenbühl 101
Bericht der Commission (Fischler).
Tit. III. Berg- und Hüttenwerke . . 101
5s Beilagenheft, Seite 259 bis 262.
Berathung und Beschluß 103
Bericht der Commission (Restler).
Tit. IV. Steuerverwaltung 114
5s Beilagenheft, Seite 295 bis 306.
Berathung und Beschluß 122
Bericht der Commission (Restler) Erhöhung der Grund-, Häuser- und Capitalsteuer 158
6s Beilagenheft, Seite 263 bis 270.
Berathung und Beschluß 163
Bericht der Commission (Restler).
Tit. V. Salinenverwaltung.
" VI. Zollverwaltung 50
5s Beilagenheft, Seite 159 bis 169.
Berathung über das Budget der Salinenverwaltung und Beschluß 57
Zurückweisung jenes der Zollverwaltung an die Commission 57
Mündlicher Bericht über diese Zurückweisung (Restler) 58
siehe diesen Bericht im 5. Beilagenheft, Seite 243 und 244.
Berathung und Beschluß 58
Bericht der Commission (Steiner).
Tit. VII. Münzverwaltung.
Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

V. **Finanzministerium.**

Tit. IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums 101

5s Beilagenheft, Seite 263 bis 278.

Berathung und Beschluß 107

Niedergelegter Wunsch wegen Erwirkung eines gemeinsamen Münzfußes für ganz Deutschland . . 108

Außerordentliches Budget für 1856 und 1857, aufrecht zu erhaltende Credite 27

4s Beilagenheft, Seite 52.

Schuldentilgung.

Budget für 1856 und 1857.

3s Beilagenheft Abtheilung V., Titel VIII., Seite 103.

Bericht der Commission (Steiner) 147

5s Beilagenheft, Seite 367 bis 371.

Berathung und Beschluß 155

Betriebsfond.

Vorlage der Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds am letzten Dezember 1855 nebst dem Voranschlage des Bedürfnisses für 1856 und 1857 . 115

4s Beilagenheft, Seite 313 bis 326.

Bericht der Commission (Restler) 154

5s Beilagenheft, Seite 373 und 378.

Berathung und Beschluß 160

Domänengrundstock.

Vorlage des Budgets der in den Jahren 1856 und 1857 aus dem Domänengrundstock zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben 12

4s Beilagenheft, Seite 5 und 6.

Bericht der Commission (Trefzger) 40

5s Beilagenheft, Seite 129 und 130.

Berathung und Beschluß 45

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Vorlage des Budgets für 1856 und 1857 . . . 147

6s Beilagenheft, Seite 235 bis 240.

Bericht der Commission (Steinam).

4s Beilagenheft, Seite 363 und 364.

Berathung und Beschluß 164

Hauptfinanzetat.

Vorlage desselben für 1856 und 1857 mit einer Zuschrift des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums 147

5s Beilagenheft, Seite 355 bis 365.

Neuere Vorlage 164

Prot. Seite

Mündlicher Bericht der Commission (Bär v. K.) . 171

V. **Finanzministerium.**

Abstimmung über das ganze Finanzgesetz 173

Annahme von der ersten Kammer 178

VI. **Kriegsministerium.**

Rechnungsnachweisungen oder vergleichende Darstellung für 1852 und 1853.

2s Beilagenheft Abtheilung VI., Seite 1 bis 33.

Bericht der Commission (Knittel) 28

5s Beilagenheft, Seite 55 bis 76.

Berathung und Beschluß 34

Zu Protokoll niedergelegte Erwartung: Die Großh. Regierung werde unausgesetzt darauf hinwirken, daß die Superarbitrirungscommission bei Beurtheilung über Diensttauglichkeit einen solchen Maaßstab anlege, der ohne gerade die Interessen des Dienstes zu beeinträchtigen, die Staatskasse von allzugroßer Belastung zu bewahren geeignet ist . 35

Beitritt der ersten Kammer zu den Nachweisungen . 47

Budget für 1856 und 1857 nebst Begründung.

3s Beilagenheft, Abtheilung VI., Seite 1 bis 71.

Nachtrag hiezu, Abänderung der Feuerwaffen und Anlegung eines Remontehofes 41

Bericht der Commission (Knittel) 54

5s Beilagenheft, Seite 187 bis 234.

Berathung und Beschluß 61

Zu Protokoll niedergelegter Wunsch: Daß die betreffende Stadt, wenn das neu zu bildende Bataillon in eine neue Garnison gelegt werden sollte, zu den Einrichtungskosten entsprechend beigezogen werde 62

Außerordentliches Budget für 1856 und 1857, die für sämmtliche Ministerien aufrecht zu erhaltenden Kredite betreffend 27

4s Beilagenheft, Seite 39 und 53.

Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget für 1856 und 1857, die aufrecht zu erhaltenden Kredite betreffend 89

4s Beilagenheft, Seite 279.

Bericht der Commission (Steinam) 155

5s Beilagenheft, Seite 379 bis 385.

Berathung und Beschluß 161

Bundesverfassung.

Adresse wegen weiterer Ausbildung 55

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot.Seite

Beitritt der ersten Kammer 106

Bürgerrechtsgesetz.

Petition des Synagogenrathes zu Mannheim um Aufhebung des §. 54 desselben 106
Erledigung 174
Die gleiche Petition des Synagogenrathes zu Heidelberg 141
Erledigung 174
Petition des Gemeinderathes in Ueberlingen um authentische Interpretation des §. 22 114
Erledigung 174

Capitalsteuer.

Capitalsteuergesetz: Vorlage eines Gesetzesentwurfs über Abänderung der Artikel 13 und 16 des Capitalsteuergesetzes vom 30. März 1850 12
4s Beilagenheft, Seite 23 bis 27.
Wahl der Commission 15
Bericht derselben (Achenbach) 103
4s Beilagenheft, Seite 311 bis 317.
Berathung und Verwerfung dieses Gesetzes . . 115
Erklärung der Regierungscommission:
a. Daß Capitalien, welche in fremder Nutznießung stehen, nicht vom Eigenthümer, sondern vom Nutznießer zu versteuern seien 115
b. Daß die Verjährung 5 Jahre laufe . . . 116
c. Daß die Capitalsteuerforderungszettel ins Haus gebracht werden sollen 117
Petition des Karl Engelberger Namens des Karl Schäffer wegen Beizug ausländischer Staatspapiere zur Capitalsteuer, siehe Petition des Karl Schäffer.

Commissionshandel.

Vorlage eines Gesetzesentwurfs zum Schutz des Commissionshandels 102
4s Beilagenheft, Seite 305 bis 310.
Wahl der Commission 106
Bericht derselben (Anderst) 114
6s Beilagenheft, Seite 201 bis 204.
Berathung und Beschluß 120
Mittheilung der ersten Kammer über die von derselben beschlossenen Aenderungen 159
Mündlicher Bericht der Commission (Faller) . . 165
Berathung und Endabstimmung über das ganze Gesetz 170

Prot.Seite

Dankadresse

auf die Thronrede, siehe Adresse.

Domänengrundstock,

siehe Budget.

Druckvertrag

mit den Buchdruckern über den Druck der landständischen Verhandlungen und Berichte.
Bericht der Commission und Beschluß 16

Eilwagenfahrten.

Niedergelegter Wunsch der Kammer wegen der Belästigungen der Reisenden auf den Eilwägen gegenüber den Annehmlichkeiten der Eisenbahnfahrten . 36

Einladungen

an die Kammermitglieder von nachstehenden Vereinen zum Besuch ihrer Lokalitäten:
Von den Vorständen des Bürgervereins und des Museums 5
Von dem Vorstande der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins 8
Von dem Vorstande der Gesellschaft Eintracht . . 8
" " " des Cäcilienvereins 26
" dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zur Probefahrt der Eisenbahnstrecke von Basel nach Säckingen 53

Eisenbahnbau

vom Rhein über Pforzheim nach Mühlacker.
Petition des Gemeinderaths und Vorstandes der Handelskammer in Karlsruhe 120
Petition vieler Einwohner zu Pforzheim 123
(hierüber wurde in geheimer Sitzung beschlossen).
Herstellung einer Eisenbahn durch das Kinzigthal
(wurde in geheimer Sitzung verhandelt).
Herstellung einer Eisenbahn durch den Odenwald nach Würzburg
(wurde in geheimer Sitzung verhandelt).
Petitionen sind hierwegen übergeben worden:
Von der Stadtgemeinde Mosbach 30
" " Gemeinde Mudau 94
" vielen Bürgern und Einwohnern zu Heidelberg 100
" der Stadtgemeinde Wertheim 110
" dem Gemeinderath und Bürgerausschuß zu Eberbach 110

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Von der Stadtgemeinde Tauberbischofsheim . . . 123
„ der Stadtgemeinde Neckargemünd 147
„ dem Gemeinderath und Bürgerausschuß zu Heidelberg. 147
Erledigung 177

Eisenbahnbetrieb,

siehe Budget: Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Eisenbahnschuldentilgungskasse,

siehe Budget: Finanzministerium.

Entmündigung,

siehe Motion des Abg. Allmang.

Fallbeil.

Einführung für die Enthauptung, siehe Strafgesetz.

Festungen.

Anfrage des Abg. Schaaff v. M. wegen dem Ausbau der Festung Rastatt 55

Finanzgesetz,

siehe Budget: Hauptfinanzetat.

Finanzstatistik,

siehe Statistik.

Forstgesetz.

Petitionen um Abänderung des Gesetzes über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen sind übergeben worden:

Von dem Gemeinderath und verschiedenen Waldbesitzern zu Ober- und Unterlenzkirch 83
Von den Gemeinden des Amtsbezirks Buchen . . 39
Von der Gemeinde Linach 89
Von den Gemeinden und Waldbesitzern zu Fischbach, Schluchsee, Steig, Eschbach, St. Peter, Unterübenthal, Waldau, Hinterstraß, St. Märgen, Bernau, Buchenbach, Falkau, Burg, Hinterzarten, Oberried, St. Wilhelm, Glashütte, Schollach, Bregenbach, Saig, Zastler, Menzenschwand, Hammereisenbach, Langenordrach und Schwarzenbach 100
Von den Waldbesitzern in Vierthäler und Urach . . 109
Von mehreren Bürgern und Privatwaldbesitzern zu Altsimonswald, Obersimonswald, Unterhaslach und Simonswald 120
Von dem Gemeinderathe zu Neukirch 140
Erledigung dieser Petition 177

Prot. Seite

Mehrerer Waldbesitzer der Neuhöfer u. Stohrener Rotte 140
Mehrerer Waldbesitzer zu Obermünsterthal 140
Von der Gemeinde Rudenberg und vieler Gemeinden und Waldbesitzer des obern Schwarzwaldes . . 147
Bericht der Petitionscommission (Bissing) über obige Petitionen der Gemeinden und Waldbesitzer im obern Schwarzwald 143
6s Beilagenheft, Seite 229 bis 234.
Berathung und Beschluß 153
Mündlicher Bericht der Commission (Bissing) über die Petitionen der Odenwälder Waldbesitzer . . 153
Beschluß und Erledigung 154

Forstwesen.

Die Petition der Gemeinden Dossenheim, Schriesheim, Leutershausen, Groß- und Hohensachsen, Weinheim, Sulzbach, Hemsbach, Lautenbach, Rippenweier und Ritschweier, die Vertheilung der Gab- und Buschhölzer betreffend 100
Erledigung 177

Gedächtnißreden.

Worte ehrenden Andenkens des seit dem letzten Landtage verstorbenen Abg. Kümmig 12
Deßgleichen des Abg. Bekk 13
„ des Fürsten von Fürstenberg . . 14
„ des Finanzministers von Böckh . . . 32

Gemeindeordnung.

Gesetzesentwurf, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Reggsbl. Nr. XLI., Tit. III., Kap. 5 und des Tit. V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Reggsbl. Nr. VIII. von 1832, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr. 17
6s Beilagenheft, Seite 1 bis 22.
Wahl der Commission 21
Verstärkung derselben 25
Bericht derselben (Schaaff v. M.)
6s Beilagenheft, Seite 57 bis 140.
Berathungen 81, 83, 85, 89, 94
Abstimmung über das ganze Gesetz 97

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Mittheilung der ersten Kammer über die modifizirte Annahme desselben 142
4s Beilagenheft, Seite 359 und 360.
Bericht der Commission (Schaaff v. M.) 153
6s Beilagenheft, Seite 241 bis 248.
Berathung 156
Abstimmung über das modifizirte Gesetz 158
Redaktion der Beschlüsse 159
(Der Gesetzesentwurf selbst blieb bei der ersten Kammer unerledigt).
Anfrage des Abg. Kirsner wegen Beiziehung der Salinen zu den Gemeindeumlagen 91
Des Abg. Bissing, ob Steinsatzlasten zu den Gemarkungs- oder Soziallasten gehören 91
Des Abg. Kirsner, ob die Ausgaben wegen des Schneebahnens zu den Gemeinde- oder Gemarkungslasten gehören 91
Hierauf erfolgte Erklärungen der Herrn Regierungscommissäre 91
Nachverzeichnete Petitionen sind wegen des Gemeindegesetzes übergeben worden:
Der Bürgermeister des Amtsbezirks Neckargemünd . 47
Des Gemeinderaths u. Bürgerausschusses zu Heidelberg 53
Der Gemeindevorstände des Amts Wiesloch . . . 67
Des Gemeinderaths u. Bürgerausschusses zu Mannheim 67
Der Gemeinden Adelsheim und Sennfeld 74
Des Gemeinderaths und Ausschusses zu Handschuchsheim 80
Des Gemeinderaths in Hockenheim 83
Des Gemeinderaths u. Bürgerausschusses zu Ladenburg 85

Gerichtsbarkeit.

Gesetzesentwurf über die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen 89
4s Beilagenheft, Seite 289 bis 292.
Bericht der Commission (Fischler).
6s Beilagenheft, Seite 179 bis 181.
Berathung und Abstimmung über das ganze Gesetz 107
Zustimmung der ersten Kammer 147

Gerichtsverfahren.

Erklärung des Herrn Regierungscommissärs auf den Antrag zu der zu Protokoll niederzulegenden Bitte, daß die Großh. Regierung dahin wirken möge, daß die Hofgerichte von der durch das Einführungsgesetz ihnen ertheilten Befugniß in Strafsachen ein mündliches Verfahren eintreten zu lassen, einen etwas ausgedehnteren Gebrauch machen 112

Gesandtschaften,

siehe Budget: Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Gesetze.

Aufsuchung der provisorischen Gesetze und Verordnungen, siehe Provisorien.

Gewerbe.

Schutz und Förderung der Gewerbe betreffend.
Petition des Gewerbeausschusses und des Gewerbevereins in Mannheim 60
Erledigung . . . . . 105 und 106
Petition der Schusterinnung in Freiburg 46
Erledigung . . . . . 105 und 106

Güterarrondirung.

Gesetzesentwurf über die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke.
Mittheilung der ersten Kammer 102
4s Beilagenheft, Seite 299 bis 304.
Wahl der Commission und Verstärkung . . 106. 108
Bericht derselben (Bausch) 115
6s Beilagenheft, Seite 205 bis 210.
Berathung und modifizirte Annahme dieses Gesetzes 124. 127
Weitere Mittheilung der ersten Kammer über diese Annahme 142
Mündlicher Bericht der Commission (Bausch) . . 147
Abstimmung über das ganze Gesetz 148

Gütererwerb

in todte Hand, siehe Petition der Gemeinde Oberhausen.

Hausirhandel.

Petition der Bürstenmacher zu Mannheim um Beschränkung des Hausirhandels der Schwarzwälder Bürstenmacher 10
Petition der Bürstenbinder in Heidelberg, Aufhebung des Hausirhandels betreffend 15
Petition der Bürstenbinder in Durlach, Beschränkung des Hausirhandels mit Bürsten betreffend . . . 30
Erledigung dieser drei Petitionen 38

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Petition der Handelsinnung zu Bühl um Abschaffung des Hausirhandels der Bewohner des Schwarzwaldes 74
Erledigung . . . . . 105 u. 106
Petition der Handelskammer zu Offenburg um Aufhebung des Hausirhandels 100
Erledigung 141
Petition der Gemeinden St. Blasien, Säckingen, Waldshut und Schönau, Beibehaltung des Hausirhandels für die Bewohner des Schwarzwaldes betr. 129
Petition der Bürstenmacher Karl Hauser's Wittwe in Freiburg, um Aufhebung des Hausirhandels mit Bürstenwaaren 156
Erledigung dieser zwei Petitionen 177

Hüttenwerk Albbruck,

siehe Budget: Domänengrundstock.

Jagdgesetz.

Petition der Gemeinderäthe zu Hesselhurst, Altenheim, Dundenheim, Ichenheim, Schutterwald, Griesheim, Marlen, Appenweier, Windschläg und Hohenhurst, um Abänderung des Jagdgesetzes 114
Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Rheinbischofsheim in gleichem Betreff 140
Bericht der Commission (Huber) und Beschluß . . 155

Interpellation

des Abg. Blankenhorn an den Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums wegen Verkauf der Militärpferde nach hergestelltem Frieden 142

Kaminfegerordnung,

siehe Petition des Franz Bischoff.

Katastervermessung,

siehe Petition der Gemeinde Schriesheim.

Kehl.

Verlegung des Bahnhofes 129

Kirchenfiskus.

Sportelfreiheit des allgemeinen Kirchenfonds und der Lokalfonds 77

Kirchweihen.

Petitionen wegen Wiederherstellung der früheren Kirchweihtage:
Der Musiker des Amtsbezirks Sinsheim und Neckarbischofsheim 41
Erledigung 99

Prot. Seite

Des Gemeinderaths von Kirchheim 100
Des Comités als Vertreter der Gemeinden Ladenburg, Schriesheim, Neckarhausen, Ilvesheim . . 109
Der Musiker von Walldürn und Buchen 114
Der Wirthe in Villingen 118
Des Comités als Vertreter der Gemeinden Rauenberg, Malsch, Rettigheim, Dielheim, Mühlhausen, Rothenberg 141
Der Wirthe und Musiker zu Seckenheim, Friedrichsfeld, Handschuchsheim, Neuenheim, Ziegelhausen, Kirchheim, Ilvesheim 153
Erledigung 176

Köln.

Brückenbau über den Rhein. Vertheilung einer Denkschrift 47
Wegen Erbauung dieser Brücke beschlossene Adresse . 52

Kriegskosten.

Rechnung über die Kosten des Maiaufstandes . . 17
Wahl der Commission 21
Bericht derselben (Trefzger) 118
6s Beilagenheft, Seite 211 bis 220.
Berathung und Beschluß 136
Dank der Kammer an die Ausgleichungscommission für die vorzügliche Lösung ihrer Aufgabe . . . 136
Zustimmung der ersten Kammer 173
Ausgleichung der von 1848 und 1849 noch rückständigen Militärverpflegungskosten, siehe Militärverpflegungskosten.

Kriegsverfassung.

Wunsch zu Protokoll: wegen Verwendung beim Bunde, daß dieselbe auf eine die Kriegsverwaltung erleichternde Weise abgeändert werde 163

Kunsthalle.

Anschaffung von Kunstgegenständen, siehe Budget: Domänengrundstock.

Lagerbücher.

Zu Protokoll wiederholt niedergelegter Wunsch wegen Vorlage eines Gesetzes über die Führung der Lagerbücher 126

Landrecht.

Petition des Gemeinderaths in Mannheim um Wiedereinführung des Landrechtsatzes 2154 37
Erledigung 98

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Landrecht.

Petition des Notars Baier in Borberg wegen Aufhebung der Landrechtsätze 784 und 793 und Erlassung zweckmäßigerer Bestimmungen 41
Erledigung 141

Landtagskosten.

Commission zur Prüfung der Rechnung 11
Bericht derselben (Trefzger) und Beschluß . . . 16

Landtag.

Vorbereitungssitzung 1
Eröffnung 2
Rede Seiner Königlichen Hoheit des Regenten . 3
Vertagung 26. 137
Ankündigung des Schlusses des Landtags . . 156. 174
Wahl der Deputation zum Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Regenten 175
Rede Seiner Königlichen Hoheit des Regenten . 180
Mitglieder, siehe Ständemitglieder.

Landstreicher,

siehe Gesetzesentwurf, Aenderung des Strafgesetzes.

Lehen.

Gesetzesentwurf, die Allodifikation der eigentlichen Lehen betreffend.
Mittheilung der ersten Kammer 50
4s Beilagenheft, Seite 207 und 208.
Wahl der Commission 53
Bericht derselben (Sachs) 103
6s Beilagenheft, Seite 183 bis 186.
Berathung und Abstimmung über das ganze Gesetz 109

Lokalfonds.

Sportelfreiheit 77

Maiaufstandskosten,

siehe Kriegskosten.

Medizinalwesen.

Petition des Vorstandes des thierärztlichen Vereins, „den Zustand des badischen Veterinärmedizinalwesens betreffend" 74
Petition des Thierarztes Römele in Sinsheim in gleichem Betreff.
Erledigung 174
Aeußerung der Abg. Klauprecht und Artaria bezüglich der Organisation der Thierarzneikunde . 79

Prot. Seite

Militärgerichtssporteln,

siehe Gesetzesentwurf.

Militärverpflegungskosten.

Gesetzesvorlage über die Ausgleichung der noch rückständigen Guthaben der Gemeinden für die Truppenverpflegungen in den Jahren 1848 und 1849 102
4s Beilagenheft, Seite 295 bis 298.
Wahl der Commission 106
Bericht derselben (Küßwieder) 122
4s Beilagenheft, Seite 335 bis 339.
Berathung und Abstimmung über das ganze Gesetz 136
Zustimmung der ersten Kammer 173
Nachbenannte Petitionen haben hierdurch ihre Erledigung erhalten:
Der Stadtgemeinde Thiengen 20
Des Gemeinderaths zu Horheim 26
Der Stadtgemeinde Stühlingen 27
Der Gemeinde Kleinlaufenburg 33
Des Gemeinderaths zu Schwerzen, Wutöschingen und Degernau 33
Der Gemeinden Oberlauchringen, Unterlauchringen, Dangstetten, Kadelburg und Rheinheim 33
Der Gemeinden Griesen und Geislingen 33
Der Gemeinde Erzingen 33
Der Gemeinden Waldshut, Dogern, Stadenhausen, Grünholz und Luttingen 33
Der Gemeinde Hüfingen 33
Der Gemeinde Bräunlingen 33
Der Gemeinde Donaueschingen 33
Der Stadt Villingen und 16 Gemeinden des Amtsbezirks 33
Der Gemeinde Untereggingen 33
Der Gemeinde Engen 38
Der Gemeinden Unterbaldingen und Büsingen . . 38
Der Gemeinde Pfohren 38
Der Gemeinden Müllheim und Schliengen . . . 41
Der Gemeinde Neudingen 46
Der Gemeinde Sunthausen 46
Der Gemeinde Konstanz 46
Der Gemeinde Geisingen 50
Der Gemeinden des Amtsbezirks Bonndorf . . . 50
Der Gemeinde Ueberlingen 53
Der Gemeinde Hochemmingen 58

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Militärverpflegungskosten.

Petitionen:
Der Gemeinde Heddesheim 58
Der Gemeinde Jestetten 118

Militärverwaltung,
siehe Kriegsverfassung.

Militärsachen.
Aenderung der Handfeuerwaffen und Anlegung eines Remontehofes, siehe Budget: Kriegsministerium.
Anfrage des Abg. Fischler an den Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums wegen der zweijährigen Präsenzzeit und Erwiederung desselben . 64

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Wiederaufbau des durch Brand beschädigten Ministerialgebäudes, siehe außerordentliches Budget dieses Ministeriums.

Motionen,
Des Abg. Bissing, Ankündigung auf Abänderung einiger Bestimmungen des Schwurgerichtsgesetzes . 17
Begründung 18
6s Beilagenheft, Seite 23 bis 27.
Bericht der Commission (Faller).
4s Beilagenheft, Seite 105 bis 110.
Berathung und Beschluß 44
Petitionen hierwegen wurden übergeben:
Von den Gemeinderäthen von Dossenheim, Handschuchsheim und Neuenheim 33
Von den Bürgermeistern des Amtsbezirks Lörrach 39
Des Abg. Allmang, Ankündigung um Erlassung eines Gesetzes, wodurch die Gemeinden berechtigt und verpflichtet werden, dahin zu wirken, daß die Zahl der Dürftigen und dadurch die Last der Armenunterstützung sich mindere 55
vielmehr,
daß in den Gemeinden eine besondere Behörde zur Ueberwachung der Verschwender und arbeitsscheuer Personen gebildet werden solle 59
4s Beilagenheft, Seite 273 bis 276.
Bericht der Commission (Küßwieder) 109
6s Beilagenheft, Seite 195 bis 199.
Des Abg. Fischler, Ankündigung wegen einer seit längerer Zeit den Lehrern entzogenen fürstlich fürstenbergischen Schulstiftung 59

Prot. Seite

Motionen,
Zurückziehung derselben 122
wegen Aenderung des Weinsteuergesetzes, siehe Steuern.

Münzfuß.
Zu Protokoll niedergelegter Wunsch, die Großh. Regierung möge dahin wirken, daß ein gemeinsamer Münzfuß für ganz Deutschland eingeführt werde 108

Ohmgeld,
siehe Steuer, Weinsteuer.

Papiergeld.
Anfrage des Abg. Blankenhorn wegen Maaßregeln gegen das Einströmen fremden Papiergeldes in das Großherzogthum und Entgegnung des Herrn Regierungscommissärs 11

Pensionsetat.
Niedergelegter Wunsch, daß eine nachhaltige Abnahme des Aufwandes für Pensionen durch Beschränkung der Zuruhesetzungen und durch Reaktivirung noch brauchbarer Diener nicht aus dem Auge verloren werden wolle 24
Stand der Pensionen auf den 1. November 1855 und den Pensionsaufwand für 1856 und 1857 . . . 40

Pferdeausfuhr,
siehe Petition der Gemeinden Forchheim und Weisweil.

Petitionscommission.
Wahl derselben 11

Petitionen.
Anzeigen über Erledigung der am letzten Landtage an das Großh. Staatsministerium überwiesenen Petitionen:
Von Großh. Ministerium des Innern 17
Von Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten 22
Von Großh. Ministerium der Finanzen 47
Adelsheim, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Achern, der Stadtgemeinde, siehe Straßen.
Aftholderbach, Kirchspielsgemeinde, siehe Volksschullehrer.
Altenheim, Gemeinde, siehe Straßen und Rheinverlandung.
Altenheim, Gemeinde, siehe Jagdgesetz.
Allfeld, Gemeinde, siehe Jagdgesetz.
Amtsaktuare, mehrerer Aemter des Seekreises, um Besserstellung 58

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Petitionen.

Erledigung 177
Andelshofen, Gemeinde, siehe Volksschullehrer.
Auenheim, Gemeinde, siehe Rheinverlandung.
Auggen, mehrerer Einwohner, siehe Steuern.
Appenweier, Gemeinde, siehe Straßen.
Appenweier, Gemeinde, siehe Jagdgesetz.
Babstadt, Gemeinde, siehe Straßen.
Baier, Notar in Borberg, siehe Landrecht.
Ballrechten, Ortsvorgesetzte, siehe Straßen.
Bambergen, Gemeinde, siehe Volksschullehrer.
Barth, Jakob von Heidelsheim, Beschwerde wegen Ehrenkränkung durch einen Gemeindebeschluß . . 20
Erledigung 27
Bees, Heliodor aus Galizien, Beschwerde gegen Anton Horix in Frankfurt, Lotteriewesen betreffend . . 10
Erledigung 15
Bettingen, Gemeinderath, siehe Straßen.
Bermatingen, Gemeinde, siehe Straßen.
Bernau, Gemeinde, siehe Straßen.
Bernau, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Bietigheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Binzgen, Gemeinderath, siehe Straßen.
Birkenmeier, Baptist, Maurer von Freyburg, um Dispens von der Wanderschaft 141
Erledigung 177
Bischoff, Franz, von Kleinensteinbach, die neue Kaminfegerordnung betreffend 22
Erledigung 40
Blasien, St., Gemeinde, siehe Hausirhandel.
Bleuler, Joh. Georg, Fabrikant von Lichtenau, um Wiederverleihung des Staatsbürgerrechts . . . 147
Erledigung 178
Bohlsbach, Gemeinde, siehe Straßen.
Böllen, Ortsvorgesetzte, siehe Straßen.
Bonndorf, Amtsgemeinden, siehe Militärverpflegungskosten.
Bräunlingen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Bretzingen, Amts Walldürn, Gemeinderath, kleiner und großer Bürgerausschuß, Beschwerde bezüglich dreier Bürgermeisterwahlen 46
Erledigung 99

Prot. Seite

Petitionen.

Bretten, Stadtgemeinde, siehe Straßen.
Brombach, Gemeinderath, siehe Straßen.
Bruchsal, Stadtgemeinde, siehe Straßen.
Bruchsal, Stadtgemeinde, siehe Straßen.
Buchen, Gemeinderath, siehe Straßen.
Buchen, Gemeinden des Amtsbezirks, siehe Forstgesetz.
Buchenberg, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Burg, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Bühl, Amtsgemeinden, siehe Steuern.
Bühl, Handelsinnung, siehe Hausirhandel.
Bühl, Handelsinnung, Erbauung eines Güterschoppens 123
Erledigung 178
Bürstenmacher in Mannheim, Heidelberg und Durlach, siehe Hausirhandel.
Büsingen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Dangstetten, Gemeinde, deßgleichen.
Dogern, Gemeinde, deßgleichen.
Degernau, Gemeinde, deßgleichen.
Denzlingen, Gemeinde, siehe Straßen.
Dielheim, Gemeinde, siehe Kirchweihen.
Dinglingen, Gemeinde, siehe Straßen.
Donaueschingen, Gemeinde, siehe Militärverpflegung.
Dossenheim, Gemeinde, s. Motion des Abg. Bissing.
Dossenheim, Gemeinde, siehe Forstwesen.
Dossenheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Dundenheim, Gemeinde, siehe Jagdgesetz.
Durmersheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Dürrheim, Gemeinderath, Beitragspflicht der Saline zu den Gemeindebedürfnissen betreffend . . . 22
Erledigung 113
Eberbach, Stadtgemeinde, siehe Straßen.
Eberbach, Gast- und Weinwirthe, siehe Steuern.
Eberbach, Gemeinderath und Bürgerausschuß, siehe Eisenbahnen.
Eicholzheim, Gemeinde Groß- und Kleineicholzheim, siehe Straßen.
Ellmendingen, Gemeinde, deßgleichen.
Emmendingen, Gemeinde, deßgleichen.
Engelberger, Karl, siehe Petition des Karl Schäffer.
Engen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Erzingen, Gemeinde, deßgleichen.
Eschbach, Gemeinde, siehe Straßen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Petitionen.

Eschbach, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Falkau, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Feldberg, mehrere Einwohner, siehe Steuern.
Fischbach, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Forchheim, mehrere Bürger, Niederschlagung eines Prozesses der Gemeinde gegen den alten Gemeinderath, Kostenersatz für Organisirung einer Bürgerwehr 41
Erledigung 174
Forchheim, Gemeinderath und Bürgerausschuß wegen des Verbots der Ausfuhr von Pferden über die Gränze des Großherzogthums 141
Erledigung 177
Forschner, Wirth in Mannheim, Beschwerde wegen Entziehung einer Realwirthschaftsgerechtigkeit . 15. 80
Erledigung 46. 141
Forst, Gemeinde, siehe Straßen.
Föhrenbach, Gemeinde, deßgleichen.
Freiburg, Schusterinnung, siehe Gewerbe.
Friesenheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Friedrichsfeld, Wirthe, siehe Kirchweihen.
Geilingen, Gemeinderath, Entschädigung für Verluste an Gemeindeumlagen durch den Staatsvertrag mit der schweizerischen Eidgenossenschaft bezüglich der Regulirung der Hoheitsgränze zwischen Baden und Thurgau 60
Erledigung 141
Geisingen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Geislingen, Gemeinde, deßgleichen.
Gerlachsheim, Volksschullehrer, siehe Volksschullehrer.
Glashütte, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Grell, Müller in Bruchsal, Beschwerde wegen Beeinträchtigung in seinem Mühlenrecht 67
Erledigung 176
Goldscheuer, Gemeinde, siehe Straßen.
Graulsbaum, Gemeinde, wegen Erweiterung des Streichbaues in der Gemarkung Lichtenau . . . 39
Erledigung 98
Grenzach, Gemeinde, siehe Straßen.
Griesheim, Gemeinde, siehe Jagdgesetz.
Griesen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Großsachsen, Gemeinde, siehe Forstwesen.

Prot. Seite

Petitionen.

Großsachsen, Gemeinde, siehe Straßen.
Großschönach, Bürgermeisteramt, siehe Volksschullehrer.
Grünholz, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Hagnau, Gemeinde, siehe Straßen.
Hambrücken, Gemeinde, deßgleichen.
Hammereisenbach, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Handschuchsheim, Gemeinde, siehe Schwurgerichte.
Handschuchsheim, Gemeinde, siehe Forstwesen.
Handschuchsheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Handschuchsheim, Wirthe, siehe Kirchweihen.
Hasmersheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Hägelberg, Gemeinde, desgleichen.
Heddesheim, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Heddesheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Heidelberg, Gemeinderath und Bürgerausschuß, siehe Gemeindeordnung.
Heidelberg, Gemeinderath und Bürgerausschuß, siehe Eisenbahnen.
Heidelberg, Bürger und Einwohner, s. Eisenbahnen.
Heidelberg, Synagogenrath, siehe Bürgerrecht.
Heidelsheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Heitersheim, Gemeinde, deßgleichen.
Hemsbach, Gemeinde, siehe Forstwesen.
Hemsbach, Gemeinde, siehe Straßen.
Henner, Gemeinderath, deßgleichen.
Herbolzheim, Gemeinde, deßgleichen.
Hesselhurst, Gemeinde, siehe Jagdgesetz.
Hettenweiler, Gemeinde, siehe Straßen.
Hilsbach, viele Gewerbetreibende, um Herabsetzung ihrer Gewerbsteuerkapitalien 154
Erledigung 177
Hilzingen, Gemeinde, siehe Straßen.
Hinterstraß, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Hinterzarten, Gemeinde, deßgleichen.
Hirschlanden, Gemeinde, siehe Straßen.
Hochemmingen, Gemeinde, s. Militärverpflegungskosten.
Hockenheim, Gemeinde, siehe Forstwesen.
Hofweier, Gemeinde, siehe Straßen.
Hogschür, Gemeinde, deßgleichen.
Hohensachsen, Gemeinde, siehe Forstwesen.
Hohensachsen, Gemeinde, siehe Straßen.
Hohenhurst, Gemeinde, siehe Jagdgesetz.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Petitionen.

Honau, Gemeinde, siehe Rheinverlandung.
Horheim, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Hottingen, Gemeinde, siehe Straßen.
Hugsweier, Gemeinde, deßgleichen.
Hundheim, Gemeinde, deßgleichen.
Huttenheim, Gemeinde, deßgleichen.
Hüfingen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Hüfingen, Gemeinde, siehe Straßen.
Hüffenhardt, Gemeinde, deßgleichen.
Hügelsheim, mehrere Einwohner, siehe Steuern.
Hügelsheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Hügelsheim, Gemeinde, um bessere Einrichtung der Briefposterpeditionen an der Rheinstraße . 154
Erledigung 178
Ichenheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Ichenheim, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Ichenheim, Gemeinde, siehe Jagdgesetz.
Jestetten, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Iffezheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Ilg, Xaver, von Oberharmersbach, wegen Errichtung einer Privatmühle 85
Erledigung 113
Ilvesheim, Wirthe, siehe Kirchweihen.
Inzlingen, Gemeinderath, siehe Straßen.
Kadelburg, Gemeinde, siehe Militärverpflegung.
Karlsdorf, Gemeinde, siehe Straßen.
Karlsruhe, Stadtvorstand und Vorstand der Handelskammer, siehe Eisenbahn.
Kappel, Gemeinde, siehe Rheinverlandung.
Kaspar, Bernhard, Rückzahlung eines Einstandskapitals von seinem verstorbenen Sohne betreffend 58
Erledigung 113
Kälbertshausen, Gemeinderath, siehe Straßen.
Käser, Posthalter zu Wertheim, um Verwendung, daß den badischen Unterthanen die gleichen Rechte in Bayern eingeräumt werden, wie sie die Bayern in Baden genießen 171
Erledigung 178
Kehl, Dorf, Gemeinderath, siehe Rheinverlandung.
Kehl, Dorf, Gemeinderath, siehe Straßen.
Kenzingen, Gemeinderath, siehe Straßen.
Kirchheim, Gemeinderath, siehe Kirchweihen.

Prot. Seite

Petitionen.

Kirchhofen, Gemeinde, siehe Straßen.
Kleinlaufenburg, Gemeinde, s Militärverpflegungskosten.
Knecht und Leuz in Eberbach, s. Steuern (Wein).
Konstanz, Stadtgemeinde, s. Militärverpflegungskosten.
Köndringen, Gemeinde, siehe Straßen.
Krotzingen, Gemeinde, siehe Straßen.
Külsheim, Stadtgemeinde, siehe Straßen.
Kürzell, Gemeinde, siehe Straßen.
Ladenburg, Gemeinderath und Bürgerausschuß, siehe Gemeindeordnung.
Langennordrach, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Langenrieden, Gemeinde, siehe Steuern.
Laufen, mehrerer Einwohner, siehe Steuern.
Laufenburg, Gemeinderath, siehe Straßen.
Lautenbach, Gemeinde, siehe Forstwesen.
Lautenbach, Gemeinde, siehe Straßen.
Leimen, Gemeinde, siehe Straßen.
Leutesheim, Gemeinde, siehe Rheinverlandung.
Leutershausen, Gemeinde, siehe Forstwesen.
Leutershausen, Gemeinde, siehe Straßen.
Linach, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Lippertsreuthe, Gemeinderath und Bürgerausschuß, s. Straßen.
Lobenfeld, Gemeinderath, um Bewilligung einer Kollekte behufs der Tilgung von Schulhausbaukosten . . 26
Erledigung 37
Lörrach, Gemeinderath, siehe Straßen.
Luttingen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Lüzelsachsen, Gemeinde, siehe Straßen.
Malsch, Gemeinde, siehe Kirchweihen.
Mahlspüren, Zehntausschuß, Zinsenvergütung vom Staatsfünftel eines Zehntablösungskapitals . . 60
Erledigung 175
Mannheim, Gemeinderath, siehe Landrecht.
Mannheim, Gewerbeausschuß, siehe Gewerbe.
Mannheim, Gemeinderath, siehe Gemeindeordnung.
Mannheim, thierärztlicher Verein, s. Medizinalwesen.
Mannheim, Synagogenrath, siehe Bürgerrecht.
Mannheim, Rheinbrücke, siehe außerordentliches Budget des Finanzministeriums.
Marlen, Gemeinde, siehe Straßen.
Marlen, Gemeinde, siehe Jagdgesetz.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Petitionen.

Männle, Anton, von Wintersbach, Beschwerde wegen zu hoch bestenerten Zehntablösungskapitals . . . 129
Erledigung 176
Märgen, St., siehe Forstgesetz.
Meersburg, Gemeinde, siehe Straßen.
Meißenheim, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Menzenschwand, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Mietersheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Mingolsheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Mittelschefflenz, Gemeinde, siehe Straßen.
Mosbach, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Mudau, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Mundingen, Gemeinde, siehe Straßen.
Musiker des Amtsbezirks Sinsheim und Neckarbischofsheim, siehe Kirchweihen.
Müllheim, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Müllheim, mehrerer Einwohner, s. Steuern (Wein).
Neckarbischofsheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Neckarbischofsheim, Musiker, siehe Kirchweihen.
Neckargemünd, Stadtgemeinde, siehe Eisenbahnen.
Neckarzimmern, Gemeinde, siehe Straßen.
Neudenau, Gemeinde, siehe Straßen.
Neudingen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Neudorf, Gemeinde, siehe Straßen.
Neufrach, Gemeinde, siehe Straßen.
Neuenheim, Gemeinde, siehe Schwurgerichte.
Neuenheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Neuenheim, Wirthe, siehe Kirchweihen.
Neuhöfer und Stohrener Rotte, mehrerer Waldbesitzer, siehe Forstgesetz.
Neukirch, Gemeinderath namens mehrerer Waldbesitzer, um Revision der daselbst vorgenommenen Waldtaration 140
Erledigung 177
Neukirch, Gemeinderath, siehe Forstgesetz.
Niedereggenen, mehrerer Einwohner, siehe Steuern (Wein).
Niederhof, Gemeinde, siehe Straßen.
Niederemmendingen, Gemeinde, siehe Straßen.
Niederschopfheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Nonnenweier, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Norsingen, Gemeinde, siehe Straßen.

Prot. Seite

Petitionen.

Nußloch, Gemeinde, siehe Straßen.
Obereggenen, mehrerer Einwohner, siehe Steuern (Wein).
Obergimpern, Gemeinde, siehe Straßen.
Oberglotterthal, Gemeinde, siehe Straßen.
Oberhaslach, Gemeinde, siehe Unterhaslach.
Oberhausen, Gemeinde, siehe Straßen.
Oberhausen, Gemeinde, um ein neues Gesetz über die Gütererwerbungen und Erledigung 155
Oberlauchringen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Oberlenzkirch, Gemeinderath, siehe Forstgesetz.
Obermünsterthal, Ortsvorgesetzte, siehe Straßen.
Obermünsterthal, mehrerer Waldbesitzer, s. Forstgesetz.
Oberried, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Oberschefflenz, Gemeinde, siehe Straßen.
Obrigheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Oetigheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Offenburg, Handelskammer, siehe Hausirhandel.
Ohrensbach, Gemeinde, siehe Straßen.
Oppenau, Gemeinde, siehe Straßen.
Ottenheim, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Owingen, Gemeinde, siehe Volksschullehrer.
Paul, Georg, Bäcker in Mannheim, um Steuer- und Strafnachlaß 171
Erledigung 178
Peter, St., Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Pfefferle, Josephs Wittwe von Neuhof, wegen Errichtung einer Privathausmühle 34
Erledigung 40
Pfohren, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Pforzheim, viele Einwohner, siehe Eisenbahn.
Philippsburg, Gemeinde, siehe Straßen.
Pülfringen, Gemeinde, Ablösung des Zehntens der Pfarrei, insbesondere Verwaltung des Zehntablösungskapitals 41
Erledigung 176
Rappenau, Gemeinde, siehe Straßen.
Rauenberg, Gemeinde, siehe Kirchweihen.
Rheinbischofsheim, Gemeinde, siehe Rheinverlandung.
Rheinbischofsheim, Gemeinden des Amtsbezirks, siehe Jagdgesetz.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Petitionen.

Rheinbischofsheim, Gemeinde, Erbauung eines neuen Amthauses, siehe außerordentliches Budget des Finanzministeriums.
Rheinheim, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Rheinweiler, Gemeinde, siehe Straßen.
Riegel, Gemeinde, siehe Straßen.
Riegel, Gemeinde, um Uebernahme der Kosten für den Neubau und die Unterhaltung der Brücke bei Riegel auf die Staatskasse 58
Erledigung 152
Rinck, Ernst Ludwig, von Grenzach, um Einsetzung in seine bürgerlichen und politischen Rechte . 41. 141
Erledigung 99. 155
Rippenweier, Gemeinde, siehe Forstwesen.
Ritschweier, Gemeinde, siehe Forstwesen.
Rohrbach, Gemeinde, siehe Straßen.
Rohrmann und Haus in Eberbach, siehe Steuern (Wein).
Römele, Thierarzt in Sinsheim, s. Medizinalwesen.
Rosenberg, Gemeinde, siehe Straßen.
Rothenburg, Gemeinde, siehe Kirchweihen.
Rudenberg, Gemeinde u. viele Waldbesitzer, s. Forstgesetz.
Rust, Gemeinde, siehe Rheinverlandung.
Sachs, Sybille, in Mannheim, das Strafverfahren gegen Abwesende 147
Erledigung 178
Saig, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Säckingen, Gemeinde, siehe Hausirhandel.
Säckingen, Gemeinderath und Bürgerausschuß, wegen Abänderung des Art. 2 des Gesetzes vom 3. August 1844, die Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung 106
Erledigung 175
Seckenheim, Wirthe, siehe Kirchweihen.
Segeten, Gemeinde, siehe Straßen.
Sennfeld, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Siegelsbach, Gemeinde, siehe Straßen.
Simonswald, Waldbesitzer, siehe Forstgesetz.
Simonswälder Thal, Bewohner, siehe Unterhaslach.
Sinsheim, Gemeinderath und Handelsinnung, siehe Straßen.
Söllingen, Gemeinde, siehe Straßen.

Prot. Seite

Petitionen.

Sulzbach, Gemeinde, siehe Straßen.
Sulzbach, Gemeinde, siehe Forstwesen.
Sulzburg, mehrere Einwohner, s. Steuern (Wein).
Sunthausen, Gemeinde, s. Militärverpflegungskosten.
Schäffer, Karl, Handelsmann in Antwerpen, wegen Erläuterung des Kapitalsteuergesetzes hinsichtlich der Beiziehung ausländischer Staatspapiere zur Kapitalsteuer 164
Erledigung 177
Scheerer, katholischer Pfarrer in Brezingen, Beschwerde gegen Sebastian Hollerbach, wegen Beschimpfung 109
Erledigung 155
Schliengen, Gemeinde, siehe Straßen.
Schliengen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Schliengen, mehrere Einwohner, s. Steuern (Wein).
Schluchsee, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Schmidt, Joh., siehe Ueberle.
Schollach, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Schopfheim, Gemeinden des Amtsbezirks, s. Straßen.
Schopfheim, Stadtgemeinde, siehe Straßen.
Schönau, Ortsvorgesetzte, siehe Straßen.
Schönau, Gemeinde, siehe Hausirhandel.
Schönau, Gemeinderath und Bürgerausschuß, s. Straßen.
Schöneberg, Ortsvorgesetzte, siehe Straßen.
Schriesheim, Gemeinde, siehe Forstwesen.
Schriesheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Schriesheim, Gemeinde, die neue Katastrirung der Waldungen betreffend 100
Erledigung 141
Schullehrer, Besserstellung, siehe Volksschullehrer.
Schusterinnung, in Freiburg, siehe Gewerbe.
Schwärzenbach, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Schweighausen, Gemeinderath, siehe Straßen.
Schwerzen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Schwetzingen, Amtsgemeinden, siehe Straßen.
Schwetzingen, Wirthe, siehe Steuern (Wein).
Stadenhausen, Gemeinde, s. Militärverpflegungskosten.
Staig, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Staufen, Ortsvorgesetzte, siehe Straßen.
Steinbach, Gemeinde, deßgleichen.
Stein, Gemeinde, deßgleichen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Petitionen.

Steinenstadt, Gemeinde, siehe Straßen.
Stetten, Gemeinde, deßgleichen.
Stettfeld, Gemeinde, deßgleichen.
Steurer, Louis, Kaufmann in Karlsruhe, um Wiederverleihung seines Staatsbürgerrechts und der Handelsconcession 154
Erledigung 178
Stollhofen, Gemeinde, siehe Straßen.
Stühlingen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Tauberbischofsheim, Stadtgemeinde, siehe Eisenbahnen.
Thiengen, Stadtgemeinde, s. Militärverpflegungskosten.
Thurnau, Ortsvorgesetzte, siehe Straßen.
Thunsel, Gemeinde, deßgleichen.
Thunsel, Ortsvorgesetzte, deßgleichen.
Ubstadt, Gemeinde, deßgleichen.
Ueberle, Gottf., und Joh. Schmidt, Bahnhofarbeiter in Heidelberg, die Anstellung der Eisenbahnbediensteten betreffend 159
Erledigung 178
Ueberlingen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Ueberlingen, Gemeinde, siehe Straßen.
Ueberlingen, Stiftungsvorstand und Gemeinderath, um Erlassung strengerer Gesetze gegen die Eltern unehelicher Kinder 103
Erledigung 176
Ueberlingen, Gemeinderath, siehe Bürgerrecht.
Unterbaldingen, Gemeinde, s. Militärverpflegungskosten.
Untereggingen, Gemeinde, deßgleichen.
Untergimpern, Gemeinde, siehe Straßen.
Unterglotterthal, Gemeinde, deßgleichen.
Untergrombach, Gemeinde, deßgleichen.
Unterhaslach, Gemeinderath, wegen einer Handapotheke durch einen dort befindlichen praktischen Arzt . . 85
Erledigung 176
Unterhaslach, Waldbesitzer, siehe Forstgesetz.
Unteribenbach, Gemeinde, deßgleichen.
Unterlauchringen, Gemeinde, s. Militärverpflegungskosten.
Unterlenzkirch, Gemeinderath und Waldbesitzer, siehe Forstgesetz.
Untermünsterthal, Ortsvorgesetzte, siehe Straßen.
Unterschefflenz, Gemeinde, siehe Straßen.
Unterschüpf, Gemeinde, siehe Steuern.

Prot. Seite

Petitionen.

Unteruhldingen, Gemeinde, siehe Straßen.
Urach, Privatwaldbesitzer, siehe Forstgesetz.
Urloffen, Gemeinde, siehe Straßen.
Vierthäler, Privatwaldbesitzer, siehe Forstgesetz.
Villingen, Stadtgemeinde, s. Militärverpflegungskosten.
Villingen, Wirthe, Beschränkung der öffentlichen Tanzbelustigungen 118
Erledigung 176
Volksschullehrer des Amtsbezirks Buchen, siehe Volksschullehrer.
Volksschullehrer zu Waldshut, deßgleichen.
Völkersbach, Gemeinde, Erhöhung der Waldsteuerkapitalien 26
Erledigung 38
Waibstadt, Gemeinderath, siehe Straßen.
Waldau, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Waldshut, Gemeinde, s. Militärverpflegungskosten.
Waldshut, Gemeinde, siehe Hausirhandel.
Wallstadt, Gemeinde, siehe Straßen.
Wasser, Gemeinderath, siehe Straßen.
Watterdingen, Gemeinderath, deßgleichen.
Wehrholden, Gemeinderath, deßgleichem.
Weil, Gemeinderath, deßgleichen.
Weinhändler in Mannheim, siehe Steuern (Wein).
Weinhändler in Freiburg, deßgleichen.
Weinhändler in Eberbach, deßgleichen.
Weinheim, Gemeinde, siehe Forstwesen.
Weinheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Wertheim, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Weisweil, Gemeinderath, wegen dem Verbot der Pferdeausfuhr über die Gränze des Großherzogthums . 141
Erledigung 177
Wiesloch, Gemeinderath, siehe Straßen.
Wiesloch, Amtsgemeinden, siehe Gemeindeordnung.
Wieden, Ortsvorgesetzte, siehe Straßen.
Wiesenthal, Gemeinderath, deßgleichen.
Wilhelm, St., Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Windschläg, Gemeinderath, siehe Straßen.
Windschläg, Gemeinderath, siehe Jagdgesetz.
Wirthe der Stadt und des Amtsbezirks Neckargemünd, siehe Steuern (Wein).
Wirthe des Amts Bretten, deßgleichen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Petitionen.

Wirthe zu Käferthal, siehe Steuern (Wein).
Wirthsinnung zu Heidelberg, deßgleichen.
Wittenweier, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Wutöschingen, Gemeinde, siehe Militärverpflegung.
Zastler, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Ziegelhausen, Wirthe, siehe Kirchweihen.

Präsidium.

Bestimmung des Alterspräsidenten 1
Rede Desselben 4
Wahl dreier Kandidaten für die Präsidentenstelle . 8
Allerhöchste Bestätigung des Abg. Junghanns zum Präsidenten 9
Antrittsrede Desselben 9
Schlußrede Desselben 178
Dank der Kammer Demselben 179

Preßgesetz.

Gesetzesentwurf über den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, „allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend."
Mittheilung der ersten Kammer 74
4s Beilagenheft, Seite 277 bis 278.
Bericht der Commission (Faller) 108
(6s Beilagenheft, Seite 191 bis 193.
Berathung und Abstimmung über das ganze Gesetz 111—113
Weitere Mittheilung der ersten Kammer über die von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen . 133
(wurde nicht gedruckt).
Mündlicher Bericht der Commission (Faller) über diese Mittheilung 143
Weitere Abstimmung über das ganze Gesetz . . . 146
Zustimmung der ersten Kammer 147

Provisorien.

Commission zur Aufsuchung der provisorischen Gesetze und Verordnungen 11
Antrag des Abg. Blankenhorn auf Reklamation einer Verordnung, womit ein Theil der Staatsstraßen aus dem allgemeinen Straßenverband ausgeschieden wurde, siehe Straßen.

Prot. Seite

Provisorien.

Bericht der Commission (Hägelin) über die seit dem letzten Landtage provisorisch erlassenen Gesetze, Bekanntmachungen und Verordnungen 118
4s Beilagenheft, Seite 329 bis 334.
Beschluß, daß dieser Gegenstand für erledigt erklärt werde 137
Vorlage der seit dem letzten Landtage erlassenen Steuer- und Zollgesetze, siehe Zollgesetze.

Regierungscommissäre.

Rescripte über die Ernennung der ständigen Regierungscommissäre 5. 17. 147

Rheinoctroi,

siehe Zolltarif.

Rheinverlandungen.

Gesetzesentwurf über das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen des Rheins längs der französischen Gränze 27
4s Beilagenheft, Seite 79 bis 84.
Wahl der Commission 30
Bericht derselben (Prestinari) 59
6s Beilagenheft, Seite 141 bis 146.
Berathung und Abstimmung über das ganze Gesetz 64—66
Mittheilung der ersten Kammer über die beschlossenen Abänderungen 115
4s Beilagenheft, Seite 327 und 328.
Mündlicher Bericht der Commission hierüber (Prestinari) 118
Abstimmung 119
Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, daß den Gemeinden die Benützung des Rheins unbeeinträchtigt erhalten werden soll 66
Nachgenannte Petitionen sind hierwegen eingekommen:
Der Gemeinden Steinenstadt, Schliengen, Bellingen, Rheinweiler 37
Der Rheingemeinden von Neuenburg abwärts bis Niederhausen 39
Der Gemeinden Dorf Kehl, Auenheim, Leutesheim, Honau, Rheinbischofsheim ꝛc. 41
Der Gemeinden Kappel und Rust 61
Der Gemeinden Altenheim, Ichenheim, Meißenheim, Ottenheim, Nonnenweier und Wittenweier . . 61
(Der Betreff ist im Protokoll S. 61 irrthümlich angegeben.)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Remontehof,

siehe Budget: Kriegsministerium.

Rentenscheine.

Einlösung, siehe Amortisationskasse.

Rettungsanstalten

für sittlich verwahrloste Kinder, wegen deren Unterstützung aus der Staatskasse 80

Rothhaus

Brauerei, siehe Budget: Finanzministerium.

Secretäre.

Ermittlung der drei jüngsten Kammermitglieder . . 1
Mittheilung der ersten Kammer über die Wahl der Secretäre 8
Wahl für die zweite Kammer 10

Schullehrer,

siehe Volksschullehrer.

Schwurgerichte,

siehe Motion des Abg. Bissing.

Sporteln und Stempel.

Gesetzesentwurf über Sporteln und Stempeln in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen 27
4s Beilagenheft, Seite 85 bis 104.
Wahl der Commission 30
Bericht derselben (Hägelin) 59
6s Beilagenheft, Seite 147 bis 163.
Berathungen . . . . . 67 bis 73 und 75 bis 78
Abstimmung über das ganze Gesetz 78
Mittheilung der ersten Kammer über die beschlossenen Aenderungen 123
4s Beilagenheft, Seite 341 und 342.
Mündlicher Bericht der Commission (Hägelin) über diese Aenderungen 148
Wiederholte Abstimmung über das ganze Gesetz . . 151
Erklärung der Regierungscommission, „daß unter dem Kirchenfiskus sowohl der allgemeine Fond als die Lokalfonds zu verstehen sei" 77
Beschlußfassung, der ersten Kammer mitzutheilen, „daß die zweite Kammer von der Erörterung der Prinzipien, ob der vorliegende Gesetzesentwurf als ein Finanzgesetz zu betrachten und nach den Bestimmungen der §§. 60 und 61 der Verfassungsurkunde zu behandeln gewesen wäre, Umgang genommen habe" 151
Gesetzesentwurf über den Ansatz von Sporteln und den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Militärgerichten 42
4s Beilagenheft, Seite 203 bis 206.
Bericht der Commission (Hägelin) 101
6s Beilagenheft, Seite 177 und 178.
(Protokoll, Seite 101 und 104 ist der Betreff unrichtig bezeichnet).
Berathung und Beschluß 104
Zustimmung der ersten Kammer 133

Ständeversammlung.

Eröffnung, siehe Landtag.

Ständemitglieder.

Namensverzeichniß . . . . . IV und V
Beeidigung der neu eingetretenen Mitglieder . 2. 9. 12. 17. 21 und 32
Andenken an die seit dem letzten Landtage gestorbenen Mitglieder, siehe Gedächtnißreden.
Urlaub, siehe Urlaub.

Ständischer Ausschuß,

siehe Ausschuß.

Statistik.

Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung des Großherzogthums 30

Steuern.

Gesetzesvorlage über Forterhebung derselben in den drei Monaten des Steuerjahrs 8
Bericht der Budgetcommission (Bär) und Beschluß . 14
Zustimmung der ersten Kammer 15
Gesetzesentwurf, Forterhebung der Steuer für den Monat April 137
Mündlicher Bericht der Budgetcommission (Bär) und Beschluß 139
Erhöhung der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer, siehe Budget: Finanzministerium, IV. Steuerverwaltung.
Wegen Aenderung des Weinsteuergesetzes sind nachgenannte Petitionen übergeben worden:
Der Weinhändler Knecht und Leuz, C. Knecht zum Schiff, Rohrmann und Haus zu Eberbach 11

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Steuern.

Der Weinhändler und Weinproduzenten zu Freiburg 50
Der Wirthe der Stadt und des Amtsbez. Neckargemünd 53
Der Wirthe des Amtsbezirks Bretten 53
Der Wirthe zu Käferthal und Sandhofen 53
Der Wirthsinnung in Heidelberg 53
Der Wirthe zu Weinheim 58
Der Wirthe zu Schwetzingen 58
Mehrerer Einwohner von Müllheim, Auggen, Feldberg, Sulzburg, Ober- und Niedereggenen, Schliengen, Hügelheim, Laufen 60
Der Gast- und Weinwirthe zu Eberbach 103
Bericht d. Commission üb. vorgen. Petitionen (Huber) 119
6s Beilagenheft, Seite 221 bis 228.
Berathung und Beschluß, diesen Gegenstand als Motion zu behandeln 120
Wahl der Commission 123
Bericht derselben (Friderich) 143
4s Beilagenheft, Seite 347 bis 358.
Berathung und Beschluß 151
Petitionen um Regulirung der Weinbergssteuern:
Der Gemeinden Unterschüpf und Langenrieden . . 39
Erledigung 113
Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Bühl wegen Regulirung der Branntweinsteuer 50
Erledigung 113
Antrag auf die Einführung einer Verbrauchssteuer vom Tabak 163
(wurde von der Kammer abgelehnt).

Strafgesetz.

Gesetzesentwurf über einige Abänderungen des Strafgesetzbuchs.
Mittheilung der ersten Kammer 93
4s Beilagenheft, Seite 293 und 294.
Bericht der Commission (Faller) 108
6s Beilagenheft, Seite 187 bis 190.
Berathung und Abstimmung 111
Erklärung zu Protokoll: „die Großh. Regierung zu bitten, die baldige Einführung des Fallbeils für die Enthauptung zu beschließen 111

Straßenbau.

Bericht der Commission (v. Runkel) über das außerordentliche Budget für 1856 und 1857, den Wasser- und Straßenbau betreffend, siehe außerordentliches Budget des Ministeriums des Innern.

Prot. Seite

Straßenbau.

Antrag des Abg. Blankenhorn bezüglich der Ministerialverordnung, womit eine Anzahl Staatsstraßen aus dem allgemeinen Straßenverband ausgeschieden und den betreffenden Gemeinden überwiesen wurden 35
Bericht der Commission über die Auffuchung der provisorischen Gesetze (Achenbach) wegen Reklamation dieser Ministerialverordnung 45
6s Beilagenheft, Seite 37 bis 43.
Berathung und Beschluß einer Adresse . . 48 und 49
Nichtbeitritt der ersten Kammer zu dieser Adresse . . 98
Bericht der Commission (Huber) über nachgenannte Petitionen, die Wiederaufnahme der aus dem allgemeinen Straßenverband ausgeschiedenen Straßen betreffend 74
6s Beilagenheft, Seite 165 bis 176.
Berathung und Beschluß 98
Petitionen:
Der Gemeinden Groß- und Kleineicholzheim . . . 22
Der Gemeinde Hasmersheim 22
Des Gemeinderaths u. Bürgerausschusses zu Kenzingen 41
Der Gemeinden des Amts Schwetzingen 46
Der Gemeinde Dinglingen 46
Der Gemeinden Bruchsal, Heidelsheim, Mingolsheim, Stettfeld, Ubstadt und Untergrombach 46
Der Gemeinde Emmendingen, Denzlingen, Köndringen, Watterdingen, Mundingen, Niederemmendingen, Wasser 49
Der Gemeinden des Landamts Karlsruhe 49
Der Gemeinden Hugsweier, Kürzel, Marlen, Goldscheuer, Dorf Kehl, Altenheim, Ichenheim . . . 49
Der Gemeinde Herbolzheim 50
Der Stadtgemeinde Ueberlingen 60
Der Gemeinde Hilzingen 60
Der Gemeinden Wiesloch, Nußloch, Leimen und Rohrbach 67
Der Gemeinden Niederschopfheim, Friesenheim, Hofweier, Bohlsbach, Windschläg, Appenweier, Urloffen, Mietersheim 67

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Straßenbau.

Petitionen:

Der Gemeinderäthe zu Durmersheim, Iffezheim, Hügelsheim, Söllingen und Stollhofen 74
Der Gemeinden Norsingen, Kirchhofen, Thunsel, Krozzingen, Eschbach 37
Der Gemeinde Bermatingen 39
Der Gemeinde Neufrach 39
Der Gemeinden Neudorf, Wiesenthal, Philippsburg, Oberhausen 53
Der Stadtgemeinde Bretten 83
Bitte der Stadtgemeinde Oppenau 58
Bericht der Commission (Huber) über nachstehende Petitionen vieler Gemeinden, um Anlegung neuer Straßen, so wie um Uebernahme verschiedener Straßen in den allgemeinen Straßenverband . . 170
6s Beilagenheft, Seite 271 bis 286.
Berathung und Beschluß 175

Petitionen:

Der Stadtgemeinde Eberbach, wegen Fortsetzung der Straße von der hessischen Gränze über Eberbach, Gerau und Binau dem Neckar entlang 19
Der Stadtgemeinde Külsheim, wegen Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Wertheim und Hardheim über Külsheim 17
Der Gemeinden Osterburken, Rosenberg, Hirschlanden, Rektifikation der von Würzburg nach Heidelberg ziehenden Staatsstraßen 22
Der Gemeinden des Amtsbezirks Heidelberg, Herstellung einer Staatsstraße durch den Odenwald von Ziegelhausen über Kleingemündt nach Weinheim . 22
Der Gemeinde Steinbach und Hundheim, die Errichtung einer Straße nach Wertheim 26
Des Gemeinderaths zu Buchen, Straßenbau vom Neckar an den Main über Buchen und Hettingbeuern 30
Der Gemeinderäthe zu Weil, Lörrach, Stetten, Inzlingen, Grenzach, Brombach, Hägelberg und Hüfingen, Anlegung einer Straße von Leopoldshöhe über Lörrach 34
Der Gemeinden des Amtsbezirks Achern, Aufnahme der Straße von der württembergischen Grenze über

Prot. Seite

Straßenbau.

Petitionen:

Achern nach Freystett in den allgemeinen Straßenverband 34
Der Gemeinden Ober- und Unterglotterthal, Ohrensbach, Föhrenbach, Unterstützung aus der Staatskasse zur Unterhaltung der Thalstraßen 37
Der Bürgermeister und Gemeinderäthe des kleineren Wiesenthals, um Staatszuschuß zu Reperatur der Straße durch das kleine Wiesenthal 37
Der Gemeinden Obrigheim, Kälbertshausen, Hüffenhardt, Siegelsbach und Rappenau, um Uebernahme der Straße von Rappenau nach Obrigheim in den allgemeinen Straßenverband 41
Der Gemeinden Neckarbischoffsheim, Waibstadt, Untergimpern, Obergimpern, Babstadt und Rappenau, Herstellung der Straße von Waibstadt nach Heilbronn auf Staatskosten 41
Bitte der Gemeinden Bruchsal Karlsdorf, Neudorf und Huttenheim, um Aufnahme der Straße von Germersheim nach Bruchsal in den allgemeinen Straßenverband 67
Bitte der Gemeinden Lautenbach, Hemsbach, Sulzbach, Weinheim, Lüzelsachen, Hohensachsen, Leutershausen, Schriesheim, Doßenheim, Handschuchsheim und Neuenheim, um Belassung der Straße von Frankfurt nach Basel in dem allgemeinen Straßenverband 100
Bitte der Gemeinde Ellmendingen, um Wiederaufnahme der Straße von Pforzheim nach Ettlingen in den Straßenverband 100
Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Lippertsreute, die Ausscheidung der Straße von Ostrach nach Ueberlingen aus dem Straßenverband 103
Bitte der Gemeinde Hettenweiler, um Belassung der Straße von Ueberlingen nach Denkingen in dem Staatsstraßenverband 129
Bitte der Gemeinde Bernau, Amts St. Blasien, Herstellung der Staatsstraße von Bernau über die Wacht in's Wiesenthal 50

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Straßenbau.

Bitte der Gemeinden Neudenau, Herbolzheim, Stein, Herstellung einer Straße im untern Jartthal . 50
Bitte der Gemeinde Riegel, um Uebernahme der Straße vom Stationsgebäude zu Riegel bis Breisach in den allgemeinen Straßenverband 58
Bitte der Gemeinden Oetigheim und Bietigheim, Aufnahme zweier Vicinalwege in den Straßenverband oder Bewilligung eines Staatszuschusses . . . 60
Bitte der Gemeinden Forst und Hambrücken, um Aufnahme der Straße von Bruchsal nach der Rheinüberfahrt bei Rheinhausen in den Staatsstraßenverband 60
Bitte der Gemeinderäthe zu Unter-, Mittel- und Oberschefflenz, Sulzbach und Allfeld, Herstellung der Schefflenzer Thalstraße 61
Bitte der Gemeinden Meersburg, Hagnau und Unteruhldingen, um Fortsetzung der Staatsstraße von Ueberlingen nach Friedrichshafen längs des Sees 85
Bitte des Gemeinderaths zu Schweighausen, um Staatszuschuß zur Unterhaltung der Straße von Ettenheim nach Haslach 89
Bitte der Gemeinderäthe zu Henner, Binzgen, Laufenburg, Niederhof, Hettingen, Hagschür und Wehrhalden, Unterhaltung der Straße von Laufenburg über Henner nach dem innern Schwarzwalde betr. 97
Bitte der Gemeinden Grossachsen, Heddesheim und Wallstatt, Staatszuschuß zur Unterhaltung der Straße von der Bergstraße nach dem Bahnhofe in Mannheim und dem Rheine 100
Der Gemeinde Neckarzimmern um Aufnahme der Straße von Neckarelz über Neckarzimmern nach der würtembergischen Gränze in den Staatsstraßenverband 114
Der Ortsvorgesetzten zu Schönau, Schönenberg, Wieden, Böllen, Thunau, Ober- u. Untermünsterthal, Staufen, Ballrechten, Heitersheim, Thunsel, Vollendung der Münsterthal-Wiedener Straße 123
Der Stadtgemeinde Schopfheim namens des ganzen hintern Wiesenthales, die Verbindung des hintern Wiesenthales mit dem Rheinthale und der Eisenbahn, resp. die Fortsetzung des Straßenbaues zwischen Schopfheim und Wehr 140

Prot. Seite

Straßenbau.

Des Gemeinderaths und der Handelsinnung zu Sinsheim, Straßenbau durch den Odenwald über Wiesloch, Sinsheim und Mosbach 141
Des Gemeinderaths, Bürgerausschusses und Zunftvorstandes zu Schönau, Straßenbau zwischen Schönau und Neckarsteinach 142

Telegraphen,

siehe Eisenbahnbaubudget.

Thierärzte,

siehe Medizinalwesen.

Todesstrafe,

siehe Strafgesetz.

Truppenverpflegung,

siehe Militärverpflegung.

Uneheliche Kinder,

siehe Petition der Stadtgemeinde Ueberlingen.

Urlaubsgesuche

der Abgeordneten:
Sallinger 7
Eisenlohr 34
Hübsch 34
Nützelberger 83. 146
Sieb 97

Verhandlungen

der Stände über den Druck und Verlag, siehe Druckvertrag.

Verpflegungskosten,

siehe Militärverpflegung.

Verlandungen des Rheins,

siehe Rheinverlandungen.

Verarmung,

siehe Motion des Abg. Allmang.

Vertagung der Kammer,

siehe Landtag.

Verschwender,

siehe Motion des Abg. Allmang.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Volksschullehrer.

Bitte um Besserstellung beziehungsweise um Revision des Volksschulgesetzes vom 28. April 1835.

Bericht der Commission (Küßwieder) über nachfolgende Petitionen 52

6s Beilagenheft, Seite 49 bis 57.

Berathung und Beschluß 59

Motionsanzeige des Abg. Fischler, siehe Motion. Siehe auch Nachtrag zu dem ordentlichen Budget des Ministeriums des Innern 114

5s Beilagenheft, Seite 291 bis 294.

Petitionen:

Der Volksschullehrer aus dem Amtsbezirk Buchen . 20

Der Kirchspielsgemeinde Afholderbach 22

Des Bürgermeisteramts Großschönach 22

Der Schullehrer des Amts Borberg 22

Der Gemeinden Owingen, Andelshofen, Bambergen 22

Der Volksschullehrer zu Waldshut 26

Der Volksschullehrer zu Gerlachsheim 27

Der Volksschullehrer des Amtsbezirks Jestetten . . 37

Der Volksschullehrer des Amtsbezirks Walldürn . . 37

Der Volksschullehrer der Amtsbezirke Haslach und Wolfach 46. 59

Der Volksschullehrer der Amtsbezirke Kenzingen und Breisach 50. 59

Der Volksschullehrer der Pfarreien Rickenbach und Herrischried 50

Waldungen.

Petitionen um Abänderung des Gesetzes über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen, s. Forstgesetz.

Waldtaxation.

Revision, s. Petition des Gemeinderaths zu Neukirch.

Wahlen der Abgeordneten der zweiten Kammer und deren Prüfung.

Vorlage der Wahlakten, Prüfungen und Beschlüsse aus den III., IV., V., VI., X., XII. und XIV. Städtewahlbezirken 5. 6. 7

Aus den VI., IX., X., XI., XVII., XXI., XXIII., XXV., XXXI., XXXIV. und XXXVI. Aemterwahlbezirken 5. 6. 7

Im II. Aemterwahlbezirk 20

Im XXII. Aemterwahlbezirk 20

Prot. Seite

Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer ꝛc.

Bericht der Commission (Hägelin) 20

Im XVI. Aemterwahlbezirk 22

Bericht der Commission (Achenbach) 26

6s Beilagenheft, Seite 33 bis 36.

Berathung und Verwerfung der Wahl 31

Anzeige des Herrn Regierungscommissärs von der angeordneten Neuwahl 39

Vorlage der Akten über die Neuwahl 83

Bericht der Commission und Beschluß 83

Erklärung zu Protokoll über die Unvereinbarlichkeit der Funktion eines Wahlcommissärs mit jener eines Wahlmannes 7

Weinaccis,

siehe Steuern (Wein).

Wittwenkasse.

Bemerkung des Abg. Blankenhorn wegen der im Jahr 1850 von beiden Kammern hinsichtlich des Staatszuschusses übergebenen Adresse 80

Zehntablösung,

siehe Petitionen:

Des Gemeinderaths u. Bürgerausschusses zu Säckingen.

Der Gemeinde Pülfringen.

Des Zehntausschusses zu Mahlspüren.

Des Anton Männle.

Zoll.

Vorlagen der Regierung. Die seit dem letzten Landtage erlassenen auf die Getreidetheuerung bezüglichen provisorischen Gesetze vom 29. September 1854, vom 4. November 1854 und 25. September 1855 12

4s Beilagenheft, Seite 15 bis 17.

Bericht der Commission (Artaria).

6s Beilagenheft, Seite 44 und 48.

Berathung und Beschluß 50

Zolltarif.

Vorlagen der Regierung der seit dem letzten Landtag bezüglich des Vereinszolltarifs erlassenen Gesetze . 12

nämlich über

a. die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für die Periode vom 1 Septr. 1855 bis 1857.

4s Beilagenheft, Seite 7 bis 9.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Zolltarif.

Bericht der Commission (Artaria).
6s Beilagenheft, Seite 44 bis 48.

b. die Erhöhung des Eingangszolles für Hefe mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe.
4s Beilagenheft, Seite 11 bis 13.

c. die Ermäßigung des Eingangszolls für Talg.
4s Beilagenheft, Seite 11 bis 13.

Bericht der Commission (Artaria).
6s Beilagenheft, Seite 44 bis 48.

Berathung und Beschluß . . . . . 50 und 51
Gesetzesentwurf „die Taravergütung für rohen Kaffee in Bällen oder Säcken 139
Mündlicher Bericht der Commission (Artaria) und Annahme des Gesetzes 140
Zu Protokoll niedergelegte Wünsche:
a. daß die Großh. Regierung ihre Bemühungen wegen Aufhebung des Rheinoctroi fortsetzen möge;
b. dieselbe in einer unterthänigsten Adresse an Seine Königl. Hoheit den Regenten zu bitten, mit allem Nachdrucke dahin wirken zu wollen, daß bei Erbauung der Rheinbrücke zwischen Köln und Deutz Einrichtungen getroffen werden, daß die freie und ungehinderte Schifffahrt auf dem Rheine nicht gestört werde;
c. dieselbe dahin wirken möge, daß die Durchgangszölle auf dem Landwege vom Rhein nach der Donau aufgehoben werden 52

Prot. Seite

Zolltarif.

Zollverein.

Vorlage der Regierung:
a. über den unterm 3. September 1853 mit Waldeck abgeschlossenen Vertrag über Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein
und
b. über den unterm 26. Dezember 1853 mit dem Großherzogthum Luxemburg abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer seines Anschlusses an den Zollverein . 12
4s Beilagenheft, Seite 3 und 4.

Bericht der Commission (Artaria).
6s Beilagenheft, Seite 44 bis 48.

Berathung und Beschluß 51
Beitritt der ersten Kammer zu der rücksichtlich der Anerkennung sämmtlicher Zollprovisorien beschlossenen Adresse 93
und zu der wegen dem Rheinbrückenbau bei Köln weiter beschlossenen Adresse 98

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vorbereitungs-Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 24. November 1855.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs: Staatsrath Frhr. v. Wechmar;

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Artaria, Bär von Eichstetten, Hägelin, Huber, Hübsch, Kapferer, Kirsner, Lauber, Mayer, Nestler, Paravicini, Riesterer, v. Runkel, Rutschmann und Schaaff von Mosbach.

Staatsrath Freiherr von Wechmar heißt die Versammlung willkommen und bemerkt, wie der Zweck der heutigen Sitzung nur der sei, Fürsorge zu treffen für die Leitung der Geschäfte der Kammer, bis dieselbe definitiv constituirt sei. Der Geschäftsordnung gemäß habe dasjenige Mitglied bis zur definitiven Ernennung eines Präsidenten die Leitung der Geschäfte zu übernehmen, welches die meisten Lebensjahre zähle. Nach einem vorliegenden Verzeichnisse sei dies der Herr Abg. Rettig, geboren den 1. Juli 1781, und wenn hiegegen keine Einsprache erhoben werde, so ersuche er denselben, den Präsidentenstuhl einzunehmen.

Nachdem dies geschehen, werden nach Ablehnung eines der jüngsten Mitglieder die Abgeordneten Gerwig, Wagner und Friderich als die drei jüngsten Mitglieder der Kammer bezeichnet, die nach der Bestimmung der Geschäftsordnung provisorisch die Funktionen der Secretäre zu besorgen haben, und ersucht, ihre Sitze einzunehmen.

Nachdem auch dies geschehen, theilt der Redner der Kammer noch mit, daß Seine Königliche Hoheit der Regent die Sitzung bis Montag den 26 November in Allerhöchster Person eröffnen werden, das Programm hierüber sei dem Alterspräsidenten mitgetheilt worden, und er überlasse ihm selbst, diejenigen Anordnungen in Vorschlag zu bringen, die die Kammer der Uebung gemäß, für diese feierliche Handlung zu treffen habe.

Der Alterspräsident Rettig bringt sofort zur Kenntniß der Kammer, eine Mittheilung des Großherzoglichen Hofmarschallamtes des Inhalts, daß am Montag den 26. dieses Monats Vormittags 10 Uhr in der Schloßkirche der gewöhnliche Gottesdienst wird gehalten werden, zugleich verliest derselbe eine deßfallsige besondere Bekanntmachung; ferner, bemerkt der Alterspräsident, habe die zweite Kammer zum Zwecke der feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung eine Deputation zu wählen, bestehend außer dem Alterspräsidenten und den drei Secretären, aus fünf Mitgliedern, deren Namen aus der Urne werden gezogen werden.

Die gezogenen Namen sind: Trefzger, Wagenmann, Sallinger, Steiglehner und Schmalholz.

Endlich macht der Alterspräsident noch darauf aufmerksam, daß Seine Königliche Hoheit der Regent geruhen werde, die Mitglieder der Kammer heute Nachmittag 3 Uhr zu empfangen, und daß nach geschehener Anfrage die Allerhöchsten Herrschaften später Veranlassung haben werden, die Stände zu sehen.

Damit wurde die Vorbereitungssitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Alterspräsident
Rettig.
Der provisorische Secretär
Gerwig.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Protokoll

über

die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung.

Karlsruhe, den 26. November 1855.

In Gemäßheit der erschienenen gedruckten Bekanntmachung vom 22. November d. J., und des ausgegebenen Programms von gleichem Datum, versammelten sich heute Vormittag um 11 Uhr die Mitglieder beider Kammern in ihren Sitzungssälen, nachdem sie zuvor dem Gottesdienst in der Schloßkirche und in der katholischen Stadtkirche beigewohnt hatten.

Die Mitglieder der ersten Kammer, für den durchlauchtigsten Präsidenten Seine Großherzogliche Hoheit den Markgrafen Wilhelm, den ersten Vicepräsidenten an ihrer Spitze, wurden um halb 12 Uhr durch einen Ceremonienmeister in den Sitzungssaal der zweiten Kammer eingeführt, und nahmen die für sie bestimmten Plätze ein.

Seine Königliche Hoheit der Regent, in Begleitung Ihrer Großherzoglichen Hoheiten der Prinzen des Hauses und Allerhöchst Ihrer Flügeladjutanten, wurden bei Ihrer Ankunft am Portal des Ständehauses durch die Deputationen der beiden Kammern, so wie dem Hofstaate, den Ministern und Mitgliedern des Staatsministeriums empfangen, und bei dem Eintritt in den Saal mit einem herzlichen mehrmals wiederholten Lebehoch begrüßt.

Ebenso wurden Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin Sophie mit den Großherzoglichen Prinzessinnen bei Höchst-Ihrem Erscheinen mit Lebehoch empfangen.

Seine Königliche Hoheit der Regent bestiegen den Thron und hielten an die Versammlung, nachdem dieser die Erlaubniß zum Sitzen gegeben war, die in der

Beilage Nr. 1

ersichtliche Rede.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Frhr. v. Wechmar verlas sofort die Formel des Verfassungseides, und forderte in Bezug auf die zweite Kammer die erschienenen neu eintretenden Abgeordneten: Allmang, Beck, Blankenhorn-Krafft, Burger, Fröhlich, Gerwig, Hägelin, Kamm, Nützelberger, Rettig, Riesterer, Rottra, Rutschmann, Sallinger, Trefzger und Wagner auf, den verfassungsmäßigen Eid zu schwören, worauf nach namentlichem Aufruf Jeder derselben einzeln mit aufgehobener Rechten von seinem Sitze aus sprach:

„Ich schwöre!"

Von den in der

Beilage Nr. 2

genannten Abgeordneten zur zweiten Kammer waren noch nicht anwesend: Artaria, Hübsch, Nestler und v. Runkel.

Nach geendigtem Akte der Beeidigung erklärte auf Allerhöchsten Befehl der oben genannte Ministerialpräsident die Ständeversammlung für eröffnet.

Seine Königliche Hoheit der Regent verließen hierauf unter wiederholtem Vivatrufe den Saal in derselben Begleitung, mit welcher Allerhöchstdieselben eingetreten waren.

Hiermit war der Akt der feierlichen Landtagseröffnung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Alterspräsident
Rettig.

Der provisorische Secretär
Wagner.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 1 zum Protokoll über die feierliche Eröffnung vom 26. November 1855.

Rede Seiner Königlichen Hoheit des Regenten bei Eröffnung der Ständeversammlung.

Edle Herren und liebe Freunde!

Indem Ich Sie bei der Eröffnung dieses Landtages herzlich willkommen heiße, drängt es Mich vor Allem, Ihnen gegenüber auszusprechen, wie sehr Mich die Beweise treuer Anhänglichkeit und aufrichtiger Theilnahme erfreut haben, die Mir aus Anlaß Meiner bevorstehenden Verbindung mit der Prinzessin Luise von Preußen aus allen Theilen des Landes geworden sind.

Diese Verbindung, die Mir persönlich so viel Glück verheißt, wird auch, das bin Ich überzeugt, Meinem Volke zum Segen gereichen.

Mit Befriedigung kann Ich auf die sich mehr und mehr bessernden inneren Zustände des Großherzogthums blicken; und wenn auch, zu Meinem tiefen Bedauern, noch Manche unter den hohen Preisen der Lebensbedürfnisse leiden, so ist doch durch das erfreuliche Ergebniß einer im Allgemeinen gesegneten Ernte die Besorgniß vor Mangel verschwunden, und alle Zeichen deuten auf einen im ganzen Lande frisch emporblühenden Wohlstand.

Zur Förderung dieses Wohlstandes werden, wie Ich hoffe, auch die Gesetzesentwürfe beitragen, die Ich Ihnen zu einer besseren Ordnung des Gemeindehaushalts und über die der Bodenkultur so ersprießliche Zusammenlegung der Grundstücke vorlegen lasse. Diese Vorlagen, so wie eine weitere, durch welche dem Lande die großen Vortheile der allenthalben sich mehrenden Verkehrsbeziehungen erhalten werden sollen, empfehle Ich Ihrer sorgfältigen Erwägung.

Die Folgen einer trüben Vergangenheit und verminderte Einnahmen bei steigenden nothwendigen Anforderungen haben im Staatsbudget Mißverhältnisse herbeigeführt, welche einer gründlichen Abhilfe bedürfen. Die Vorschläge, die Meine Regierung Ihnen zu diesem Zweck machen wird, werden durch Ihre verfassungsmäßige Zustimmung dem Staatshaushalt dauernde Ordnung sichern.

Unvorhergesehene Bedürfnisse, hervorgerufen durch die im Gesammtinteresse Deutschlands gebotene Kriegsbereitschaft, haben bei dem guten Zustande Meiner Kriegsverwaltung dem Lande verhältnißmäßig nur geringe Opfer auferlegt.

Ueber die Beziehungen der katholischen Kirche zum Staate habe Ich mit dem päbstlichen Stuhle Verhandlungen anknüpfen lassen und gebe Mich gerne der Hoffnung hin, daß dieselben zu einem für das gemeinsame Interesse von Staat und Kirche erfreulichen Ziele führen werden.

Edle Herren und liebe Freunde! In vollem Vertrauen auf Ihre schon auf dem letzten Landtage bewährten Gesinnungen und den Geist des Friedens und der Eintracht, der Ihre Verhandlungen leiten wird, sehe Ich mit Zuversicht einem gedeihlichen Erfolge Ihrer Arbeiten entgegen und bitte Gott um seinen Segen für unsere gemeinschaftlichen Bemühungen zu des Vaterlandes Wohl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 27. November 1855.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Ministerialdirektor Weizel.

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Artaria, Hübsch, Nestler, Sallinger und v. Runkel.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Rettig.

Derselbe eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten: „Ich eröffne die Sitzung mit einem freundlichen, herzlichen Gruß und Willkommen gegen die werthe Versammlung. Mit einer langen Rede kann und will ich Sie nicht aufhalten. Ich bin überzeugt, unsere Verhandlungen werden ihren geregelten, ruhigen Gang gehen. Es haben freilich einige deutsche Staaten uns ein Beispiel von Partheigezänke gegeben. Das werden wir aber nicht nachahmen. Wir werden uns auch nicht zum Werkzeug brauchen lassen, von Partheien, von welcher Art sie auch sein mögen, weder von den Deutschkatholiken und neumodischen Altlutheranern, noch den Ultramontanen, weder von den Anhängern und Emmissären eines Kossuth und eines Mazzini, die ihre Pläne immer noch nicht vollständig aufgegeben haben und hoffen, es könnten, wenn sie die Welt auf den Kopf stellen, auch einige Kerne für sie herausfallen, noch den Stockaristokraten, die ebenfalls von ihren Bestrebungen nicht ablassen, die alten Zustände wieder herzustellen, ohne zu bedenken, daß die Verhältnisse nicht mehr dafür geeignet sind. Wir werden auch gutgemeinte gelehrte Anträge der sogenannten Gothaer Parthei mit Umsicht aufnehmen, weil wir Erfahrungen machten, die sich daran angeschlossen und deren Nachwehen wir zum Theil jetzt noch nicht verschmerzt haben.

Wir werden als verständige und nota bene selbstständige Männer die Gegenstände, die unserer Berathung unterlegt werden, gehörig überlegen. Wir werden darüber in diesen Räumen, wie sich gebührt, mit Freimuth, aber auch leidenschaftslos diskutiren und beschließen, was uns als recht und gut für das Vaterland erscheint.

Damit werden wir — ich bin es überzeugt — die Zufriedenheit und den Beifall unserer Kommittenten, wir werden die Achtung des besseren Theils unserer deutschen Mitbrüder erwerben, und dazu wolle der gütige Vater im Himmel seinen Segen geben.

Der Tagesordnung gemäß wird sofort zur Bildung der provisorischen Abtheilungen geschritten. Die nach Vorschrift der Geschäftsordnung vorgenommene Verloosung liefert folgendes Ergebniß:

Erste Abtheilung:

Fröhlich, Gottschalk, Hägelin, Huber, Hübsch, Kiefer, Regenauer, v. Runkel, Rutschmann, Sachs, Schmalholz, Seuffert.

Zweite Abtheilung:

Achenbach, Betzinger, Gerwig, Junghanns, Küßwieder, Prestinari, Rettig, Sallinger, Schaaff (von Heidelberg), Steiglehner, Wagenmann, Wagner.

Dritte Abtheilung:

Bausch, Blankenhorn, Eisenlohr, Fieser, Fischler, Kamm, Knittel, Lauber, Paravicini, Rottra, Treszger.

Vierte Abtheilung:

Allmang, Anderst, Bär (von Eichstetten), Beck, Bissing, Burger, Kapferer, Kirsner, Muth, Nützelberger, Schaaff (von Mosbach), Ullrich.

Fünfte Abtheilung:

Artaria, Bär (von Karlsruhe), Fischer, Friderich, Klaup-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

recht, Kölle, Mayer, Nestler, Riesterer, Steinam, Steiner, Ullersberger.

Für die nicht anwesenden Abgeordneten Artaria, Hübsch, Nestler, v. Runkel und Sallinger, hat der Alterspräsident das Loos gezogen.

Staatsrath Frhr. v. Wechmar verliest hierauf ein Allerhöchstes Reskript, wornach

1. für das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Geheimer Legationsrath Kühlenthal und Legationsrath Nüßlin;
2. für das Justizministerium: Ministerialdirektor Junghanns,
3. für das Ministerium des Innern: Ministerialdirektor Weizel, Geh. Referendär Fröhlich und Ministerialrath Bär,
4. für das Finanzministerium: Geheimer Referendär Prestinari,
5. für das Kriegsministerium: Oberst v. Böckh, Geh. Kriegsrath Dr. Vogelmann und Generalauditor Geheimerrath Brauer,

zu ständigen Regierungscommissären bei der ersten und zweiten Kammer ernannt, und zugleich die Chefs der Ministerien ermächtigt worden sind, zur Berathung einzelner Gegenstände auch andere Mitglieder der Ministerien beizuziehen oder abzuordnen.

Sodann übergibt derselbe Herr Regierungscommissär die Akten über die für diesen Landtag nothwendig gewordenen Wahlen mit dem Bemerken, daß die Wahlakten von dem 2., 16. und 22. Aemterwahlbezirke noch ausstehen.

Auf die Aufforderung des Alterspräsidenten ziehen sich nun die Mitglieder in ihre Abtheilungen zurück, um die Wahlen der Vorstände und Schriftführer und die Prüfung der Wahlakten vorzunehmen, zu welchem Behufe die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen wird, nachdem sich die Kammer noch zuvor mit einem Antrage des Abg. Schaaff v. M. einverstanden erklärt hatte, dahin gehend, bezüglich des Vortrags der Resultate der Wahlprüfungen die Bestimmung des §. 6 der Geschäftsordnung jetzt und für die Zukunft einzuhalten, wornach der Vorstand der Abtheilung über alle Wahlakten, welche an dieselbe gewiesen worden, Vortrag zu erstatten hat.

Nach wieder eröffneter Sitzung läßt der Alterspräsident zuvörderst durch das Secretariat anzeigen, daß die erste provisorische Abtheilung den Abg. Regenauer zum Vorstand, den Abg. Schmalholz zum Secretär, die zweite provisorische Abtheilung den Abg. Junghanns zum Vorstand, den Abg. Wagner zum Secretär, die dritte provisorische Abtheilung den Abg. Bausch zum Vorstand, den Abg. Paravicini zum Secretär, die vierte provisorische Abtheilung den Abg. Schaaff v. M. zum Vorstand, den Abg. Kirsner zum Secretär, die fünfte provisorische Abtheilung den Abg. Bär v. K. zum Vorstand, den Abg. Kölle zum Secretär gewählt hat.

Ferner gibt Derselbe den Mitgliedern Kenntniß von Einladungen der Vorstände des Bürgervereins und Museums zum Besuche ihrer Lokalitäten, und ebenso von Urlaubsgesuchen, des Abg. Hübsch wegen Kränklichkeit und des Abg. v. Runkel wegen dringenden Familienverhältnissen auf einige Tage. Gegen beide Gesuche wird kein Anstand erhoben.

Auf die Aufforderung des Alterspräsidenten berichtet sofort:

Regenauer als Vorstand der ersten Abtheilung

1. über die Wahl im 4. Städtewahlbezirk Lahr.

Die Zahl der Wahlmänner beträgt 32, wovon 28 bei der Wahl anwesend waren. Gewählt wurde mit 25 Stimmen Professor Wilhelm Wagner in Lahr. Derselbe hat die Wahl angenommen, und dem Antrag auf Genehmigung der Wahl wird von der Kammer beigestimmt.

Derselbe über die Wahl im 25. Aemterwahlbezirk Baden (ausschließlich der Stadt), Gernsbach und einige Orte des ehemaligen Amtes Steinbach.

Erschienen sind von 62 Wahlmännern 61. Der frühere Abgeordnete, Bürgermeister Kamm von Beuern, erhielt 60 Stimmen. Die erforderlichen Eigenschaften sind nachgewiesen. Daher die Wahl von der Kammer für gültig erklärt wird.

Junghanns berichtet als Vorstand der zweiten Abtheilung über die Wahl im 14. Städtewahlbezirk Wertheim.

Gewählt wurde von 30 anwesenden Wahlmännern der frühere Abgeordnete v. Runkel mit 29 Stimmen, der die Wahl angenommen und sich über die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen hat; die Wahl wird von der Kammer für unbeanstandet erklärt.

Derselbe über die Wahl im 9. Aemterwahlbezirk Lörrach.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Zahl der Wahlmänner ist 49, die sämmtlich bei der Wahl erschienen; da bei dem ersten Scrutinium die absolute Stimmenmehrheit nicht heraus kam, war es nothwendig, ein zweites, ja sogar ein drittes vorzunehmen, bei welchem Gastwirth Friedrich Rottra 27 Stimmen und der andere Kandidat (Gebhardt) 22 Stimmen erhielt. Der Gewählte nahm die Wahl an und besitzt die erforderlichen Eigenschaften; der Antrag auf Genehmigung der Wahl wird von der Kammer angenommen.

Derselbe über die Wahl im 21. Aemterwahlbezirk Oberamt Bruchsal

Nachdem der in diesem Wahlbezirk gewählte Finanzrath Schmitt die Wahl abgelehnt hatte, mußte eine neue Wahl vorgenommen werden.

Von 60 Wahlmännern sind 56 erschienen; die absolute Stimmenmehrheit fiel auf Kaufmann Engelhardt, Bürgermeister in Bruchsal; derselbe nahm die Wahl an und hat die vorgeschriebenen Eigenschaften nachgewiesen. Die Wahl wird von der Kammer ebenfalls für gültig erklärt.

Derselbe über die Wahl im 3. Städtewahlbezirk (Freiburg).

Gewählt wurde bei der Anwesenheit von 52 Wahlmännern mit 41 Stimmen, Amtmann Hägelin von Freiburg. Es liegt kein Anstand vor und die Wahl wird genehmigt.

Bausch berichtet sofort Namens der dritten Abtheilung über die Wahl des 5. Städtewahlbezirks Offenburg.

Die 32 Wahlmänner, die sämmtlich erschienen sind, vereinigten ihre Stimmen auf den früheren Abg. Geheimen Regierungsrath Burger. Derselbe nahm die Wahl an und besitzt die erforderlichen Eigenschaften.

Der Antrag auf Genehmigung der Wahl wird von der Kammer angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Wahl im 6. Aemterwahlbezirk.

Von 88 erschienenen Wahlmännern erhielt Bürgermeister Rutschmann in Thiengen 47 Stimmen. Derselbe nahm die Wahl an und hat sich über die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen. Die Wahl wird von der Kammer genehmigt.

Derselbe berichtet ferner über die Wahl im 17. Aemterwahlbezirk, Aemter Hornberg, Triberg, Wolfach, Haslach und ein Theil von Villingen.

Die Zahl der Wahlmänner in diesem ausgedehnten Bezirk beträgt 101, davon sind 98 erschienen.

Bei dem ersten Wahlakte ergab sich keine absolute Stimmenmehrheit, bei dem zweiten dagegen fiel die gesetzliche Zahl von 50 Stimmen auf Baurath Gerwig. Derselbe hat die Wahl angenommen und die erforderlichen Eigenschaften nachgewiesen.

Die Wahl wird von der Kammer ebenfalls für gültig erklärt.

Derselbe berichtet ferner über die Wahl im 31. Aemterwahlbezirk Philippsburg und Schwetzingen.

Gewählt wurde von 74 anwesend gewesenen Wahlmännern der bisherige Abg. Geheimer Rath Rettig mit 72 Stimmen.

Der Antrag auf Genehmigung der Wahl wird ohne Erinnerung angenommen.

Schaaff v. M. berichtet hierauf Namens der 4. Abtheilung über die Wahl des 6. Städtewahlbezirks Rastatt.

Von 29 erschienenen Wahlmännern fielen 28 Stimmen auf Kaufmann Anton Sallinger von Rastatt.

Alle erforderlichen Eigenschaften sind nachgewiesen und die Wahl wird von der Kammer für gültig erklärt.

Derselbe berichtet ferner über die Wahl im 21. Aemterwahlbezirk Gengenbach und Oberkirch.

Bei dem ersten Scrutinium stellte sich keine absolute Stimmenmehrheit heraus, bei der zweiten Abstimmung vereinigten sich 41 Stimmen dagegen auf Amtsrevisor Trefzger, während die Zahl der anwesenden Wahlmänner 78 betragen hat.

Derselbe hat die vorgeschriebenen Eigenschaften nachgewiesen und die Wahl angenommen, welche sofort auch von der Kammer genehmigt wird.

Derselbe berichtet ferner über die Wahl für den 11. Aemterwahlbezirk Staufen und Heitersheim. Von den 46 anwesenden Wahlmännern wurde Bürgermeister Riesterer von Wettelbrunn mit 29 Stimmen gewählt. Derselbe hat die Wahl angenommen, und sich über die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen. Der Antrag auf Genehmigung der Wahl wird von der Kammer angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Wahl des 36. Aemterwahlbezirks Neckarbischofsheim und ein Theil von Mosbach. Von 46 erschienenen Wahlmännern stimmten 44 für Oberkirchenrath Fröhlich, derselbe hat die Wahl angenommen und sich über die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen. Der Antrag auf Genehmigung der Wahl wird von der Kammer angenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bär von Karlsruhe berichtet hierauf als Vorstand der fünften Abtheilung über die Wahl des 10. Städtewahlbezirks Pforzheim.

Von erschienenen 30 Wahlmännern stimmten 23 für Fabrikant Nützelberger in Pforzheim. Derselbe besitzt die erforderlichen Eigenschaften und hat die Wahl angenommen, welche sofort auch für gültig erklärt wird.

Derselbe berichtet ferner über die Wahl des 10. Aemterwahlbezirks Müllheim.

Von 37 Wahlmännern erhielt der frühere Abg. Blankenhorn-Krafft 35 Stimmen. Er hat die Wahl angenommen und die erforderlichen Eigenschaften nachgewiesen.

Die Wahl wird von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt.

Derselbe berichtet ferner über die Wahl des 23. Aemterwahlbezirks Achern und Bühl.

Von 81 erschienenen Wahlmännern erhielt Regierungsrath Bekk in Karlsruhe 41 und Posthalter Huber in Achern 40 Stimmen.

Da der Gewählte die Wahl annahm und sonst alle Förmlichkeiten erfüllt sind, geht der Antrag auf Genehmigung der Wahl, welchem die Kammer auch beipflichtet.

Derselbe berichtet ferner über die Wahl des 34. Aemterwahlbezirks, Oberamt Heidelberg, mit Ausnahme der Stadt.

Die 57 Wahlmänner sind sämmtlich erschienen und 40 haben ihre Stimmen dem Pfarrer Allmang von Heddesheim gegeben. Derselbe hat die Wahl angenommen und die vorgeschriebenen Eigenschaften nachgewiesen. Die Wahl wird von der Kammer genehmigt.

Regenauer berichtet sofort noch über die Wahl zweier Abgeordneten des 12. Städtewahlbezirks Mannheim.

Für diesen Bezirk waren zwei Abgeordnete zu wählen, und von 81 Wahlmännern sind 72 erschienen.

Bei der ersten Wahl erhielt der städtische Rentmeister Nestler 61, und bei der zweiten Kaufmann Philipp Artaria von Mannheim 68 Stimmen. Beide haben die Wahl angenommen und sind im Besitze der erforderlichen Eigenschaften, und es würde deßhalb gegen die Wahl selbst und den Antrag auf Gültigkeit ein Bedenken nicht vorliegen, wenn nicht eine Eigenthümlichkeit darin bestünde, daß der Wahlcommissär zugleich Wahlmann gewesen, und in seiner Eigenschaft als Wahlcommissär auch die eines Wahlmannes geübt hätte.

Die Abtheilung schlägt indeß unter den obwaltenden Umständen und in Betracht, daß die beiden Gewählten mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit gewählt wurden, der Kammer vor, und zwar in ihrer Mehrheit, sie möge:

1. „die Wahlen als nicht beanstandet erklären",

einstimmig beantragt dieselbe aber:

2. „zu Protokoll zu erklären, daß die Kammer eine Vereinbarung der beiden Eigenschaften eines Wahlcommissärs und eines Wahlmannes nicht für angemessen erachte".

Nachdem sich an der Diskussion die Abg. Huber, Schaaff v. M., Betzinger, Achenbach, Blankenhorn-Krafft und Junghanns betheiligt, und der Berichterstatter nochmals das Wort ergriffen hatte, bringt der Präsident zunächst den Antrag der Mehrheit der Abtheilung zur Abstimmung, dahin gehend:

die beiden Wahlen aufrecht zu erhalten,

welcher Antrag sofort auch von der Kammer angenommen wird.

Dem zweiten Antrag:

zu Protokoll zu erklären, daß die Kammer die Funktion eines Wahlcommissärs und eines Wahlmannes fortan nicht für vereinbarlich halte,

stimmt die Kammer ebenfalls bei.

Da hiermit die Prüfung der bis jetzt vorliegenden Wahlakten beendigt und die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Präsident unter Verkündung der Tagesordnung für die Mittwoch, den 28. d. M. Morgens 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung die heutige.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident

Rettig.

Der provisorische Secretär

Friderich.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 28. November 1855.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Ministerialdirektor Weizel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Artaria, Hübsch, Nestler, v. Runkel und Sallinger.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Rettig.

Nach eröffneter Sitzung übergibt

Staatsrath Regenauer der Kammer einen Gesetzesentwurf, die Forterhebung der Steuern in den ersten Monaten des Steuerjahres 1856 betreffend, also lautend:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern des Steuerjahres 1856, welche bis zum Monat März dieses Jahres einschließlich zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, so weit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Der Alterspräsident bemerkt, daß die Berathung über diesen Gesetzesentwurf erfolgen werde, sobald die definitiven Abtheilungen gebildet, und die Budgetcommission gewählt sein wird.

Der Alterspräsident zeigt sofort der Kammer an:

1. Eine Einladung der Centralstelle für die Landwirthschaft zu einer morgen Frühe um 10 Uhr in ihrem Lokale stattfindenden Besprechung über den Tabaksbau, mit einer Ausstellung von Tabaken.
2. Eine Einladung der Gesellschaft Eintracht, zum Besuche ihre Lokalitäten, und
3. eine Mittheilung der ersten Kammer, wornach Frhr. v. Stotzingen und Hofrath und Professor Dr. Schmitt zu Secretären der ersten Kammer erwählt sind.

Die Tagesordnung würde nun zunächst zur Bildung der definitiven Abtheilungen führen, auf eine Bemerkung des Alterspräsidenten wird dieser Gegenstand aber bis zur Ernennung des Präsidenten verschoben, und sofort zum zweiten Gegenstand, Wahl dreier Kandidaten für die Präsidentenstelle, übergegangen.

Bei der Anwesenheit von 53 Mitgliedern erhielten Stimmen:

der Abg.	Junghanns . . .	44,
„ „	Schaaff von Mosbach	32,
„ „	Rettig	31,

wovon dem Großherzoglichen Staatsministerium sogleich Anzeige gemacht wird.

Weitere Stimmen erhielten:

der Abg.	Prestinari . . .	27,
„ „	Bär von Karlsruhe .	6,
„ „	Burger	6,
„ „	Kirsner	4,
„ „	Blankenhorn . .	1,
„ „	Bissing	2,
„ „	Fieser	1,
„ „	Küßwieder . . .	1,
„ „	Muth	1.

Nachdem der Alterspräsident noch bemerkt hatte, daß er die nächste Sitzung ansagen lassen werde, sobald die Allerhöchste Bestätigung eines Präsidenten erfolgt sein würde, wird der Schluß der heutigen öffentlichen Sitzung ausgesprochen, und es wird sofort zur Erledigung eines häuslichen Gegenstandes zu einer geheimen übergegangen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident

Rettig.

Der provisorische Secretär:

Wagner.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 29. November 1855.

In Gegenwart der Herrn Regierungscommissäre: Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Staatsrath Regenauer,

so wie

der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Hübsch, Klauprecht, Sallinger und Engelhardt.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Rettig.

Der Alterspräsident eröffnet die Sitzung und der Herr Regierungscommissär

Staatsrath Frhr. v. Wechmar verliest sofort folgendes Allerhöchstes Reskript:

Friedrich, von Gottes Gnaden, Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir bestätigen hierdurch aus den von der zweiten Kammer Unserer getreuen Stände Uns vorgeschlagenen drei Kandidaten zur Präsidentenstelle den Abgeordneten, Ministerialdirektor Junghanns als Präsidenten.

Gegegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. November 1855.

gez. Friedrich.

Wechmar.

2c.

Der Alterspräsident ersucht sofort den Präsidenten, seinen Ehrenplatz einzunehmen, indem er noch der Kammer für ihre Nachsicht während seiner kurzen Dienstführung dankt.

Der Präsident Junghanns besteigt sofort den Präsidentenstuhl und äußert:

Meine Herren! Die hohe Gnade des Regenten hat von den Männern, die Sie vorgeschlagen, mich als Ihren Präsidenten bestätigt. Ich danke Ihnen, hochgeehrte Herren, für das Vertrauen, das Sie mir bewiesen haben. Die ersten Männer des Landes haben vor mir diesen Stuhl eingenommen, unter ihnen ein theuerer Name, ein Mann, ausgezeichnet durch die reichsten Gaben des Geistes und des Herzens, der noch jüngst in freudiger Kraft einen der ersten Posten des Landes ruhmvoll einnahm, und dessen frühes Hinscheiden ganz Baden schmerzlich beklagt. Ich darf mich nur in einer Beziehung, in einer Tugend diesen Männern zur Seite stellen — in der heißen Liebe für Fürst und Vaterland. Diese Treue für den Fürsten, für das Volk und für die Verfassung — sie sind das heilige Band, das uns Alle in diesem Saale vereinigt, und wie auch der Zwiespalt der Meinungen bei Berathung der Gesetze und der wichtigen Fragen des Tages uns trennen mag, in diesem Brennpunkt müssen alle unsere Bestrebungen zusammen treffen. So lassen Sie uns denn, meine Herren, in dieser Gesinnung unsere Arbeiten beginnen, mit Ernst und Eifer die Vorlagen prüfen und eine väterliche und erleuchtete Regierung in Allem, was sie zum Wohle des Landes uns vorschlägt, kräftig mit unserer Stimme unterstützen, und für mich, hochgeehrte Herren und Freunde, bitte ich um die Fortdauer des Vertrauens, das mich stolz macht. Es wird in der Führung meines Amtes mich stärken und für die Mühen desselben mein schönster Lohn sein.

Schaaff v. M. äußert hierauf, wie er gewiß im Namen aller Kammermitglieder spreche, wenn er dem verehrten Alterspräsidenten, der vorhin den Präsidentenstuhl verlassen hat, den Dank der Kammer für die würdige Führung seines Amtes ausspreche.

Sämmtliche Mitglieder erheben sich zum Zeichen ihrer Zustimmung von ihren Sitzen.

Nachdem den neu eingetretenen Mitgliedern Nestler und Artaria der verfassungsmäßige Eid abgenommen war,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wird sofort der Tagesordnung gemäß zur Wahl der Vicepräsidenten geschritten.

Von 50 anwesenden Mitgliedern erhielten

der Abg. Schaaff v. M. 43 Stimmen,
„ „ Prestinari . . 30 „

Weitere Stimmen erhielten: die Abg. Rettig, Bär von Karlsruhe, Bausch und Fieser.

Der Präsident proklamirt sofort den Abg. Schaaff von Mosbach zum ersten, und den Abg. Prestinari zum zweiten Vicepräsidenten.

Nachdem beide für das geschenkte Vertrauen gedankt hatten, wird zur Wahl von vier Secretären geschritten.

Die meisten Stimmen erhielten:

Wagner . . 40,
Kapferer . . 30,
Schmalholz . 27,
Huber . . . 27.

Weitere Stimmen erhielten:

Wagenmann 23,
Blankenhorn 14,
Fröhlich . . 10,
Paravicini . 9.

Der Präsident proklamirt hiernach die vier Erstgenannten zu Secretären, indem er sie ersucht, ihre Plätze einzunehmen.

Die hierauf vorgenommene Bildung der definitiven Abtheilungen liefert folgendes Ergebniß:

Gewählt wurden: in die

Erste Abtheilung.

1. Schaaff v. M. 2. Bausch. 3. Achenbach. 4. Allmang. 5. Anderst. 6. Bär von Karlsruhe. 7. Fröhlich 8. Kieser. 9. Klauprecht. 10. Küßwieder 11. Nestler. 12. Ullersberger. 13. Der Abgeordnete für den 22. Aemterwahlbezirk Kork und Rheinbischofsheim (Spielmann).

Zweite Abtheilung.

1. Junghanns. 2. Kirsner. 3. Bissing 4. Blankenhorn. 5. Burger. 6. Fischer. 7. Gerwig. 8. Kamm. 9. Meyer. 10. Muth. 11. Riesterer. 12. Schmalholz. 13. Trefzger.

Dritte Abtheilung.

1. Hägelin. 2. Sachs. 3. Beck. 4. Kapferer. 5. Regenauer. 6. v. Runkel 7. Rutschmann. 8. Schaaff von Heidelberg. 9. Steinlehner. 10. Steinam. 11. Steiner. 12. Wagner.

Vierte Abtheilung.

1. Fischler. 2. Wagenmann. 3. Bär v. Eichstetten. 4. Huber. 5. Hübsch. 6. Lauber. 7. Rützelberger. 8. Paravicini. 9. Rottra. 10. Seuffert. 11. Ullrich. 12. Der Abgeordnete für den 16. Aemterwahlbezirk Endingen u. Kenzingen (Sieb). 13. Der Abgeordnete für den 2. Aemterwahlbezirk Radolfzell, Blumenfeld und Konstanz (Faller).

Fünfte Abtheilung.

1. Rettig. 2. Kölle. 3. Artaria. 4. Betzinger. 5. Eisenlohr. 6. Engelhard. 7. Fieser. 8. Friderich. 9. Gottschalk. 10. Knittel. 11. Prestinari. 12. Sallinger.

Staatsrath Regenauer legt hierauf der Kammer vor:

1. die Rechnungsnachweisungen für 185/54,
(siehe erstes Beilagenheft);
2. die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1852/53,
(siehe zweites Beilagenheft);
3. das ordentliche Budget für 1856 und 1857,
(siehe drittes Beilagenheft).

Sämmtliche Vorlagen werden der Budgetcommission zur Berichterstattung überwiesen.

Der Präsident ersucht sofort die Mitglieder, sich in die Abtheilungen zurückzuziehen und dort vorzunehmen:

1. Wahl der Vorstände und Secretäre der Abtheilungen;
2. Wahl von zwei Mitgliedern aus jeder Abtheilung in die Budgetcommission;
3. Wahl eines Mitgliedes in die Petitionscommission;
4. Wahl eines Mitgliedes in die Commission für Aufsuchung der provisorischen Gesetze;
5. Wahl eines Mitgliedes in die Druckcommission;
6. Wahl eines Mitgliedes in die Commission zur Prüfung der Rechnung des Archivars.

Die Wahl der Mitglieder der Adreßcommission wird auf heute Abend bestimmt.

Die öffentliche Sitzung wird nunmehr eine Stunde unterbrochen. Nach Wiedereröffnung derselben legt zuvörderst das Secretariat folgende Petitionen vor:

1. des Freiherrn Helidor v. Beeß zu Bezimichova goma Sonocker Kreis Galizien, Beschwerde gegen die Staatseffektenhandlung von Anton Horix in Frankfurt a. M., Lotteriewesen betreffend;
2. eine von dem Abg. Achenbach übergebene Petition der Bürstenmacher in Mannheim, Beschränkung des Hausirhandels der Schwarzwälder Bürstenmacher betreffend.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sofort gibt der Präsident der Kammer Nachricht von der Konstituirung der Abtheilungen.

Gewählt wurden:

in der ersten Abtheilung: Schaaff v. M. zum Vorstand, Bausch zum Secretär;

in der zweiten Abtheilung: Junghanns Vorstand, Kirsner Secretär;

in der dritten Abtheilung: Hägelin Vorstand, Sachs Secretär;

in der vierten Abtheilung: Fischler Vorstand, Wagenmann Secretär;

in der fünften Abtheilung: Rettig Vorstand, Kölle Secretär.

Ebenso von der Wahl mehrerer Commissionen. Gewählt wurden hiernach:

1. In die Druckcommission:

1. Klauprecht. 2. Bissing. 3. Kapferer. 4. Nützelberger. 5. Artaria.

2. In die Commission für Prüfung der Rechnung des Archivars:

1. Ullersberger. 2. Trefzger. 3. Rutschmann. 4. Ullrich. 5. Kölle.

3. In die Commission für Aufsuchung der provisorischen Gesetze:

1. Achenbach. 2. Burger. 3. Hägelin. 4. Wagenmann. 5. Prestinari.

4. In die Budgetcommission:

1. Bär von Karlsruhe. 2. Blankenhorn. 3. Fischler. 4. Friderich. 5. Knittel. 6. Mayer. 7. Paravicini. 8. Steinam. 9. Steiner. 10. Ullersberger.

5. In die Petitionscommission:

Bissing, Beck, Betzinger, Huber und Küßwieder.

Auf den Vorschlag des Präsidenten erklärt sich die Kammer damit einverstanden, morgen eine Verstärkung der Budgetcommission von sieben Mitgliedern vorzunehmen.

Nachdem der Präsident die Tagesordnung für die morgen Früh 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung verkündigt hatte, erbittet sich

Blankenhorn-Krafft noch das Wort, und richtet an den Herrn Regierungscommissär die Frage, ob von Seiten der Großh. Regierung noch keine Maßregeln gegen das Einströmen fremden Papiergeldes in das Großherzogthum getroffen seien. Er halte dies für nothwendig, da namentlich in Bayern schon eine diesfallsige Verordnung erschienen sei.

Staatsrath Regenauer entgegnet hierauf, daß Seitens der badischen Regierung bis jetzt in dieser Beziehung noch nichts geschehen, aber richtig sei, daß preußischer Seits ein Gesetz ergangen und die sächsische und bayerische Regierung hierauf bezügliche Verordnungen publicirt haben.

Seitens des Handelsstandes, der zunächst im Falle wäre, Wahrnehmungen zu machen, sei noch keine Anzeige an die Regierung gekommen. Der Gegenstand sei von der größten Bedeutung, und es könne der Regierung nur willkommen sein, wenn später in der Kammer darüber Verhandlungen statt finden.

Nachdem noch

Kapferer sich hierüber geäußert und der Abgeordnete Nützelberger bemerkt hatte, daß er den Handelsstand in Pforzheim veranlassen werde, eine Petition in dieser Richtung an die Kammer zu bringen, wird dieser Gegenstand verlassen, und sofort die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident

Rettig.

Der provisorische Secretär

Friderich.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

IV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 30. November 1855.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs, Staatsraths Regenauer,

so wie

der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Beck, Fieser, Hübsch, Klauprecht, Nützelberger und Sallinger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Bemerkung, daß der Herr Regierungscommissär der Kammer mehrere Vorlagen machen werde.

Staatsrath Regenauer legt der Kammer sofort vor:

1. das Budget der in den Jahren 1856 und 1857 aus dem Domänengrundstock zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben.
   (4s Beilagenheft, Seite 5 und 6).
2. Die provisorischen Gesetze, die seit dem letzten Landtage erlassen worden sind, bezüglich des Vereinszolltarifs.
   (4s Beilagenheft, Seite 11 bis 13).
3. Das provisorische Gesetz vom 29. Juni d. J., die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für die Periode vom 1. September 1855 bis dahin 1857 betreffend.
   (4s Beilagenheft, Seite 7 bis 9).
4. Die seit dem letzten Landtage erlassenen, auf die Getreidetheuerung bezüglichen provisorischen Gesetze vom 29. September 1854, vom 4. November 1854 und 25. September 1855.
   (4s Beilagenheft, Seite 15 bis 17).
5. Einen Gesetzesentwurf, die allmählige Einlösung der 3½prozentigen Rentenscheine betreffend.
   (4s Beilagenheft, Seite 29 bis 32).
6. Einen Gesetzesentwurf, die Abänderung der Artikel 13 und 16 des Kapitalsteuergesetzes vom 30. März 1850 betreffend.
   (4s Beilagenheft, Seite 23 bis 27).
7. Einen Gesetzesentwurf, die Einlösung der fünfprozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse und die Ausgabe 4½prozentiger Obligationen statt derselben betreffend.
   (4s Beilagenheft, Seite 19 bis 22).

Endlich legt derselbe Herr Regierungscommissär im Auftrage des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten

8. den unterm 3. September 1853 mit Waldeck abgeschlossenen Vertrag, über Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein, und den unterm 26. Dezember 1853 mit dem Großherzogthum Luxemburg abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer seines Anschlusses an den Zollverein,
   (4s Beilagenheft, Seite 3 bis 4),

zur Kenntniß, und so weit erforderlich, zur nachträglichen Zustimmung der Kammer vor.

Nachdem hierauf der neu eingetretene Abg. Engelhard beeidigt war, erbittet sich

Prestinari das Wort und äußert:

Ich bitte Sie, einer früheren Sitte dieses Hauses zu Folge, des Mannes zu gedenken, der uns seit dem letzten Landtage durch den Tod entrissen wurde.

Es ist dies Herr Kimmig, Abgeordneter für den Bezirk Gengenbach und Oberkirch. Schon während des letzten Landtags war er durch schwere Leiden gehindert, an den Geschäften dieser Kammer einen regen Antheil zu nehmen. Wir haben ihn aber bei seinem früheren Wirken, als einen seinem Fürsten und Vaterlande treu ergebenen, biederen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und verständigen Mann kennen gelernt, dem wir ein ehrendes Andenken bewahren wollen. Nur dies eine Mitglied ist seit dem letzten Landtage aus unserer Mitte entrissen worden. Dagegen sind mehrere und bedeutende Männer gestorben, die früher diesem Hause angehörten. Es würde wohl zu weit führen, von jedem Einzelnen besonders zu sprechen. Einer aber ist unter ihnen, der in diesem Hause und in unserem Lande eine so hervorragende Stellung einnahm, daß wir ihm wohl wenigstens einen ehrenden Nachruf widmen dürfen. Ich meine den Mann, dessen unser verehrter Herr Präsident in seiner Antrittsrede gedachte, nämlich den Staatsrath Bekk. Im Jahr 1831, als eben eine neue Aera unserer politischen Geschichte begonnen hat, trat er, damals ein junger Mann, in diese Kammer. Sein mächtiger Geist und seine unermüdliche Thätigkeit mußten ihm bald einen wesentlichen Antheil an den wichtigsten Geschäften dieses Hauses verschaffen. Seine Biederkeit, sein gerader und offener Charakter, sein freundliches Wohlwollen für Jedermann, mußten Aller Herzen für ihn gewinnen. So wirkte er mit dem schönsten Erfolge auch auf den späteren Landtagen bis zu jenem von 1842, wo er von der Kammer fast einstimmig zu ihrem Präsidenten gewählt und von dem Landesherrn als solcher bestätigt wurde. Er bekleidete dieses Ehrenamt auch in den Jahren 1843 und 1845, und führte es so, wie die glückliche Vereinigung seiner trefflichen Eigenschaften es erwarten ließ. Aber auch die Großh. Regierung hat diesen trefflichen Mann schnell erkannt. Schon im Jahr 1832 wurde er zum Mitglied der Gesetzgebungscommission und im Jahr 1845 zum Mitglied des damaligen Staatsrathes ernannt, und am Ende des Jahres 1846, einer schwierigen Zeit, betraute ihn der höchstselige Großherzog mit dem wichtigsten Staatsamte, der Leitung des Ministeriums des Innern. In dem Sturme, der im März des Jahres 1848 ausbrach, konnten sich allerwärts nur wenige Minister halten, so groß auch ihre Verdienste sein mochten. Bekk stund damals fest, es war zu klar, daß kein Anderer im Lande, so wie er, berufen war, in einer so schwierigen Zeit das Steuerruder zu lenken.

Denjenigen von uns, die damals in der Kammer waren, ist es wohl noch lebhaft im Gedächtniß, was dieser vortreffliche Mann damals geleistet und was er gelitten hat. Unter den frechsten Beschimpfungen der damaligen revolutionären Parthei hat er sich mit fast übermenschlicher Anstrengung bemüht, die Revolution niederzuhalten. Es gelang ihm jedoch nicht, allein einem Andern, der dies etwa hätte versuchen wollen, wäre es noch weniger gelungen. Als es mit Hülfe eines mächtigen Bundesgenossen unseres höchstseligen Regenten gelang, die Revolution zu unterdrücken, trat, freilich naturgemäß, ein Umschwung in der politischen Strömung ein, und Bekk, derselbe Mann, der eben erst wegen seines rastlosen Strebens für Aufrechthaltung der Ordnung, für seinen Fürsten und die Verfassung von den Radikalen beschimpft und bedroht wurde, wurde jetzt von den Anhängern der entgegengesetzten Extreme angefeindet. Aber alle diese bitteren Erfahrungen haben über diesen edlen Mann, so tief er sie auch empfunden haben mochte, nichts weiter vermocht, als daß sie seine Körperkraft zu brechen anfiengen. Sein Geist blieb frisch und kräftig und sein Gemüth so rein von aller Bitterkeit, so engelsmild, so liebevoll und offen und ohne Falsch, wie in den früheren glücklicheren Tagen. Auch sein Eifer, dem Fürsten und Vaterland zu dienen, war nicht erkaltet.

Im Jahre 1850 trat er wieder in die Kammer, und zum vierten Mal zum Präsidenten gewählt, bekleidete er das Amt mit der gewohnten Pflichttreue, mit der alten Kraft und Unermüdlichkeit. Um aber auch ständig dem Staat wieder dienen zu können, verzichtete er auf seinen Rang und einen Theil seiner Besoldung, auf seine ehrenvolle Stellung in diesem Hause, und erwarb sich in seinem neuen Wirkungskreise als Hofgerichtspräsident bei seinen neuen Kollegen und allen Denjenigen, die mit ihm in Berührung kamen, dieselbe innige Verehrung und Liebe, die ihm von jeher Alle zollten, die nicht von Leidenschaft geblendet waren. Ein vollkommen gerechtes Urtheil über das öffentliche Wirken dieses ausgezeichneten Mannes muß der Nachwelt überlassen bleiben. Aber das Zeugniß müssen ihm schon seine Zeitgenossen, ohne Unterschied der politischen Richtung geben, daß er bei ungewöhnlichen Geisteskräften einen reinen und edlen Charakter hatte, wie nicht leicht ein anderer Mann, und daß er mit der treuesten und uneigennützigsten Hingebung dem Dienste seines Fürsten und Vaterlandes alle seine Kräfte widmete. Darin wird er uns und Allen, die ihm folgen, ein würdiges Vorbild sein. Ich zweifle nicht, daß Sie ihm und ebenso seinem neulich gestorbenen Freunde, der früher mit ihm in der Kammer wirkte, und insbesondere dem neulich gestorbenen Biedermann, Hofgerichtspräsidenten Litschgi, der unter

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den Verstorbenen am längsten diesem Hause angehörte, ein ehrendes Andenken bewahren.

In Anerkennung dessen, was der Redner gesprochen, erheben sich sofort sämmtliche Mitglieder von ihren Sitzen.

Ebenso widmet

Kirsner Seiner Durchlaucht dem hochseligen Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg, als ehemaligem hervorragenden erlauchten Mitgliede des andern Hauses, warme Worte der Erinnerung und Verehrung, welchen sämmtliche Mitglieder der Kammer durch Erhebung von ihren Sitzen beipflichten.

Sofort gibt der Präsident der Kammer Nachricht von der Wahl der Adreßcommission, in welche von den Abtheilungen gewählt wurden: Schaaff von Mosbach, Junghanns, Hägelin, Fischler, Rettig.

Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß die letztgenannte Commission, wie gewöhnlich, um vier Mitglieder zu verstärken sein dürfte, erklärt sich die Kammer damit einverstanden.

Die Kammer schreitet nun geschäftsordnungsmäßig zur Verstärkung der Budgetcommission um sieben Mitglieder. Die Wahl fällt auf die Abgeordneten:

Kirsner mit	50	Stimmen,
Muth mit	50	"
Gerwig mit	47	"
Nestler mit	38	"
Trefzger mit	35	"
Wagenmann	28	"
v. Runkel	26	"

Weitere Stimmen erhielten:

Artaria	20,
Kieser	17,
Schaaff v. H.	15,
Seufert	14.

Die öffentliche Sitzung wird unterbrochen, damit die Mitglieder der Budgetcommission zur Wahl eines Vorstandes schreiten, und um den von der Regierung eingebrachten Gesetzesentwurf über die Forterhebung der Steuern in den ersten drei Monaten des Steuerjahres zu berathen.

Nachdem nun die Sitzung eine Stunde unterbrochen war, setzt der

Präsident nach Wiedereröffnung derselben die Kammer zuvörderst in Kenntniß, daß nach einer Mittheilung der Direktion der Verkehrsanstalten die Brieflade wieder wie früher im Ständehaus aufgestellt sei.

Sofort macht Derselbe der Kammer den Vorschlag:

1. für den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Kapitalsteuergesetzes, eine besondere Commission zu wählen.
2. Das Budget der in den Jahren 1856 und 1857 aus dem Domänengrundstock zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben,

   ebenso den Gesetzesentwurf über die Einlösung der 5prozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse,

   deßgleichen die Vorlage der Großh. Regierung über allmählige Einlösung der 3½prozentigen Rentenscheine,

als mit dem Stande der Finanzen zusammenhängend, der Budgetcommission zu überweisen.

Sodann für die in die Zollverhältnisse einschlagenden Gesetzesentwürfe,

1. Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein, und den mit dem Großherzogthum Luxemburg abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses,
2. die provisorischen Gesetze vom 29. Juni d. J. über den Zuckerzollsatz und die Festsetzung der Rübenzuckersteuer,
3. den Vereinszolltarif, und
4. die seit dem letzten Landtage erlassenen auf die Getreidetheuerung bezüglichen provisorischen Gesetze betreffend,

eine besondere Zollcommission zu wählen.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Vorschlage einverstanden.

Der von der Budgetcommission gewählte Vorstand

Bär von Karlsruhe erstattet hierauf folgenden mündlichen Bericht: Hochgeehrte Herren! Der Herr Präsident des Finanzministeriums hat in Allerhöchstem Auftrag den Entwurf eines Gesetzes über die Forterhebung der Steuern in den ersten Monaten des Steuerjahrs 1856 vorgelegt. Dieser Entwurf ist der Budgetcommission zur Berathung zugegangen, und lautet, wie folgt:

(Der Berichterstatter verliest den in der zweiten öffentlichen Sitzung vorgelegten auf Seite 8 ersichtlichen Gesetzesentwurf).

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Budgetcommission schlägt Ihnen einstimmig vor:

„Diesem Entwurf Ihre Zustimmung zu geben und in abgekürzter Form darüber zu berathen".

Gegen die vorgeschlagene Berathung in abgekürzter Form erhebt sich kein Anstand, und da Niemand das Wort ergreift, erklärt der Präsident die Diskussion für geschlossen.

Bei der hierauf erfolgten namentlichen Abstimmung wird der Entwurf einstimmig von der Kammer angenommen.

Da hiermit die heutige Tagesordnung erschöpft ist, schließt sofort der Präsident die Sitzung, und beraumt die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf Montag den 3. d. M. Vormittags 10 Uhr an.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Karl Kapferer.

V. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1855.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs: Staatsrath Regenauer,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Achenbach, Anderst, Fieser, Hübsch, Kölle, v. Runkel und Sallinger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und bringt zur Kenntniß der Kammer:

1. eine Mittheilung der ersten Kammer, wonach dieselbe dem Gesetzesentwurfe über die Forterhebung der Steuer in den ersten 3 Monaten 1856 ebenfalls ihre Zustimmung ertheilt hat,
2. daß in die Commission zur Prüfung des Gesetzesentwurfes, die Abänderung der Kapitalsteuer betreffend, die Abg. Achenbach, Muth, Steiglehner, Ullrich, Betzinger gewählt wurden, und
3. die Zollcommission aus den Abg. Anderst, Blankenhorn, Kapferer, Seufert und Sallinger besteht.

Nachdem der Präsident die beiden genannten Commissionen so wie die Petitionscommission ersucht hatte, sich diesen Abend zu versammeln und zu konstituiren, werden durch das Secretariat folgende neu eingekommene Petitionen angezeigt:

1. des Gastwirths Heinrich Forschner in Mannheim, Beschwerde wegen Entziehung einer Realwirthschaftsgerechtigkeit;
2. der Bürstenbinder in Heidelberg, Aufhebung des Hausirhandels betreffend, (übergeben von dem Abg. Bissing).

Beide Eingaben werden der Petitionscommission überwiesen.

Eine an die zweite Kammer gelangte Eingabe des gallizischen Edelmannes Heliodor von Beeß. Beschwerde gegen einen Frankfurter Handelsmann wegen einer badischen Anlehenspromesse betreffend, findet ihre Erledigung durch die Bemerkung des Präsidenten, daß das Secretariat beauftragt worden sei, demselben die Antwort zu ertheilen, daß sich der Gegenstand nicht zur Kognition der zweiten Kammer der badischen Stände eigne, weil Frankfurt nicht im Großherzogthum Baden liege, und Seitens der badischen Regierung schon mehrmals Warnungen gegen derartige Promessenspiele öffentlich ergangen seien.

Der Tagesordnung gemäß erstattet nunmehr

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Klauprecht Namens der Druckcommission folgenden mündlichen Bericht: Geehrte Herren! Ich habe Bericht zu erstatten über eine Besprechung in der Druckcommission, die über unsere Druckangelegenheit Statt hatte. Die Commission schlägt Ihnen vor, den alten Kontrakt fortbestehen zu lassen, bei dem sich die Kammer, wenigstens bis jetzt, wohl befand. Wir wurden gut und rasch bedient, haben tüchtige Arbeiten erhalten, und es war daher keine Veranlassung vorhanden, von dem früheren Kontrakt abzugehen, den wir für angemessen und billig halten. Nur eine Stimme hat sich in der Commission dagegen erhoben, welche Stimme wünscht, daß bei Abschließung des Kontrakts eine Ermäßigung des Preises statt finden möchte. Diese Stimme blieb jedoch in der Minorität, und zwar hauptsächlich deßhalb, weil wir erkannten, wie wichtig es sei, daß der Druck hier in loco statt finde, damit derselbe rasch erfolge und wir für diese rasche Vollführung Sicherheit haben. Indem nämlich die hiesigen Buchdrucker sich vereinigten, erhalten wir die Garantie, daß niemals eine Verzögerung statt findet.

Eine Verzögerung von nur einem Tag würde auch eine Verzögerung des Landtags zur Folge haben, die dann eine Summe in Anspruch nähme, welche größer wäre, als die kleine Bonifikation, die die hiesigen Buchdrucker erlangen.

Die Commission stellt daher den Antrag:

die Kammer möge ihre Zustimmung zu dem alten Kontrakte geben, der mit den hiesigen Buchhändlern in specie mit der Buchhandlung von Theodor Groos früher abgeschlossen wurde und der im Wesentlichen darin besteht, daß für den Bogen Druck 12 fl., und für den Vorausdruck 6 fl. resp. wenn die Zahl der Exemplare, die verlangt werden, über 200 steigt, 7 fl. bezahlt werden.

Auf die Frage des Präsidenten erklärt sich die Kammer stillschweigend mit der Berathung in abgekürzter Form einverstanden, und Derselbe eröffnet sofort die Diskussion.

Nach kurzer Debatte, an der sich die Abg. Bissing, Knittel, Kapferer und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer betheiligten, wird zur Abstimmung geschritten, bei welcher sofort der Antrag der Commission die Zustimmung der Kammer erhält.

Der Tagesordnung zu Folge erstattet hierauf Trefzger weiteren mündlichen Bericht über die von dem Archivar abgelegte Rechnung über den Aufwand des sechszehnten ordentlichen Landtags von 1853 bis 1854. Derselbe stellt Namens der Commission folgende Anträge:

Die Kammer wolle

1. die Berathung in abgekürzter Form beschließen;
2. zur Abgangsverrechnung der in dem Commissionsbericht bezeichneten Inventarienstücke die Genehmigung ertheilen, und
3. dem Archivar Rau die Anerkennung und Zufriedenheit über seine, dieser Rechnungsführung verliehene Umsicht und Pünktlichkeit zur Fortsetzung dieser Behandlung und bewiesenen Diensteifers, auszusprechen — sofort auch das Absolutorium ertheilen.

Gegen sämmtliche Anträge der Commission erhebt sich kein Anstand und der Präsident erklärt dieselben hiernach für angenommen.

Hierauf folgt noch die Verstärkung der Adreßcommission um vier Mitglieder.

Die Wahl fällt auf

den Abg. Knittel mit	. . .	39 Stimmen,
„ „ Kirsner mit	. . .	37 „
„ „ Blankenhorn-Krafft		29 „
„ „ Bissing mit	. . .	27 „

Da hiermit die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Präsident sofort die heutige Sitzung, indem er bemerkt, daß die nächste Sitzung künftigen Mittwoch den 5. d. M. Vormittags 10 Uhr statt finde, zur Berathung der Dankadresse, und zwar, wie gewöhnlich, in geheimer Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Schmalholz.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1855.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs: Staatsrath Frhr. v. Wechmar;

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Fieser, Fischer, Hübsch, Kirsner, Kölle und Sallinger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Das Secretariat verkündigt nach eröffneter Sitzung folgende Eingaben:

Bitte der Stadtgemeinde Külsheim, die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Wertheim und Hardheim über Külsheim betreffend.

Staatsrath Frhr. v. Wechmar macht folgende Vorlagen:

I. Gesetzesentwurf, die Abänderungen verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. XLI., Tit. III., Kapitel 5, und des Titels V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt Nr. VIII. von 1832, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.
(6s Beilagenheft, Seite 1 bis 22).

II. Das Budget der Badanstalten für 1856 und 1857 nebst dem bezüglichen Gesetzesentwurf.
(4s Beilagenheft, Seite 33 bis 38).

III. Die Rechnung über die durch das Gesetz vom 30. Mai 1850 (Regierungsblatt Nr. XVII.) angeordnete Kriegskostenausgleichung, zur Prüfung; und

IV. das Verzeichniß der am Landtage 1854 dem Großh. Staatsministerium überwiesenen Petitionen, so weit solche das Ministerium des Innern betreffen, und von letzterem erledigt wurden.

Die Vorlagen I. und III. werden von dem Präsidenten an die Abtheilungen, die Vorlage II. an die Budgetcommission und IV. an die Petitionscommission verwiesen.

Sodann verliest Staatsrath Frhr. v. Wechmar ein Allerhöchstes Reskript, wodurch statt des zum Präsidenten der zweiten Kammer bestätigten Ministerialdirektors Junghanns der Ministerialrath Amann zum ständigen Regierungscommissär bei der ersten und zweiten Kammer ernannt wird.

Der Präsident beeidigt den neu eingetretenen Abg. v. Runkel, und die Kammer verlängert den Urlaub des Abg. Sallinger bis Ende der Woche.

Der Abg. Blankenhorn stellt nun den Antrag auf Verstärkung der Zollcommission um zwei Mitglieder und wird hierin vom Abg. Kapferer unterstützt. Bei der Zustimmung der Kammer werden nun die Abg. Kölle mit 50, und Artaria mit 49 Stimmen gewählt.

Der Präsident zeigt an, daß die Petitionscommission den Abg. Bissing zum Vorstand und den Abg. Betzinger zum Secretär gewählt habe, und vom Abg. Bissing die Mittheilung übergeben worden sei, daß derselbe eine Motion wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Schwurgerichtsgesetzes stellen werde.

Hiermit schließt der Präsident diese Sitzung, und bemerkt, die nächste werde besonders anberaumt werden.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1855.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsräthe Frhr. v. Wechmar und Regenauer,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Eisenlohr, Fischer, Hübsch, Kirsner, Klauprecht, Muth und Nützelberger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung erstattet zunächst

Ullersberger Bericht über den Gesetzesentwurf, die Einlösung der fünfprozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse und die Ausgabe 4½prozentiger Obligationen statt derselben.

Im Einverständnisse sämmtlicher Kammermitglieder wird dieser Bericht zum Drucke befördert.

(5s Beilagenheft, Seite 1 und 2).

Ebenso übergibt

Blankenhorn-Krafft zum Drucke seinen Bericht über die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten in den Jahren 1852 und 1853.

(5s Beilagenheft, Seite 3 bis 4).

Der Tagesordnung gemäß begründet der Abg.

Bissing seine Motion auf Abänderung einiger Bestimmungen des Schwurgerichtsgesetzes in der Richtung:

1. daß die Zahl der Hauptgeschworenen auf 24 herabgesetzt, und
2. daß die Aburtheilung der Verbrechen des gefährlichen Diebstahls vor die Hofgerichte verwiesen werde.

Diese Motion findet im Allgemeinen Unterstützung durch den Abg. Schaaff v. M. mit dem Antrage auf deren Vorausdruck, und Verweisung in die Abtheilungen.

Blankenhorn-Krafft spricht sich gegen diese Verweisung aus, und nachdem sich noch an der Diskussion die Abgeordneten:

Achenbach, Rutschmann und Anderst betheiligt hatten, erklärt sich auf die Frage des

Präsidenten die Mehrheit der Kammer dafür, daß diese Motion in Betracht gezogen werde.

Die Motion wird sofort dem Drucke übergeben, und in die Abtheilungen verwiesen.

(6s Beilagenheft, Seite 23 bis 27).

Nachdem der

Präsident hierauf noch die Tagesordnung für die Montag den 10. d. M. Vormittags 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung verkündigt, und die Mitglieder eingeladen hatte, zum Zweck der Berathung der Vorlage der Regierung über Abänderung des Gemeindegesetzes und Wahl der Commissionsmitglieder für die Motion des Abg. Bissing und die Prüfung der Vorlage in Betreff der Kriegskostenrechnung, nach der Sitzung am nächsten Montage in den Abtheilungen sich zu versammeln, wird sofort die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär:
Wagner.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

VIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1855.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer, Ministerialdirektor Weizel und Ministerialrath Dietz,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Fieser, Muth, Hübsch, Rettig und Sachs.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung bringt der

Präsident zunächst zur Kenntniß der Kammer, daß die Deputation gestern die Dankadresse übergeben, und Seine Königliche Hoheit dieselbe huldvollst angenommen haben, und darauf Folgendes zu erwiedern geruhten:

„Ich habe mit besonderer Befriedigung den treuen Ausspruch der Theilnahme an meinem bevorstehenden Ehebündnisse vernommen, welchen Sie im Namen der zweiten Kammer mir überbringen, und erblicke darin einen neuen Beweis des zwischen mir und meinem Volke immer fester sich schlingenden Bande gegenseitiger Liebe und Treue.

„Die vertrauensvollen Versicherungen, welche Sie an den Gang Ihrer Berathungen knüpfen, erfüllen mich mit um so größerer Freude, als ich darin die sicherste Bürgschaft für deren gedeihliches Resultat erblicke.

„Sprechen Sie der zweiten Kammer meinen recht aufrichtigen Dank aus für die Gesinnungen der Treue und Ergebenheit, mit denen sie mich begrüßt, und sagen Sie, daß ich mit Zuversicht auf die fernere thätige Fortdauer derselben mich verlasse".

Durch das

Secretariat wird hierauf vorgelegt, eine von dem Abg. Schaaff v. M. übergebene Petition der Stadtgemeinde Eberbach, Fortsetzung der Straße von der hessischen Grenze über Eberbach, Gerach und Binau, dem Neckar entlang.

Diese Eingabe geht an die Petitionscommission.

Die Tagesordnung führt sofort zur Berathung des im sechsten Beilagenheft, Seite 1 bis 2 ersichtlichen Berichts des Abg. Ullersberger, die Einlösung der fünfprozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse und die Ausgabe $4\frac{1}{2}$prozentiger statt derselben.

Die Commission beantragt die Annahme dieses Gesetzes in unveränderter Fassung.

An der eröffneten allgemeinen Diskussion betheiligen sich die Abg. Achenbach, Schaaaff v. M., der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer. Da indeß kein förmlicher Antrag gestellt wird, erklärt der

Präsident dieselbe für geschlossen, und eröffnet die spezielle Diskussion über die einzelnen Artikel, indem er dieselben der Reihenfolge nach verliest.

Da sich keine Stimme erhebt, erklärt der

Präsident sämmtliche Artikel für angenommen, und es wird sofort zur namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz geschritten, bei welcher dasselbe einstimmig die Genehmigung der Kammer erhält.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung des im fünften Beilagenheft, Seite 3 und 4 abgedruckten Berichts des Abg. Blankenhorn-Krafft, über die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten in den Jahren 1852/53.

Der Antrag der Commission:

die Einnahmen der Badanstalten in beiden Jahren im Betrage von . . . . . 133,861 fl. 35 kr.
und die Ausgaben im Betrage von 178,072 „ 13 „
für gerechtfertigt anzuerkennen,

erhält nach einigen kurzen Bemerkungen von Seiten der Abg. Kapferer, Küßwieder, Schaaff v. M. und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Herrn Regierungscommissärs, Ministerial-Direktor Weizel, die Zustimmung der Kammer.

Der Präsident ersucht nun die Abtheilungen, morgen Vormittag 11 Uhr zusammenzutreten, zur Berathung der Regierungsvorlage über Abänderung der Gemeindeordnung, Wahl der Commissionsmitglieder zur Prüfung dieser Vorlage sowohl, als jener über die Kriegskostenausgleichung und die Motion des Abg. Bissing, und schließt sofort die heutige Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Mittwoch den 12. d. M. Vormittags 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Kapferer.

IX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1855.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs: Ministeraldirektor Weizel, und später der Staatsräthe Regenauer und v. Wechmar, Ministerialrath Bär und Geheimerrefendär Prestinari,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Beck, Fieser, Fischer, Hübsch und Kölle.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit dem Vortrage:

„Ich habe die Ehre, die Kammer in Kenntniß zu setzen, daß uns gestern Abend der Tod einen treuen langjährigen und ausgezeichneten Diener dieses Hauses, den Archivar Rau, entrissen hat. Sie werden wohl Alle mit mir die Trauer theilen, die wir über diesen Todesfall empfinden".

Auf die Bemerkung des Abg. Schaaff von Mosbach, daß gewiß Alle die Gefühle der Trauer theilen, erheben sich sämmtliche Mitglieder zum Zeichen ihrer Zustimmung von ihren Sitzen.

Durch das Secretariat werden hierauf folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1. eine durch den Abg. Bissing übergebene Petition des Jakob Barth von Heidelsheim, Beschwerde wegen Ehrenkränkung durch einen Gemeindebeschluß,
2. der Volksschullehrer des Amtsbezirks Buchen, Gehaltsaufbesserung betreffend,
3. der Stadtgemeinde Thiengen, Zahlung von Einquartirungskosten vom Jahr 1848 und 1849 betreffend, übergeben von dem Abg. Rutschmann.

Sämmtliche Petitionen gehen an die Petitionscommission.

Der Herr Regierungscommissär, Ministerialdirektor Weizel übergibt der Kammer sofort die Akten über die Wahl eines Abgeordneten

1. im zweiten Aemterwahlbezirk, Radolfzell, Blumenfeld und Konstanz, ausschließlich der Stadt;
2. im 22. Aemterwahlbezirk (Rheinbischofsheim und Kork), worauf der

Präsident die Mitglieder der Kammer ersucht, sich behufs der Prüfung der Wahlen und Ernennung der Berichterstatter in die Abtheilungen zurückzuziehen, zu welchem Behufe die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen wird.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung berichtet sofort

Hägelin zunächst über die im zweiten Aemterwahlbezirk (Radolfzell, Blumenfeld und Konstanz, ausschließlich der Stadt), wegen dem freiwilligen Austritt des Abg. Bader nöthig gewordenen Wahl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Von 74 sind 70 Wahlmänner erschienen, und es erhielt von diesen Stadtdirektor Faller in Freiburg 41, und somit die gesetzliche Zahl Stimmen. Da der Gewählte die Wahl angenommen und alle erforderlichen Eigenschaften nachgewiesen hat, stellt die Commission den Antrag, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Da nach eröffneter Diskussion sich Niemand zum Worte meldet, erklärt der Präsident den Antrag für angenommen.

Derselbe berichtet hierauf ferner über die weitere im 22. Aemterwahlbezirk (Rheinbischofsheim und Kork) vorgenommene Wahl für den freiwillig ausgetretenen Abg. Sold.

Auch hier sind, wie bei der ersten Wahl, alle Förmlichkeiten beobachtet worden, und von 48 erschienenen Wahlmännern stimmten 27 für den Bürgermeister Spielmann in Memprechtshofen, derselbe nahm die Wahl an, und ist im Besitze aller erforderlichen Eigenschaften.

Der Antrag auf Genehmigung der Wahl wird ohne Erinnerung angenommen.

Auf die Aufforderung des Präsidenten tritt der neugewählte Abg. Spielmann in den Saal ein, und wird sofort vorschriftsmäßig beeidigt.

Hierauf übergibt Paravicini seinen Bericht über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Ministeriums des Innern für die Jahre 1852 und 1853 (Abtheilung I. bis VII., Tit. I. bis VIII.).

(5s Beilagenheft, Seite 5 bis 9).

Ebenso

Fischler über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Finanzministeriums für 1852 und 1853 (Tit. I. Kameraldomänen, Tit. II. Forstdomänen, und Tit. III. Berg- und Hüttenverwaltung).

(5s Beilagenheft, Seite 11 bis 20).

Deßgleichen der Abg.

Steiner über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Finanzministeriums Tit. VII. Münzverwaltung, Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung, Tit. IX. Eigentlicher Staatsaufwand.

(5s Beilagenheft, Seite 21 bis 28).

Sämmtliche übergebene Berichte werden mit Umgehung der Verlesung zum Drucke befördert.

Hierauf gibt der

Präsident der Kammer Kenntniß, daß in den Abtheilungen als Commissionsmitglieder für den Gesetzesentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, und des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend, gewählt wurden die Abg.: Nestler, Muth, Steiner, Paravicini, Friderich.

Hägelin stellt den Antrag auf Verstärkung dieser Commission um vier Mitglieder, welcher Antrag, nachdem noch die Abg. Nestler und Paravicini sich darüber geäußert hatten, durch den Abg. Schaaff von Mosbach auf eine Verstärkung von sechs Mitgliedern unterstützt wird, und auf die Frage des Präsidenten die Zustimmung der Kammer erhält.

Ferner theilt der Präsident der Kammer mit, daß in die Commission zur Prüfung der Rechnung über die Kriegskostenausgleichung gewählt wurden die Abg.: Anderst, Trefzger, Rutschmann, Lauber, Engelhard.

Ferner in die Commission für die Motion des Abg. Bissing auf Abänderung des Schwurgerichtsgesetzes, die Abg.: Schaaff von Mosbach, Burger, Beck, Paravicini.

Nachdem der

Präsident die Zollcommission noch veranlaßt hatte, einen Berichterstatter zu wählen und anzuzeigen, erfolgt der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Samstag den 15. dieses Monats stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Schmalholz.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

X. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1855.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer, Staatsrath Freiherr v. Wechmar, Ministerialdirektor Weizel, Geheimerreferendär Prestinari und Ministerialrath Bär,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Anderst, Beck, Hübsch und Faller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, indem er zur Kenntniß der Kammer bringt, daß das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten eine Mittheilung über die Erledigung derjenigen Petitionen gemacht habe, welche im Laufe des Landtags 1854/55 an das Großherzogl. Staatsministerium überwiesen wurden, so weit diese das Großherzogl. Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten berühren.

Durch das

Secretariat werden hierauf folgende neu eingekommene Petitionen bekannt gemacht:

1. der Gemeinden Groß- und Kleineicholzheim, Wiederaufnahme der Landstraße von Schefflenz nach Waldhausen in den allgemeinen Straßenverband;
2. der Kirchspielsgemeinde-Verrechnung Afholderberg, Amts Pfullendorf, Besserstellung der Schullehrerbesoldungen erster und zweiter Klasse;
3. des Bürgermeisteramts Großschönach, Amts Pfullendorf, in gleichem Betreff;
4. der Gemeinden Osterburken, Rosenberg, Hirschlanden, Rektifikation der von Würzburg nach Heidelberg ziehenden Staatsstraße zwischen Borberg und Osterburken, übergeben von dem Abg. Regenauer;
5. der Volksschullehrer des Amtsbezirks Borberg, Revision des Volksschulgesetzes von 1835, resp. 1845, übergeben von dem Abg. Regenauer;
6. der Gemeinden des Amtsbezirks Heidelberg, Herstellung einer Staatsstraße durch den Odenwald von Ziegelhausen über Kleingemünd 2c. nach Weinheim, übergeben von dem Abg. Allmang;
7. der Gemeinden Owingen, Andelshofen, Bambergen 2c., Besoldungsaufbesserung der Volksschullehrer erster und zweiter Klasse, übergeben von dem Abg. Ullersberger;
8. des Kaminfegers Franz Bischoff von Kleinsteinbach, die neue Kaminfegerordnung betreffend, übergeben von dem Abg. Friderich;
9. des Gemeinderaths zu Dürrheim, die Beitragspflicht der Saline Dürrheim zu den Gemeindebedürfnissen betreffend, übergeben von dem Abg. Kirsner.

Sämmtliche Petitionen gehen an die Petitionscommission.

Staatsrath Regenauer übergibt der Kammer nun einen Nachtrag zur Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsresultaten für die Etatsjahre 1852 und 1853, Antheil der Großherzogl. Staatskasse am Reinertrage der Main-Neckareisenbahn.

(4s Beilagenheft, Seite 55 bis 78).

Staatsrath Frhr. v. Wechmar legt der Kammer die Akten über die Wahl eines Abgeordneten für den 16. Aemterwahlbezirk (Endingen und Kenzingen) vor, nebst den Akten über die Wahl der Wahlmänner in Endingen, hinsichtlich einer deßfalls geführten Untersuchung.

Nachdem der Präsident bemerkt hatte, daß am Schlusse der Sitzung die Abtheilungen zusammen treten und den

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

letzten Gegenstand in Berathung ziehen werden, erstattet der Abg.

Gerwig die Anzeige, daß der Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Ministeriums des Innern Tit. X., XI., XII., XIII. und XVIII. vollendet sei.

Im Einverständnisse mit der Kammer wird von der Verlesung Umgang genommen, und derselbe sofort dem Drucke übergeben.

(5s Beilageuheft, Seite 29 bis 33).

Deßgleichen übergibt der Abg.

Nestler den Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Finanzministeriums, Abtheilung V., Tit. IV. Steuerverwaltung, Tit. V. Salinenverwaltung, Tit. VI. Zollverwaltung, der ebenfalls mit Umgehung einer Verlesung zum Drucke befördert wird.

(5s Beilagenheft, Seite 35 bis 49).

Die Tagesordnung führt nun zur Diskussion des im fünften Beilagenheft Seite 5 und 9 ersichtlichen Berichts des Abg. Paravicini über die Rechnungsnachweisungen der Jahre 1852 und 1853, Ministerium des Innern, Abtheilung I. bis VII. (Tit. I. bis VIII.).

Bei Abtheilung I. Einnahmen und Einnahmslasten der Bezirksjustiz und Polizei (Amtskassenverwaltung) stellt die Commission den Antrag:

die Einnahme mit . . . . . 511,795 fl. 41 kr.
die Ausgabe mit . . . . . 54,408 „ 53 „

anzuerkennen.

Da nach eröffneter Diskussion Niemand das Wort begehrt, erklärt der

Präsident den Commissionsantrag für angenommen.

Abtheilung VII. Eigentlicher Staatsaufwand des Ministeriums des Innern.

I. Ministerium.

Die Commission schlägt vor:

die Ausgabe mit . . . . . 92,438 fl. 54 kr.

als gerechtfertigt zu erklären.

Da sich auch hiergegen keine Stimme erhebt, erklärt der

Präsident den Antrag der Commission gleichfalls für angenommen.

II. Evangelischer Oberkirchenrath.

Die Commission beantragt die Anerkennung des Staatsbeitrags mit . . . . . 35,904 fl. 54 kr.

welchem Antrage die Kammer ohne Erinnerung zustimmt.

III. Katholischer Oberkirchenrath.

Die Commission beantragt:

die Ausgabe aus der Staatskasse mit . 51,272 fl.

für unbeanstandet zu erklären.

Auch dieser Antrag erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

IV. Sanitätscommission.

Die Commission trägt darauf an, der Ausgabe

von . . . . . 13,704 fl. 34 kr.

die Anerkennung zu ertheilen, womit sich die Kammer stillschweigend einverstanden erklärt.

V. Generallandesarchiv.

Die Commission beantragt, die Ausgabe

mit . . . . . 25,856 fl. 53 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer ertheilt auch diesem Antrage stillschweigend die Genehmigung.

VI. Kreisregierungen.

Die Commission beantragt die Unbeanstandung der Ausgabe von 263,360 fl. 39 kr.

Da sich auch gegen diesen Antrag kein Widerspruch erhebt, erklärt der Präsident denselben ebenfalls für angenommen.

VII. Bezirksjustiz und Polizei.

Die Commission stellt den Antrag:

die Ausgaben

a. im ordentlichen Etat mit 2,346,902 fl. 33 kr.
b. im außerordentl. Etat mit 62,533 „ 15 „

zusammen mit . 2,409,435 fl. 48 kr.

als gerechtfertigt anzuerkennen.

Blankenhorn-Krafft bemerkt, daß, da im Budget, wie auf Seite 5 des Berichts ersichtlich, für den Ankauf eines Amthauses in Neustadt, und eines solchen in Tauberbischofsheim nichts bewilligt war, die Budgetcommission sich veranlaßt gesehen habe, die betreffenden Akten zu prüfen, daraus aber entnommen habe, daß der Ankauf der beiden Häuser ganz zweckmäßig gewesen sei. Es sei somit hierüber weiter nichts zu sagen, als die Erwartung auszusprechen, daß auch künftig nur in außerordentlichen Fällen von Administrativkrediten werde Gebrauch gemacht werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da Niemand das Wort ergreift, so erklärt der Präsident den Antrag der Commission gleichfalls für genehmigt.

VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Die Commission trägt auf Unbeanstandung der Ausgabe von . . . . . 448,598 fl. 26 kr. an.

Da sich auch gegen diesen Antrag kein Anstand erhebt, so erklärt der Präsident denselben gleichfalls für genehmigt, und es wird sofort übergegangen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, Berathung des im fünften Beilagenheft S. 11 bis 20 ersichtlichen Berichts des Abg. Fischler, über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Finanzministeriums, Abtheilung V., Tit. I., II., III.

I. Nachweisungen der Kameraldomänenverwaltung.

Hier stellt die Commission den Antrag:

die ordentlichen Einnahmen mit 2,605,759 fl. 27 kr.
die außerordentlichen Einnahmen mit 628 „ 39 „

zusammen . 2,606,388 fl. 6 kr.
die ordentlichen Ausgaben mit 1,475,390 fl. 22 kr.
die außerordentlichen Ausgaben mit 72,640 „ 54 „

zusammen mit . 1,548,031 fl. 16 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Schaaff v. M. spricht den Wunsch aus, daß bei dieser Budgetposition nicht gar zu sehr bei der Position „Unterhaltung der Pfarr- und Schulhäuser", welche dem Domänenärar obliegt, gespart werden möchte, da rechtzeitige Reparationen an einem Gebäude ein wohl angelegtes Kapital sei, indem hierdurch oft Ausgaben für Hauptreparaturen und Neubauten gespart werden.

Nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer bemerkte, daß die Regierung von jeher von dieser Ansicht ausgegangen sei, und der Abg. Muth und der Berichterstatter noch das Wort ergriffen, gegen den Commissionsantrag selbst sich aber keine Stimme erhoben hatte, erklärt der Präsident denselben für angenommen.

II. Forstdomänenverwaltung.

Der Antrag der Commission, sämmtliche Einnahmen im Betrage von . . . . . 2,496,586 fl. 9 kr. so wie die Ausgaben von . . . 1,415,261 „ 18 „ für unbeanstandet zu erklären, erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

III. Berg- und Hüttenverwaltung.

Die Commission stellt den Antrag,

die Einnahme von . . . . 1,540,192 fl. 29 kr.
die Ausgabe von . . . . . 1,283,689 „ 36 „

für unbeanstandet zu erklären.

Auch dieser Antrag wird von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt.

Der Tagesordnung gemäß erfolgt hierauf die Berathung des im fünften Beilagenheft Seite 21 bis 28 ersichtlichen Berichts des Abg. Steiner, über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Finanzministeriums für 1852 und 1853 und zwar Abtheilung V.

Tit. VII. Münzverwaltung.

Die Commission stellt den Antrag,

die Einnahme des Etats der Münzverwaltung mit . . . . . 1,083,580 fl. 38 kr.
und ebenso die Ausgabe mit 1,053,792 „ 34 „

als gerechtfertigt zu erklären.

Da sich Niemand zum Worte meldet, wird der Antrag als genehmigt betrachtet.

Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.

Die Commission beantragt, die Rechnungsnachweisungen der allgemeinen Kassenverwaltung, welche

a. im ordentlichen Etat
eine Einnahme von . . . . 102,370 fl. 53 kr.
und eine Ausgabe von . . . 305,615 „ 7 „
b. im außerordentlichen Etat
eine Einnahme von . . . 4,756,510 „ 50 „

nachweist, für gerechtfertigt zu erklären.

Auch gegen diesen Antrag erhebt sich kein Widerspruch, und der Präsident erklärt denselben hiernach für angenommen.

Tit IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums.

Die Commission stellt den Antrag:

die Ausgaben des ordentlichen Etats mit . . . . . 4,257,737 fl. 24 kr.
jene des außerordentl. Etats mit 26,955 „ 51 „

für gerechtfertigt zu erklären.

Der Antrag wird von der Kammer genehmigt.

Blankenhorn-Krafft stellt bei diesem Titel den Antrag:

Die Kammer wolle den auf Seite 7 des Berichts ausgesprochenen und von der Budgetcommission einstimmig getheilten Wunsch, „daß eine nachhaltige

Abnahme des Aufwandes für Pensionen durch Beschränkung der Zuruhesetzungen auf ganz unabweisbare Fälle, und durch Reaktivirung noch brauchbarer Diener nicht aus dem Auge verloren werden wolle", als einen Wunsch der Kammer in das Protokoll niederzulegen.

Dieser Antrag wird mehrseitig unterstützt.

Staatsrath Regenauer bemerkt, daß die Regierung keinen Anstand dabei habe, wenn dieser Wunsch der Budgetcommission in diesem Hause getheilt wird, und es erklärt sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit dem von dem Abg. Blankenhorn gestellten Antrage einverstanden.

Bär v. K., als Vorstand der Budgetcommission, stellt an die Regierungsbank die Frage, bis wann das außerordentliche Budget übergeben werden wird, indem es sehr wünschenswerth wäre, daß die Budgetcommission dieses erhalte, ehe sie an die Berathung des ordentlichen Budgets gehe. Sodann drückt Derselbe den fernern Wunsch aus, daß auch die Vorlage des Budgets über die Eisenbahnbetriebs- und Eisenbahnbauverwaltung bald erfolgen möchte.

Staatsrath Regenauer sagt die Vorlage des außerordentlichen Budgets in einigen Tagen zu und bemerkt, daß das weiter gewünschte Budget bekanntlich durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorgelegt werde, er aber dessenungeachtet sich nach dem Stande der Sache erkundigt und erfahren habe, daß der betreffenden Stelle ein ganz kurzer Termin zu dessen Vorlage gestellt worden sei.

Der Präsident erklärt auf eine Bemerkung des Abg. Bär v. K., daß fragliches Budget am letzten Landtage erst ganz am Schlusse übergeben worden sei, er sich deßhalb schriftlich an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten wenden wolle, mit der Bitte um Beschleunigung dieser Vorlage.

Nunmehr wird noch zur Verstärkung der Commission für den Gesetzesentwurf, die Abänderung der Gemeindeordnung betreffend, geschritten. Als weitere 6 Mitglieder werden erwählt:

der Abg.	Blankenhorn-Krafft mit	42	Stimmen,
„ „	Burger mit	29	„
„ „	Rettig mit	25	„
„ „	Schaaff v. M. mit . . .	24	„
„ „	Bissing mit	23	„
„ „	Bär von Eichstetten mit . .	22	„

Der Präsident verkündet die Tagesordnung für die künftigen Montag den 17. d. M. Vormittags 11 Uhr stattfindende nächste Sitzung, und schließt sofort die heutige, indem er die Mitglieder der Kammer ersucht, in den Abtheilungen zur Wahl eines Commissionsmitgliedes zur Prüfung der Abgeordnetenwahl für den Amtsbezirk Kenzingen und Endingen zu schreiten.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1855.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Frhr v. Rüdt, Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Ministerialdirektor Weizel.

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Beck, Fischer, Hübsch, Kapferer und Faller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach Eröffnung der Sitzung werden durch das Secretariat folgende neu eingekommene Petitionen angezeigt:

1. der Gemeinde Völkersbach, „Erhöhung der Waldsteuerkapitalien" betreffend, übergeben von dem Abg. Ullrich;
2. der Gemeinde Steinbach und Hundheim, „die Errichtung einer Straße nach Wertheim" betreffend, übergeben von dem Abg. Steiglehner;
3. der Volksschullehrer zu Waldshut, „Erhöhung ihres Besoldungseinkommens" betreffend, übergeben von dem Abg. Rutschmann;
4. des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Horheim, „um Auszahlung rückständiger Militärverpflegungsgelder", übergeben von dem Abg. Rutschmann;
5. des Gemeinderaths zu Lobenfeld, Amts Neckargemünd, „um Bewilligung einer Kollekte behufs der Tilgung von Schulhausbaukosten".

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitionscommission gewiesen.

Der Präsident gibt den Mitgliedern der Kammer hierauf Kenntniß von einer Einladung des Vorstandes des Cäcilienvereins zum Besuche eines auf den 17. d. Mts. bestimmten, so wie aller weiteren stattfindenden Vereins-Konzerte.

Friderich übergibt die Berichte der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen für 1852 und 1853:

a. des Großherzogl. Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten; (5s Beilagenheft, Seite 51 und 52);

b. über jene des Großherzogl. Staatsministeriums; (5s Beilagenheft, Seite 53 und 54).

Dieselben werden mit Umgehung der Verlesung zum Drucke befördert.

Nachdem der

Präsident nun im Einverständnisse mit der Kammer bestimmt hatte, daß Freitag den 21. dieses Monats die letzte Sitzung in diesem Jahre statt findet, und die Sitzungen sofort bis Montag den 7. Januar künftigen Jahres ausgesetzt bleiben sollen, erstattet der Tagesordnung gemäß

Achenbach mündlich Bericht über die im 16. Aemterwahlbezirk (Kenzingen und einem Theil des Amtes Breisach und Emmendingen) stattgefundene Ersatzwahl für den freiwillig ausgetretenen Abg. Nombride.

Die Commission beantragt die Berathung in abgekürzter Form. Auf einen von dem Abg. Bissing gestellten Antrag, die Diskussion einige Tage auszusetzen, der von dem Abg. Schaaff von Mosbach mit dem weiteren Antrage auf Druck des Berichtes unterstützt wird, spricht sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten gegen die Berathung in abgekürzter Form aus. Da der Antrag auf Druck des Berichtes ferner durch den Abg. Ullrich Unterstützung fand, kommt auch dieser Antrag zur Abstimmung.

Die Kammer pflichtet demselben bei, und der Bericht wird sofort dem Druck übergeben.

(6s Beilagenheft, Seite 37 bis 43).

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Tagesordnung führt nun zur Erstattung von Berichten der Petitionscommission.

Bissing berichtet über die Beschwerde des Jakob Barth in Heidelsheim, Ehrenkränkung betreffend.

Der Antrag geht auf Tagesordnung, und wird von der Kammer ohne Erinnerung angenommen.

Da keine weitere Berichte mehr vorliegen, schließt der Präsident sofort die heutige Sitzung, beraumt die nächste auf künftigen Mittwoch den 19. Vormittags 9 Uhr an, und verkündet als Tagesordnung, Berathung des Berichts des Abg. Gerwig über die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1852 und 1853, Tit. X. bis XIII. und Tit. XVIII., und des Abg. Nestler über jene des Finanzministeriums Tit. IV., V. und VI.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1855.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Frhr. v. Wechmar, Staatsrath Regenauer, der Ministerialräthe Bär und Dietz,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Fröhlich, Hübsch, Klauprecht, Kölle, Prestinari und Faller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Die Sitzung wird Vormittags 9 Uhr durch den Präsidenten eröffnet, und sofort durch das Secretariat folgende neu eingekommene Eingaben angezeigt:

1. der Stadtgemeinde Stühlingen, Auszahlung rückständiger Militärverpflegungsgelder von den Jahren 1848 und 1849, übergeben von dem Abg. Bär von Karlsruhe;
2. der Volksschullehrer des Amtsbezirks Gerlachsheim, Revision des Volksschulgesetzes vom Jahre 1835 und resp. 1845 betreffend.

Beide Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Staatsrath Regenauer übergibt der Kammer hierauf das Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1856 und 1857.

(4s Beilagenheft, Seite 39 bis 53).

Diese Vorlage wird der Budgetcommission überwiesen.

Staatsrath Frhr. v. Wechmar legt der Kammer vor:

1. einen Gesetzesentwurf über Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen.
   (4s Beilagenheft, Seite 85 bis 104).
2. Einen Gesetzesentwurf nebst Begründung, das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstandenen Altwasser und Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze betreffend.
   (4s Beilagenheft, Seite 79 bis 84).

Die letztgenannte Vorlage begleitet der Herr Regierungscommissär mit folgenden Worten:

Es ist diese Vorlage eine nothwendige Folge der mit glücklichem Erfolge betriebenen Rheinkorrektion. Sie haben aus dem außerordentlichen Budget entnommen, welche Opfer in dieser Hinsicht seit langen Jahren von der Re-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gierung gebracht wurden, aber diese Opfer trugen gute Früchte, und es ist so weit gekommen, daß man mit Zuverlässigkeit voraussehen kann, daß in längerer oder kürzerer Zeit, neben den anderen Zwecken, die durch diese Korrektionen erreicht werden sollen, ein bedeutendes Gelände, das auf 24,000 Morgen angeschlagen werden kann, gewonnen wird. Bis jetzt ist dieses Gelände, obgleich dasselbe, in so weit es in Folge künstlicher Flußbauten entstanden ist, und dem Staatseigenthum verfallen war, in den Besitz der Gemeinden gekommen, die natürlich hierdurch einen großen Vortheil bezogen, und noch einen großen hiervon zu erwarten haben. Die Regierung ist auch der Ansicht, daß ihnen künftig dieser Vortheil verbleiben soll, jedoch mit einer Beschränkung. Es ist nämlich dahin gekommen, daß die Flußbaubehörde nicht nur die Faschinen von dem Gelände, das sie trocken legt, um theures Geld anschaffen, sondern sogar das unmittelbar an den Strom angrenzende, zu den Bauarbeiten nothwendige Gelände um theures Geld kaufen muß, um künftig den Fluß in seinem Ufer zu halten. Das hält die Regierung nicht für billig und den Steuerpflichtigen gegenüber nicht zu verantworten. Deßhalb geht der wesentliche Antrag des Gesetzesentwurfs dahin, daß diese Gelände längs des Normalufers des Rheines in einer Breite von 300 Fuß, und zwar solche Flächen, die bis jetzt noch nicht der Vegetation zugänglich, also werthlos sind, in das Regierungseigenthum kommen, während alles Uebrige den Gemeinden oder Privatbesitzern verbleibt. Diejenigen Gelände dagegen, die schon in Vegetation gefallen sind, und sich im Privatbesitz oder im Besitz der Gemeinden befinden, sollen gegen Entschädigung expropriirt werden. Die Kammer wird sich überzeugen, daß hierdurch den Gemeinden in keiner Weise zu nahe getreten ist, und nur die Staatskasse nicht mit gar zu großen Opfern belastet werden soll.

Schließlich bemerke ich, daß die über die Rheinrektifikation gefertigten Karten, welche zur Verdeutlichung des Gesetzes dienen, und eine Anschauung von dessen Folgen gewähren sollen, dem Bureau der Kammer übergeben wurden.

Diese beiden Vorlagen gehen zunächst an die Abtheilungen.

Hierauf erstattet

Knittel die Anzeige, daß der Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Kriegsministeriums für die Periode von 1852 und 1853 vollendet sei und zum Drucke bereit liege.

(5s Beilagenheft, Seite 55 bis 76).

Gleiche Anzeige erstattet

Wagenmann bezüglich des Berichts der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Ministeriums des Innern:

Tit. XIV. Siechenanstalt,
„ XV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau,
„ XVI. Polizeiliche Verwahrungsanstalt,
„ XVII. Wasser- und Straßenbau,
„ XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Auch dieser Bericht wird mit Umgehung einer Verlesung zum Drucke befördert.

(5s Beilagenheft, Seite 77 bis 89).

Die Tagesordnung führt nun zur Diskussion des im fünften Beilagenheft Seite 29 bis 33 ersichtlichen Berichts des Abg. Gerwig über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Ministeriums des Innern für 1852 und 1853, Tit. X., XI., XII., XIII. und XVIII.

Bei Tit. X. Unterrichtswesen

stellt die Commission den Antrag:

die Verwendungen im ordentlichen Etat mit 746,536 fl.
im außerordentlichen Etat mit . . . . 4,880 „

für gerechtfertigt zu erklären.

Da Niemand das Wort ergreift, so erklärt der Präsident diesen Antrag für angenommen.

Tit. XI. Aufwand für Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

Die Commission beantragt: die Verwendungen
im ordentlichen Etat mit . . . 124,134 fl. 26 kr.
im außerordentlichen Etat mit . 15,659 „ 51 „

für gerechtfertigt zu erkennen.

Da sich auch gegen diesen Antrag keine Stimme erhebt, erklärt der Präsident denselben gleichfalls für angenommen.

Tit. XII. Aufwand für den Kultus.

Die Commission trägt auf Gutheißung der Ausgaben unter diesem Titel im Betrage von 174,898 fl. 7 kr. an.

Dieser Antrag wird von der Kammer ebenfalls ohne Erinnerung genehmigt.

Tit. XIII. Aufwand für milde Fonds und Armenanstalten.

Der Antrag der Commission geht dahin:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Verwendungen unter diesem Titel mit 214,947 fl. für gerechtfertigt zu erklären.

Auch gegen diesen Antrag erhebt sich kein Anstand, und derselbe wird hiernach gleichfalls für angenommen betrachtet.

Tit. XVIII. Aufwand für das Landesgestüt.

Die Commission trägt auf Anerkennung

der Einnahme mit . . . . . 5,198 fl. 29 kr.
der Einnahmslasten mit . . . 239 „ 30 „
des eigentlichen Staatsaufwandes mit 99,642 „ 8 „

an, mit welchem Antrage sich die Kammer ebenfalls stillschweigend einverstanden erklärt.

Hierauf wird übergegangen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, Berathung des im fünften Beilagenheft Seite 35 bis 49 ersichtlichen Berichts des Abg. Nestler, über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Finanzministeriums für die Jahre 1852 und 1853, insbesondere Tit. IV. Steuerverwaltung, Tit. V. Salinenverwaltung, Tit. VI. Zollverwaltung.

Bei Tit. IV. Steuerverwaltung

stellt die Commission den Antrag:

die Einnahme mit . . . . 12,774,099 fl. 27 kr.
und die Ausgabe mit . . . 1,671,079 „ 26 „

als gerechtfertigt zu erklären.

Der Präsident eröffnet die Diskussion über sämmtliche Rubriken dieses Titels und es betheiligen sich an derselben die Abg. Blankenhorn, Kapferer, Schaaff von Mosbach, Achenbach, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer.

Da gegen den Commissionsantrag selbst aber ein Anstand nicht erhoben wurde, so erklärt der Präsident denselben sofort für angenommen.

Tit. V. Salinenverwaltung.

Die Commission stellt den Antrag:

„die Einnahme des ordentlichen Etats
mit . . . . . 2,579,483 fl. 37 kr.
die Ausgabe dagegen mit . . 515,938 „ 44 „
für gerechtfertigt anzuerkennen".

Nachdem der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer und der Abg. Kirsner die geringe Ausgabe bei Tit. I. Lasten, §. 1 Gemeindeumlagen damit erläutert hatten, daß die Salinengebäude früher nur aus Versehen in das Gemeindekataster aufgenommen worden, indem dieselben keine Domänengebäude, sondern Staatsgebäude, und darum auch nach dem Gemeindeumlagengesetz vom Jahre 1835 zu Gemeindeumlagen nicht beizuziehen seien, wird der Antrag der Commission gleichfalls von der Kammer angenommen.

Tit. VI Zollverwaltung.

Die Commission stellt den Antrag:

A. Im ordentlichen Etat:

die Einnahme von . . . . 5,782,577 fl. 13 kr.
die Ausgabe von . . . . . 1,923,867 „ 58 „

B. Im außerordentlichen Etat:

die Einnahme von . . . . . 1,104 „ 12 „
die Ausgabe von . . . . . 35,071 „ 58 „

als gerechtfertigt anzuerkennen.

Da sich Niemand zum Worte meldet, wird auch dieser Antrag für angenommen erklärt.

Nachdem der Präsident die Tagesordnung für die künftigen Freitag den 21. dieses Monats Vormittags 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung verkündet, und die Mitglieder der Commission für Berathung des Gesetzesentwurfes über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu einem Zusammentritt unmittelbar nach der heutigen Sitzung veranlaßt, und hiezu auch die übrigen Kammermitglieder eingeladen hatte, erfolgte der Schluß der heutigen Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Kapferer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1855.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Frhr. v. Rüdt, Staatsrath Frhr. v. Wechmar, Staatsrath Regenauer und Ministerialdirektor Weizel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Hübsch, Kölle, Paravicini und Faller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende weitere Eingaben angezeigt:

1. des Gemeinderaths zu Buchen, Straßenbau vom Neckar an den Main über Buchen und Hettingenbeuern, übergeben von dem Abg. Steiglehner;
2. der Gemeinde Hasmersheim, Uebernahme der Straße von Neckarelz bis zur würtembergischen Grenze in den Straßenverband, übergeben von dem Abg. Fröhlich;
3. der Bürstenhändler in Durlach, Beschränkung des Hausirhandels mit Bürsten, übergeben von dem Abg. Lauber;
4. des Gemeinderathes zu Mosbach, Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der badischen und baierischen Bahn, übergeben von dem Abg. Schaaff von Mosbach.

Sämmtliche Eingaben werden an die Petitionscommission zum Bericht verwiesen.

Sofort gibt der

Präsident der Kammer Kenntniß, daß

1. in die Commission für den Gesetzesentwurf, das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen des Rheins, die Abgeordneten: Spielmann, Gerwig, Wagner, Rottra und Prestinari,
2. in jene für den Gesetzesentwurf über Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen, die Abgeordneten: Fröhlich, Burger, Hägelin, Fischler und Betzinger gewählt worden sind.

Ferner, daß durch das Großherzogl. Ministerium des Innern drei Exemplare des Werkes „Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums Baden" der Kammer übergeben worden sind, welche zur Einsicht auf dem Archivariate aufliegen.

Friderich übergibt den Bericht der Budgetcommission über den Gesetzesentwurf, die allmählige Einlösung der 3½prozentigen Rentenscheine betreffend.

Derselbe wird mit Umgehung der Verlesung dem Druck übergeben.

(5s Beilagenheft, Seite 111 bis 115).

Ebenso übergibt

Muth mit der Bitte um Dispensation von der Verlesung den Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Justizministeriums für die Jahre 1852 und 1853. Derselbe wird gleichfalls zum Drucke befördert.

(5s Beilagenheft, Seite 91 bis 100).

Deßgleichen legt

Kirsner zum Drucke vor, den Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen

1. der Postverwaltung,
2. der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1852 und 1853, mit Ausnahme der Nachweisungen über den Main-Neckareisenbahnbetrieb.

(5s Beilagenheft, Seite 101 bis 109).

Die Tagesordnung führt nun zur Berathung des im

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fünften Beilagenheft Seite 53 und 54 ersichtlichen Berichts des Abg. Friderich, über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Staatsministeriums für 1852 und 1853.

Die Commission stellt den Antrag:

die Ausgaben im ordentlichen Etat mit 2,014,076 fl. 29 kr.
im außerordentlichen Etat mit . . 3,032,168 „ 53 „

für gerechtfertigt zu erklären.

Es erhebt sich gegen diesen Antrag kein Widerspruch und der Präsident erklärt denselben hiernach für angenommen.

Der Tagesordnung gemäß erfolgt hierauf die Berathung des weiteren durch den Abg. Friderich erstatteten, im fünften Beilagenheft Seite 51 und 52 ersichtlichen Berichts über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1852 und 1853.

Die Kammer stellt den Antrag:

den Aufwand von . . . . . 210,288 fl. 42 kr.

zwar nicht zu beanstanden, jedoch durch eine Erklärung in dem Protokolle die Erwartung auszusprechen:

„Die Großherzogl. Regierung werde, den verfassungsmäßigen Rechten der Kammer volle Rechnung tragend, zur Erhaltung des so nothwendigen guten Einvernehmens mit den Ständen fernerhin ohne deren Bewilligung keine neue Stellen schaffen, und noch weniger Ausgaben zum Vollzuge bringen, für welche die Stände die Bewilligung ausdrücklich abgelehnt haben".

Nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsminister Frhr. von Rüdt über die hier in Frage liegende Sache ausführliche Erörterung ertheilt, der Abg. Bär von Karlsruhe Namens der Budgetcommission hierauf entgegnet, und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer, die Abgeordneten Schaaff von Mosbach, Prestinari, Gerwig und der Berichterstatter sich noch an der Diskussion betheiligt hatten, kommt, nachdem der Präsident bemerkt hatte, daß er, je nach dem Resultat der Abstimmung, zu einer weiteren Abstimmung schreiten werde, zunächst der Gesammtantrag der Commission zur Abstimmung.

Die Kammer erklärt sich mit demselben einverstanden.

Hierauf wird übergegangen zum dritten Gegenstand der Tagesordnung: Diskussion des im sechsten Beilagenheft Seite 33 bis 36 ersichtlichen Berichts des Abg. Achenbach, über die Wahl im 16. Aemterwahlbezirk (Kenzingen und Endingen).

Die Commission stellt den Antrag:

1. die Großherzogl. Regierung zu ersuchen, eine Untersuchung über die von den Beschwerdeführern behaupteten Beschwerdepunkte anzuordnen, wobei der Wunsch beigefügt werden solle, daß mit dieser Untersuchung statt des Amtes Kenzingen, ein benachbartes Amt beauftragt werden möge;
2. hinsichtlich der Nachweisung des Steuerkapitals des Bürgermeisters Fichter die nähere Erläuterung hinsichtlich des Attestes vom 8. Dezember bei dem Steuerperäquator in Kenzingen erheben zu lassen.

Nach eröffneter Diskussion berichtigt zunächst der Berichterstatter einen Druckfehler dahin, daß auf Seite 3 des Berichts Absatz 3, Linie 5 statt der Worte:

„schrieb der Rathschreiber die Namen der Gewählten ohne alle Beurkundung in dasselbe Register der Wahlcommission ein",

zu setzen ist:

„schrieb der Rathsschreiber die Namen der Gewählten ohne alle Beurkundung der Wahlcommission in das Register ein";

und eben so erstattet Bär von Eichstetten die Anzeige, daß ihm eine Liste mit mehr als 200 Originalunterschriften derjenigen Personen, welche sich gegen die Wahl erklärt, und die Versicherung abgegeben haben, daß sie anderen Personen ihre Stimme gegeben hätten, mit dem Ersuchen übergeben worden sei, dieselbe dem Herrn Präsidenten einzuhändigen.

Nachdem der Präsident und der Berichterstatter erläuternd bemerkt hatten, daß diese Liste wohl die Originalunterschriften derjenigen Personen enthalten werden, deren Namen nur abschriftlich in den Akten liegen, ergreift Bissing das Wort, und stellt nach längerem Vortrage die Anträge:

1. die hier in Frage liegende Abgeordnetenwahl für ungültig zu erklären, und dabei
2. die Großherzogl. Regierung zu ersuchen, vor der Vornahme einer neuen Wahl auch die Wahlmännerwahl in Endingen einer Prüfung zu unterwerfen,

welche Anträge im Allgemeinen durch die Abg. Schaaff von Mosbach, Allmang und Artaria Unterstützung finden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachdem sich noch die Abg. Beck, Betzinger und der Berichterstatter, so wie der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar an der Diskussion betheiligt hatten, erfolgt der Schluß derselben, und es kommt zuvörderst der erste Antrag des Abg. Bissing:

„die Wahl für ungültig zu erklären",

zur Abstimmung.

Derselbe wird von der Kammer angenommen.

Dem zweiten Antrage Desselben, dahin gehend:

„die Großherzogl. Regierung zu ersuchen, auch über die Kassirung der Wahlmännerwahl in Endingen Verfügung zu erlassen",

pflichtet die Kammer auf die Frage des Präsidenten gleichfalls bei.

Hiermit ist der Gegenstand erledigt, und die heutige Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung wird von dem Präsidenten auf Montag den 7. Januar Vormittags 10 Uhr festgesetzt, und als Tagesordnung verkündet:

1. Diskussion über den Bericht des Abg. Friderich über den Gesetzesentwurf, die allmählige Einlösung der 3½prozentigen Rentenscheine.
2. Diskussion des Berichts des Abg. Knittel, über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Kriegsministeriums für 1852 und 1853.
3. Des Abg. Wagenmann über jene des Großh. Ministeriums des Innern, Tit. XIV. bis XVII. und XIX.
4. Des Abg. Kirsner über jene der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.
5. Des Abg. Muth über jene des Großherzogl. Justizministeriums.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Schmalholz.

XIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 7. Januar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Frhr. v. Rüdt, Staatsräthe Regenauer und Frhr. v. Wechmar, Generalmajor Ludwig, Geheimer Kriegsrath Vogelmann, Geheimer Referendär Prestinari, Geheimer Legationsrath Kühlenthal und Ministerialrath Bär,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Bausch, Eisenlohr, Gerwig, Hübsch, Kieser, Rottra, v. Runkel, Seuffert und Steinam.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und nimmt zuvörderst dem neu eingetretenen Abg. Faller, der bisher durch Krankheit verhindert war, seinen Sitz früher in der Kammer einzunehmen, den gesetzlich vorgeschriebenen Eid ab.

Sofort erhält der Abg.

Regenauer das Wort, und äußert: Sie haben jüngst — es war, glaube ich, in einer der ersten Sitzungen dieses Landtages — einem schönen Brauche dieses Hauses gehuldigt und mehreren ausgezeichneten Männern, die in dem Zwischenraum von dem vorigen und diesem Landtage ihre irdische Laufbahn vollendet und einst auf diesen Sitzen gewirkt haben, einen ehrenden Nachruf gewidmet. Erlauben Sie mir nun, daß ich Sie einlade, dem gleichen schönen Brauche zu folgen, in Beziehung auf einen Mann, der in den kurzen Ferien der Kammer, die über die Weihnachten statt fanden, aus dem Leben schied. Ich spreche

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

allerdings nicht von einem Manne, der auf einem dieser Bänke seinen Platz hatte, aber von einem Manne, der in diesem Hause seinen Platz hatte, der dort auf der Regierungsbank und hier auf der Rednerbühne viel gewirkt hat. Ich brauche den Namen desselben nicht zu nennen. Ihr Gedanke ist meinen Worten vorangeeilt. Es ist der verlebte Staatsminister von Böckh. In hohem Greisenalter, nämlich im 78. Lebensjahre hatte er vollendet. Am 21. des vorigen Monats in der Mittagsstunde, nach kurzem Krankenlager ist er von dem Engel des Todes aus der zeitlichen Ruhe zur ewigen Ruhe hinüber geführt worden. Sie werden nicht von mir erwarten, daß ich Ihnen ein umfassendes Bild gebe von dem Leben und Wirken dieses Mannes, und daß ich Ihnen in's Gedächtniß zurückrufe, wie er in 43jähriger Laufbahn mit vollem Eifer, aller Berufstreue, großem Geschick und glänzendem Erfolg für das angestammte Fürstenhaus und das Vaterland wirkte, und während seiner langen Dienstzeit nahe ein Vierteljahrhundert auf einer der ersten Stellen des Staates thätig war. Daran aber darf ich Sie erinnern, was der Verlebte für dieses Haus, was er für die ständische Wirksamkeit geleistet hat, und wie er es geleistet hat. Es ist Ihnen vielleicht erinnerlich, wie er es gewesen ist, der das erste, der ersten Ständeversammlung vorgelegte Budget bearbeitet und als Regierungscommissär vertreten hat. Er ist es gewesen, der die folgenden Budgets bis mit 1844/45 als Präsident der Finanzverwaltung in dieses Haus gebracht und daselbst vertheidigt hat. Er ist es gewesen, meine Herren, der mit unermüdetem Eifer fort und fort bemüht war, den Vorlagen über den Staatshaushalt diejenige Klarheit und Uebersichtlichkeit zu geben, die sie jetzt haben und die Ihnen, meine Herren, Ihr Amt der Kontrole so sehr erleichtern. Erinnern darf ich Sie, mit welcher Bereitwilligkeit er Ihrem Rufe zur Theilnahme an den Arbeiten Ihrer Commissionen und Ihrem Rufe in dieses Haus gefolgt ist. Erinnern darf ich Sie, mit welchem Glück er eine große Anzahl anderer Finanzvorlagen hier einzuführen beauftragt war, und durch sein Talent zum Besten des Landes zur Geltung zu bringen wußte. Erinnern darf ich Sie, an die einfachen, klaren und überzeugenden Worte, die wir so oft aus seinem Munde vernahmen, und die uns Allen eine Bürgschaft dafür waren, daß er es mit Fürst und Vaterland so wohl meine, als irgend Einer. Erinnern darf ich Sie endlich daran, daß er in seiner längeren dienstlichen parlamentarischen Wirksamkeit wohl nie einen Neider, schwerlich einen Feind, stets viele Freunde und nicht weniger Verehrer hatte. Und so halte ich es für eine Pflicht, und ich glaube, dem Zug Ihrer Herzen nicht voran zu eilen, sondern zu folgen, indem ich Sie einlade, den Kranz ständischer Anerkennung auf das Grab dieses Mannes niederzulegen, und indem ich Sie bitte, durch Erhebung von den Sitzen einmüthig zu bestätigen, daß Sie dieß von Herzen und mit Freuden thun.

Sämmtliche Mitglieder erheben sich von Ihren Sitzen.

Von Seiten des Secretariats werden hierauf folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1. der Gemeinde Kleinlaufenburg um Auszahlung rückständiger Militärverpflegungsgelder, übergeben von dem Abg. Lauber;
2. des Gemeinderathes zu Schwerzen, Wutöschingen, Degernau, Amts Waldshut, in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Rutschmann;
3. der Gemeinden Oberlauchringen, Unterlauchringen, Dangstetten, Kadelburg und Rheinheim in gleichem Betreff, übergeben von Demselben;
4. der Gemeinden Griesen und Geißlingen, Amts Jestetten, in gleichem Betreff, übergeben von Demselben;
5. der Gemeinde Erzingen, Amts Jestetten, in gleichem Betreff, übergeben von Demselben;
6. der Gemeinden Waldshut, Degern, Stadenhausen, Grünholz, Luttingen u. s. w. in gleichem Betreff, übergeben von Demselben;
5. der Gemeinde Hüfingen in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Kirsner;
8. der Gemeinde Bräunlingen in gleichem Betreff, übergeben von Demselben;
9. der Gemeinde Donaueschingen in gleichem Betreff, übergeben von Demselben;
10. der Stadt Villingen und 16 Gemeinden des Amtsbezirks in gleichem Betreff, übergeben von Demselben;
11. der Gemeinde Untereggingen, Amts Stühlingen, in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Bär von Karlsruhe;
12. der Gemeinderäthe von Dossenheim, Handschuchsheim

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und Neuenheim, Modificirung des Schwurgerichtsgesetzes, übergeben von dem Abg. Ablmang;

13. der Gemeinderäthe zu Weil, Lörrach, Stetten, Inzlingen, Grenzach, Brombach, Hägelberg und Hüfingen ꝛc., Anlegung einer Straße von Leopoldshöhe über Lörrach, übergeben von dem Abg. Schaaff von Mosbach;
14. der Joseph Pfefferle Wittwe zu Neuhof, Erlaubniß zum Bau einer Privat- oder Hausmühle;
15. der Gemeinden des Amtsbezirks Achern, Aufnahme der Straße von der württembergischen Grenze über Achern nach Freistett in den allgemeinen Straßenverband, übergeben von dem Abg. Beck.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Nachdem noch ein Urlaubsgesuch des Abg. Eisenlohr wegen Gesundheitsrücksichten und ein gleiches des Abg. Hübsch die stillschweigende Genehmigung der Kammer erhalten hatten, folgt der Uebergang zur Tagesordnung.

Als ersten Gegenstand bezeichnet dieselbe: Berathung des im fünften Beilagenheft Seite 111 bis 115 ersichtlichen Berichts des Abg. Friderich, über den Gesetzesentwurf, die allmählige Einlösung der 3½prozentigen Rentenscheine betreffend.

Die Mehrheit der Commission schlägt die unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfs vor, wogegen die Minorität beantragt, dem Gesetzesentwurf die Zustimmung zu versagen.

Nach eröffneter allgemeiner Diskussion sprechen sich für den Antrag der Majorität der Commission aus, die Abg. Nestler, Kölle, Kapferer, Schaaff von M., Betzinger, Achenbach, Anderst, wogegen die Abg. Kirsner, Rettig, Fischler, Artaria und Muth dem Minoritätsantrage beipflichten.

Der letztere Abgeordnete beantragt indeß bei einem Theil der Gläubiger, nämlich den Vasallen, die genöthigt wurden, für ihre Lehenkapitalien 3½prozentige Rentenscheine anzunehmen, für den Fall der Annahme des Antrags der Minorität, aus Gründen der Billigkeit, eine Ausnahme eintreten zu lassen, und deßfalls einen Wunsch in das Protokoll aufzunehmen.

Nachdem noch der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer das Wort ergriffen, und der Berichterstatter den Antrag der Mehrheit der Commission der Kammer zur Annahme empfohlen hatte, bringt der Präsident, ehe zur speziellen Diskussion übergegangen wird, den präjudiziellen Antrag auf Verwerfung des Gesetzes zur Abstimmung.

Derselbe wird von der Kammer abgelehnt, und sofort zur speziellen Diskussion übergegangen.

Nachdem der Präsident die Artikel 1 und 2 verlesen, von keiner Seite aber eine Erinnerung erfolgte, werden dieselben für angenommen erklärt.

Artikel 3.

Kapferer stellt den Antrag auf Strich des Artikels.

Dieser Antrag findet Unterstützung durch die Abg. Nestler und Rettig, während die Abg. Knittel und Blankenhorn sich demselben widersetzen.

Nach kurzer Debatte, an der sich die Abg. Prestinari, Schaaff v. M., Blankenhorn-Krafft, und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer betheiligten, erklärte sich die Mehrheit der Kammer indeß auf die Frage des

Präsidenten mit dem Artikel einverstanden.

Bei hierauf erfolgter Abstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf erhält dasselbe mit 37 gegen 15 Stimmen die Genehmigung der Kammer.

Dagegen stimmen: die Abg. Artaria, Bär von Eichstetten, Fischler, Kirsner, Klauprecht, Lauber, Mayer, Muth, Nützelberger, Rettig, Riesterer, Schmalholz, Ullersberger, Wagenmann und Spielmann.

Hierauf folgt der Tagesordnung gemäß die Berathung des im fünften Beilagenheft Seite 55 bis 76 ersichtlichen Berichts des Abg. Knittel, über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Kriegsministeriums für die Finanzperiode 1852 und 1853.

Die Commission stellt folgende Anträge:

die Kammer wolle

A. die ordentlichen Einnahmen mit	87,814 fl.	41 kr.
B. die außerordentl. Einnahmen mit	60,256 „	55 „
zusammen mit	148,071 fl.	36 kr.
die Einnahmslasten mit . . .	2,481 fl.	39 kr.
A. Ordentlicher Etat Ausgaben mit	4,380,408 fl.	53 kr.
B. Außerordentl. Etat Ausgaben mit	709,011 „	58 „
zusammen mit .	5,089,420 fl.	51 kr.

für gerechtfertigt erklären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach eröffneter Diskussion über den ganzen Bericht stellt Blankenhorn-Krafft den Antrag:

Die Kammer möge zu Protokoll die Erwartung aussprechen: die Großherzogl. Kriegsverwaltung werde unausgesetzt darauf hinwirken, daß die Superarbitrirungscommission bei Beurtheilung über Diensttauglichkeit einen solchen Maaßstab anlege, der, ohne gerade die Interessen des Dienstes zu beeinträchtigen, die Staatskasse von allzugroßer Belastung zu bewahren geeignet ist.

Dieser Antrag wird durch den Abg. Kirsner unterstützt, und hierauf von dem Herrn Regierungscommissär Generalmajor Ludwig bemerkt: Ich habe gegen diesen Antrag eine eigentliche Erinnerung nicht vorzubringen, und kann namentlich herausheben, daß von Seiten der Kriegsverwaltung dem Vorstand und allen Mitgliedern der Superabitrirungscommission schon vor einiger Zeit die Weisung zugieng, bei der Beurtheilung von Pensionirungen von Offizieren und Kriegsbeamten mit aller Strenge zu verfahren. Es kann mir nur angenehm sein, wenn etwa von dem Herrn Berichterstatter der Commission Einsicht hievon genommen wird, indem sich dann die Commission von der Richtigkeit dessen, was ich bemerkt, überzeugen kann.

Der Herr Regierungscommissär Geheimer Kriegsrath Vogelmann so wie der Berichterstatter geben Erläuterungen und bei hierauf erfolgter Abstimmung wird der Antrag von der Kammer einstimmig angenommen, wobei Schaaff v. M. bemerkt, daß darunter natürlich auch möglichste Reaktivirung verstanden sei.

Da gegen die Commissionsanträge von keiner Seite ein Anstand erhoben wurde, erklärt der Präsident dieselben gleichfalls für angenommen.

Als dritten Gegenstand bezeichnet die Tagesordnung Berathung des im fünften Beilagenheft Seite 77 bis 89 ersichtlichen Berichts des Abg. Wagenmann, über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern für 1852 und 1853 und zwar: Tit. XIV., XV., XVI., XVII. und XIX.

Bei Tit. XIV. Aufwand für die Siechenanstalt stellt die Commission den Antrag:

die Einnahmen mit . . . . 119,905 fl. 54 kr.
die Lasten mit . . . . . 74,419 „ 39 „
den eigentlichen Staatsaufwand mit 90,497 „ 27 „

anzuerkennen.

Da sich keine Stimme erhebt, erklärt der Präsident den Antrag für angenommen.

Tit. XV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Die Commission beantragt:

die Anerkennung der Einnahme mit 341,666 fl. 44 kr.
Lasten mit . . . . . 160,709 „ 40 „
so wie der Ausgaben im ordentlichen Etat mit . . . . . 256,610 „ 28 „

Da keine Erinnerung geschieht, erklärt der Präsident auch diesen Antrag für genehmigt.

Tit. XVI. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.

Die Commission beantragt:

die Kammer wolle die Einnahme mit 24,984 fl. 38 kr.
die Lasten mit . . . . . 11,498 „ 6 „
so wie den eigentlichen Staatsaufwand mit . . . . . 36,186 „ 24 „

als gerechtfertigt anerkennen.

Dieser Antrag wird ebenfalls von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt.

Tit. XVII. Aufwand für Wasser- und Straßenbau.

Die Commission stellt den Antrag:

den Aufwand
im ordentlichen Etat mit . 2,329,438 fl. 59 kr.
im außerordentlichen Etat mit 1,071,423 „ 42 „

für unbeanstandet zu erklären.

Nach eröffneter Diskussion ergreift Blankenhorn-Krafft das Wort, indem er an den Präsidenten die Bitte richtet, bevor zur Berathung des Budgets übergegangen wird, die Commission für Aufsuchung provisorischer Gesetze anzuweisen, über die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 3. November 1855, wornach 156 Stunden Staatsstraßen aus dem Staatsstraßenverband ausgeschieden werden, in Folge deren 135,000 fl. auf andere Weise als durch das Staatsbudget gedeckt und ferner 100,000 fl. auf andere Straßen verwendet werden, und endlich eine Ersparniß von 35,000 fl. für die Staatskasse eintreten solle, der Kammer Bericht zu erstatten, damit sich diese darüber ausspreche, ob diese Verordnung nicht zu reklamiren sei.

Der Präsident bemerkt, da die Petitionscommission und die Commission für die provisorischen Gesetze bei dieser Verordnung betheiligt seien, werde es Sache der ersteren sein, darüber zu berichten, ob der Gegenstand in den Kreis der Gesetzgebung oder der Verordnung einschlägt; er werde

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

diese Commission veranlassen, jene Frage in Erwägung zu ziehen.

Gegen den Commissionsantrag selbst erhebt sich keine Stimme, und der Präsident erklärt denselben hiernach ebenfalls für angenommen.

Tit. XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben des Ministeriums des Innern.

Der Antrag der Commission auf Anerkennung der Ausgaben im ordentlichen Etat mit . 37,664 fl. 30 kr.
im außerordentlichen Etat mit . 284,639 „ 58 „
wird ohne Erinnerung genehmigt.

Da hiermit der Bericht seine Erledigung gefunden, wird übergegangen zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

Berathung des im fünften Beilagenheft Seite 101 bis 109 ersichtlichen Berichts des Abg. Kirsner, über die Rechnungsnachweisungen

1. der Postverwaltung,
2. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,

in Vergleichung mit den Budgetsätzen für 1852 und 1853.

Hiebei bemerkt der Berichterstatter, daß über den Aufwand im außerordentlichen Etat der Eisenbahnbetriebsverwaltung der Bericht noch nicht erstattet sei, und erst später, wenn es sich um die Nachweisung der Main-Neckareisenbahn handelt, erstattet werden wird.

I. Postverwaltung.

Die Commission stellt den Antrag:
die Gesammteinnahme mit . . 2,327,825 fl. 54 kr.
die Gesammtausgabe mit . . 1,810,353 „ 54 „
für unbeanstandet zu erklären.

Nach eröffneter Diskussion wiederholt der Berichterstatter den von der Budgetcommission bei §. 28 bereits in dem Bericht niedergelegten Wunsch, mit der bei dieser Position vorkommenden Sparsamkeit nicht zu weit zu gehen, um die Belästigungen der Reisenden auf den Eilwägen mit den Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten der Eisenbahnfahrten nicht in ein gar zu großes Mißverhältniß zu setzen.

Nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Rüdt hierüber beruhigende Erläuterung ertheilt hatte, genehmigt die Kammer ohne weitere Erinnerung den Antrag der Commission.

II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Die Commission stellt den Antrag:
die Gesammteinnahme mit . . 5,909,663 fl. 50 kr.
die Gesammtausgabe mit . . 2,802,581 „ 55 „
für unbeanstandet zu erklären.

Da sich Niemand zum Worte meldet, erklärt der Präsident auch diesen Antrag für genehmigt.

Als fünften und letzten Gegenstand bezeichnet die Tagesordnung:

Berathung des im fünften Beilagenheft Seite 91 bis 100 ersichtlichen Berichts des Abg. Muth, über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Justizministeriums für die Jahre 1852 und 1853.

Bei I. Einnahmen und Einnahmslasten stellt die Commission den Antrag:
bei den Strafanstalten
die Einnahmen mit . . . . 376,469 fl. 4 kr.
„ Lasten mit . . . . . 272,738 „ 4 „
bei den Kreisgefängnissen
die Einnahmen mit . . . . 37,147 fl. 45 kr.
„ Lasten mit . . . . . 34,505 „ 55 „
für gerechtfertigt zu erklären.

Da von keiner Seite eine Erinnerung erfolgt, erklärt der Präsident den Antrag für angenommen.

II. Eigentlicher Staatsaufwand.

Die Commission beantragt:
die Ausgaben von Tit. I. – VII. mit 1,815,695 fl. 2 kr.
und ebenso jene im außerordentlichen Etat mit . . . . 84,002 „ 25 „
für gerechtfertigt zu erklären.

Auch mit diesem Antrage erklärt sich die Kammer nach einigen kurzen Bemerkungen von Seiten des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Frhr. v. Wechmar, des Abg. Wagner und des Berichterstatters einverstanden.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft und der Präsident schließt sofort die heutige Sitzung, indem er die Mitglieder zu einer morgen Früh Vormittags 11 Uhr stattfindenden geheimen Sitzung einladet.

Der Tag der nächsten öffentlichen Sitzung wird besonders bekannt gemacht.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 12. Januar 1856.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs: Ministerialdirektor Weizel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Eisenlohr, Hübsch, Knittel, Nützelberger, Regenauer und Rettig.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende Petitionen vorgelegt:

1. des Gemeinderaths zu Mannheim, um Wiedereinführung des Landrechtsatzes 2154, übergeben von dem Abg. Achenbach.
2. Der Volksschullehrer des Amtsbezirks Jestetten, Erhöhung des Besoldungseinkommens der Schulstellen betreffend, übergeben von dem Abg. Bissing.
3. Der Volksschullehrer des Amtsbezirks Walldürn, um Revision des Volksschulgesetzes, übergeben von dem Abg. Kiefer.
4. Der Gemeinden Norsingen, Kirchhof, Thunsel, Krotzingen, Eschbach, Amts Staufen, um Aufhebung der Verordnung über Zuweisung eines Theils der Staatsstraßen an die Gemeinden, übergeben von dem Abg. Riesterer.
5. Der Gemeinden Ober- und Unterglotterthal, Ohrensbach, Föhrenbach, Unterstützung aus der Staatskasse zu den Unterhaltungskosten der Thalstraßen, übergeben von dem Abg. Kapferer.
6. Der Bürgermeister und Gemeinderäthe des kleineren Wiesenthals, Amtsbezirks Schopfheim, um Staatszuschuß zur Reparatur der Straße durch das kleine Wiesenthal, übergeben von dem Abg. Seuffert.
7. Der Gemeinden Steinenstadt, Schliengen, Bellingen, Rheinweiler u. s. w., um Verwerfung des Gesetzesentwurfs über die Rheinverlandungen, beim Secretariat eingekommen.

Diese letztere Petition wird an die Commission für den betreffenden Gesetzesentwurf verwiesen, die übrigen gehen an die Petitionscommission.

Der Tagesordnung gemäß übergibt nunmehr der Abg. Bär von Karlsruhe den Bericht der Budgetcommission, über die Nachweisungen der in den Jahren 1853 und 1854 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

Derselbe wird mit Umgehung einer Verlesung zum Drucke befördert.

(5s Beilagenheft, Seite 117 bis 124).

Deßgleichen der durch den Abg.

Blankenhorn-Krafft erstattete Bericht der Budgetcommission, über das Budget der Badanstalten für 1856 und 1857.

(5s Beilagenheft, Seite 125 bis 128).

Sofort führt die Tagesordnung zu Erstattung von Petitionsberichten.

Bissing berichtet über die Bitte des Gemeinderaths von Lobenfeld, den Neubau des evangelischen Schulhauses daselbst, beziehungsweise die Ertheilung einer Kirchenkollekte betreffend.

Der Antrag der Petitionscommission geht dahin:

diese Petition an das Großherzogl. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Nachdem die Diskussion eröffnet, und der Berichterstatter ein, nach Fertigung des Berichts ihm mitgetheiltes Generale des Großh. Ministeriums des Innern an sämmtliche Kreisregierungen vom 16. März 1854, über

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Erbauung neuer Schulhäuser verlesen hatte, betheiligten sich an derselben der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel und die Abg. Muth, Allmang, Prestinari, Artaria, Küßwieder und Schaaff von Mosbach.

Bei hierauf erfolgter Abstimmung wird ein von dem Abg. Schaaff v. M. gestellter, und durch die Abgeordneten Ullrich und Fröhlich unterstützter Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, unter Verwerfung des Commissionsantrags zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Bissing berichtet ferner über die Bitte des Gemeinderathes in Völkersbach, die Ermäßigung der Waldsteuerkapitalien betreffend.

Der Antrag der Petitionscommission geht auf Tagesordnung, und wird nach einigen kurzen Bemerkungen von Seiten der Abg. Ullrich, Fischler und Steiner von der Kammer angenommen.

Beck berichtet über die Petitionen von Bürgern und Bürstenbindern zu Mannheim und Heidelberg, so wie der Bürstenhändler zu Durlach, den Hausirhandel betreffend.

Die Commission beantragt:

die zwei ersteren Petitionen an das Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme und geeigneten Anordnung der Abbestellung der darin bezeichneten Hausirmißbräuche zu übergeben.

Bezüglich der letzteren Petition aber den Uebergang zur Tagesordnung.

Nach längerer Diskussion, an der sich der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel und die Abg. Kapferer, Anderst, Achenbach, Bissing, Rutschmann, Artaria, Friderich und der Berichterstatter betheiligten, beschließt die Kammer, unter Ablehnung der Commissionsanträge, auf den Antrag des Abg. Gerwig, der durch den Abg. Schaaff v. M. unterstützt wurde:

sämmtliche drei Petitionen Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme und geeigneten Anordnung zu überweisen.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf Dienstag den 15. d. M., Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 15. Januar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Frhr. v. Rüdt, Staatsrath Regenauer, Staatsrath Frhr. v. Wechmar, Ministeraldirektor Weizel, Geheimerreferendär Prestinari und Ministerialrath Dietz,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Fischer, Hübsch, Muth, Prestinari und Sachs.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach Eröffnung der Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. der Gemeinde Engen, Auszahlung rückständiger Militärverpflegungskosten, übergeben von dem Abgeordneten Fischler.
2. Der Gemeinden Unterbaldingen, Büsingen, Amts Donaueschingen, in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Kirsner.
3. Ger Gemeinde Pfohren, Amts Donaueschingen, in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Kirsner.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

4. Der Gemeinde Bermatingen, Amts Salem, um fernere Unterhaltung der Straße von Maurach über Salem nach Markdorf als Staatsstraße und Aufhebung der deßfallsigen Ministerialverordnung vom 1. November 1855, Nr. 13553, übergeben von dem Abgeordneten Ullersberger.
5. Der Gemeinde Neufrach, Amts Salem, in demselben Betreff, übergeben von Demselben.
6. Der Gemeinden des Amtsbezirks Buchen, Abänderung des Gesetzes über Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend.
7. Der Gemeinden Unterschüpf und Langenrieden, Regulirung der Weinbergsteuer betreffend.
8. Der Gemeinde Grauelsbaum, Amts Rheinbischofsheim, Erweiterung des Streichbaues in der Gemarkung Lichtenau.
9. Der Rheingemeinden von Neuenburg, abwärts bis Niederhausen, den Gesetzesentwurf über Abtretung der Rheinverlandungen an den Staat betreffend.
10. Der Bürgermeister des Amtsbezirks Lörrach, Abänderung einiger Bestimmungen des Schwurgerichtsgesetzes betreffend.

Die beiden letztgenannten Petitionen werden an die betreffenden Commissionen, die übrigen sämmtlich an die Petitionscommission verwiesen.

Staatsminister Freiherr von Rüdt legt hierauf der Kammer vor:

1. das ordentliche Budget der Postverwaltung für 1856 und 1857.
   (4s Beilagenheft, Seite 115 bis 121).
2. Das ordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857.
   (4s Beilagenheft, Seite 148 bis 180).
3. Das außerordentliche Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857.
   (4s Beilagenheft, Seite 181 bis 186).
4. Das Budget über den Antheil der Großh. Staatskasse an dem Reinertrage der Main-Neckareisenbahn und des Staatstelegraphen der Main-Neckareisenbahnlinie für 1856 und 1857.
   (4s Beilagenheft, Seite 187 bis 201).

Der Herr Regierungscommissär verliest ein höchstes Reskript, wornach für diese Vorlage der Geheime Legationsrath Kühlenthal als Regierungscommissär ernannt ist, und bemerkt, daß die Spezialetats selbst und ihre Begründung in einigen Tagen werden gedruckt der Kammer übergeben werden.

Staatsrath Frhr. v. Wechmar zeigt der Kammer an, daß, nachdem die Wahlmännerwahl in Endingen für nichtig erklärt wurde, von Seiten des Staatsministeriums eine neue Abgeordnetenwahl in Kenzingen angeordnet, und mögliche Beschleunigung anempfohlen worden sei.

Sodann übergibt derselbe Herr Regierungscommissär der Kammer einen Nachtrag zu dem ordentlichen Budget für 1856 und 1857; nämlich: 1,200 fl. für den evangelischen Kultus, 400 fl. Erhöhung des Besoldungsetats bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend.
(4s Beilagenheft, Seite 111 bis 114).

Diese Vorlagen gehen an die Budgetcommission.

Sofort wird übergegangen zur Tagesordnung, und zwar zunächst zum zweiten Gegenstand derselben, Berathung des im fünften Beilagenheft Seite 125 bis 128 ersichtlichen Berichts des Abg. Blankenhorn-Krafft, über den Gesetzesentwurf, das Budget der Badanstalten für 1856 und 1857 betreffend.

Die Commission stellt den Antrag:
demselben die Zustimmung zu ertheilen.

Nachdem sich an der eröffneten Diskussion die Abgeordneten: Nestler, Küßwieder, Fischler, Betzinger, Kölle, Schmalholz, Schaaff v. M., Huber, Kapferer, Rettig, Bär von Eichstetten, Rottra, der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar und der Berichterstatter betheiligt hatten, bringt der Präsident, da ein von dem Abg. Fischler gestellter Antrag auf Verwendung der Ueberschüsse des Badefonds zu den laufenden Staatsausgaben keine Unterstützung fand, das Gesetz selbst zur namentlichen Abstimmung.

Dasselbe wird einstimmig von der Kammer angenommen.

Hierauf folgt Diskussion des im fünften Beilagenheft Seite 117 bis 124 ersichtlichen Berichts des Abg. Bär von Karlsruhe, über die Rechnungsnachweisungen der in den Jahren 1853/54 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

Die Commission stellt auf Seite 4 des Berichts den Antrag, den Wunsch in das Protokoll niederzulegen:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Großh. Regierung möge die verschiedenen Staatsverwaltungszweige anweisen, ihren Bedarf an Zuschüssen den Centralkassen in angemessenen Fristen voraus zu bezeichnen, und zur Umgehung großer Kassenvorräthe das Geeignete anordnen, und überhaupt nach Thunlichkeit auf Verminderung und verzinsliche Anlage der Kassenvorräthe hinwirken.

Da bei der hierüber eröffneten Diskussion Niemand das Wort ergreift, erklärt der Präsident den Antrag für angenommen.

Der Hauptantrag der Commission geht dahin:

1. die Hauptstaatsrechnungen für 1853/54 mit den Darstellungen des Betriebsfonds,
2. die Rechnungen der Amortisationskasse, Zehntschuldentilgungskasse, des Domanialgrundstocks, der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1853/54,
3. die Rechnungen der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung, der Badanstaltenverwaltung und über den Betrieb der Main-Neckareisenbahn für 1853/54

als richtig, und die Darstellungen des Betriebsfonds, als mit den Rechnungen übereinstimmend, anzuerkennen.

Nachdem der Abg. Schaaff v. M. bemerkt hatte, daß die Budgetcommission, wie auch seiner Zeit der ständische Ausschuß, gefunden, daß die Dotationen der verschiedenen Schuldentilgungskassen nicht nur in dem vorgeschriebenen Maaß vorhanden waren, sondern selbst auch die Mittel, die zur Schuldentilgung bestimmt sind, noch Ueberschüsse geliefert haben, was sehr zur Beruhigung der Staatsgläubiger dienen und nur geeignet sein könne, den öffentlichen Kredit immer mehr zu befestigen, erklärt der

Präsident, da sich Niemand weiter mehr zum Worte meldet, auch den Hauptantrag der Commission für genehmigt.

Trefzger übergibt sofort seinen Bericht, mit der Bitte um Dispensation von der Verlesung, über die auf das Domänengrundstocksvermögen in den Jahren 1856 und 1857 zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

Derselbe wird dem Drucke übergeben.

(58. Beilagenheft, Seite 129 bis 130).

Nachdem der

Präsident der Kammer noch Kenntniß gegeben hatte, von einer Mittheilung Großh. Finanzministeriums, den Stand der Pensionen auf 1. November 1855 und den Pensionsaufwand für die Jahre 1856 und 1857 betreffend, führt die Tagesordnung zu Erstattung von Petitionsberichten.

Betzinger erstattet Bericht über die Bitte des Kaminfegermeisters Franz Bischoff von Kleinsteinbach, um Abänderung der Kaminfegereiordnung.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung erhält nach einigen kurzen Bemerkungen von Seiten des Abg. Friderich und des Herrn Regierungscommissärs Ministerialdirektors Weizel die Zustimmung der Kammer.

Betzinger berichtet ferner über das Gesuch der Joseph Pfefferle Wittwe von Neuhof in Obermünsterthal, bei Staufen, um Erlaubniß zur Errichtung einer Privat- oder Hausmühle für ihren Hof.

Die Commission stellt den Antrag:

diese Petition nebst Anlagen an Großherzogl. Staatsministerium empfehlend zur Berücksichtigung und zur geeigneten Erwägung zu überweisen, in wie fern die in der Staatsministerialentschließung vom 4. Januar 1827, Nr. 26 enthaltenen Beschränkungen der Hofgutsbesitzer in Errichtung von Privatmühlen in Folge der geänderten Verhältnisse der Mehlfabrikation und des Mehlverbrauchs zu erleichtern sein dürften.

Nach einigen kurzen Bemerkungen von Seiten des Abg. Schaaff von Mosbach, des Herrn Regierungscommissärs Ministerialdirektors Weizel so wie des Berichterstatters, erklärt sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Hiermit wurde sofort die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf Samstag den 19. dieses Monats Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Kapferer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 19. Januar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsräthe Regenauer und Freiherr v. Wechmar, Generalmajor Ludwig und Ministerialdirektor Weizel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Anderst, Burger, Hägelin, Knittel und Rettig.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Der Gemeinden Müllheim und Schliengen, Auszahlung rückständiger Militärverpflegungsgelder betreffend, übergeben von dem Abg. Blankenhorn.
2. Der Weinhändler Knecht und Leutz, C. Knecht zum Schiff, und Rohrmann und Haus zu Eberbach, Abänderung der Weinsteuergesetze betreffend.
3. Des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Kenzingen, die Ueberweisung der Unterhaltung eines Theils der Staatsstraßen an die Gemeinden betreffend, übergeben von dem Abg. Huber.
4. Der Gemeinde Pülfringen, die Ablösung des Zehntens der Pfarrei Pülfringen, insbesondere die Verwaltung des Ablösungskapitals betreffend, übergeben von dem Abg. Kieser.
5. Der Musiker aus den Amtsbezirken Sinsheim und Neckarbischofsheim, um Wiedereinführung der früheren Kirchweihen, übergeben von dem Abg. Muth.
6. Der Gemeinden Obrigheim, Kälbertshausen, Hüffenhardt, Siegelsbach und Rappenau, um Uebernahme der Straße von Rappenau nach Obrigheim in den allgemeinen Straßenverband, übergeben von dem Abg. Schaaff von Mosbach.
7. Mehrerer Bürger von Forchheim, Amts Kenzingen, Niederschlagung eines Prozesses der Gemeinde gegen den alten Gemeinderath, Kostenersatz für Organisation einer Bürgerwehr betreffend.
8. Der Gemeinden Neckarbischoffsheim, Waibstadt, Untergimpern, Obergimpern, Babstadt und Rappenau, Herstellung der Straße von Waibstadt nach Heilbronn auf Staatskosten, übergeben von dem Abg. Fröhlich.
9. Des Ernst Ludwig Rink von Grenzach, zur Zeit in Laufen, Kantons Basel, um Einsetzung in seine bürgerlichen und politischen Rechte.
10. Des Notars Bayer in Borberg, Aufhebung der Landrechtsätze 784 und 793 und Erlassung zweckmäßigerer Bestimmungen, übergeben von dem Abg. Junghanns.
11. Der Rheinufergemeinden Dorf Kehl, Auenheim, Leutesheim, Honau, Rheinbischofsheim u. s. w., um Verwerfung des Gesetzes, das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen, übergeben durch den Abg. Spielmann.

Die Petition des Gemeinderaths von Kork in Betreff der Rheinverlandungen geht an die Commission für den dießfallsigen Gesetzesentwurf, die übrigen Petitionen gehen an die Petitionscommission.

Generalmajor Ludwig legt hierauf der Kammer vor:

1. einen Nachtrag zu dem ordentlichen Budget des Kriegsministeriums für 1856 und 1857,

(nicht gedruckt);

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. einen Gesetzesentwurf über den Ansatz von Sporteln und den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Militärgerichten.

(4s Beilagenheft, Seite 203 bis 206).

Diese Vorlagen begleitet der Herr Regierungscommissär mit folgendem Vortrag:

Ich erlaube mir, diese Vorlagen nur mit Wenigem zu begründen.

Was die letztere Vorlage betrifft, so wurde sie bedingt durch den schon in der Kammer eingebrachten Gesetzesentwurf über die Sporteln bezüglich der Civilgerichte. Dieser Gesetzesentwurf ist zwar in seinen meisten Bestimmungen auch maaßgebend für die Militärgerichte, allein er läßt sich nicht unmittelbar und in allen seinen Theilen auf dieselben übertragen, und deßhalb war es nothwendig, einen besonderen Entwurf, wegen der Eigenthümlichkeiten der Militärgerichtsbarkeit zu bearbeiten. Die Kammer mag aus dem Entwurfe selbst und der Begründung entnehmen, in wie weit die Bestimmungen desselben passend oder Abänderungen nothwendig sind. Weiter glaube ich in dieser Beziehung für den Augenblick wenigstens Nichts bemerken zu sollen.

Was die andere Vorlage betrifft, die als ein Zusatz zu dem schon vorgelegten Militärbudget zu betrachten ist, so erlaube ich mir, etwas weiter in diese Sache eingehend, der Kammer Folgendes zu bemerken:

Der erste Vorschlag bezieht sich darauf, daß Ersparnisse, die sich in dem Titel III. ergeben werden, für die gegenwärtige Budgetperiode zu neuer Anschaffung oder zur Umgestaltung von Handfeuerwaffen verwendet werden dürfen. Es ist Ihnen, hochgeehrte Herren, wohl bekannt, daß in der Einrichtung der Handfeuerwaffen in allen Staaten bedeutende Veränderungen und Verbesserungen, besonders in der Richtung eingetreten sind, daß statt der bisher in Uebung befindlichen glatten Gewehre nun überall die gezogenen Gewehre eingeführt werden. Auch in dem Großh. Armeecorps sind schon einige Abtheilungen damit bewaffnet, nämlich die Füselierbataillone und das Jägerbataillon, wogegen die Mehrheit der Infanterie noch die glatten Gewehre hat. Nun ist es aber eine bekannte Thatsache, daß in der Wirkung dieser beiderlei Feuergewehre ein ungeheuerer Unterschied statt findet. Während die Gewehre mit gezogener Einrichtung, die Spitzkugeln schießen, noch auf 1000 Schritte eine bedeutende Trefffähigkeit haben, wie wir uns auszudrücken pflegen, indem bei 100 Schüssen 30 bis 40 treffen, gelingt es mit den glatten Gewehren kaum, auf 300 Schritte 20 Kugeln von 100 auf das Ziel zu bringen, und auf 400 bis 500 Schritte hört beinahe die Wirkung auf. Hieraus geht hervor, welche ungeheuere Bedeutung diese neue Einrichtung hat. Nicht minder aber kommt in Betracht, daß, wenn man das Beispiel von einigen Großstaaten befolgt, und mit der fraglichen Aenderung zugleich ein kleineres Kaliber annimmt, eben so wichtige Vortheile hieraus erwachsen. Es kann in diesem Falle die Infanterie, ohne mehr belastet zu werden, eine größere Anzahl Patronen tragen, denn der Unterschied in dem Gewichtsverhältniß dieser Geschosse ist, wie 1 zu 2, so daß wenn in dem einen Falle 30 Patronen getragen, in dem anderen 60 getragen werden können, ohne eine schwerere Last zu haben. Als eben so wichtig kommt dann noch in Betracht, welchen Einfluß diese Einrichtung auf die Munitionstransporte bei den Munitionskolonnen haben, welche jetzt aus 60 Munitionswagen zusammengesetzt sind. Durch das kleinere Größenverhältniß der Kugeln wird auch das Raumverhältniß kleiner, so daß, wo jetzt 3 Wagen nothwendig sind, künftig nur zwei nothwendig sein werden, also eine Reduktion von 60 auf 40 Wagen zuläßig sein wird, wodurch bedeutende Minderungen in den Kosten der Anschaffung und Unterhaltung möglich werden.

Das Wichtigste bleibt aber das, daß dann auch der ganze Bedarf, der erforderlich ist, um 20 Munitionswagen zu transportiren, nämlich für jeden Wagen 4 Pferde, so wie die Fahrkanoniere und Unteroffiziere erspart werden können. Diese hervortretenden wichtigen Beziehungen in Verbindung damit, daß in der neuen Kriegsverfassung ausgesprochen ist, es möchte eine Vereinbarung hinsichtlich des Kalibers hauptsächlich in denjenigen Armeecorps, die aus verschiedenen Staaten zusammengesetzt sind, statt finden, haben Veranlassung gegeben, daß die Frage der Umwandlung der Handfeuerwaffen im achten Armeecorps einer Berathung unterzogen wurde, und man sich vorläufig dahin verständigt hat, ein kleineres Kaliber anzunehmen, und hat noch hiebei die Ansicht geltend gemacht, es sei dem Zweck entsprechend und wünschenswerth, sich dem Kaliber und der Einrichtung eines Großstaates anzuschließen. Eine solche Umwandlung erfordert aber einen bedeutenden Aufwand. Nach den Bestimmungen der Kriegsverfassung muß das Großherzogthum Baden 22,000 Feuergewehre

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stellen. Ein Feuergewehr nach der neuen Einrichtung bemessen, kostet aber wenigstens 25 fl., und das Ganze repräsentirt also eine Summe von einer halben Million. Die Kriegsverwaltung glaubt unter diesen Umständen, einer solchen Umwandlung einen Rückhalt geben zu müssen, einerseits in Erwägung der Finanzverhältnisse überhaupt, allein andererseits scheint es so wichtig, daß wir nicht stehen bleiben, sondern in die neue Bahn einlenken, daß es gewiß gerechtfertigt ist, wenn wir bemüht waren, Mittel ausfindig zu machen, um ohne eine besondere Anforderung den Uebergang bewerkstelligen zu können. Diese Mittel lassen sich auf zwei Wegen und in zweierlei Richtungen namhaft machen. Einmal ist ein Durchschnittsfond für Ausrüstungen vorhanden, der in runder Summe jährlich 40,000 fl. beträgt, wenn Sie nämlich darauf eingehen, die Erhöhung, die bei der Artillerie statt finden soll, auf die Summe von 10,000 fl. zu stellen, wie wir es in Antrag gebracht haben, und dem Sie, wie ich hoffe, zustimmen werden. Andernfalls würde die Summe nur 30,000 fl. ausmachen. Davon mußte bis jetzt jährlich ein bedeutender Theil, nämlich 10 bis 15,000 fl., zur Instandhaltung und Vervollkommnung der Infanteriegewehre verwendet werden, und es wäre dies auch diesmal geschehen, wenn nicht jener Uebergang in Aussicht zu nehmen gewesen wäre. Wenn nun aber dafür Summen verfügbar werden, so wäre es kaum zu verantworten, jetzt in neuen Anschaffungen und in der Vervollkommnung der vorhandenen Feuergewehre fortzufahren, also in einem Jahre 10 bis 15,000 fl. und im anderen wieder so viel zu verwenden. Die Kriegsverwaltung glaubte daher, für den fraglichen Zweck jene 15,000 fl. übertragen zu können, und damit zu reichen, wenn noch weitere Summen dazu kommen. Diese Summen lassen sich nun auf dem Wege finden, daß die Kammer ihre Zustimmung ertheilt, Ersparnisse hiezu zu verwenden, die jetzt schon in dem Budget eingetreten sind, und jeden Tag ferner eintreten werden, so lange nämlich das in Anforderung gebrachte Infanteriebataillon, so wie das geforderte Festungsbataillon, ferner die Erhöhung am Dienststande des zweiten Reiter-Regiments nicht in's Leben treten. Diese Erhöhung wurde bis jetzt nicht vorgenommen, weil diese Frage hier noch nicht erörtert wurde, und die Regierung glaubte, in Beziehung auf die gesammten übrigen Verhältnisse und den hohen Aufwand für die Kriegsbereitschaft noch damit rückhalten zu können. In's Budget aber müßte es aufgenommen werden, weil all dies ein unabweisbares Bedürfniß der neuen Kriegsverfassung ist. Wir glaubten, mit der Aufstellung der genannten Abtheilungen bis zum 1. April zurückhalten zu können, wodurch sich eine Ersparniß von 30,000 fl. ergibt, und je nach den politischen Verhältnissen könnte es sein, daß diese Aufstellung noch einige Zeit weiter sich verschieben ließe, wodurch dann wiederum eine Ersparniß sich ergeben dürfte. Es ist deßhalb die Ansicht oder der Wunsch der Regierung und Kriegsverwaltung, daß die auf diesem Wege flüssig gemachten Summen zur neuen Anschaffung von Waffen verwendet werden dürften, nämlich ungefähr 60,000 fl., die sich möglicherweise auf 70 bis 80,000 fl. steigern können. Wie ich nun vorhin bemerkte, kostet ein neues Gewehr 25 fl., und es würden sich also mit jener Summe noch nicht viele Gewehre herstellen lassen. Man kann aber wohl annehmen, daß der Uebergang wenigstens in der Weise möglich ist, daß ein großer Bestandtheil unserer gegenwärtigen trefflichen Gewehre, nämlich Schrauben, Ladstöcke ꝛc. nutzbringend für die neuen verwendet werden kann, wodurch, wie man bereits die Erfahrung gemacht hat, die Möglichkeit gegeben ist, mit wenig Kosten den Uebergang der neuen Herstellung und Umwandlung zu bewerkstelligen, indem dann ein solches Gewehr wahrscheinlich nur auf 15 fl. zu stehen kommt. Auf diese Art würden 30,000 fl. 2,000 Gewehre und 60,000 fl. 4,000 Gewehre repräsentiren, so, daß wenn die Zahl bis auf 6,000 erhöht würde, sie mit der Möglichkeit der Herstellung im Verhältniß stünde, da es nicht möglich ist, im Laufe der gegenwärtigen Budgetperiode mehr als höchstens 6,000 Gewehre zu stellen. Es finden sich die Fabrikanten nicht, die sie herstellen könnten. Je nachdem sich die politischen Verhältnisse gestalten sollten, wäre es möglich, daß die Summen, die hier angezeigt sind, zweckmäßig dazu verwendet werden könnten, um die noch vorhandenen glatten Gewehre in gezogene zu verwandeln. Hiezu wären 60,000 fl. erforderlich, um 10,000 Gewehre herzustellen, oder 6,000 fl. um 1,000 Gewehre herzustellen, was in kurzer Zeit stattfinden kann, und es wird hiernach gerechtfertigt sein, wenn ganz mit Rücksicht auf die Verhältnisse die Umwandlung statt findet. Diese Erläuterungen glaubte ich in der Richtung geben zu sollen, daß wir wünschen und hoffen, die Zustimmung der Kammer zu diesem Vorschlag zu erhalten.

Was den letzten Punkt betrifft, den ich zur Sprache

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bringen möchte, so bezieht er sich auf den Remontirungsfond zur Kreirung als Durchschnittsfond und zur Errichtung eines Remontehofs. Auch diesen Punkt möchte ich etwas weiter ausführen, weil es eine Sache von großer Wichtigkeit ist, sowohl für die militärischen Verhältnisse, als für die Verhältnisse des Landes. Nach der Anzahl der Pferde, die wir zu stellen haben, beläuft sich der Remontebedarf jährlich auf ungefähr 200 Pferde, und nach den Erfahrungen der zwei letzten Jahre konnten von diesen Pferden etwa zwei Drittel im Lande angeschafft werden, während der Rest im Auslande geholt werden mußte. Es ist Ihnen auch wohl bekannt, wie die Preise der Pferde in der letzten Zeit gestiegen sind. In dieser Beziehung will ich nur anführen, daß der frühere Preis 200 fl. betrug, jetzt aber auf 240 fl. stieg und die Pferde aus dem Auslande mit 24 und 26, ja in der letzten Zeit sogar mit 30 Louisd'or bezahlt werden mußten. Hieraus geht hervor, daß es eine wünschenswerthe Aufgabe ist, solche Einrichtungen zu treffen, wornach der ganze Bedarf an Remonte im Lande selbst aufgebracht werden kann. Dies kann jedoch nur dadurch geschehen, daß ein Remontehof angelegt wird, und der Gedanke hiezu liegt darin, daß man Pferde von 3½ bis 4 Jahren kauft, sie ein Jahr lang auf die Waide gehen läßt, und dann in die Truppe einreiht. Jetzt können die besten Pferde für den militärischen Gebrauch deßhalb nicht dienen, weil sie in demselben Jahre schon eingereiht werden müssen, wo sie zu nichts gebraucht werden können, und die Untugenden der Pferde annehmen, so daß die Ausgabe verloren ist. Wenn dagegen ein Remontehof besteht, so können jährlich 60 bis 80 Pferde daselbst eingestellt werden, und man hat Gelegenheit, sie ein halbes Jahr oder ein Jahr dort stehen zu lassen, und sie dann einzutheilen. Die Kriegsverwaltung hat in dieser Hinsicht die vorbereitenden Einleitungen bereits getroffen, und glaubt andeuten zu können, daß ein solcher Remontehof ganz zweckmäßig in Gottesau errichtet werden könnte, wo Wiesen sind, auch zwei Reitbahnen zur Verfügung stehen, und es möglich ist, in dem Winterhalbjahr, wo die Waiden nicht benützt werden können, den Pferden eine entsprechende Bewegung in der Reitbahn zu gestatten. Hiezu sind aber auch wieder Mittel, und zwar nach dem Voranschlag vielleicht 30,000 fl. erforderlich. Die Kriegsverwaltung verlangt jedoch hiezu keinen besondern Kredit, sondern glaubt, die Mittel aus dem Remontirungsfond, wenn er ein Durchschnittsfond wird, nehmen zu können. Damit man übrigens nicht glaubt, dieser Fond sei überreich, muß ich bemerken, daß wir in dieser Periode die Mittel dadurch finden, daß, wenn der Uebergang von der Kriegsbereitschaft zu dem gewöhnlichen Friedensfuß, der wahrscheinlich in Aussicht steht, statt findet, wir natürlich sehr viele Pferde haben, und in diesem Jahre an der Remonte erspart werden kann, welche Ersparniß wir so zu steigern suchen werden, daß der Bedarf von 30,000 fl. dadurch gedeckt wird. Dies ist der eine Gedanke, der den Antrag, den Remontirungsfond zum Durchschnittsfond zu kreiren, begründen dürfte. Abgesehen aber auch davon, daß die Interessen des Landes gebieten, den Remontirungsfond zum Durchschnittsfond zu gestalten, kommen noch andere Rücksichten in Betracht. Für jetzt nimmt man allgemein an, daß eben das neunte Pferd ausrangirt werden muß, und man ist genöthigt, unbedingt dies neunte Pferd wegzugeben, damit nicht in einem folgenden Jahre Verlegenheiten entstehen, dadurch, daß man Ueberschreitungen machen, oder an die Kammer kommen und weitere Summen fordern muß, was für beide Theile unangenehm ist. Wenn man aber gewisse Summen hat, und man eine Eintheilung treffen kann, in der Weise, daß etwa in einem Jahre 20 Pferde versuchsweise zurückgehalten werden können, so lassen sich hierdurch Ersparnisse erzielen, die dann in einem anderen Jahre verwendet werden können. Wenn dagegen mit Abfluß der Periode die Summe in die Kasse zurück muß, so ist, wie Sie zugeben müssen, eine gewisse Aengstlichkeit in der Verwaltung vorhanden, und man muß Pferde verkaufen, die vielleicht noch brauchbar gewesen wären.

Diese Gründe sind es, warum die Regierung glaubt, Ihnen den gedachten Vorschlag empfehlen zu müssen, und ich kann nur wünschen, er möchte sich nach ihrer Prüfung so bewähren, daß Sie ihm Ihre Zustimmung geben zu können glauben. Nach diesen Erörterungen werde ich die Vorlagen an die Kammer übergeben.

Der Präsident schlägt vor, die erste Vorlage an die Budgetcommission zu verweisen, womit sich die Kammer stillschweigend einverstanden erklärt; die zweite Vorlage in Beziehung auf das Militärsportelgesetz geht zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung an die Abtheilungen.

Hierauf führt die Tagesordnung zur Berathung des im vierten Beilagenheft S. 105 bis 110 ersichtlichen Berichts des Abg. Faller, über die Motion des Abg. Bissing, die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abänderung einiger Bestimmungen des Schwurgerichtsgesetzes betreffend.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die Kammer wolle der vorliegenden Motion ihre Zustimmung nicht ertheilen".

Der Präsident eröffnet die Diskussion und nach einer vorausgegangenen Erklärung des Begründers der Motion betheiligen sich an derselben außer dem Berichterstatter noch die Abg. Achenbach, Ullrich, Kirsner, Betzinger, Prestinari, Blankenhorn-Krafft, so wie der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar, sämmtlich zu Gunsten des Antrags der Commission sich aussprechend, während der Abg. Schaaff v. M. die Motion in der Richtung empfiehlt, mittelst einer Adresse eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung bezüglich der gefährlichen Diebstähle zu erwirken, da indeß eine Unterstützung nicht erfolgt, bringt der

Präsident lediglich den Commissionsantrag zur Abstimmung, der sofort auch mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität zum Beschluß der Kammer erhoben wurde.

Hierauf folgt Berathung des im fünften Beilagenheft Seite 129 und 130 enthaltenen Berichts des Abg. Trefzger, über die auf das Domänengrundstocksvermögen in den Jahren 1856 und 1857 zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

Die Commission schlägt vor:

„die Verwendung der für Kunstwerke beanspruchten 8,000 fl. und des Kreditrestes von 380 fl. wie auch des weiteren Kreditrestes an der zur Verwendung auf das Eisenwerk Albbruck genehmigten Summe mit 60,169 fl. 19 kr. zu genehmigen".

Nachdem durch eine Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Regenauer die letztere Summe auf 60,164 fl. berichtigt wurde, eröffnet der

Präsident die Diskussion, an welcher sich die Abg. Küßwieder, Kirsner und Rottra betheiligten.

Ein von Letzterem gestellter Antrag auf Bewilligung von nur 4,000 fl. für Verwendung auf Kunstgegenstände, bleibt ohne Unterstützung, und es erfolgt hiernach auf die Frage des Präsidenten die Annahme des Commissionsantrags.

Sofort übergibt

Kirsner den Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1852 und 1853.

(5s Beilagenheft, Seite 143 bis 144);

ebenso jenen über den Nachtrag zur Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsresultaten für die Jahre 1852 und 1853, Antheil der Großh. Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckareisenbahn.

(5s Beilagenheft, Seite 145 bis 152).

Paravicini übergibt den Bericht der Budgetcommission über das ordentliche Budget des Ministeriums des Innern für 1856 und 1857, Tit. I. bis VIII.

(5s Beilagenheft, Seite 131 bis 142).

Da sich gegen die vorgebrachten Bitten um Dispensation von der Verlesung kein Anstand erhebt, werden sämmtliche Berichte zum Drucke befördert, und es erstattet sofort

Achenbach Namens der Commission für Aufsuchung provisorischer Gesetze die Anzeige, daß die Commission beschlossen habe, einen besonderen Bericht über die Verordnung in Betreff der Unterhaltung der Staatsstraßen und Vizinalwege zu erstatten; dieser Bericht sei von der Commission genehmigt, und er übergebe denselben hiermit gleichfalls zum Drucke.

(6s Beilagenheft, Seite 37 bis 43).

Ebenso übergibt

Artaria zum Drucke den Bericht der Zollcommission, über

1. drei provisorische Gesetze: vom 29. September 1854, vom 4. November 1854 und vom 25. September 1855, über die Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate;
2. das provisorische Gesetz vom 29. Juni 1855, über Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für die Periode vom 1. September 1855 bis dahin 1857;
3. den unterm 3. September 1853 mit Waldeck abgeschlossenen Vertrag über Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein;
4. den unterm 26. Dezember 1853 mit dem Großherzogthum Luxemburg abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer seines Anschlusses an den Zollverein;
5. das provisorische Gesetz vom 22. Juni 1854, über die Erhöhung des Eingangszolls für Hefe mit Ausnahme von Bierhefe und Weinhefe;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

6. das provisorische Gesetz vom 1. Februar 1855, über Ermäßigung des Eingangszolls für Talg.

(6s Beilagenheft, Seite 44 bis 48).

Der Tagesordnung gemäß erstattet hierauf noch Küßwieder Namens der Petitionscommission Bericht über die Bitte des Heinrich Forschner von Mannheim, wegen aberkanntem auf seinem Hause seit unfürdenklichen Zeiten ruhenden dinglichen Realgastwirthschaftsrecht zum grünen Eichbaum.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung.

Artaria beantragt, die Petition dem Großh. Staatsministerium zur geneigten Berücksichtigung zu überweisen.

Nachdem der Berichterstatter noch das Wort ergriffen hatte, bringt der Präsident indeß den Antrag der Commission zur Abstimmung, welcher sofort auch die Genehmigung der Kammer erhält.

Da hiermit die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Präsident die heutige Sitzung, und beraumt die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf künftigen Dienstag den 22. d. M. Vormittags 10 Uhr an.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär:
Schmalholz.

XVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 22. Januar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Frhr. v. Rüdt, Staatsrath Frhr. v. Wechmar, Ministerialdirektor Weizel, Geheimer Legationsrath Kühlenthal und Ministerialrath Bär,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Hübsch und Klauprecht.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Die Sitzung wird eröffnet und sofort durch das Sekretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1. des Gemeinderaths, kleinen und großen Ausschusses zu Bretzingen, Amts Walldürn, Beschwerde bezüglich dreier Bürgermeisterwahlen;
2. der Weinhändler zu Mannheim, Abänderung der Accisgesetze, übergeben von dem Abg. Nestler;
3. der Wirthe zu Mannheim in gleichem Betreff;
4. der Schusterinnung zu Freiburg, Schutz gegen Gewerbeingriffe, übergeben von dem Abg. Hägelin;
5. der Gemeinde Neudingen, Amts Donaueschingen, Auszahlung rückständiger Verpflegungsgelder betreffend, übergeben von dem Abg. Kirsner;
6. der Gemeinde Sunthausen, Amts Donaueschingen, in gleichem Betreff, übergeben von Demselben;
7. der Stadtgemeinde Konstanz in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Steiner;
8. der Gemeinden des Amtsbezirks Schwetzingen, die Ausscheidung verschiedener Straßen aus dem allgemeinen Straßenverband betreffend, übergeben von dem Abg. Rettig;
9. der Gemeinde Dinglingen in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Bausch;
10. der Gemeinden Bruchsal, Heidelsheim, Mingolsheim, Stettfeld, Ubstadt, Untergrombach in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Prestinari;
11. der Volksschullehrer des Amtsbezirks Haslach und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wolfach, um Besserstellung, übergeben von dem Abg. Bissing;

12. der Bürgermeister des Amtsbezirks Neckargemünd, den Gesetzesentwuf über Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Die letzte Petition wird an die Commission für das Gemeindeumlagengesetz, alle übrigen werden der Petitionscommission überwiesen.

Der Präsident gibt hierauf der Kammer Kenntniß von Mittheilungen der ersten Kammer, wornach sie

1. den Gesetzesentwurf die Einlösung der fünfprozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse und die Ausgabe 4½prozentiger statt derselben, in unveränderter Fassung angenommen hat;
2. die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1852 und 1853:
   a. des Großh. Staatsministeriums,
   b. des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,
   c. des Großh. Justizministeriums,
   d. des Großh. Finanzministeriums, und zwar Tit. IX. Eigentlicher Staatsaufwand,
   e. des Großh. Kriegsministeriums,
   f. der Badanstalten,

ebenfalls als gerechtfertigt erklärt hat.

Ferner von Uebersendung 30 Exemplare der Schrift über den Bau einer Brücke zwischen Kölln und Deutz, die den Vorständen der Abtheilungen zur Vertheilung an die Mitglieder übergeben werden.

Endlich von einer Mittheilung des Großh. Finanzministeriums, worin über die Erledigung der auf dem vorigen Landtage an das Großh. Staatsministerium überwiesenen und von diesem dem Großh. Finanzministerium übergebenen Petitionen Nachricht gegeben wird.

Der Tagesordnung gemäß wird nun übergegangen zur Diskussion des durch den Abg. Kirsner erstatteten, im fünften Beilagenheft S. 145 bis 152 ersichtlichen Berichts, über den Nachtrag zur Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsresultaten für die Jahre 1852 und 1853. Antheil der Großh. Staatskasse am Reinertrage der Main-Neckareisenbahn.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die ordentliche Einnahme in den Jahren 1852 und 1853 mit . . . . . 1,577,064 fl. 52 kr.
und die ordentliche Ausgabe mit 616,066 „ 25 „
bezüglich der badischen Antheile am Reinertrage mit . . . 154,394 „ 17 „
für unbeanstandet zu erklären".

Nach der hierüber eröffneten Diskussion verlangt Niemand das Wort, und der

Präsident erklärt hiernach den Antrag der Commission für angenommen.

Hierauf folgt Diskussion des im fünften Beilagenheft Seite 143 und 144 ersichtlichen durch denselben Abgeordneten erstatteten Berichts, über die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung in Vergleichung mit den Budgetsätzen für 1852 und 1853.

Die Commission stellt den Antrag:

„die Ausgabe des außerordentlichen Etats mit . . . . . 373,847 fl. 16 kr. für
für unbeanstandet zu erklären".

Da nach eröffneter Diskussion Niemand das Wort ergreift, erklärt der

Präsident auch diesen Antrag für genehmigt.

Hierauf wird übergegangen zur Diskussion des durch den Abg. Paravicini erstatteten, im fünften Beilagenheft Seite 131 bis 142 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über das ordentliche Budget für 1856 und 1857, des Ministeriums des Innern, Tit. I. bis VIII.

Bei Tit. I. Bezirksjustiz und Polizei stellt die Commission den Antrag:

„die Einnahmen mit je . . . . . 208,163 fl.
die Ausgabe mit je . . . . . 20,453 „
zu genehmigen",

welchem Antrage die Kammer stillschweigend beipflichtet.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Ministerium.

Die Commission trägt auf Bewilligung der für jedes der beiden Jahre geforderten . . . . . 48,800 fl. an.

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Blankenhorn und Huber, so wie des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Frhr. v. Wechmar erklärt der Präsident den Antrag der Commission für angenommen.

Ohne Debatte werden ferner genehmigt in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Commission:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die bei

Tit. II. Evangelischer Oberkirchenrath

geforderten jährlichen . . . . . 18,098 fl.

und bei

Tit. III. Katholischer Oberkirchenrath

geforderten jährlichen . . . . . 25,636 „

Ebenso bei

Tit. IV. Sanitätscommission

jährlich . . . . . 6,940 „

bei

Tit. V. Generallandesarchiv

jährlich . . . . . 12,310 „

Wagner spricht hier der Großh. Regierung seinen Dank aus für die fortwährende Pflege des Generallandesarchivs und erkennt gerne die hohen Verdienste der Männer an, die sie sich um die vaterländische Geschichte und die Darstellung unserer Kulturverhältnisse erworben haben.

Bei

Tit. VI. Kreisregierungen

jährlich . . . . . 133,538 fl.

bei

Tit. VII. Bezirksjustiz und Polizei

beantragt die Commission:

„die Gesammtausgabe im Betrage von 1,123,059 „ zu bewilligen".

An der Diskussion hierüber betheiligen sich die Abgeordneten Kapferer, Schaaff v. M., Fischler, Paravicini, Ullersberger, Wagenmann, Faller, Schmalholz und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar. Da sich indeß gegen den Commissionsantrag selbst kein Widerspruch erhebt, erklärt der Präsident denselben gleichfalls für angenommen.

Tit. VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Die Commission trägt darauf an:

„statt geforderter jährlicher 230,014 fl. nur 227,014 fl. zu bewilligen."

Gegen diesen Antrag erhebt sich kein Widerspruch, und der Präsident erklärt hiernach denselben nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Blankenhorn und Schaaff v. M., so wie des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Frhr. v. Wechmar für genehmigt.

Da hiermit der zur Diskussion ausgesetzte Bericht seine Erledigung gefunden, wird übergegangen zum letzten Gegenstand der Tagesordnung, Berathung über den durch den Abg. Achenbach erstatteten, im sechsten Beilagenheft Seite 37 bis 39 ersichtlichen Bericht der Commission, über Aufsuchung provisorischer Gesetze und Verordnungen, hier insbesondere die Unterhaltung der Staatsstraßen und wichtigeren Vizinalwege betreffend.

Die Commission stellt nach Ansicht des §. 65 der Verfassungsurkunde den Antrag:

„den Staatsministerialerlaß vom 12. Juli und 27. Oktober vorigen Jahres, bezüglich der Bestimmungen über die Militärstraßen zur ständischen Zustimmung zu reklamiren".

Nach eröffneter Diskussion stellt der Abg. Bissing die Frage an die Regierungscommission, wie der Staatsministerialerlaß laute, da er vermuthe, daß nicht durch denselben, sondern durch einen Ministerialerlaß vom 1. November vorigen Jahrs 10 Straßen als Militärstraßen ꝛc. erklärt, und ein Theil des Aufwandes den Gemeinden auferlegt worden sei.

Ministerialrath Bär verliest die beiden Erlasse, woraus die Richtigkeit obiger Ansicht hervorgeht, und der Berichterstatter erklärt sich hierauf dahin, daß es gerechtfertigt sein werde, nur die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. November vorigen Jahrs zu reklamiren, und modifizirt demgemäß den Antrag der Commission.

An der längeren Diskussion betheiligen sich die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. v. Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und Ministerialrath Bär, ferner die Abg. Blankenhorn, Prestinari, Ullrich, Betzinger, Bissing, Faller und Friderich, die sich sämmtlich für den Commissionsantrag erklärten, wogegen sich die Abg. Schaaff v. M., Küßwieder, Gerwig, Regenauer und Fröhlich gegen denselben aussprechen.

Auf die Frage des Abg. Ullrich, ob, wenn z. B. die Brücken über die Murg und Kinzig zerstört würden, die bezüglichen Gemeinden auch zu ihrer Herstellung und auf welche Weise beigezogen würden, erklärt der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Bär: Es ist in der Verordnung des Ministeriums des Innern der Satz ausgesprochen, daß die Gemeinden nur dasjenige leisten sollen, was sie zu tragen hätten, wenn die Straße in der Eigenschaft als Vizinalstraße bestünde. Befindet sich nun in dieser Straßenlinie eine Brücke, die seiner Zeit wegen des größeren Verkehrs eine größere Bedeutung hatte, und will die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierung diese Brücke im Falle eines Neubaues oder einer Hauptreparatur in ihrem früheren Bestande herstellen, so kommt zur Erörterung, in wie weit dieselbe in geringerem Maaßstabe für den Verkehr auf einer Vizinalstraße genügte und die Gemeinde hätte dann nur den Beitrag des Aufwandes zu bezahlen, der für eine den Verkehr des Vizinalweges entsprechende Brücke aufzuwenden wäre.

Ullersberger stellt den Antrag:

„die Ministerialverordnungen vom 12. Juli und 27. Oktober vorigen Jahrs bezüglich aller darin enthaltenen Bestimmungen zur ständischen Zustimmung zu reklamiren",

welcher Antrag durch den Abg. Rutschmann unterstützt wird.

Nachdem noch der Berichterstatter das Wort ergriffen hatte, schließt der Präsident die Diskussion, und die Kammer erklärt sich sofort bei der hierauf erfolgten Abstimmung unter Verwerfung des von dem Abg. Ullersberger gestellten Antrages in ihrer Mehrheit mit dem nach der Andeutung von Bissing veränderten und von der Commission aufgenommenen Commissionsantrage einverstanden. Dieser lautet: die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 1. November 1855 in so weit zur ständischen Zustimmung zu reklamiren, als durch sie ein Theil des Aufwandes für 10 Straßen, die vermöge höchster Entschließungen aus Großh. Staatsministerium vom 12. Juli und 27. Oktober v. J. aus dem allgemeinen Verbande ausgeschieden worden sind, aber als Militärstraßen oder aus anderen Gründen in ihrem bisherigen Bestande erhalten werden sollen, den Gemeinden auferlegt wird.

(Die deßfalls beschlossene und der ersten Kammer übergebene Adresse ist in den Verhandlungen der ersten Kammer ersichtlich Beilage Nr. 56).

Nachdem der Präsident noch die Abtheilungen ersucht hatte, für das Militärsportelgesetz die Commissionsmitglieder zu wählen, erfolgt der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Freitag den 25. d. M. Vormittags 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

XIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 25. Januar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer und Ministerialrath Schmidt,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Beck, Eisenlohr, Fieser, Hübsch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Durch das Sekretariat werden folgende Petitionen angezeigt:

1. der Gemeinden Emmendingen, Denzlingen, Köndringen, Watterdingen, Mundingen, Niederemmendingen, Wasser, um Wiederaufnahme der aus dem Staatsstraßenverband ausgeschiedenen Landstraßen übergeben von dem Abg. Bär v. E.;
2. der Gemeinden des Landamts Karlsruhe in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Fischer;
3. der Gemeinden Hugsweier, Kürzell, Marlen, Gold-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

scheuer, Dorf Kehl, Altenheim, Ichenheim, in gleichem Betreff; beim Sekretariat eingekommen;

4. der Gemeinden Herbolzheim, Amts Kenzingen, in gleichem Betreff; beim Sekretariat eingekommen;
5. der Gemeinden Bernau, Amts St. Blasien, Herstellung der Staatsstraße von Bernau über die Wacht in's Wiesenthal, übergeben von dem Abg. Rutschmann;
6. der Gemeinden Neudenau, Herbolsheim, Stein, Herstellung einer Straße im unteren Jartthal, übergeben von dem Abg. Schaaff v. M.;
7. der Volksschullehrer des Amtsbezirks Kenzingen und Breisach um Besserstellung, übergeben von dem Abg. Huber;
8. der Lehrer der Pfarreien Rickenbach, Herrischried, Amts Säckingen, um Unterstützung bei gegenwärtiger Theuerung; übergeben von dem Abg. Lauber;
9. der Weinhändler und Weinproduzenten zu Freiburg, Abänderung der Weinsteuergesetze, übergeben von dem Abg. Kapferer;
10. der Vertreter der Gemeinden des Amtsbezirks Bühl, Regulirung der Branntweinsteuer, übergeben von dem Abg. Beck;
11. des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Geisingen, Auszahlung rückständiger Militärverpflegungsgelder, übergeben von dem Abg. Kirsner;
12. der Gemeinden des Amtsbezirks Bonndorf, Auszahlung rückständiger Militärverpflegungsgelder, übergeben von dem Abg. Bär von Karlsruhe.

Sämmtliche Petitionen gehen an die Petitionscommission.

Der Präsident gibt der Kammer Kenntniß von Mittheilungen der ersten Kammer, wornach sie

1. den ihr vorgelegten Gesetzesentwurf „die Allodifikation der eigentlichen Lehen betreffend" in veränderter Fassung angenommen hat;
   (4s Beilagenheft, Seite 207 bis 208);
2. dem Gesetzesentwurfe über die allmählige Einlösung von 3½prozentigen Rentenscheinen ihre Zustimmung ertheilt, und
3. die Rechnungsnachweisungen des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1852 und 1853;

deßgleichen

4. jene der Postverwaltung und Eisenbahnbetriebsverwaltung

ebenfalls für gerechtfertigt erklärt hat.

Hierauf werden Berichte der Budgetcommission mit Umgehung einer Verlesung zum Drucke übergeben:

1. durch den Abg. Friderich: der Bericht über das Budget des Großh. Staatsministeriums für 1856 und 1857,
   (5s Beilagenheft, Seite 153 bis 154);

   deßgleichen über das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,
   (5s Beilagenheft, Seite 155 bis 157);
2. durch den Abg. Muth: der Bericht über das Budget des Großh. Justizministeriums für 1856 und 1857,
   (5s Beilagenheft, Seite 171 bis 185);
3. durch den Abg. Nestler: jener über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857, und zwar:
   Tit. V. Salinenverwaltung,
   Tit. VI. Zollverwaltung,
   (5s Beilagenheft, Seite 159 bis 169).

Die Tagesordnung führt sofort zur Diskussion des durch den Abg. Artaria erstatteten, im sechsten Beilagenheft Seite 44 bis 48 ersichtlichen Berichts über verschiedene provisorische Gesetze und Verträge, das Zoll- und Steuerwesen betreffend.

Die Nummer 1 des Berichts betrifft

„drei provisorische Gesetze: vom 29. September 1854, vom 4. November 1854 und vom 25. September 1855, über die Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate".

Die Commission stellt den Antrag:

„die Kammer wolle diesen drei provisorischen Gesetzen ihre nachträgliche Zustimmung ertheilen".

An der hierüber eröffneten Diskussion betheiligten sich der Abg. Bissing und der Berichterstatter, so wie der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer, ohne daß sich indeß gegen den Antrag der Commission selbst ein Anstand erhob.

Nummer 2 des Berichts behandelt

„das provisorische Gesetz vom 29. Juni 1855, über Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für die Periode vom 1. September 1855 bis dahin 1857".

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Commission beantragt:

„es wolle die nachträgliche Zustimmung zu diesem provisorischen Gesetze ausgesprochen werden".

Da nach eröffneter Diskussion Niemand das Wort ergreift, wird übergegangen zu Nr. 3 des Berichts

„den unterm 3. September 1853 mit Waldeck abgeschlossenen Vertrag über Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein".

Hier stellt die Commission den Antrag:

„die Kammer möge ihre nachträgliche Zustimmung zu dem vorerwähnten Vertrage ertheilen".

Da auch gegen diesen Antrag keine Einwendung geschieht, wird übergegangen zu den unter Nummer 4 des Berichts genannten, unterm 26. Dezember 1853 mit dem Großherzogthum Luxemburg abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer seines Anschlusses an den Zollverein.

Die Commission beantragt:

„die nachträgliche Zustimmung zu diesem Vertrage"

und spricht zugleich die Bitte aus:

„die Großh. Regierung möge dahin wirken, daß die Ausgleichungssteuer einer Revision unterzogen, und wo möglich ganz beseitigt werde, indem sie, wie sie jetzt bestehe, den Bestimmungen des Vertrags vom 4. April 1853 nicht entspreche, und die lästigen Formalitäten, welche sie bedingt, das ganze Geschäft mit Gegenständen, welche dieser Steuer unterliegen, nicht nur stören, sondern wahrhaft hemmend auf dieselben einwirken".

Gegen den Commissionsantrag selbst erhebt sich kein Anstand; die von der Commission ausgesprochene Bitte ruft indeß eine kurze Diskussion hervor, an der sich die Abg. Blankenhorn, Anderst, Schaaff v. M., der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer betheiligten.

Die Kammer beschließt auf den mehrseitig unterstützten Antrag des Abg. Blankenhorn und auf die Frage des Präsidenten:

„die von der Commission ausgesprochene Bitte als einen Wunsch der Kammer in das Protokoll niederzulegen".

Nummer 5 des Commissionsberichts bezeichnet:

das provisorische Gesetz vom 22. Juni 1854, über die Erhöhung des Eingangszolls für Hefe mit Ausnahme von Bier- und Weinhefe und

Nummer 6 das provisorische Gesetz vom 1. Februar 1855, über die Ermäßigung des Eingangszolles für Talg.

Gegen die Anträge der Commission:

„die Kammer möge ihre nachträgliche Zustimmung zu diesen provisorischen Gesetzen ertheilen",

geschieht keine Erinnerung, und der

Präsident eröffnet sofort die Diskussion über die von der Commission am Schlusse des Berichts der Großherzogl. Staatsregierung zu geeigneter Berücksichtigung empfohlenen Wünsche, und zwar

a. die Beseitigung des Rheinoktrois betreffend.

Kapferer spricht den Wunsch aus, daß es der Großh. Regierung gelingen möge, den Zeitpunkt der Aufhebung des Rheinoktrois bald herbeizuführen, und

Schaaff v. M. beantragt:

„den Wunsch der Commission als Wunsch der Kammer in das Protokoll niederzulegen",

welcher Antrag durch den Berichterstatter unterstützt wird.

Nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer bemerkt hatte, daß die Großh. Regierung die Wichtigkeit dieses Gegenstandes noch nie verkannt und auch Nichts versäumt habe, auf eine Ermäßigung des Rheinoktrois hinzuwirken, deßgleichen eine Ermäßigung der Neckar- und Mainzölle in Aussicht gestellt, und der Abg. v. Runkel noch das Wort ergriffen hatte, erfolgt der Uebergang zu

b. die Erbauung der Rheinbrücke zu Köln nach dem vorliegenden Projekte betreffend.

Schaaff v. M. hält diesen Gegenstand für so wichtig, daß er glaubt, es sollte sich die Kammer der Regierung gegenüber nicht nur in der Form aussprechen, daß sie einen Wunsch in das Protokoll niederlege, sondern eine Adresse an Seine Königliche Hoheit beschließen, und stellt hiernach den Antrag:

„die Großh. Regierung in einer unterthänigsten Adresse an Seine Königliche Hoheit den Regenten zu bitten, die Großh. Regierung wolle mit allem Nachdruck dahin wirken, daß bei Erbauung der Rheinbrücke bei Köln Einrichtungen getroffen werden, um jede Störung einer freien ununterbrochenen Schifffahrt auf dem Rheine zu verhüten."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieser Antrag findet mehrseitige Unterstützung und nach kurzer Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Regenauer eröffnet der

Präsident die Diskussion über lit.

c. die Durchgangsabgabe auf dem Landwege vom Rheine nach der Donau.

Der Berichterstatter stellt den Antrag:

„dem von der Commission in dem Berichte ausgesprochenen Wunsch, daß die Großh. Regierung diesem Gegenstand fortwährend ihre volle Aufmerksamkeit widmen möge, als einen Wunsch der Kammer in das Protokoll niederzulegen".

Der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer findet hiegegen nichts zu erinnern, und nachdem noch der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Schmidt ausführliche Erläuterung über den hier in Frage liegenden Gegenstand ertheilt hatte, schreitet der Präsident zur definitiven Abstimmung über die Commissionsanträge hinsichtlich sämmtlicher provisorischen Gesetze mittelst Namensaufruf.

Sämmtliche Anträge werden einstimmig von der Kammer angenommen, und es erfolgt sofort noch die Abstimmung über folgende weitere Anträge:

1. den Wunsch in das Protokoll niederzulegen;

„daß die Großh. Regierung ihre Bemühungen wegen Aufhebung des Rheinoktrois fortsetzen möge".

Der Antrag wird von der Kammer angenommen.

2. Die Regierung in einer unterthänigsten Adresse an Seine Königliche Hoheit den Regenten zu bitten, mit allem Nachdrucke dahin wirken zu wollen, daß bei Erbauung der Rheinbrücke zwischen Köln und Deutz Einrichtungen getroffen werden, daß die freie und ungehinderte Schifffahrt auf dem Rheine nicht gestört wird".

Auch diesem Antrage pflichtet die Kammer bei, und ebenso wird der dritte Antrag, dahin gehend:

„den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, die Großh. Regierung möge dahin wirken, daß die Durchgangszölle auf dem Landwege vom Rhein nach der Donau aufgehoben werden",

zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Nachdem der Abgeordnete Küßwieder angezeigt, daß der Bericht der Commission über verschiedene Petitionen von Volksschullehrern um Erhöhung der Schullehrergehalte, beziehungsweise um Revision des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 in der Commission erstattet sei, und die Kammer den Vorausdruck beschlossen hatte,

(6s Beilagenheft, Seite 49 bis 57)

erfolgt der Schluß der heutigen Sitzung, unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Dienstag den 29. d. M. Vormittags 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

XX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 29. Januar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Frhr. v. Rüdt, Staatsrath Regenauer, Staatsrath Freiherr v. Wechmar und Geheimer Referendär Prestinari,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Bausch, Hübsch und Sachs.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und das Sekretariat zeigt folgende neue Eingaben an:

1. der Gemeinden Neudorf, Wiesenthal, Philippsburg, Oberhausen, Uebernahme der Kosten des Straßenbaues im Philippsburger Amtsbezirk auf die Großh. Staatskasse, übergeben von dem Abg. Rettig;
2. der Stadtgemeinde Ueberlingen, um Auszahlung rückständiger Militärverpflegungsgelder, übergeben von dem Abg. Schmalholz;
3. der Wirthe der Stadt und des Amtsbezirks Neckargemünd, Abänderung der Weinaccisgesetze;
4. der Wirthe des Amtsbezirks Bretten, in gleichem Betreff;
5. der Wirthe zu Käferthal und Sandhofen in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Restler;
6. der Wirthsinnung zu Heidelberg in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Anderst;
7. des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Heidelberg, über Abänderung verschiedener Bestimmungen der Gemeindeordnung, übergeben von dem Abg. Anderst.

Letztere Petition wird der betreffenden Commission, die übrigen der Petitionscommission überwiesen.

Sofort bringt der

Präsident zur Kenntniß der Kammer, daß in die Commission für den von der ersten Kammer mitgetheilten Gesetzesentwurf, die Allodifikation der eigentlichen Lehen betreffend, folgende Mitglieder gewählt worden sind:

1. Bausch, 2. Schmalholz, 3. Sachs, 4. Faller, 5. Betzinger,

und ersucht zugleich das Mitglied der ersten Abtheilung, die Commission alsbald zusammenzurufen, behufs der Wahl eines Berichterstatters.

Ferner macht Derselbe bekannt, daß nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten noch im Laufe dieses Monats ein weiteres Glied der Kette der badischen Eisenbahn, nämlich die Strecke von Basel nach Säckingen dem Betriebe übergeben werden solle, und am 2. Februar eine Probefahrt zur Besichtigung der Bahn und ihrer Beiwerke statt finde, wozu die Mitglieder der Kammer eingeladen werden.

Staatsminister Frhr. v. Rüdt legt hierauf der Kammer vor, den Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für 1856 und 1857, in Verbindung mit der Nachweisung der Verwendungen auf den Eisenbahnbau in den Jahren 1854 und 1855.

(4s Beilagenheft, Seite 209 bis 268).

Deßgleichen einen Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857, enthaltend die aus der Budgetperiode 1854 und 1855 zu übertragenden Kredite.

(4s Beilagenheft, Seite 269 bis 272).

Diese Vorlage begleitet der Herr Staatsminister Frhr. v. Rüdt mit folgenden Worten:

Durch Verlesung des ausführlichen Vortrags will ich Sie nicht ermüden, sondern blos im Allgemeinen die Hauptmomente anführen. Der Vortrag zerfällt in die Nachweisung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

über den Vollzug des Eisenbahnbaubudgets für 1854 und 1855, und Fortführung des Eisenbahnbaues in dieser Budgetperiode, wie dies durch das Gesetz von 1838 vorgeschrieben ist. Was die Nachweisung betrifft, so hat das Eisenbahnbaubudget für 1854 und 1855 7,817,771 fl. bewilligt für die Eisenbahnbauverwaltung, und 2,987,000 fl. für die Eisenbahnbetriebsverwaltung. Hiezu kam dann noch ein Administrativkredit, der bewilligt wurde, um Güterwagen ꝛc. anzuschaffen. Hievon wurden im Ganzen verwendet 7,999,904 fl., so daß also übrig blieben 3,086,877 fl., wovon auf die Bauverwaltung 2,460,307 fl. und die Eisenbahnbetriebsverwaltung 468,709 fl., zusammen 2,929,016 fl. kamen. Gegen den Voranschlag ist weniger ausgegeben worden 157,853 fl. 47 kr. Diese Minderausgabe ist bei der Bauverwaltung eine vollständige Ersparniß, die herbeigeführt wurde durch Ersparnisse bei Legung des zweiten Geleises von Freiburg nach Basel, im Betrage von 103,300 fl., bei dem Mannheimer Hafenbau mit 6,140 fl., dagegen erscheint eine kleine Mehrausgabe von 3,427 fl., so daß die Ersparniß beträgt 154,987 fl. Unter den Minderausgaben der Eisenbahnbetriebsverwaltung ist die Nichtverwendung des bewilligten Budgetsatzes für Legung eines zweiten Drahtes für den Telegraphen von Kehl nach Basel im Betrage von 19,860 fl. Ferner hat sich eine Ersparniß bei der Umlegung der Schienengeleise ergeben im Betrage von 32,066 fl. Diese Ersparniß erscheint übrigens noch bedeutend höher, weil in der Voranschlagung nur die Abänderung der Ausweichspuren vorgesehen war, während sich zeigte, daß eine Erneuerung dieses Punktes erforderlich und jedenfalls in der gegenwärtigen Budgetperiode nothwendig ist, weßhalb man es für zweckmäßig hielt, diese Erneuerung gleichzeitig mit dem Umbau vorzunehmen, indem dies billiger und weniger störend für den Betrieb war. Dies ist aus den Ersparnissen der bewilligten Summe ebenfalls ausgeführt worden.

Das Eisenbahnbaubudget fordert für die nächste Periode 4,460,742 fl., darunter sind aufrecht zu erhaltende Kredite 2,929,017 fl., allein auch diese Summe enthält größtentheils nur die schon im Budget für 1854 und 1855 zur Ausführung in's Budget für 1856 und 1857 zurückgestellten Summen, so daß nach deren Abrechnung nur noch übrig bleibt 162,677 fl. für die Bauverwaltung, und 160,606 fl. für die Betriebsverwaltung, zusammen 323,293 fl. Bei der Bauverwaltung sind die neuen Werke nicht in's Budget aufgenommen, und die Mehrforderung kommt nur davon her, daß der genaue Ueberschlag bei der Vorlage des Budgets für 1854 und 1855 auch nicht hat gemacht werden können, und theils bei Fertigung der Plane, theils bei der Ausführung an einzelnen Stellen eine Ueberschreitung nothwendig wurde. Die unbedeutende Erhöhung ist übrigens wesentlich nur bei dem Bau der Eisenbahn selbst von Basel bis Haltingen herbeigeführt, wogegen bei Ausführung des zweiten Geleises viel erspart wurde, so daß ein Gesammtmehraufwand von 46,762 fl. statt hatte. Bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung beträgt die neue Forderung 437,914 fl. Darunter befinden sich aber zu Transportmaterial, deren Verwendung für 1856 und 1857 schon früher genehmigt wurde, 284,400 fl., ferner für Ausrüstungsgegenstände, die mit dem Eisenbahnbau zusammenhängen 48,065 fl., bleibt also neue Forderung nur 105,549 fl. Diese besteht einmal in einer nothwendigen Vergrößerung des Bureaulokals in dem sehr beschränkten Bahnhofe zu Mannheim, ferner in der sehr wünschenswerthen Herstellung der definitiven Güterschoppen in Muggensturm ꝛc., endlich in einer neuen Telegraphenleitung, die wir vorschlagen, und zwar für eine neue Anlage von Heidelberg nach Tauberbischofsheim, Wertheim und Würzburg, und von Kehl durch das Kinzigthal nach Konstanz, die wir im Interesse der betreffenden Landestheile für wünschenswerth halten, als dieselbe einen nicht unbedeutenden Ertrag gewähren wird. Endlich ist noch aufgenommen, die Verlegung des Telegraphenbureau's vom Bahnhof in die Stadt. Es liegt dies im Interesse der Stadt, besonders des Handelsstandes, und ist schon vielfach dringend gewünscht worden. Das Lokal ist auch im Postgebäude hiezu vorhanden, und die Kosten werden nur 2,005 fl. betragen. Ohnehin hätte das Lokal für den Staatstelegraphen in dem Bahnhofe zu Mannheim bedeutend erweitert werden müssen. Sodann habe ich noch als Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget das Verzeichniß der in die neue Budgetperiode übergehenden aufrecht zu erhaltenden Kredite zu übergeben. Daran ist der größere Theil noch gar nicht realisirt, oder es sind solche Summen, die bei dem Schlusse des Jahres nicht vollständig bezahlt waren, und bei den letzteren ist ebenfalls eine Ersparniß von 23,900 fl. eingetreten.

Dies ist es, was ich zu der Vorlage bemerken wollte.

Diese Vorlagen gehen an die Budgetcommission.

Knittel erstattet Namens der Budgetcommission die

Anzeige, daß der Bericht über das Budget des Kriegsministeriums für 1856 und 1857 berathen sei, und übergibt denselben sofort zum Drucke.

(5s Beilagenheft, Seite 187 bis 234).

Nachdem der Präsident noch bemerkt hatte, daß der Abg. Allmang in einer der nächsten Sitzungen eine Motion zu begründen gedenke, auf Erlassung eines Gesetzes, wodurch die Gemeinden berechtigt und verpflichtet werden, dahin zu wirken, daß die Zahl der Dürftigen und dadurch die Last der Armenunterstützung sich mindere, führt die Tagesordnung zur Diskussion des durch den Abg. Friderich erstatteten, im fünften Beilagenheft Seite 153 bis 154 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission, über das Budget des Großh. Staatsministeriums für 1856 und 1857.

Der Gesammtantrag zu den verschiedenen Positionen dieses Ministeriums geht dahin:

„für Großh. Staatsministerium für das Jahr
1856 . . . . . 1,047,472 fl. — kr.
für das Jahr 1857 . . . 1,049,400 „ — „
zu bewilligen, die für den Ausbau der Bundesfestungen verlangten Summen mit . . . 31,143 „ 29 „
aber in das außerordentliche Budget zu verweisen".

Nachdem der Abg. Schaaff v. M. den Ausbau der Festung Rastatt durch Errichtung eines verschanzten Lagers zur Sprache gebracht und der Herr Regierungscommissär Staatsminister Freiherr v. Rüdt bemerkt, daß dieser Gegenstand gegenwärtig berathen werde, deßgleichen der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer, so wie der Berichterstatter bezüglich des von der Budgetcommission gestellten Antrags auf Ueberweisung der für den Ausbau der Bundesfestungen Rastatt und Ulm geforderten 31,143 fl. 29 kr. in das außerordentliche Budget sich geäußert hatten, erklärt sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit dem Commissionsantrage einverstanden.

Der Tagesordnung gemäß folgt nun die Diskussion des durch den Abg. Friderich erstatteten im fünften Beilagenheft Seite 155 bis 157 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission, über das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1856 und 1857.

Die Commission stellt den Gesammtantrag:

„für Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:
für das Jahr 1856 . . . . . 111,321 fl.
für das Jahr 1857 . . . . . 110,600 „
zu bewilligen".

Der bei Tit. III. Bundeskosten §. 6 von der Budgetcommission gestellte Antrag auf Nichtbewilligung der zur Aufbesserung der Besoldung eines Kanzleisekretärs zu Frankfurt geforderten weiteren 200 fl. ruft eine kurze Diskussion hervor, an der sich die Herren Regierungscommissäre Staatsminister Frhr. v. Rüdt, die Abg. Schaaff v. M., Bär von Karlsruhe, Regenauer, Kapferer, Ullrich und der Berichterstatter betheiligten.

Bei erfolgter Abstimmung wird ein von dem Abg. Schaaff v. M. gestellter und von dem Abg. Ullrich unterstützter Antrag:

„die im Budget vorgesehenen weiteren 200 fl. als Funktionsgehalte zu bewilligen, verworfen",

und es begründet sofort der Abg.

Blankenhorn-Krafft den Antrag auf Nichtbewilligung der bei Tit. I. Ministerium, Repräsentation, gegen frühere Budgetsätze vorgesehenen weiteren 1,000 fl.

Dieser Antrag findet zwar mehrseitige Unterstützung; nachdem indeß der Abg. Prestinari und der Berichterstatter noch das Wort ergriffen hatten, pflichtet die Kammer bei sofortiger Abstimmung dem Antrage der Budgetcommission

„auf Genehmigung der Erhöhung des Aufwandes für Repräsentation auf 4,000 fl. und des Besoldungssatzes der Räthe auf 8,900 fl."

bei.

Sofort eröffnet der Präsident, nach einer kurzen nachträglichen Bemerkung des Abg. Rottra über Tit. II. Gesandtschaften, die Diskussion über den von der Commission ausgesprochenen Wunsch bei Tit. III. Bundeskosten.

Kirsner stellt nach längerem Vortrage den Antrag, diesen Wunsch zu Protokoll zu erklären, in folgender Fassung:

„die Großh. Regierung möge mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln dahin wirken, daß durch eine weitere Ausbildung der deutschen Bundesverfassung die Einheit und damit die Machtstellung unseres deutschen großen Vaterlandes gestärkt, und ihm

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

diejenige Stellung angebahnt werde, welche in seiner Bevölkerung, seiner Geschichte und der Bildungsstufe des Volkes die Berechtigung findet, und durch die materiellen Interessen des Handels und der Industrie dringend gefordert wird".

Achenbach beantragt, diesen Wunsch in einer Adresse an den Stufen des Thrones niederzulegen, welcher Antrag von dem Abg. Artaria aufgenommen und dahin erweitert wird:

„zu Entwerfung dieser Adresse eine Commission zu bilden, die den Gegenstand reiflich zu überlegen und der Kammer zur Genehmigung vorzulegen habe".

Der Antrag des Abg. Achenbach findet Unterstützung durch den Abg. Schaaff v. M., jener des Abg. Artaria durch den Abg. Bissing.

Von Seiten der Herren Regierungscommissäre betheiligen sich an der Diskussion der Herr Regierungscommissär Staatsminister Frhr. v. Rüdt, und nachdem der Abg. Kirsner seinen Antrag zurückgezogen und mit jenem des Abg. Achenbach vereinigt hatte, schreitet der Präsident zur Fragestellung und Abstimmung.

Im Einverständniß mit der Kammer kommt zunächst der am weitesten gehende Antrag des Abg. Artaria zur Abstimmung.

Derselbe wurde verworfen, wogegen der Antrag des Abg. Achenbach und Kirsner, dahin gehend:

„die Großh. Regierung in Form einer Adresse dringend zu bitten, mit allen zu Gebot stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß durch eine weitere Ausbildung der deutschen Bundesverfassung die Einheit und damit die Macht unseres großen Vaterlandes gestärkt, und ihm diejenige Stellung wieder angebahnt werde, welche in der Bevölkerung, in der Geschichte und in der Bildungsstufe des Volkes ihre Berechtigung findet, und durch die materiellen Interessen des Handels und der Industrie dringend gefordert wird",

einstimmig zum Beschlusse der Kammer erhoben wird. Gegen den Hauptantrag der Commission hat sich kein Widerspruch erhoben und der Präsident erklärt denselben hiernach gleichfalls für angenommen.

Hierauf folgt Diskussion des im fünften Beilagenheft Seite 171 bis 185 ersichtlichen Berichts des Abg. Muth, über das Budget des Großh. Justizministeriums für 1856 und 1857.

I. Einnahmen und Einnahmslasten.

Strafanstalten.

Bei §. 1. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken beantragt die Commission die unveränderte Annahme des Budgetsatzes von jährlichen . . . . . 1,640 fl.

Bei §. 2. Erlös aus Inventarienstücken, Materialien und Viktualien

wird beantragt:

„statt der angesetzten . . . . . 3,185 fl.
den Betrag von 5,500 fl. in das Budget aufzunehmen", und zwar:

neues Männerzuchthaus	3,000 fl.
Männerarbeitshaus	600 „
Weiberstrafanstalt	700 „
Zucht- und Arbeitshaus Freiburg . .	600 „
Kreisgefängnisse	600 „
	5,500 fl.

und bei

§. 3. Ertrag des Gewerbsbetriebs für jedes der Jahre 1856 und 1857:

a. vom neuen Männerzuchthaus	71,500 fl.
b. vom Männerarbeitshaus	38,500 „
c. vom Weiberarbeitshaus	9,800 „
d. vom Zucht- und Arbeitshaus in Freiburg	68,000 „
e. von den Kreisgefängnissen	30,000 „
	217,800 fl.

Bei §. 4. Verschiedene und zufällige Einnahmen, findet die Commission gegen den bisherigen Ansatz von 390 fl. nichts zu erinnern.

Ausgabe.

Bei §. 4. Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften wird beantragt:

„die Ausgabeposition statt mit . . . 136,634 fl.
mit . . . . . 150,400 „
für jedes der beiden Jahre 1856 und 1857 in das Budget aufzunehmen".

Der Gesammtantrag geht hiernach dahin:

„die Einnahme der Strafanstalten für jedes der beiden Budgetjahre mit . . . . . 225,330 fl.
und der Einnahmslasten mit . . . 167,619 „
zu genehmigen".

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gegen sämmtliche Anträge erhebt sich kein Widerspruch und der Präsident erklärt dieselben hiernach für angenommen.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Ministerium.

Die Commission beantragt die Beibehaltung des bisherigen Budgetsatzes mit jährlichen . . . 24,570 fl., wogegen keine Erinnerung geschieht.

Tit. II. Oberhofgericht.

Die Commission stellt den Antrag:

„für 1856 die geforderten . . . . . 51,140 fl.
„ 1857 die geforderten . . . . . 48,940 „

zu genehmigen."

Der Abgeordnete

Muth beantragt, den in dem Bericht niedergelegten Wunsch der Commission:

„daß die auch in der Regierungsvorlage als vorübergehend bezeichnete weitere Rathstelle bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit wieder eingehe,"

als einen Wunsch der Kammer in das Protokoll niederzulegen; dieser Antrag findet mehrseitige Unterstützung, und die Kammer erklärt sich nach kurzer Bemerkung von Seiten des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Freiherrn v. Wechmar, auf die Frage des Präsidenten mit demselben einverstanden.

Tit. III. Hofgerichte.

Die Commission beantragt „die Genehmigung der geforderten . . . . . 154,600 fl. für 1856
und . . . . . 154,600 fl. für 1857."

Nach kurzer Debatte, an der sich die Abg. Achenbach, Schaaff v. M., Ullrich, Betzinger, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath von Wechmar betheiligten, erhält der Antrag die Genehmigung der Kammer.

Ohne Diskussion werden in Uebereinstimmung mit den Commissionsanträgen ferner genehmigt:

Bei

Tit. IV. Rechtspolizeiverwaltung

für 1856 . . . . . 455,653 fl.
für 1857 . . . . . 455,653 „

Bei

Tit. V. Strafanstalten,

mit Berücksichtigung der bei §. 9 beantragten Erhöhung von 8,842 fl. und der bei §. 18 beantragten Ermäßigung von 400 fl., im Ganzen jährlich . . . . 245,860 fl.

Bei

Tit. VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die im Budget vorgesehenen . . . . . 4,300 fl.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist Diskussion des durch den Abg. Nestler erstatteten, im 5. Beilagenheft Seite 159 bis 169 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über das Budget des großherzoglichen Finanzministeriums für 1856 und 1857 und zwar:

Tit. V. Salinenverwaltung.
„ VI. Zollverwaltug.

Zu

Tit. V. Salinenverwaltung

beantragt die Commission:

„bei §. 5 Besoldungen eine Ermäßigung von 1000 fl., dagegen bei §. 6 Gehalte eine Erhöhung von 800 fl. eintreten zu lassen."

Der Hauptantrag geht hiernach dahin:

„der Einnahme für die Jahre 1856 und 1857
mit . . . . . 1,340,683 fl.
und der Ausgabe mit . . . . . 292,225 „

die Genehmigung zu ertheilen."

Nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer das Wort ergriffen, und der Antrag der Budgetcommission durch den Berichterstatter und den Abg. Bär von Karlsruhe dahin modificirt wurde:

„daß für §. 5 Besoldungen jährlich . . 6,600 fl.
und für §. 6 Gehalte jährlich . . . . 10,000 „

bewilligt werden," erklärt sich die Kammer unter Verwerfung eines von dem Abg. Ullrich gestellten und durch den Abg. Muth unterstützten Antrags auf volle Bewilligung der bei §. 5 geforderten 7,600 fl. mit dem modificirten Antrag der Commission einverstanden, wodurch gleichzeitig der Hauptantrag der Commission mit einer Erhöhung der Ausgabe von 200 fl. die Genehmigung erhält.

Tit. VI. Zollverwaltung.

Die Anträge der Budgetcommission für diesen Titel werden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auf Veranlassung des Vorstandes des Finanzministeriums an die Commission zurückgewiesen, und der weitere mündliche Bericht und die Diskussion hierüber auf die nächste Sitzung ausgesetzt.

Nachdem der Präsident dieselbe auf nächsten Freitag den 7. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und die Tagesordnung hiefür verkündet hatte, erfolgt der Schluß der heutigen Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Kapferer.

XXI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 1. Februar 1856.

In Gegenwart der Herrn Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer, Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Ministerialrath Schmidt,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Blankenhorn-Krafft, Hübsch, Klauprecht und Paravicini.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. der Gemeinde Riegel, um Uebernahme der Straße vom Stationsgebäude zu Riegel bis Breisach in den allgemeinen Straßenverband, übergeben von dem Abg. Huber.
2. Derselben Gemeinde, um Uebernahme der Kosten für den Neubau und die Unterhaltung der Brücke bei Riegel auf die Staatskasse, übergeben von Demselben.
3. Der Stadtgemeinde Oppenau, Amts Oberkirch, um Belassung der sogenannten Kniebisstraße im Staatsstraßenverband oder Fortentrichtung des seitherigen Staatszuschusses, übergeben von dem Abg. Trefzger.
4. Der Gemeinde Hochemmingen, Bezirksamts Donaueschingen, Auszahlung rückständiger Militärverpflegungsgelder, übergeben von dem Abg. Kirsner.
5. Der Gemeinde Heddesheim in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Allmang.
6. Des Bernhard Kasper von Nußbach, Bezirksamts Oberkirch, Rückzahlung eines Einstandskapitals von seinem verstorbenen Sohne Lorenz.
7. Der Wirthe zu Weinheim, um Abänderung der Weinaccisgesetze, übergeben von dem Abg. Allmang.
8. Der Wirthe zu Schwetzingen in gleichem Betreff.
9. Der Amtsactuare mehrerer Aemter des Seekreises, um Besserstellung.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattet hierauf der Abgeordnete

Nestler mündlich Bericht über das Ergebniß der neueren Berathung der Budgetcommission über das Budget der Zollverwaltung.

Der Schlußantrag der Commission geht dahin:

„die Einnahme für die Zollverwaltung für die Jahre 1856 und 1857 mit jährlichen . . 2,798,763 fl.
und die Ausgaben mit . . . . 954,765 „
zu genehmigen."

Zugleich wird die Berathung in abgekürzter Form beantragt.

(Der Bericht findet sich gedruckt im 5. Beilagenheft, Seite 243 bis 244.)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach ausführlicher Erläuterung zu den Beschlüssen der Budgetcommission von Seiten des Vorstandes derselben, und längerem Vortrage des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Regenauer erklärte sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit dem Commissionsantrage einverstanden.

Der Tagesordnung gemäß folgt nun die Diskussion des durch den Abg. Küßwieder erstatteten im 6. Beilagenheft S. 49 bis 57 ersichtlichen Berichts der Petitionscommission über die Vorstellungen und Bitten der Volksschullehrer des Amtsbezirks Buchen, Waldshut, Gerlachsheim, Borberg, Jestetten und Walldürn, dann der Gemeinden Andelshofen, Bambergen, Billafingen, Daisendorf, Hohenbodmann, Nesselwangen und Owingen, des Bürgermeisteramts Großschönach und der Kirchspielsverrechnung Aftholderberg, um Erhöhung der Schullehrergehalte, beziehungsweise um Revision des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die vorliegenden Petitionen dem Großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu geeigneter Berücksichtigung in der in diesem Berichte angedeuteten Richtung niederzulegen."

Ehe die Diskussion beginnt, ergreift der Berichterstatter das Wort und äußert:

„Ich möchte der Kammer nur noch anzeigen, daß, nachdem der Bericht bereits erstattet war, weitere Petitionen nachträglich eingekommen sind, nämlich eine Bitte der Volksschullehrer des Amtsbezirks Wolfach, der Schullehrer der Bezirke Kenzingen und Breisach, und endlich des Schullehrervereins.

Alle drei haben wohl denselben Zweck, und enthalten keine speciellen, jedenfalls aber keine andere Anträge und Bitten, als sie schon in den anderen Petitionen, worüber Bericht erstattet ist, enthalten sind. Nur die letztere, nämlich die Vorstellung des Schullehrervereins bemerkt, daß die väterliche Regierung schon in dem letzten Jahre den Schullehrern der ärmeren Gemeinden des Schwarzwaldes und Odenwaldes vorübergehend Aufbesserungen gewährt habe, und stellt nun zunächst die Bitte, diese vorübergehenden Zulagen in Berücksichtigung der gegenwärtigen Theuerung auch ferner zu bewilligen, die Kammer wird vielleicht das Nähere hierüber erfahren, und auch diese Petitionen werden ihre Erledigung mit der Beschlußnahme über den Bericht selbst finden, so daß man zur Tagesordnung wird übergehen können."

Nach eröffneter Diskussion erbittet sich zunächst der Abgeordnete

Fischler das Wort, und bezeichnet, indem er den Antrag der Commission unterstützt, als Mittel, womit theilweise aufgeholfen werden könnte, eine seit längerer Zeit den Lehrern entzogene fürstlich fürstenbergische Schulstiftung zur Unterstützung der Lehrer, und verbindet damit zugleich die Anzeige, daß er in dieser Beziehung in einer der nächsten Sitzungen eine Motion zu begründen beabsichtige.

An der Diskussion betheiligen sich ferner die Abgeordneten Bissing, Anderst, Kölle, Rettig, Ullrich, Gerwig, Allmang, Wagner, Muth, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar, ohne daß sich gegen den Commissionsantrag selbst ein Widerspruch erhebt.

Auf die Frage des Präsidenten erklärt sich die Kammer sofort auch in großer Mehrheit mit demselben einverstanden.

Mit Genehmigung der Kammer werden hierauf folgende Berichte ohne Verlesung zum Drucke übergeben.

Durch den Abg.

Prestinari: Der Bericht der Commission, über den Gesetzesentwurf, das Eigenthum der Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze.

(6s Beilagenheft, Seite 141 bis 146.)

Durch den Abg.

Hägelin: Der Bericht der Commission, über den Gesetzesentwurf, die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen.

(6s Beilagenheft, Seite 147 bis 163.)

Durch den Abg.

Gerwig: Der Bericht der Budgetcommission über das Budget des Ministeriums des Innern Tit. IX. bis XIV.

(5s Beilagenheft, Seite 235 bis 244.)

Der Tagesordnung gemäß begründet sofort der Abg. Allmang seine Motion um Erlassung eines Gesetzes, wodurch die Gemeinden berechtigt und auch verpflichtet werden, dahin zu wirken, daß die Zahl der Dürftigen und dadurch die Last der Armenunterstützung sich mindere.

Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß der An-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

trag des Motionsbegründers enger gehe, als angezeigt sei, nämlich im Allgemeinen dahin:

„Um Erlassung eines Gesetzes zu bitten, wornach in den Gemeinden eine besondere Behörde zur Ueberwachung der Verschwender und arbeitsscheuer Personen gebildet werden solle,"

findet dieser Antrag Unterstützung durch die Abgeordneten Mayer, Schaaff v. M. und Regenauer, und die Kammer erklärt sich auf die Frage des Präsidenten mit dem Vorausdruck und der Verweisung in die Abtheilungen einverstanden.

(4s Beilagenheft, Seite 273 bis 276.)

Da hiermit die Tagesordnung erschöpft ist, erfolgt der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die Donnerstag den 7. Morgens 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Schmalholz.

XXII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 7. Febuar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Generalmajor Ludwig, Geh. Kriegsrath Vogelmann, Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Ministerialrath Bär,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Fieser und Hübsch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Die Sitzung wird eröffnet, indem durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt werden:

1. des Zehntausschusses zu Mahlspüren im Thal bei Ueberlingen, Zinsenvergütung vom Staatsfünftel bei einem Zehntablösungskapital.
2. Vieler Einwohner zu Müllheim, Auggen, Feldberg, Sulzburg, Ober- und Niedereggenen, Schliengen, Hügelsheim, Laufen, Abänderung der Weinaccisgesetze, übergeben von dem Abg. Blankenhorn.
3. Des Gemeinderaths zu Gailingen, Entschädigung für Verluste an Gemeindeumlagen durch den Staatsvertrag mit der schweizerischen Eidgenossenschaft bezüglich der Regulirung der Hoheitsgrenze zwischen Baden und Thiengen, übergeben von dem Abg. Faller.
4. Des Gewerbeausschusses und Gewerbevereins zu Mannheim, Schutz und Förderung der Gewerbe, übergeben von dem Abg. Achenbach.
5. Der Gemeinde Oetigheim und Bietigheim, Amts Rastatt, Aufnahme zweier Vicinalwege in den Staatsstraßenverband oder Bewilligung eines Staatszuschusses, übergeben von dem Abg. Ullrich.
6. Der Stadtgemeinde Ueberlingen, Wiederaufnahme der Straße von Ueberlingen nach Ostrach in den Staatsstraßenverband, oder Bewilligung eines Staatszuschusses, übergeben von dem Abg. Schmalholz.
7. Der Gemeinde Hilzingen, um Belassung der Straße von Engen nach Gottmadingen im Staatsstraßenverbande, übergeben von dem Abg. Faller.
8. Der Gemeinde Forst und Hambrücken, um Aufnahme der Straße von Bruchsal nach der Rheinüberfahrt bei Rhein-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hausen in den Staatsstraßenverband, übergeben von dem Abg. Engelhardt.

9. Der Gemeinderäthe zu Unterschefflenz, Mittelschefflenz, Oberschefflenz, Sulzbach und Allfeld, Herstellung der Schefflenzer Thalstraße ꝛc.

10. Der Gemeinden Altenheim, Ichenheim, Meißenheim, Ottenheim, Nonnenweier und Wittenweier, um Verwerfung des Gesetzesentwurfs, die Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Gemeindeumlagen, übergeben von dem Abg. Wagenmann.

11. Der Gemeinde Kappel und Rust, um Verwerfung des Gesetzesentwurfs über die Rheinverlandungen, übergeben von dem Abg. Fieser.

Die beiden letzteren Eingaben gehen an die betreffenden Commissionen, die übrigen werden der Petitionscommission überwiesen.

Nachdem der Präsident zur Kenntniß der Kammer gebracht hatte, daß nach einer Mittheilung die erste Kammer die Rechnungsnachweisungen des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1852 und 1853 und zwar Titel I. bis VIII. gleichfalls für gerechtfertigt erklärt hat, führt die Tagesordnung zur Diskussion des durch den Abg. Knittel erstatteten, im 5. Beilagenheft Seite 187 bis 234 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über das ordentliche Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1856 und 1857.

Nachdem sich an der allgemeinen Diskussion die Abg. Bär v. K. als Vorstand der Budgetcommission und Generalmajor Ludwig betheiligt hatten, werden die Anträge der Budgetcommission zu den einzelnen Positionen zur Diskussion ausgesetzt.

Bei

Einnahmen und Einnahmslasten

stellt die Commission den Antrag:

„die Ansätze der Einnahmen mit . . . 44,200 fl.
und der Ausgaben mit . . . . . 1,650 „

somit den Voranschlag der Reineinnahmen
mit . . . . . 42,550 fl.
zu genehmigen."

Da keine Erinnerung geschieht, erklärt der Präsident diesen Antrag für genehmigt.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Kriegsministerium.

Hier beantragt die Commission die Genehmigung der geforderten Summe von jährlichen . . . . 45,571 fl.

Da sich gegen den Antrag kein Widerspruch erhebt, erklärt der Präsident denselben für angenommen.

Ebenso werden ohne Erinnerung nach den Anträgen der Commission genehmigt. Die unter

Tit. II. Adjutantur Seiner Königlichen Hoheit des Regenten im Budget vorgesehenen . . . . . 14,910 fl.

Tit. III. Armeecorps.

An der durch den Präsidenten eröffneten Diskussion über sämmtliche Paragraphen betheiligen sich die Abg. Friderich, Bär v. K., Knittel und Ullrich, ohne daß indeß ein von den Commissionsanträgen abweichender Antrag gestellt wird.

Nach den Anträgen der Commission werden hiernach ferner als genehmigt erklärt:

Für

Tit. III. 1 a. Generalstab.

Die im Budget vorgesehenen jährlichen . 18,806 fl.

ebenso die für

Tit. III. 1 b. Pioniercompagnie

beanspruchten jährlichen . . . . . 29,777 „

deßgleichen bei

Tit. III. 2 a. Infanteriedivisions- und Brigadecommandos

die geforderten jährlichen . . . . . 20,265 fl.

Ferner für

Tit. III. 2 b. Infanterieregimenter und Bataillone.

die geforderten jährlichen . . . . . 960,159 fl.

Tit. III. 3 a. Brigadecommandos.

Die im Budget vorgesehenen . . . . . 6,807 fl.

Tit. III. 3 b. Dragonerregiment.

Die geforderte Summe von jährlichen . 593,075 fl.

Deßgleichen für

Tit. III. 4. Artillerieregiment.

Nach Abzug des in der Regierungsvorlage irrthümlich berechneten Aufwandes von 332 fl. 43 kr. für einen Fähnrich, jährlich . . . . . 275,942 fl. 17 kr.

und zwar hierunter 10,000 fl. als Durchschnittsfond unter der Voraussetzung, daß aus diesen Mitteln die für das gesammte Armeecorps bestimmten Wagen hergestellt und unterhalten werden und die Großh. Kriegsverwaltung in Betreff dieser Rubrik keine außerordentliche Forderung mehr an die Kammer bringe.

(Die weitere Auseinandersetzung siehe S. 35 des Commissionsberichts.)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Für

Tit. III. 5. Kosten für sämmtliche Waffengattungen.

Die vorgesehenen . . . . . 6,400 fl.

und zwar nach den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1839, als Durchschnittsfond.

Für

Tit. III. b. Militärstrafcompagnie.

Für jedes Jahr . . . . . 21,042 fl.

Für

Tit. IV. Militärgerichtsbarkeit.

Die verlangten jährlichen . . . . . 17,357 fl.

Für

Tit. V. Sanitätsdirection.

Die geforderten jährlichen . . . . . 2,997 fl.

Für

Tit. VI. Recrutirung.

Die in Anforderung gebrachten jährlichen . 5,764 fl.

Für

Tit. VII. Militärbauwesen

jährlich . . . . . 25,873 fl.

Tit. VIII. Commandantschaften.

Die Commission beantragt die Bewilligung der im Budget vorgesehenen Summe von . . . . . 13,888 fl. spricht aber dabei für den Fall, daß die Verlegung des neu zu bildenden Bataillons unabweisbar in eine neue Garnison zu geschehen hätte, den Wunsch aus, daß dieß mit möglichster Schonung der Staatskasse geschehe, namentlich durch entsprechende Beiziehung der betreffenden Stadt zu den Einrichtungskosten.

Nachdem sich der Abg. Schaaff v. M. gegen diesen Wunsch ausgesprochen, und die Abg. v. Runkel, Friderich, Anderst, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Generalmajor Ludwig sich noch an der Diskussion betheiligt hatten, erklärt der Präsident, da kein weiterer Antrag gestellt wurde, den Antrag der Commission für angenommen.

Ohne Debatte genehmigte die Kammer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Commission, nachdem dieselben einzeln zur Diskussion ausgesetzt waren,

ferner: für

Tit. IX. Hauptkriegskasse.

Die im Budget vorgesehene Summe von jährlichen 3700 fl.

Für

Tit. X. Zeughausdirection.

Die geforderten jährlichen . . . . . 20,630 fl.

Für

Tit. XI. Montirungscommissariat und Hauptmagazin.

Die Anforderung von jährlichen . . . . 3,751 fl.

Für

Tit. XII. Kasernenverwaltung.

Für jedes Jahr . . . . . 6,625 fl.

Für

Tit. XIII. Hospitalverwaltung.

Die im Budget vorgesehenen . . . . . 10,706 fl.

Für

Tit. XIV. Militärbildungsanstalten.

Die in Anforderung gebrachten . . . . 11,645 fl.

Für

Tit. XV. Gottesdienst und Schulen.

Jährlich . . . . . 4,424 fl.

Für

Tit. XVI. Milde Zwecke.

Die beanspruchten jährlichen . . . . . 4,900 fl.

Tit. XVII. Transportkosten.

Jährlich . . . . . 12,500 fl.

Für

Tit. XVIII. Etappengelder.

Die vorgesehenen . . . . . 10,000 fl.

Für

Tit. XIX. Kosten für Ausübung des Besatzungsrechts in der Bundesfestung Rastatt.

Die in Anforderung gebrachten jährlichen . 41,820 fl.

Für

Tit. XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die in Ansatz gebrachten jährlichen . . . 3,550 fl.

Tit. XXI. Invalidencorps.

Die Commission erhebt gegen die angeforderte Summe von . . . . . 13,045 fl. keinen Anstand, beantragt jedoch, die bei dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern Tit. XVIII. Polizeiliche Verwahrungsanstalt unter Ziffer 17 „sonstige Ausgaben" erscheinende Summe von 620 fl. für Miethzins, und ebenso die unter §. 1 Aufwand für Gebäude und Grundstücke aufgeführten 416 fl. 20 kr., welche als Entschädigung für Benützung von Grundstücken dem Invalidencorps bezahlt, und dort zur Menageaufbesserung benützt wird, bei diesem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Etat zu streichen, und zusammen mit 1,036 fl. 20 kr. auf jenen des Invalidencorps zu übertragen, wodurch sich dieser Budgetsatz auf 14,081 fl. 20 kr. erhöht. Da Niemand das Wort begehrt, erklärt der Präsident diesen Antrag ebenfalls für genehmigt.

Tit. XXII. Militärpensionen.

Der Antrag der Commission auf Bewilligung der Budgetsätze für 1856 mit . . . . . 254,198 fl. 44 kr.
für 1857 mit . . . . . 242,499 „ 59 „
erhält nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Kölle, Schaaff v. M., Faller und des Herrn Regierungscommissärs Generalmajor Ludwig gleichfalls die Genehmigung der Kammer.

Bezüglich der von der Kriegsverwaltung nachträglich an die Kammer gelangte Vorlage, also lautend:

„Seine Königliche Hoheit der Regent geruhen, den Präsidenten des Großh. Kriegsministeriums Generalmajor Ludwig allergnädigst zu ermächtigen, den Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer folgende Vorschläge zu dem ordentlichen Budget für 1856 und 1857 des Kriegsministeriums zur Berathung und Zustimmung vorzulegen:

1. Die sich am Titel III. „Armeecorps" ergebenden Ersparnisse, ohne Berücksichtigung des Mehraufwandes an Brod-, Fourage- und Menagezulagen dürfen zur Neuanschaffung und Herstellung gezogener Handfeuerwaffen verwendet werden.
2. Die für Remontirung der Dragonerregimenter und des Artillerieregiments (Tit. III. 3 b. und 4) geforderten Summen sind künftig als Durchschnittsfonds zu behandeln, und sollen hieraus zugleich die Mittel zur Gründung und Erhaltung eines Remontehofes geschöpft werden,"

geht der Antrag der Commission in Beziehung auf den ersten Punkt dahin:

Die Kammer wolle beschließen:

„Die sich am Titel III. Armeecorps in der laufenden Budgetperiode ergebenden Ersparnisse, ohne Berücksichtigung des Mehraufwandes an Brod, Fourage- und Menagezulagen, dürfen zur Neuanschaffung und Herstellung gezogener Handfeuerwaffen kleineren Kalibers verwendet werden. Dieselben sind als Durchschnittsfond zu behandeln, jedoch unvermengt mit den übrigen Durchschnittsfonds, und ist der Ständekammer genauer Nachweis über deren Verwendung zu geben."

Bezüglich des zweiten Punktes beantragt die Commission:

Die Kammer wolle beschließen:

„Die für Remontirung der Dragonerregimenter und des Artillerieregiments (III. b. und 4) geforderten Summen sind künftig als Durchschnittsfonds zu behandeln, und sollen hieraus zugleich die Mittel zur Gründung und Erhaltung eines Remontehofes geschöpft werden. Dieselben sind mit den übrigen Durchschnittsfonds nicht zu vermischen, und ist der Kammer getrennte Nachweisung über deren Verwendung vorzulegen. Die Regelung der Remontirungspreise behält sich die Kammer, wie bisher, vor."

Nach kurzer Bemerkung von Seiten der Abg. Schaaff v. M., Mayer und des Herrn Regierungscommissärs Generalmajor Ludwig erklärt der Präsident diese beiden Anträge, da gegen dieselben keine Anstände vorgebracht wurden, gleichfalls für angenommen.

Der Hauptantrag der Commission geht dahin;

„Die Kammer wolle das vorgelegte Budget des Großh. Kriegsministeriums in folgender Weise genehmigen:

Einnahmen und Einnahmslasten.

	1856.	1857.
Einnahme	42,200 fl.	42,200 fl.
Erhöhung bei §. 3. . .	2,000 „	2,000 „
	44,200 fl.	44,200 fl.
Ausgaben	1,550 fl.	1,550 fl.
Erhöhung bei §. 3 . .	100 „	100 „
	1,650 fl.	1,650 fl.
Reine Einnahme	42,550 fl.	42,550 fl.

Eigentlicher Staatsaufwand.

	1856. fl.	kr.	1857. fl.	kr.
Tit. I. bis XXII.	2,460,461	—	2,448,762	—
dazu weiter bei Tit. XXI. . . .	1,036	20	1,036	20
	2,461,497	20	2,449,798	20
Davon ab bei Tit. III. 4 . . .	332	43	332	43
	2,461,164	—	2,449,465	—

Nachdem der Abg. Fischler unter Bezug auf den Schlußsatz auf Seite 47 des Berichts, die Frage gestellt hatte, ob eine Erleichterung nicht durch Abkürzung der Präsenzzeit zu erringen sei, der Herr Regierungscommissär Generalmajor Ludwig hierauf aber bemerkt, daß, da diese Frage durch Bundesbeschluß mit entschiedener Stimmenmehrheit erledigt sei, er nicht glaube, daß wenn auch von Seiten der badischen Regierung in Anregung gebracht werden wollte, man möge von der zweijährigen Präsenzzeit abgehen, dieß für die nächste Gegenwart irgend eine Folge haben werde, und der Abg. Achenbach, so wie der Berichterstatter noch das Wort ergriffen hatten, erklärt sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten auch mit dem Hauptantrage der Commission einverstanden, und es wird sofort übergegangen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, Berathung des im sechsten Beilagenheft, Seite 141 bis 145 ersichtlichen Berichts des Abg. Prestinari, über den Gesetzesentwurf, das Eigenthum der Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze betreffend.

Der Berichterstatter bemerkt zu Anfang der Diskussion: „Es sind heute noch zwei Petitionen in Beziehung auf das Rheinverlandungsgesetz eingekommen. Die eine ist von den Gemeinden Kappel und Rust und die andere von den Gemeindevorständen von Weiher ꝛc.

Beide Petitionen sind ganz gleichlautend, und schließen mit der Bitte, das Gesetz zu verwerfen, eventuell den Art. 1 ganz zu streichen, und den Art. 3 wenigstens dahin abzuändern, daß die Ufergemeinden längs der französischen Grenze hinsichtlich der Entschädigung für die an den Staat abgetretenen Grundstücke den Privaten und Corporationen gleichgestellt werden. Die Gründe, die für diese Bitte vorgebracht werden, sind ihrem wesentlichen Inhalte nach in dem Bericht enthalten, der gedruckt vorliegt.“

Es betheiligen sich an der allgemeinen Diskussion die Abg. Rottra, Ullrich, Küßwieder, Artaria, Betzinger, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar. Da kein Antrag auf Verwerfung des Gesetzes gestellt wurde, erfolgt der Schluß der allgemeinen Diskussion und der Präsident eröffnet sofort die spezielle Diskussion über die einzelnen Artikel.

Art. 1.

Für diesen Artikel beantragt die Commission folgende Fassung:

„Die Verlandungen des Rheines innerhalb des normalen Flußbettes und des Vorlandes gehören diesseits der badisch-französischen Hoheitsgrenze dem Staate.

Ausgenommen sind diejenigen Stücke der genannten Flächen, auf welchen bei Verkündung dieses Gesetzes bereits Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen hat.“

Nachdem die Abg. Rottra und Küßwieder, so wie der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar das Wort ergriffen hatten, erklärt der Präsident, da kein abweichender Antrag gestellt wurde, den Art. 1 in der von der Commission beantragten Fassung für angenommen.

Art. 2.

„Das Vorland besteht in der Fläche, die sich zwischen der Uferlinie des normalen Flußbettes und einer dreihundert Fuß von derselben landeinwärts parallel mit ihr gezogenen Linie befindet,“

wird in dieser von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen, nachdem eine von dem Abg. Huber beantragte Modifikation auf den späteren Artikel 4 verwiesen, und die Abg. Schaaff v. M. und Artaria, so wie der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar und Ministerialrath Bär sich noch an der Diskussion betheiligt hatten.

Art. 3.

Die Commission bringt für diesen Artikel folgende Fassung in Vorschlag:

„Das zu dem normalen Flußbette und zu dem Vorlande gehörige Gelände, auf welchem Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen hat, muß dem Staate auf Verlangen der Flußbaubehörde zu Eigenthum abgetreten werden.

Es wird hierfür Entschädigung aus der Flußbaukasse geleistet. Gemeinden erhalten jedoch für die von ihnen abzutretenden Grundstücke nur in so weit Entschädigung, als der Werth dieser Grundstücke den Werth des Zuwachses an Gelände, welchen die Regulirung des Rheinlaufes seit dem Jahre 1838 ihnen verschafft hat, nicht übersteigt.

Bei Festsetzung der Entschädigung der Gemeinden soll überdieß auf den Zuwachs an Gelände, welchen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ihnen die Regulirung des Rheinlaufes noch ferner in Aussicht stellt, billige Rücksicht genommen werden.

Läßt sich die Entschädigung nicht durch Uebereinkunft festsetzen, so ist sie nach den Vorschriften des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 durch den Richter zu bestimmen."

Nachdem auf das Vorlesen dieses Artikels von dem Berichterstatter bemerkt wurde, daß das Wort „nicht" am Schlusse des zweiten Satzes zu streichen sei,

stellt der Abg.

Rottra den Antrag, auf Strich der im zweiten Absatz enthaltenen Bestimmung, wonach

„die Gemeinden für die von ihnen abzutretenden Grundstücke nur in so weit Entschädigung erhalten sollen, als der Werth dieser Grundstücke den Werth des Zuwachses an Gelände, welchen die Regulirung des Rheinlaufes seit dem Jahre 1838 ihnen verschafft hat, übersteigt,"

welcher Antrag durch die Abg. Ullrich, Prestinari und Huber unterstützt wurde.

Der Abg. Sachs nimmt eine Aeußerung des Abg. Betzinger als Antrag auf, und formulirt denselben dahin:

„Die Gemeinden und Privaten in Beziehung auf Entschädigung gleichzustellen, nämlich auch den Privaten dasjenige in Anrechnung zu bringen, was durch die Rheinrektifikation gewonnen wurde."

Nach längerer Diskussion, an welcher sich die Abgeordneten Schaaff v. M., Faller, Betzinger, Huber, Muth, Hägelin, Gerwig, der Berichterstatter und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Ministerialrath Bär betheiligten, wird bei hierauf erfolgter Abstimmung unter Verwerfung der von den Abg. Rottra und Sachs gestellten Anträge der Art. 3 in der von der Commission beantragten Fassung von der Kammer angenommen, vorbehaltlich einer Redaktionsänderung, wornach das Wort „nicht" am Schlusse des zweiten Absatzes, als nicht dahin gehörig, zu streichen ist.

Art. 4.

Die Commission beantragt folgende Fassung:

„Die Verlandungen des Rheines außerhalb des Vorlandes unterliegen, so lange sich keine Vegetation durch Landgewächse auf denselben gebildet hat, der Flußbaudienstbarkeit in der Art, daß die Flußbaubehörde berechtigt ist:

1. aus denselben den zu den Rheinbauten erforderlichen Kies und Sand ohne Entschädigung zu beziehen;
2. dieselben zur Durchfahrt und zur Lagerung der Baustoffe unentgeldlich zu benützen."

Hiezu werden folgende Anträge gestellt:

1. von dem Abg. Rottra:
   dem Artikel folgenden Zusatz zu geben:
   „so weit beides der zu bewerkstelligenden Kultivirung nicht nachtheilig ist."
2. Von dem Abg. Spielmann:
   dem Artikel noch beizufügen, „daß den Uferbewohnern das Dienstbarkeitsrecht auf dem Vorland für die etwa dort nothwendigen Arbeiten gestattet werde."
3. Von dem Abg. Bär v. K.;
   „Auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs."

Die beiden ersteren Anträge bleiben ohne Unterstützung, der letztere dagegen findet dieselbe durch den Abgeordneten Kapferer.

Nachdem der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar noch das Wort ergriffen hatten, wurde zur Abstimmung geschritten, bei welcher der Antrag des Abg. Bär (nachdem die beiden andern Anträge zurückgezogen worden waren), von der Kammer abgelehnt, der Commissionsantrag dagegen angenommen wurde.

Ein Antrag des Abg. Huber, dahin gehend:

„den Angehörigen der Ufergemeinden den Zugang zu dem Rheine durch das Vorland offen zu lassen,"

und ein solcher des Abg. Artaria, des Inhalts:

„den Gemeinden zu bewilligen, die durch ihre Gewerbsverhältnisse nothwendig werdenden Einrichtungen in Uebereinstimmung mit der Regierung an den Ufern des Rheines zu treffen,"

ruft eine kurze Diskussion hervor, an der sich der Berichterstatter, die Abg. Schaaff v. M., Küßwieder, Faller und Hägelin und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Freiherr v. Wechmar und Ministerialrath Bär betheiligen.

Der Präsident bemerkt, die Anträge der Abgeordneten Huber und Artaria giengen dahin:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„den Angehörigen der Ufergemeinden solle der Zugang zu dem Rheine offen gehalten, auch ihnen bewilligt werden, die durch ihre Gewerbsverhältnisse nöthig werdenden Einrichtungen in Uebereinstimmung mit der Regierung an den Ufern des Rheines zu treffen."

Der Herr Regierungscommissär habe nun erklärt, daß er hiermit einverstanden sei, daß durch dieses Gesetz an den bisherigen Rechten der Gemeinden und ihrer Genossen an der Benützung des Rheinufers nichts geändert werde, ohne daß es nöthig sei, deßfalls im Gesetze ausdrücklich eine Bestimmung aufzunehmen.

Diese Erklärung werde jedenfalls in das Protokoll aufgenommen werden. Er habe die Anträge als einen einzigen aufgefaßt, wenn aber eine Trennung gewünscht werde, so könne sie erfolgen. Auf die Bemerkung des Abg. Schaaff v. M., daß der eine Antrag dahin gestellt sei, daß den Gemeinden der Zugang zu dem Fluß durch das Vorland nicht solle verwehrt werden können, der andere Antrag aber weiter gehe, bringt der

Präsident sofort den ersten Antrag, dahin gehend:

„daß den Angehörigen der Ufergemeinden der Zugang durch das Vorland offen gehalten werden solle,"

zur Abstimmung — derselbe wurde verworfen.

Der zweite Antrag, dahin gehend:

„es solle den Gemeinden bewilligt werden, die durch ihre Gewerbsverhältnisse nothwendig werdenden Einrichtungen in Uebereinstimmung mit der Regierung an den Ufern des Rheines zu treffen,"

wird ebenfalls abgelehnt.

Der Präsident bemerkt hierauf, daß jetzt nur noch die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, dahin gehend:

„daß den Gemeinden die Benützung des Rheines unbeeinträchtigt erhalten werden solle,"

zu Protokoll zu nehmen sei.

Nachdem der

Art. 5.

noch in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfs von der Kammer angenommen wurde, wird zur definitiven Abstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf geschritten, wobei dasselbe in der von der Commission beantragten Fassung mit allen gegen drei Stimmen angenommen wurde.

Dagegen stimmten die Abgeordneten: Bausch, Huber und Rottra.

Da hiermit die Tagesordnung erschöpft ist, erfolgt der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Samstag den 9. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 9. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer, Staatsrath Freiherr v. Wechmar und der Ministerialräthe Ammann und v. Böckh,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Hübsch und Knittel und des Abgeordneten für den Wahlbezirk Kenzingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und es werden sofort durch das Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1. Der Gemeinden Bruchsal, Karlsdorf, Neudorf und Huttenheim, die Aufnahme der Straße von Germersheim nach Bruchsal in den allgemeinen Staatsstraßenverband betreffend, übergeben von dem Abg. Rettig.
2. Der Gemeinden Wiesloch, Nußloch, Leimen und Rohrbach, die Unterhaltung der Staatsstraße von Frankfurt nach Basel betreffend, übergeben durch den Abg. Junghanns.
3. Der Gemeinden Niederschopfheim, Friesenheim, Hofweier, Bohlsbach, Windschläg, Appenweier, Urloffen, Mietersheim, in gleichem Betreff.
4. Des Müllermeisters Andreas Göll von Bruchsal, Beschwerde wegen Beeinträchtigung in seinem Mühlenrecht.
5. Der Gemeindevorstände des Amtsbezirks Wiesloch, den Gesetzesentwurf über Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Gemeindebedürfnisse betreffend, übergeben durch den Abg. Junghanns.
6. Des Gemeindeerathes und Bürgerausschusses zu Mannheim, in gleichem Betreff, übergeben durch den Abg. Artaria.

Die Petitionen, die Abänderung der Gemeindeordnung betreffend, werden der betreffenden Commission, die übrigen der Petitionscommission überwiesen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Diskussion des im sechsten Beilagenhaft Seite 147 bis 163 ersichtlichen Berichtes des Abg. Hägelin, über den Gesetzesentwurf, die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen betreffend.

Da nach der eröffneten allgemeinen Diskussion Niemand das Wort ergreift, eröffnet der Präsident die spezielle Diskussion über die einzelnen Paragraphen, indem er dieselben der Reihenfolge nach verliest.

Die §§. 1 und 2 werden ohne Diskussion in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Commission nach dem Regierungsentwurfe unverändert von der Kammer angenommen.

Zu §. 3

bemerkt der Abgeordnete

Sachs, daß zwar in der ganzen Vorlage das Streben der Großh. Regierung sichtbar sei, Fremdwörter so viel wie möglich zu vermeiden; allein es kämen doch noch eine Reihe solcher Wörter vor, die durch deutsche ersetzt werden könnten, ohne daß die Deutlichkeit darunter leide, bei den einzelnen Paragraphen werde man hierauf zurückkommen.

Nachdem der Herr Regierungscommissär

Staatsrath Frhr. v. Wechmar sich im Allgemeinen hiermit einverstanden erklärt, sich aber gegen die Verwandlung des in diesem Paragraphen vorkommenden Ausdruckes „Diäten" in „Tagsgebühren" wegen des hierin liegenden Unterschiedes ausgesprochen hatte, erhält dieser Paragraph gleichfalls in der Fassung des Regierungsentwurfs die Genehmigung der Kammer.

Zu §. 4

stellt Achenbach den Antrag:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„In die Vollzugsverordnung die Bestimmung aufzunehmen, daß Stempelbußen und Ordnungsstrafen jeweils mit der Ausfertigung notifizirt, und wenn hiezu keine Gelegenheit ist, den Betreffenden durch besondere Zustellung hiervon Kenntniß gegeben werde."

Dieser Antrag wird von dem Herrn Regierungscommissär Staatsrath Freiherrn v. Wechmar für begründet erachtet, und derselbe erklärt, daß diese Sache keinem Anstande unterliege.

Faller macht darauf aufmerksam, daß wenn die Berichtigung der Hofgerichte sich nicht blos auf die von den Bezirksämtern in Ansatz gebrachten Urtheilstaxen beschränken, sondern auch auf die weiteren unrichtigen Sportelansätze ausdehnen solle, die Parenthese „(§. 39)" zu streichen sein werde, da hier nur von Urtheilstaxen die Rede sei.

Nachdem der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Ammann und Staatsrath Regenauer so wie der Berichterstatter noch das Wort ergriffen, und gegen diesen Vorschlag sich weiter keine Anstände erhoben hatten, erklärt der Präsident den §. 4 ebenfalls für angenommen, vorbehaltlich des Strichs der Parenthese „(§. 39)."

§. 5.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Nachdem indeß durch den Abg. Achenbach darauf aufmerksam gemacht wurde, daß, da die Kosten nur durch einfache Verfügung den Beklagten angesetzt werden, um Zweifel zu beseitigen die Worte „durch besonderes Zwischenerkenntniß" zu streichen sein dürften; nachdem der Herr Regierungscommissär, Ministerialrath Ammann bestätigt hatte, daß kein besonderes förmliches Erkenntniß nothwendig sei, und der Berichterstatter sich noch zustimmend geäußert hatte, wird dieser Paragraph mit Genehmigung des in Vorschlag gebrachten Strichs der Worte „durch besonderes Zwischenerkenntniß" von der Kammer gleichfalls angenommen.

§. 6.

Wird mit Umgehung einer Abstimmung über eine durch den Abgeordneten Sachs in Vorschlag gebrachte Aenderung des Wortes „Compensation" in „Wettschlagung" nach kurzer Bemerkung von Seiten des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrath Ammann, der Abg. Faller, Allmang und des Berichterstatters nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Die §§. 7 und 8 wurden ohne Diskussion nach den Anträgen der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

§. 9

erhält mit folgender durch den Abg. Prestinari in Vorschlag gebrachten und durch den Herrn Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Ministerialrath Ammann gutgeheißenen Redaktionsänderung die Zustimmung der Kammer.

„Wohnt der Beklagte im Auslande, so werden die ihm zur Last fallenden Sporteln und sonstigen Gerichtskosten von dessen inländischem Bevollmächtigten, oder von seinem Anwalte oder aus seinem im Inlande befindlichen Vermögen erhoben. Können sie auf diese Weise nicht erhoben werden, so hat sie der Kläger vorzuschießen.

Der Regierung ist vorbehalten, wegen unmittelbarer Erhebung der Sporteln von Ausländern Bestimmungen zu treffen."

§. 10.

Wird nach dem Regierungsentwurfe angenommen, nachdem durch den Berichterstatter in Anregung gebracht wurde, ob nicht in der Vollzugsverordnung zur Sicherung der Kostenbeiträge, im Falle der Rekurse gegen Strafurtheile eine Bestimmung aufzunehmen sei.

§. 11.

Wird ohne Erinnerung nach dem Regierungsentwurf angenommen.

§. 12.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Achenbach stellt dagegen den Antrag:

„für Eingaben, womit Vollmachten zu den Akten gegeben werden, nur den einfachen Stempel zu bestimmen,"

welcher Antrag von dem Abg. Faller unterstützt wird, mit dem Zusatze:

„daß auch zu Anzeigen von Verzichten und Vergleichen nur der niederste Stempel soll verwendet werden dürfen."

Nach kurzer Debatte, an der sich die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Regenauer und Ministerialrath

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ammann, der Abg. Prestinari und der Berichterstatter betheiligten, erklärte sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit beiden Anträgen einverstanden.

§. 13.

Wird ohne Erinnerung nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

§. 14.

Nach dem Antrage der Commission soll der zweite Satz des ersten Absatzes folgende Fassung erhalten:

„Bezieht sich die Partei auf mehrere Stellen einer und derselben Urkunde, so ist die Zahl der Bogen, welche diese Stellen einnehmen, nach der in §. 27 gegebenen Vorschrift zu berechnen, und hiernach die entsprechende Zahl Stempelbogen beizulegen."

Prestinari dagegen beantragt für diesen Satz folgende Fassung:

„Bezieht sich die Partei auf eine über mehrere Rechtsgeschäfte aufgenommene Urkunde zum Beweise eines oder mehrerer Rechtsgeschäfte, so ist die Zahl der Bogen . . . . . beizulegen."

Nachdem die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Ministerialrath Ammann, die Abgeordneten Ullrich, Betzinger, Fischler und der Berichterstatter noch das Wort ergriffen hatten, wird der §. 14 im Einverständnisse der Kammer zu einem weiteren Vorschlage an die Commission zurückgewiesen.

§. 15.

Die Commission beantragt, diesen Paragraphen in folgender Weise zu fassen:

„Eingaben müssen in der Regel auf Stempelpapier im vollen vorgeschriebenen Betrage geschrieben werden. Im Falle dieß besonderen Hinderungsgründen unterliegt, kann eine Eingabe auf ungestempeltes Papier geschrieben und überreicht, es müssen ihr aber die Stempelbogen, auf welche sie zu schreiben gewesen wäre, beigelegt werden."

Schaaff v. M. schlägt vor, das Wort „besonders" in dem Commissionsantrage zu streichen, welcher Antrag durch den Abg. Mayer Unterstützung findet.

Nachdem der Abg. Prestinari den Strich des ganzen ersten Absatzes im Regierungsentwurfe beantragt, eventuell für den Fall der Nichtannahme dieses Antrages aber jenen des Abg. Schaaff v. M. unterstützt hatte, vereinigt sich der Letztere mit diesem weiteren Antrage.

Gegen denselben sprechen sich aus die Abgeordneten Betzinger und Sachs, für denselben der Abgeordnete Faller.

An der Diskussion betheiligten sich ferner die Abgeordneten Blankenhorn-Krafft, Achenbach, Fischler, Kölle und der Berichterstatter, und nachdem von Seiten der Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. von Wechmar und Staatsrath Regenauer erklärt wurde, daß Seitens der Regierung nicht auf Beibehaltung des ersten Absatzes bestanden werde, erklärt sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit dem Strich des ersten Absatzes in §. 15 einverstanden.

§§. 16, 17 und 18

werden ohne Diskussion in Uebereinstimmung mit den Commissionsanträgen unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

§. 19.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Sachs schlägt vor:

„für die Werthsklassen 1 und 2 in §. 28 die gewöhnliche Protokollgebühr von 24 kr. beizubehalten,
für die Klasse 3 und 4 dagegen eine Gebühr von 30 kr.,
für die Klasse 5 und 6 eine solche von 36 kr.,
für die Klasse 7 und 8 eine solche von 42 kr.,
und bei Prozessen über 15,000 fl. Werth eine Protokollgebühr von 48 kr.
für die Stunde anzusetzen."

Eventuell für den Fall der Nichtannahme dieses Antrags beantragt Derselbe:

„eine Protokollgebühr von 30 kr. zu bestimmen."

Faller schlägt für den Schluß dieses Paragraphen folgende Redaktionsänderung vor:

„In diesen Ausnahmsfällen wird für die Stunde oder weniger 1 fl. angesetzt. Der nämliche Ansatz findet statt, wenn die Protokollaufnahme durch einen Deputirten des Gerichtshofes erfolgt."

Dieser Antrag wird von dem ersten Antragsteller unterstützt und sofort, nachdem sich noch der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Ammann und der Abg. Fischler

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

an der Diskussion betheiligt hatten, und eine Frage des Abg. Anderst:

Ob, wenn bei Schiedsgerichten die Bestätigung des Gerichts in Anspruch genommen wird, Stempelpapier nothwendig sei?

durch den Herrn Regierungscommissär Ministerialrath Ammann dahin beantwortet wurde:

„daß nicht nur für die Vorlage des schiedsgerichtlichen Spruchs Stempel anzuwenden sei, sondern auch eine Sportel für die Bestätigung in Ansatz komme,"

erklärt der Präsident, da der Antrag des Abg. Sachs ohne Unterstützung blieb, sich gegen den Redaktionsvorschlag des Abg. Faller aber kein Widerspruch erhob, den letzteren für genehmigt.

§. 20.

Wird mit der von der Commission beantragten Aenderung, wornach der Sportelansatz

„bei dem Amte, welches die bei ihm anzubringenden Ablehnungsgründe gegen den Protokollführer nach §. 75 der Prozeßordnung zu erkennen hat, mit 1 fl. zu belassen, jener beim Hofgerichte aber auf 5 fl. und jenen beim Oberhofgerichte auf 8 fl. zu erhöhen,"

ohne Diskussion von der Kammer angenommen.

§§. 21 und 22

werden nach den Anträgen der Commission unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Ebenso die

§§. 23 und 24

nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Ullrich und des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrath Ammann.

Zu §. 25

stellt die Commission im Einverständniß mit der Regierungscommission den Antrag:

statt der Worte im vorletzten Satze:

„werden solche aber nach und nach in Anwendung gebracht," zu setzen:

„wird auf solche aber nach und nach erkannt."

Dieser Vorschlag wird von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt.

§. 26.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Faller dagegen stellt den Antrag

„auf Herabsetzung der Taxe für das Erkenntniß der Beschwerdeführung bei Amt auf den Satz des bisherigen Gesetzes mit 45 kr.

Dieser Antrag findet Unterstützung durch den Abg. Ullersberger, nachdem indeß der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Ammann bemerkt hatte, daß die hier gemeinten Beschwerdeführungen diejenigen gegen die Verfügungen und Verhandlungen der Vollstreckungsbeamten seien, die oft zu mühsamen Erörterungen führen und man hierfür eine fixe Sportel ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes vorgeschlagen habe, erfolgt die Zurückziehung des gestellten Antrags.

Ein weiterer Antrag des Abg. Faller, dahin gehend:

„Beschwerdeführungen, in so fern sie nicht ein, unter den Parteien selbst streitiges Verhältniß zum Gegenstande haben, stempelfrei zu lassen, in dem Falle aber, wenn die Beschwerde verworfen wird, den Stempel durch die Sportel nachzuerheben,"

bleibt ohne Unterstützung, und der Präsident erklärt sofort, nach kurzer Bemerkung von Seiten des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Frhrn. von Wechmar den §. 26 nach dem Regierungsentwurfe für angenommen.

An die weitere Annahme des

§. 27

ohne Debatte nach dem Regierungsentwurfe reihte sich die Diskussion

zu §. 28.

Die Commission stellt den Antrag:

„an Urtheilstaxen für jede weitere 5,000 fl.

bei Amt	2 fl.
beim Hofgericht	3 „
beim Oberhofgericht	4 „

zu erheben."

Prestinari beantragt nach vorausgegangener Motivirung:

„Die Urtheilstaxe des Oberhofgerichts

in erster Klasse auf	10 fl.
in zweiter Klasse auf	15 „

zu setzen."

Dieser Antrag findet Unterstützung durch den Abgeordneten Achenbach mit dem Zusatzantrage:

„Mit der siebenten Klasse oder von 15,000 fl. an die Progression aufhören zu lassen, und ein Maximum

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

festzusetzen, sofort zur Berathung dieser Frage den §. 28 an die Commission zurückzuweisen."

Dieser letztere Antrag wird unterstützt durch die Abgeordneten Ullersbergerger und Rettig.

Nach einer Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Freiherrn v. Wechmar, daß er sich der Festsetzung eines Maximums nicht widersetzen wolle, eine Rückweisung an die Commission aber kaum für nöthig erachte, stellt

Betzinger noch einen weiteren Antrag, dahin:

„Die Steigung von der achten Klasse an nur von 10,000 fl. zu 10,000 fl. mit der Taxe von Nr. 3 bis 5 und als Maximum für die erste Instanz 200 fl., für die zweite Instanz 300 fl., für die dritte Instanz 500 fl. anzunehmen."

Da dieser Antrag ohne Unterstützung blieb, bringt der Präsident sofort, nachdem noch die Abgeordneten Prestinari, Kirsner, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer das Wort ergriffen hatten, zunächst den Antrag des Abg. Prestinari zur Abstimmung.

Derselbe wird angenommen, ebenso erklärt sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit dem Antrage:

„auf Rückweisung des §. 28 an die Commission wegen Festsetzung eines Maximums, und der Frage, ob mit der siebenten Klasse die Steigung aufhören und eine allgemeine Vorschrift eintreten solle,"

einverstanden.

§. 29.

Die Abstimmung über diesen Paragraphen blieb auf eine Bemerkung des Abg. Faller bis zur Berathung des §. 31 ausgesetzt.

§. 30.

Wurde nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Faller und des Herrn Regierungscommissärs, Ministerialrath Ammann mit der von der Commission beantragten Aenderung angenommen, wornach der zweite Absatz folgende Fassung erhält:

„In die Aktivmasse werden auch diejenigen Beträge eingerechnet, hinsichtlich deren ein Eigenthums- oder Absonderungsanspruch oder der Anspruch auf Befriedigung außer der Gant erhoben ist, sofern das Ganturtheil zugleich über diese Ansprüche erkennt. Ergeht aber das Urtheil über solche Ansprüche getrennt von dem Ganturtheile, so wird der dabei vorliegende Streitgegenstand nicht in die Aktivmasse eingerechnet; es wird in diesem Falle, so wie bei Urtheilen über Ansprüche, welche bei Erlassung des Ganturtheils noch zur weiteren Verhandlung ausgesetzt wurden, die Sportel nach Maßgabe des Betrages dieser Ansprüche angesetzt."

Zu §. 31

stellt der Abg. Faller den Antrag:

„In §. 29 Absatz 2 die Urtheilssportel, wenn ein Versäumungserkenntniß ergangen ist, zur Hälfte anzusetzen, und im §. 31 die Bestimmung, wonach die Urtheilssportel des Versäumungserkenntnisses auf die Hälfte gemindert wird, wegzulassen."

An der Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Betzinger, Prestinari und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar.

Da indeß der Antrag ohne Unterstützung bleibt, erklärt der Präsident den §. 31 und damit zugleich den §. 29 nach den Anträgen der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfs für angenommen.

§. 32 erledigt sich durch §. 34.

§. 33.

Wird ohne Diskussion nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

§. 34.

Die Commission stellt den Antrag:

„a. den §. 32 des Entwurfs und den Schlußsatz von Ziffer 2 des §. 34 zu streichen, und

b. statt letzterem nach den Worten: „wieder aufgehoben wird," beizufügen: „die Erlassung eines unbedingten Befehles und das Urtheil, wodurch nach gepflogenen Verhandlungen ein unbedingter Befehl bestätigt oder wieder aufgehoben wird."

3. Erkenntnisse u. s. w.

Nach Berichtigung eines Druckfehlers durch den Herrn Regierungscommissär Ministerialrath Ammann, wornach in der Regierungsvorlage in Ziffer 3 statt §. 33 zu setzen ist §. 29 und kurzer Aeußerung von Seiten des Abg. Achenbach, des Berichterstatters und der Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. von Wechmar und Ministerialrath Ammann wird dieser Paragraph mit den von der Commission beantragten Aenderungen ebenfalls für angenommen erklärt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die §§. 35 bis 43

wurden ohne Erinnerung nach den Anträgen der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

Ebenso die §§. 44 und 45

nach kurzer Bemerkung von Seiten der Abg. Ullrich und Prestinari.

Zu §. 46

stellt die Commission den Antrag:

„in der letzten Linie das Wort „feste" zu streichen."

Auf den Vorschlag des Abg. Prestinari erklärt sich die Kammer indeß im Einverständnisse mit dem Berichterstatter und dem Herrn Regierungscommissär Staatsrath Frhrn. v. Wechmar mit dem Strich des ganzen letzten Satzes einverstanden.

§. 47

erhielt mit der von der Commission beantragten Redaktionsänderung, wornach nach den Worten „anzugeben oder" das Wort „nicht" zu setzen ist, in der Fassung des Regierungsentwurfes ohne Erinnerung die Zustimmung der Kammer.

§. 48.

Nach einer Bemerkung des Abg. Faller erklärte sich die Kammer auf den Vorschlag des Abg. Prestinari, und im Einverständnisse mit der Regierungscommission damit einverstanden, diesen Paragraphen behufs einer Redaktionsänderung an die Commission zurückzuweisen.

§. 49.

Fischler begründet den Antrag auf Stempel- und Sportelbefreiung auch für die Gemeinden, und beantragt zu diesem Zwecke:

„In Ziffer 2 die Parenthese „(nicht auch die Kirchspielsgemeinden)" zu streichen, und dafür zu setzen: „die Gemeinden,"

welcher Antrag mehrseitige Unterstützung findet.

Muth unterstützt diesen Antrag gleichfalls, und stellt eventuell, für den Fall nämlich, daß derselbe die Zustimmung der Kammer nicht erhalten sollte, den Antrag:

„wenigstens die Kirchspielsgemeinden von Bezahlung der Sporteln und der Anwendung des Stempelpapiers zu befreien."

Der letztere Antrag findet Unterstützung durch den Abg. Ullersberger und Rettig.

Nachdem noch die Abg. Anderst — der den eventuellen aber nicht unterstützten Antrag stellte, die Gemeinden ebenfalls zu befreien, wenn sie mit dem Kirchenfiskus Prozesse zu führen haben, — Betzinger, die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Regenauer und Staatsrath Frhr. v. Wechmar, so wie der Berichterstatter das Wort ergriffen hatten, erklärt sich die Kammer auf den Vorschlag des Abg. Mayer und im Einverständnisse mit der Regierungscommission damit einverstanden, diesen Paragraphen in Beziehung auf die gestellten Anträge an die Commission zurückzuweisen.

Für die §§. 50 und 51

beantragt die Commission die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes, mit welchem Antrage sich die Kammer stillschweigend einverstanden erklärt.

Zu §. 52

beantragt

Betzinger, am Schlusse des zweiten Absatzes noch beizufügen:

„dasselbe geschieht bei den von der Gemeindekasse erwirkten Zahlungsbefehlen."

Auf eine Bemerkung des Abg. Prestinari setzt der Präsident indeß die Diskussion und Schlußfassung bis zur Abstimmung über den an die Commission zurückgewiesenen §. 49 aus.

§. 53

erhält ohne Erinnerung in der Fassung des Regierungsentwurfs die Zustimmung der Kammer.

Zu §. 54

wird durch den Abg. Faller

„der Strich des zweiten Absatzes beantragt."

Dieser Antrag fand Unterstützung durch die Abgeordneten Achenbach und Prestinari. Schaaff v. M. unterstützt diesen Antrag ebenfalls und stellt für den Fall der Ablehnung den eventuellen Antrag: die Worte „sofort bescheinigte" zu streichen.

Dieser Antrag wird von Betzinger unterstützt.

Nach kurzer Aeußerung von Seiten des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Frhrn. von Wechmar erhielt der Antrag Faller's die Zustimmung der Kammer.

§. 55.

Wurde nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Faller und des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Freiherrn v. Wechmar nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die §§. 56, 57 und 58

erhielten gleichfalls in der Fassung des Regierungsentwurfs ohne Diskussion die Zustimmung der Kammer.

Für den §. 59

bringt

Prestinari folgende Redaktionsverbesserung in Vorschlag:

„Erfolgt auf erhobene Privatanklage ein freisprechendes Urtheil, welches den Ankläger in die Kosten verfällt, so ist ihm die Urtheilsportel nach der von ihm beantragten Strafe, oder wenn er kein bestimmtes Strafmaaß beantragt hat, nach der Strafe anzusetzen, welche im Falle der Verurtheilung nach dem Ermessen des Gerichts zu erkennen gewesen wäre."

Nachdem sich der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar und der Berichterstatter zustimmend geäußert hatten, erklärte der Präsident den Paragraphen für angenommen, mit dem Bemerken, daß die Redaktion später werde vorgetragen werden.

§. 60

erhält nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Faller und des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrath Ammann und die

§§. 61 und 62

ohne Diskussion in der Fassung des Regierungsentwurfes die Zustimmung der Kammer.

Die §§. 63 und 64

wurden ebenfalls ohne Erinnerung nach dem Regierungsentwurfe, vorbehaltlich der Redaction, als angenommen erklärt.

§. 65.

Wurde nach Aeußerung des Abg. Faller und der Herren Regierungscommissäre Ministerialrath Ammann und Staatsrath Frhr. von Wechmar nach dem Regierungsentwurfe angenommen, vorbehaltlich der noch in der Commission zu berathenden Frage, ob, wenn über Entschädigungsansprüche ein Verfahren statt findet, Stempelpapier nothwendig sein solle.

§. 66.

Wird ohne Debatte unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

§. 67.

Die Commission stellt den Antrag:

„die Urtheilsportel ad 1. von 3 fl. auf 1 fl.,
ad 2. von 6 fl. auf 3 fl.,
ad 3. von 9 fl. auf 6 fl.

herabzusetzen."

Dieser Antrag wird, unter Verwerfung eines von dem Abg. Achenbach gestellten Antrages auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfes zum Beschlusse der Kammer erhoben, nachdem sich an der Diskussion der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar, so wie die Abg. Fischler, Prestinari, Schaaff v. M., Betzinger und der Berichterstatter betheiligt hatten.

§. 68.

Wurde nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Ullrich, des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrath Ammann und des Berichterstatters nach dem Regierungsentwurf angenommen.

§. 69.

Wird an die Commission zurückgewiesen.

Die §§. 70 und 73

werden auf den Antrag des Abg. Prestinari und im Einverständnisse des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Frhrn. v. Wechmar an die Commission zurückgewiesen, und zwar zur Berathung der Frage, ob die schwurgerichtlichen Sachen etwas höher, die hofgerichtlichen etwas niederer zu tariren, oder ob die hofgerichtlichen belassen und die schwurgerichtlichen allein erhöht werden sollen.

Die §§. 71 und 72

wurden gleichfalls an die Commission zurückgewiesen, wogegen die Kammer

den §§. 74 bis 80

ohne Erinnerung in der Fassung des Regierungsentwurfes und in Uebereinstimmung mit den Commissionsanträgen die Zustimmung ertheilt.

Damit wurde die Diskussion und die heutige Sitzung geschlossen, und die Erledigung des Gesetzes so wie die Endabstimmung über dasselbe bis zu der Montag den 11. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr stattfindenden nächsten Sitzung ausgesetzt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 11. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsräthe Regenauer und Freiherr v. Wechmar, Geheimer Referendär Fröhlich und der Ministerialräthe Ammann, Bär, von Böckh und Dietz,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Hübsch, Nützelberger, Paravicini, Rettig, v. Runkel und des Abgeordneten für den Wahlbezirk Kenzingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Der Gemeinden Adelsheim und Sennfelden, den Gesetzesentwurf über Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Gemeindebedürfnisse betreffend, übergeben von dem Abg. Steiglehner.
2. Des Vorstandes des badischen thierärztlichen Vereins zu Mannheim, den Zustand des badischen Veterinär-Medizinalwesens betreffend, übergeben von dem Abg. Artaria.
3. Des Vorstandes der Handelsinnung zu Bühl, um Abschaffung des Hausirhandels der Bewohner des Schwarzwaldels, übergeben von dem Abg. Beck.
4. Der Gemeinderäthe zu Durmersheim, Iffezheim, Hügelsheim, Söllingen und Stollhofen, Wiederaufnahme der aus dem Straßenverbande ausgeschiedenen Landesstraßen von Mannheim bis Kehl, übergeben von dem Abg. Ullrich.

Die erste Petition geht an die Commission für das Gesetz, Abänderung der Gemeindeordnung resp. Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend, die übrigen Petitionen werden der Petitionscommission zugewiesen.

Huber erstattet die Anzeige, daß der Bericht der Petitionscommission über 19 Petitionen verschiedener Gemeinden, die Ministerialverordnung vom 1. November 1855, Nr. 13,553, insbesondere die Wiederaufnahme der aus dem allgemeinen Straßenverbande ausgeschiedenen Straßen betreffend, erstattet sei, und die Commission den Druck beantrage.

Im Einverständnisse der Kammer wird derselbe sofort dem Druck übergeben

(6s Beilagenheft, Seite 165 bis 176.)

Der Präsident gibt der Kammer hierauf Kenntniß von Mittheilungen der ersten Kammer, wonach sie

1. den Bericht ihrer Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1852 und 1853 berathen und dem Beschlusse der zweiten Kammer die Zustimmung ertheilt hat, wodurch die Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Budgets für gerechtfertigt erklärt wurden;
2. auf den Bericht ihrer Budgetcommission über den Nachtrag der Rechnungsresultate in Betreff des Antheils der Staatskasse am Reinertrage der Main-Neckareisenbahn beschlossen, den Abschluß der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für 1852 und 1853 als gerechtfertigt zu erklären, und
3. dem ihr vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes über den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauches der Preßfreiheit betreffend, in einer etwas modifizirten Fassung ihre Zustimmung ertheilt hat.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Tagesordnung führt sofort zur Erstattung des Berichts über diejenigen Paragraphen des Sportelgesetzes, welche zum Behufe einer Aenderung an die Commission zurückgewiesen worden sind.

Der Präsident bemerkt, daß, nachdem der Berichterstatter zu jedem einzelnen Paragraphen den Beschluß der Commission vorgetragen habe, die Diskussion eröffnet sei.

Zu §. 12

schlägt die Commission vor:

„In Ziffer 2 nach den Worten (§. 222 der Prozeßordnung)" einen Satz einzuschalten, des Inhalts:

„Zu Eingaben, womit Vollmachten blos zu den Akten gegeben werden, zu Anzeigen von Verzichten und Vergleichen" . . .

Da dieß blos eine Redaktion ist, die in der Kammer beschlossen wurde, und von keiner Seite eine Erinnerung geschieht, erklärt der Präsident dieselbe für angenommen.

§. 14.

Für den ersten Absatz dieses Paragraphen beantragt die Commission folgende Fassung:

„Ist die Urkunde, auf welche eine Partei sich bezieht, in einer Sammlung, von der sie füglich nicht getrennt werden kann — z. B. in einem Handels- oder Hausbuche, einer Rechnung, einem Bereine — enthalten, so ist gleichwohl für jene Urkunde oder die angerufenen Stellen der nach ihrer Bogenzahl (§. 27) erforderliche Stempel beizulegen.

Nach einer kurzen Erläuterung des Präsidenten begründet und beantragt

Faller folgenden Zusatz:

Nach dem Schlusse des letzten Absatzes einzuschalten:

„das Gleiche findet statt, wenn beim mündlichen Verfahren eine Partei eine Urkunde zu den Akten gibt."

Dieser Antrag findet Unterstützung durch den Abgeordneten Ullrich; gegen denselben sprechen die Abgeordneten Sachs und Prestinari.

Nachdem der Berichterstatter noch das Wort ergriffen hatte, bringt der

Präsident den Antrag des Abg. Faller zur Abstimmung, derselbe wurde von der Kammer abgelehnt, und somit der Vorschlag der Commission für angenommen betrachtet.

Zu §. 15

bemerkt der Berichterstatter:

Dieser Paragraph sei ganz gestrichen worden, weil nach dem früheren Kammerbeschluß Beilagen von Stempel zugelassen worden seien. Nur der Nachsatz könnte noch von einiger Bedeutung sein, allein dieser eigne sich mehr in die Vollzugsverordnung als in das Gesetz selbst, weßhalb die Commission vorgezogen habe, den ganzen Paragraphen zu streichen.

Da keine Erinnerung geschieht, erklärt der Präsident den Antrag der Commission für angenommen.

Bei §. 19

beantragt die Commission die unveränderte Annahme des ersten Absatzes.

Für den zweiten Absatz schlägt dieselbe dagegen folgende Fassung vor:

„die in den Sitzungen der Obergerichte aufgenommenen Protokolle sind sportelfrei, mit Ausnahme derjenigen, welche über Eingeständnisse oder thatsächliche Erklärungen oder Beweiserhebungen aufgenommen werden. In diesen Ausnahmsfällen wird für die Stunde oder weniger 1 fl. angesetzt. Der nämliche Ansatz findet statt, wenn die Protokollaufnahme durch einen Deputirten des Gerichtshofes erfolgt."

Bei den Obergerichten sei es nämlich häufig der Fall, — bemerkt der Berichterstatter — daß z. B. Vergleichsversuche, Beweisantretungen ꝛc. etwas umständlich seien, und mehr Zeit erfordern, wenn ein Commissär, der hier Deputirter heiße, die Sache besorge, in welchem Falle dann auch für das Protokoll, das in der Sitzung aufgenommen werde, eine Sportel angesetzt werden soll.

Die Kammer erklärte sich stillschweigend mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Nachdem einige Bemerkungen der Abg. Artaria und Sachs bezüglich der Vermeidung von Fremdwörtern durch die Erläuterung des Präsidenten, — der Grund des Gebrauches von Fremdwörtern liege darin, daß das Sportelgesetz sich auf die Prozeßordnung beziehe. Da dort solche Ausdrücke gebraucht seien, so habe man sie auch in dem vorliegenden Gesetze, das mit jener auf das engste zusammenhänge, wiederholt," — ihre Erledigung gefunden hatten, wird übergegangen

zu §. 28.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die achte Klasse wegzulassen und statt dessen zu setzen:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Für jede weitere 10,000 fl. bis zum Gesammtbetrage von 400,000 fl.

bei dem Amt . . . . . 2 fl.
bei dem Hofgericht . . . . 4 „
bei dem Oberhofgericht . . 6 „

für den Mehrbetrag findet kein weiterer Ansatz statt."

Achenbach stellt den Antrag, wenn die Progression hier beibehalten werde zu setzen:

„bei dem Amt für je 10,000 fl. 1 fl.
bei dem Hofgericht . . . . 3 „
bei dem Oberhofgericht . . . 5 „"

Da dieser Antrag indeß ohne Unterstützung bleibt, erklärt der Präsident nach Aeußerung des Berichterstatters, des Abg. Prestinari und der Herren Regierungscommissäre Staatsräthe Frhr. v. Wechmar und Regenauer den Antrag der Commission für angenommen.

Zu §. 48

bemerkt der Berichterstatter:

Im §. 34 sei bestimmt, daß der Unterrichter, sofern er die Ladung versage, eine Taxe ansetze, und die Commission glaube deßhalb, daß der zweite und dritte Satz des §. 48, wo dem Obergerichte die Ansetzung der Urtheilstaxe überlassen ist, mit dem §. 34 nicht in Uebereinstimmung stehe, und daher zu streichen sei.

Da keine Erinnerung geschieht, erklärt der Präsident den Commissionsantrag gleichfalls für genehmigt.

Zu §. 49 in Verbindung mit §. 52

bemerkt der Berichterstatter:

Der §. 49 handelt von den von Stempeln und Sporteln befreiten Personen und Anstalten, und der §. 52 spricht davon, wie es gehalten werden soll, wenn eine solche befreite Partei einen Zahlungsbefehl gelöst, und der Beklagte nicht innerhalb der ersten acht Tage seinen Widerspruch eingelegt hat.

Bei §. 49 wurden zwei Anträge gestellt, und zwar der eine von dem Abg Muth, der andere von dem Abg. Fischler.

Der erstere verlangt auch die Befreiung der Kirchspielsgemeinden, beziehungsweise in Ziffer 2 den Strich der Worte: „nicht auch" unter Weglassung der Parenthese, so daß es hieße: „der Kirchenfiskus, die Kirchspielsgemeinden, öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit" ꝛc.

Der Abg. Fischler dagegen verlangt die Befreiung der politischen Gemeinden im Allgemeinen von der Bezahlung des Stempels und der Taxen. Die Commission glaubt aber weder auf den einen noch auf den andern Antrag eingehen zu können, sondern schlägt vielmehr die unveränderte Annahme der §§. 49 und 52 vor, weil Kirchspielsgemeinden nicht zu denjenigen Anstalten gehören, die für Wohlthätigkeit oder Unterricht bestehen. Sie sind eigentlich weiter nichts, als eine Gesellschaft von solchen, die sich zu kirchlichen oder gottesdienstlichen Zwecken vereinigt haben. Sie besitzen in der Regel auch kein eigenes Vermögen, besonders kein solches, das nur zu wohlthätigen Zwecken, zu Schulanstalten ꝛc. verwendet wird. Dieß ist bei politischen Gemeinden um so mehr der Fall, weil diese eigentlich nur eine kleinere Gesellschaft in einer größeren, nämlich dem Staat sind, und das Vermögen der Gemeinden, mag es schon da sein, oder durch Umlagen aufgebracht werden, auch nicht blos zur Unterstützung der Armen und Schulen, sondern zu einer Menge anderer Zwecke verwendet wird. Es passen deßhalb die Bestimmungen in dem Satz 2 des §. 49 gar nicht auf die Kirchspielsgemeinden und politischen Gemeinden, und zudem ist die ganze Bestimmung eigentlich nur eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel, die man deßhalb stattfinden ließ, um die Armen und Schulen zu unterstützen.

Was diesen Armenanstalten und Schulen durch die Sportelzahlung entgienge, würde zum Nachtheil derjenigen, die den Genuß von diesen Armenanstalten haben, gereichen. Deßhalb glaubte die Commission, daß auf diese beiden Anträge nicht eingegangen werden solle. Dagegen wollte sie wenigstens theilweise die politischen Gemeinden berücksichtigen und glaubte, den Antrag stellen zu dürfen, daß die Sportel- und Stempelbeträge für bedingte Zahlungsbefehle, Liquiderkenntnisse und Vollstreckungsverfügungen (§. 25) in Klagen einer Gemeinde gegen ihre Gemeindegenossen, dem Beklagten angesetzt werden sollen. Dieser Zusatz könnte aber weder zu dem §. 49 noch zu dem §. 52 gemacht werden, sondern er würde seinen Platz nach dem §. 6 finden. Dieser sagt am Schlusse: „die Sporteln für bedingte Zahlungsbefehle sind dem Kläger, für Liquiderkenntnisse dem Beklagten anzusetzen." Hier könnte nun als §. 6½ diejenige Bestimmung eingeschaltet werden, wie sie vorhin angeführt worden ist. Hierdurch wäre der Hauptzweck erreicht; nur hätte jetzt der Sportelverrechner die Mühe, die sonst der Gemeinderechner hatte, und es scheint

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mir beinahe, als ob der Antrag des Herrn Abgeordneten Fischler hierin hauptsächlich seinen Grund habe.

Nachdem sich an der hierüber eröffneten Diskussion die Abgeordneten Kapferer, Muth, Allmang, Fischler, Betzinger, Faller, Rettig, Küßwieder, Anderst, Prestinari, der Berichterstatter, so wie die Herren Regierungscommissäre Ministerialrath Ammann und Staatsrath Regenauer betheiligt hatten, und von Seiten der Regierungscommission die zu Protokoll zu nehmende Erklärung abgegeben wurde:

„daß unter dem Kirchenfiskus sowohl der allgemeine Fond als die Lokalfonds zu verstehen seien",

wurde der Antrag der Commission:

„die Sportel- und Stempelbeträge für bedingte Zahlungsbefehle, Liquiderkenntnisse und Vollstreckungsverfügungen (§. 25) in Klagen einer Gemeinde gegen ihre Gemeindegenossen dem Beklagten anzusetzen"

bei erfolgter Abstimmung von der Kammer angenommen, wogegen der weitere Antrag:

„daß die Kirchspielsgemeinden von der Anwendung des Stempelpapiers und Bezahlung der Sporteln befreit bleiben sollen,"

abgelehnt wurde.

Zu §. 55

beantragt die Commission:

„Nach den Worten: „in erster Instanz ergangen ist" den Zusatz:

„so wie die Beschädigten, welche sich dem Verfahren anschließen,"

und am Schlusse des Absatzes statt „Verurtheilte" zu setzen: „Angeschuldigte," ferner im zweiten Absatze die Worte „Ordnungsstrafen" zu streichen.

Die Kammer erklärte sich stillschweigend mit diesen Anträgen einverstanden.

Zu §. 59

schlägt die Commission vor, nach den Worten: „beantragt hat" zu setzen:

„die Strafe anzusetzen, welche im Falle der Verurtheilung nach dem Ermessen des Gerichts zu erkennen gewesen wäre."

Da Niemand das Wort ergreift, erklärt der Präsident den Antrag der Commission ebenfalls für angenommen.

Für §. 63

beantragt die Commission folgende Fassung:

„Wenn der Angeschuldigte der Einstellung des Verfahrens oder der Freisprechung in der Hauptsache ungeachtet, in die Kosten verfällt wird (§. 355 der Strafprozeßordnung), so ist die Urtheilssportel der untersten Klassen (§§. 67, 70, 73) anzusetzen."

Nach kurzer Aeußerung von Seiten der Abgeordneten Prestinari, Achenbach und des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Frhrn. v. Wechmar erklärt der Präsident den Antrag der Commission, da sich gegen denselben kein Anstand erhob, für angenommen.

Die weiteren an die Commission zurückgewiesenen Paragraphen erhalten nach geschehener Motivirung von Seiten des Berichterstatters in den folgenden von der Commission beantragten Fassungen die Zustimmung der Kammer, und zwar:

§. 69.

„Die Sportel für das hofgerichtliche Urtheil über den Rekurs gegen ein amtliches Straferkenntniß ist um die Hälfte höher, als die für das letztere."

„Die Sportel für das Erkenntniß, welches den Rekurs als unzuläßig verwirft, beträgt in allen Fällen 3 fl."

§. 70.

„In Strafsachen, welche in erster Instanz von den Hofgerichten abgeurtheilt werden, beträgt die Urtheilssportel, wenn als Strafe erkannt ist:

1. Verweis, Geldstrafe bis zu 10 fl. oder Gefängniß bis zu acht Tagen . . . . . 6 fl.
2. Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl., Gefängniß von mehr als acht Tagen bis zu vier Wochen . . . . . 12 „
3. Geldstrafe von mehr als 50 fl. bis zu 300 fl., Amtsgefängniß von mehr als vier Wochen bis zu acht Wochen . . . . . 18 „
4. Geldstrafe von mehr als 300 fl., Kreisgefängniß . . . . . 24 „
5. Arbeitshaus, Dienstentlassung, Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung, polizeiliche Aufsicht als selbstständige Strafe . . . . . 30 „
6. Zuchthaus, Dienstentsetzung . . . . . 36 „"

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 71.

„Wenn in den Fällen des vorigen Paragraphen eine mündliche Verhandlung stattfindet, welche länger als einen Tag dauert, so wird für jeden weiteren Tag ein Drittheil der Urtheilssportel zugesetzt. Eine Dauer von mehr als fünf Stunden wird für einen vollen Tag gerechnet, für einen kürzeren Zeitraum kommt kein Zusatz in Anrechnung."

§. 72.

„Die Sportel für das oberhofgerichtliche Urtheil über den Rekurs gegen ein hofgerichtliches ist um die Hälfte höher, als der im §. 70 bestimmte Betrag; findet bei dem Oberhofgerichte eine mündliche Verhandlung statt, so kommt eintretenden Falls auch hier der im §. 71 bestimmte Zusatz in Berechnung."

„Die Sportel für das oberhofgerichtliche Erkenntniß, wodurch der Rekurs als unzuläßig verworfen wird, beträgt in allen Fällen 5 fl."

§. 73.

„In schwurgerichtlichen Strafsachen beträgt die Urtheilssportel, wenn als Strafe erkannt ist:

1. Geld- oder Gefängnißstrafe . . . . . 36 fl.
2. Arbeitshaus, Dienstentlassung, Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer selbstständigen Berechtigung . . . . 45 „
3. Zeitliche Zuchthausstrafe, Dienstentsetzung . 54 „
4. Lebenslängliches Zuchthaus . . . . . 66 „
5. Todesstrafe . . . . . 80 „"

„Dauert die Verhandlung länger als einen Tag, so wird für jeden weiteren Tag, nach den im §. 71 enthaltenen Bestimmungen, ein Drittheil der Urtheilssportel zugesetzt."

Bei hierauf erfolgter definitiver Abstimmung über das ganze Gesetz, erhält dasselbe einstimmig die Zustimmung der Kammer.

Der Tagesordnung gemäß wird nun übergegangen zur Berathung des im fünften Beilagenheft Seite 235 bis 244 ersichtlichen Berichts des Abg. Gerwig, über den Voranschlag des Großh. Ministeriums des Innern für 1856 bis 1857, Tit. IX. bis XIV.

Tit. IX. Unterrichtswesen.

I. Academischer Unterricht.

A. Universität Heidelberg.

Die Commission beantragt für 1856/57 wie gefordert, zu bewilligen:

„a. bisherige Dotation . . . . . 102,123 fl.
b. für Aufbesserung der Besoldungen und Gehalte der Lehrer . . . . 2,000 „
c. Erhöhung der Dotation des chemischen Laboratoriums . . . . . 2,000 „

somit für jedes der beiden Jahre 106,123 fl."

An der Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Klauprecht, Wagner, Anderst, Schaaff v. M. und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Freiherr v. Wechmar und Staatsrath Regenauer.

Da gegen den Antrag der Commission selbst sich aber kein Anstand erhob, erklärt der Präsident denselben für angenommen.

B. Universität Freiburg.

Die Commission beantragt zu bewilligen:

„a. bisherige Dotation einschließlich 400 fl. für Curatel . . . . . 45,964 fl.
b. vorübergehender Zuschuß . . . . 3,000 „

zusammen für jedes der Jahre 1856 und 1857 . . . . . 48,964 fl."

Bei

II. Gelehrter Schulunterricht

geht der Antrag der Commission auf Bewilligung folgender Sätze:

„3. A. Oberstudienbehörde . . . . 5,300 fl.
B. Lehranstalten.
4. Zuschüsse für einzelne bestimmte Anstalten . . . . . 37,238 „
5. Bewilligung für Besserstellung im Allgemeinen . . . . . 8,000 „

zusammen mit jährlichen . 50,538 fl."

Bei

III. Volksunterricht

beantragt die Commission „die Bewilligung der geforderten . . . . . 95,546 fl. 43 kr."

ebenso bei

IV. Technischer Unterricht

„jährlich . . . . . 35,592 fl.

und bei

V. Lehranstalten,

zu besonderen Zwecken

die geforderten jährlichen . . . . . 17,350 fl."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachdem der Präsident die Diskussion zugleich über diese sämmtlichen Rubriken eröffnet, und sich an derselben die Abgeordneten Kapferer, Gerwig, Betzinger, Hägelin, Prestinari, Bissing, Allmang, Rottra, Blankenhorn-Krafft, Kölle, Klauprecht und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. von Wechmar betheiligt hatten, ein von den Commissionsanträgen abweichender Antrag aber nicht gestellt wurde, erklärt der Präsident dieselben für genehmigt.

Ohne Diskussion werden nach dem Antrage der Commission ferner bewilligt, die für

Tit. X. Wissenschaften und Künste

geforderten jährlichen . . . . . 21,035 fl.

Tit. XI. Zur Beförderung der Gewerbe und des Handels.

Der Antrag der Commission geht auf Bewilligung der geforderten jährlichen . . . . . 25,650 fl.

Nachdem sich bezüglich des von der Commission in ihrem Berichte niedergelegten Wunsches:

„es möge die Großh. Regierung auf eine zeitgemäße Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbewesen baldigst Bedacht nehmen."

die Abgeordneten Schaaff v. M., Blankenhorn-Krafft, Wagenmann, Bär v. Carlsruhe und der Berichterstatter ausgesprochen, und der Abg. Bissing die mehrseitig unterstützte Bitte an die Großh. Regierung gerichtet hatte:

„Sie möge der Errichtung eines Musterlagers ihre Aufmerksamkeit schenken,"

erklärt der Präsident den Antrag der Commission für angenommen.

Tit. XII. Landwirthschaft.

Die Commission beantragt zu bewilligen:

„für A Landwirthschaft

die geforderten jährlichen . . . . . 35,800 fl.

für B. Landesgestüt

jährlich:

Einnahmen . . . . . 5,324 fl.

Lasten . . . . . 97 „

Eigentlicher Staatsaufwand . . . . 52,120 „

und

für C. Unterricht in der Thierarzneikunde

jährlich . . . . . 5,000 fl."

Zunächst ergriff der Abg. Schaaff v. M. das Wort, indem er bemerkte, die Pflicht eines Abgeordneten fordere, daß er öffentlich seine Anerkennung ausspreche für die Wirksamkeit des landwirthschaftlichen Vereins, die er in der letzten Zeit bethätigt habe. Alle Diejenigen, die sich etwas näher damit beschäftigen, würden ihm hierin beistimmen.

Fischler stellt den Antrag:

„Von den unter §. 4 geforderten 10,000 fl. für den Ankauf von Pferden nur 5,000 fl. zu verwenden, und die weiteren 5,000 fl. zu Prämien in der Art auszusetzen, daß jedem Besitzer eines Hengstes, der von dem Landstallmeister für tüchtig erkannt wird, 200 fl. gegeben wird."

Dieser Antrag fand zwar Unterstützung durch den Abg. Mayer, nachdem sich indeß die Abg. Blankenhorn-Krafft, Friderich, Kirsner, Spielmann, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr v. Wechmar gegen denselben ausgesprochen hatten, wird derselbe von dem Antragsteller zurückgenommen.

Nach kurzer Aeußerung des Abg. Klauprecht und Artaria bezüglich einer vorliegenden, die Organisation der Thierarzneikunde betreffenden Petition, wurden die Anträge der Commission sofort für angenommen erklärt, und übergegangen zu

Tit. XIII. Kultus.

Gefordert werden:

für I. Katholischer Kultus

für jedes der beiden Jahre . . . . . 46,246 fl.

für II. Evangelischer Kultus,

	für 1856:	für 1857:
	40,551 fl. 29 kr.	40,301 fl. 29 kr.
Nach dem Nachtragsbudget zu §. 2 .	1,200 „ — „	1,200 „ — „
zusammen .	41,751 fl. 29 kr.	41,501 fl. 29 kr.

für III. Israelitischer Kultus

jährlich . . . . . 1,950 fl.

Die Commission beantragt die Bewilligung der Gesammtsummen unter diesem Titel,

für 1856 . . 89,947 fl. 29 kr.

für 1857 . . 89,697 fl. 29 kr.

welchem Antrag die Kammer ohne Erinnerung beipflichtet.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. XIV. Milde Fonds und Armenanstalten.

Die Commission beantragt, „die unter diesem Titel für jedes der Jahre 1856 und 1857 geforderten 101,732 fl. zu bewilligen."

Blankenhorn-Krafft gedenkt der im Jahre 1850 von beiden Kammern der Großh. Regierung übergebenen Adresse um Vorlage eines Gesetzesentwurfes, behufs der Verminderung der Staatszuschüsse zur Wittwenkasse mit der Bitte an die Großh. Regierung, um baldige Vorlage eines Gesetzesentwurfes, der den Gegenstand regele.

Kirsner bemerkt, daß die Anstalt für Rettung verwahrloster Kinder in Konstanz in ihrem Fortbestande gefährdet sei, und spricht den Wunsch aus, es möge von Seiten der Großh. Regierung etwas zur Unterstützung dieser Anstalt geschehen; wenn auch hiefür im Budget nichts vorgesehen sei, so habe er doch die Ueberzeugung, daß wenn in den Nachweisungen eine Ueberschreitung von einigen hundert Gulden vorkommen sollte zum Zwecke der Erhaltung dieser Anstalt, die Rechtfertigung sich von selbst ergeben werde, welchem Wunsche der Abg. Steiner beipflichtet.

Der Abg. Artaria spricht denselben Wunsch für eine gleiche Anstalt zu Käferthal aus. Nachdem noch der Abg. Regenauer geäußert, daß solche Anstalten nicht auf den Beutel der Steuerpflichtigen, unter denen auch Personen sich befinden, die in geringen Verhältnissen leben, sondern auf die Unterstützung durch die Wohlhabenderen verwiesen werden sollten und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr v. Wechmar bemerkt hatte, daß die Großh. Regierung in vollem Maaße den Werth anerkenne, den diese Anstalten für das Land haben, sie aber Privatanstalten, und keine Staatsanstalten seien und diesen Charakter auch behalten müßten, erklärt der

Präsident den Antrag der Commission für angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft, und es erfolgt sofort der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die morgen Frühe um 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 12. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Freiherr von Wechmar, Ministerialdirector Weizel und Geheimer Referendär Fröhlich,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Gerwig, Hübsch, Nützelberger und Ullrich.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach Eröffnung der Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Handschuchsheim, Abänderung verschiedener Bestimmungen der Gemeindeordnung betreffend, übergeben von dem Abg. Allmang.
2. Des Wirthes Heinrich Forschner in Mannheim, um Verwendung zu Erlangung des auf seinem Hause ruhenden Realrechts.

Die erste Petition wird der betreffenden Commission, die letztere der Petitionscommission überwiesen.

Die Tagesordnung führt sofort zur Berathung des im

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sechsten Beilagenheft, Seite 57, Beilage 140 ersichtlichen durch den Abg. Schaaff v. M. erstatteten Berichts über den Gesetzesentwurf, Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. XLI., Tit. III. Kap. 5 und Tit. V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt Nr. VIII. vom Jahr 1832, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Nach eröffneter Diskussion äußert zunächst der Berichterstatter:

Vor allem muß ich die Mitglieder bitten, einen Schreibfehler von mir, der auch in den gedruckten Bericht überging, zu verbessern. In der drittletzten Zeile der ersten Seite heißt es nämlich, daß nach dem Gesetz von 1816 die Gemeindebedürfnisse in der Regel auf das Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital umgelegt werden mußten. Dieß ist jedoch nicht richtig. Das Gefällsteuerkapital kommt in dem Gesetz vom 5. August 1816 nicht vor, sondern nur das Gewerbsteuerkapital, und es muß also in dem Bericht heißen, nach dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapital. Sodann habe ich der Kammer noch über drei Petitionen vorzutragen, die eingekommen sind, seitdem der Bericht schon erstattet ist, jedoch allerdings nicht mit Beziehung auf denselben, denn sein Inhalt konnte nach Außen noch nicht bekannt sein.

Es ist nämlich eingekommen, eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Mannheim, die sich bereits gedruckt in den Händen der Kammermitglieder befindet, deren Inhalt also bekannt ist; ferner eine Petition der Gemeindevorstände des Amts Wiesloch, und eine solche des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Adelsheim und Sennfeld. Alle drei Petitionen sind gegen den Entwurf der Regierung gerichtet, und in allen drei wird die Kammer gebeten, dem Entwurf ihre Zustimmung nicht zu ertheilen. Man bekämpft in diesen Eingaben die Grundlage des Entwurfs, nämlich die stärkere Beiziehung des Bürgergenusses zu der Deckung der Gemeindebedürfnisse, sodann das Verhältniß der umlagepflichtigen Bürger, staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker. Was die Naturaldienstleistung betrifft, so ist man mit den deßfallsigen Bestimmungen des Entwurfs, so wie auch mit einigen anderen, besonders was das Vorzugsrecht der Gemeinde betrifft, einverstanden, obgleich man sich nicht so viel davon verspricht, als man nach dem Entwurf erwarten will. Nur eine Gemeinde, nämlich die aus dem Amtsbezirk Wiesloch, will auch von diesen Naturaldiensten nichts wissen, indem sie glaubt, daß hiedurch die ärmere Klasse der Bürgerschaft, die bis jetzt durch die Leistung solcher Arbeiten in der Gemeinde gegen Bezahlung ihren Verdienst fand, in ihrer Nahrung beeinträchtigt werde, während die Ausmärker mit dieser Einrichtung ebenfalls unzufrieden sein werden, indem sie die Dienstpflicht nicht in Natur leisten, sondern Arbeiter suchen müßten, die für schweres Geld ihre Verpflichtungen für sie besorgen.

Hierdurch würde sich aber wohl das ausgleichen, daß die ärmeren Klassen in den Gemeinden ihren Verdienst verlieren würden, denn diese Klasse wird es gerade sein, die für die Ausmärker dann diese Arbeiten verrichtet. Die Petition von Mannheim hat sich besonders darüber ausgesprochen, daß das freie Verwaltungsrecht der Gemeinden durch den Entwurf etwas beeinträchtigt sei, und dieß soll geschehen durch die Bestimmungen der §§. 81 a. und 132. Was den §. 81 a. betrifft, so kann diese Meinung nur auf einem Mißverständniß beruhen, und was den §. 132 anlangt, so ist da wesentlich abgeholfen durch die Aenderung, die die Commission beantragt.

Die Petition von Wiesloch enthält, wie schon bemerkt, nur das Neue, daß sie auch gegen die Naturaldienste kämpft, und am Ende glaubt, daß, wenn etwa die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren zu dem Entwurfe Anlaß gegeben hätten, man für diese ein besonderes Gesetz machen und keine allgemeine Bestimmungen für das ganze Land in's Leben rufen sollte. So verhält sich nun aber die Sache nicht. Wenn auch die Rechtsverhältnisse jener Besitzer in dem Entwurf Beachtung finden, so geschieht dieß nur darum, weil das Prinzip des Entwurfs, volle Gerechtigkeit nach allen Seiten hin zu ertheilen, folgerichtig durchgeführt werden soll.

Die Petition von Mannheim ist wortgetreu dieselbe, wie sie sich schon gedruckt in Ihren Händen befindet, und es ist hierüber nichts Weiteres zu sagen. Die Commission hat über diese Petitionen noch eine Berathung gepflogen und gefunden, daß sie vielleicht unterblieben wären, oder wenigstens gemäßigtere Anträge darin gestellt worden sein würden, wenn die Petenten Kenntniß gehabt hätten, von dem, was die Commission als Abänderung oder Verbesserung zu dem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entwurf der Regierung vorgeschlagen hat, besonders was die Beiziehung des Bürgergenusses, das Umlageverhältniß zwischen den Staatsbürgern, Bürgern und Ausmärkern, und die Bestimmungen in dem §. 64 des Gesetzes, über die Beiziehung der Kapitale, womit ein landwirthschaftlicher Betrieb in einer Gemeinde bewerkstelligt wird, betrifft.

Die Commission glaubt von ihren Anträgen nicht abgehen zu können. Wenn das eine oder das andere Mitglied der Commission in den Petitionen Gründe für irgend einen Antrag finden zu können glaubt, so wird es diesen im Laufe der Diskussion stellen.

Nachdem sich an der allgemeinen Diskussion die Abg. Kirsner, Nestler, Artaria, Fischer, Friderich, Achenbach, Küßwieder, Muth, Rettig, Bissing so wie die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Freiherr v. Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und Geheimerreferendär Fröhlich in ausgedehnten Vorträgen betheiligt und der Berichterstatter nochmals das Wort ergriffen hatte, wird zur speziellen Diskussion übergegangen und zwar zu

§. 57.

Die Commission schlägt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes vor, welcher Antrag als angenommen erklärt wird, nach Ablehnung eines von dem Abgeordneten Kirsner gestellten, und durch den Abg. Blankenhorn-Krafft unterstützten Antrages:

„auf Verwerfung des Grundsatzes der Trennung der Gemeindelasten von den Gemarkungslasten"

und einer durch den Abg. Nestler in Vorschlag gebrachten, durch den Abg. Faller unterstützten Modifikation, dahin gehend, in einer transitorischen Bestimmung auszusprechen:

„Ausstände und Schulden zu Gemarkungsausgaben, die nach Einführung des Gesetzes von 1835 entstanden, nach dem Grundsatze des §. 77 über Gemarkungslasten umzulegen."

An der hierüber gepflogenen Diskussion betheiligten sich nach einigen vom Präsidenten in formeller Hinsicht gemachten Bemerkungen noch die Abgeordneten Prestinari, Betzinger, der Berichterstatter und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und der Geheime Referendär Fröhlich.

Damit wurde die Berathung abgebrochen, und die Fortsetzung auf morgen Frühe 9 Uhr bestimmt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 13. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Freiherr von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und Geheimer Referendär Fröhlich,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Fischer, Hübsch und Nützelberger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung zeigt das Secretariat folgende neue Eingaben an:

1. Des Gemeinderathes in Hockenheim, den Gesetzesentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen der Gemeindeordnung betreffend, übergeben von dem Abg. Rettig.
2. Der Stadtgemeinde Bretten, um Wiederaufnahme der Straße von Bruchsal über Bretten nach Knittlingen in den allgemeinen Staatsstraßenverband, übergeben von dem Abg. Paravicini.
3. Der Gemeinderäthe und verschiedener Waldbesitzer zu Ober- und Unterlenzkirch, um Abänderung des Gesetzes über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen, übergeben von dem Abg. Bär v. K.

Die erstgenannte Petition wird der betreffenden Commission, die weiteren werden der Petitionscommission zugewiesen.

Nachdem der Präsident die Kammer in Kenntniß gesetzt hatte, daß der Abg. Nützelberger wegen einer dringenden Veranlassung um einen sechstägigen Urlaub gebeten, und derselbe stillschweigend von der Kammer bewilligt wurde, übergibt der Herr Regierungscommissär

Staatsrath Freiherr von Wechmar die Akten über die Wahl eines Abgeordneten im sechszehnten Aemterwahlbezirk (Aemter Endingen und Kenzingen). Behufs der Prüfung dieser Wahl durch die Abtheilungen wurde sofort die Sitzung auf kurze Zeit ausgesetzt.

Nach Wiedereröffnung derselben erstattet Namens der gewählten Commission der Abgeordnete Achenbach hierüber mündlichen Bericht.

Zu dieser neuen Wahl, bemerkt der Berichterstatter, wurden diejenigen Wahlmänner, deren Wahl durch den letzten Kammerbeschluß kassirt wurde, nicht beigezogen, und es erschienen hiernach von 48 Wahlmännern 42, von welchen sich 40 Stimmen auf die Person des Amtmanns Sieb in Bonndorf vereinigten.

Da alle Förmlichkeiten erfüllt sind, und der Gewählte die Wahl annahm, geht der Antrag der Commission auf Genehmigung, welchem Antrage sofort die Kammer ohne Erinnerung beipflichtet.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Fortsetzung der Berathung des im sechsten Beilagenheft Seite 57 bis 111 ersichtlichen, durch den Abg. Schaaff v. M. erstatteten Commissionsberichtes über das Gemeindeumlagengesetz.

§. 58.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Fischler stellt und begründet den Antrag:

„Allen Bürgern, welche bereits zur Zeit der Erlassung des Gesetzes im Genusse des Bürgernutzens sind, oder das Bürgerrecht angetreten haben, den Freitheil nach dem bisherigen Gesetze zu belassen, und nur bei den neuen Bürgern die Verringerung,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wie sie die Commission in Vorschlag bringt, eintreten zu lassen."

Da dieser Antrag zum Theil auch auf den folgenden Paragraphen übergeht, eröffnet der Präsident sofort auch die Diskussion über den

§. 59

bei welchem die Commission zu dem ersten Absatze folgende Fassung beantragt:

„Wenn aber die zur Deckung der Gemeindeausgaben zu machende Umlage (§. 62) den Betrag von 6 kr. vom Hundert Gulden Steuerkapital übersteigt, so muß, so weit es zur Verminderung derselben auf den genannten Betrag erforderlich ist, die Auflage auch auf ein Viertel des Genußwerths des Freitheils erstreckt werden.

Durch Gemeindebeschluß von zwei Dritteln der Stimmen mit Staatsgenehmigung kann die Auflage auf den Freitheil bis zum vollen Genußwerth erhöht werden."

Der Antrag des Abg. Fischler findet Unterstützung durch den Abg. Kirsner, mit der Ausdehnung, bei Denjenigen, die ihr Bürgerrecht vor Erscheinung des Gesetzes angetreten haben, die §§. 58 und 59 nicht anzuwenden, welcher Antrag durch den Abg. Mayer unterstützt wird.

Zu §. 58 bringt

Rutschmann folgende Modifikationen in Vorschlag:

Absatz 1 soll unverändert bleiben.

Absatz 2 aber folgende Fassung erhalten:

„Diese Auflage findet in der Weise statt:

Ergibt sich in Rücksicht auf den Beizug der Bürgernutzung zur Deckung der Gemeindeausgaben ein Umlagebedürfniß von 1 bis 5 kr. von 100 fl. Steuerkapital, so muß sich die Auflage, wenn erforderlich, bis auf 15 Prozent des Werthes jeder einzelnen Bürgernutzung ausdehnen, diese Auflage steigt mit jedem Kreuzer Umlage je um ein Prozent; erreicht aber die Auflage bei einem Umlagebedarf von 30 kr. die Höhe von 40 Prozent, so findet auch bei einer höheren Umlage ein weiterer Prozent-Zuschlag nicht statt, so daß unter allen Umständen 60 Prozent des Werthes eines Bürgernutzens von einer Auflage frei bleiben."

Ullersberger macht auf die Verschiedenheit des Werthes der Allmenden aufmerksam, je nach der Höhe des Holzpreises und der Bonität des Bodens und schlägt vor:

„den Paragraphen an die Commission zurückzuweisen, um in Erwägung zu ziehen, ob die Bonität der Güter nicht schwerer in die Wagschaale falle, als der Flächenraum."

Friderich erklärt sich gegen die Anträge der Abgeordneten Kirsner und Fischler, und beantragt, den §. 59 so zu fassen:

„durch Gemeindebeschluß von zwei Dritteln der Genußberechtigten kann mit Staatsgenehmigung die Auflage ꝛc.; das Uebrige nach dem Antrage der Commission."

wogegen sich

Bissing für den Regierungsentwurf ausspricht, und die Anträge der Abgeordneten Rutschmann und Ullersberger unterstützt, indem er zugleich die Rückweisung an die Commission beantragt.

Der Antrag des Abg. Friderich findet weitere Unterstützung durch den Abg. Rottra, jener des Abg. Ullersberger durch den Abg. Paravicini.

An der Diskussion über die verschiedenen Anträge betheiligten sich ferner die Abg. Steiner, Kirsner, Blankenhorn-Krafft, Regenauer, Prestinari, Nestler, der Berichterstatter, so wie die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Freiherr v. Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und Geheimer Referendär Fröhlich.

Nachdem die beantragte Rückweisung der Anträge der Abg. Rutschmann und Ullersberger an die Commission von Seiten der Regierungscommission als zweckmäßig erkannt worden, erklärt sich die Kammer nach kurzer Debatte damit einverstanden.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen, die nächste wird besonders anberaumt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 14. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Frhr. von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und Geh. Referendär Fröhlich,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Beck, Hübsch, Kieser, Nützelberger und Sallinger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und es werden sofort durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Der Gemeinden Meersburg, Hagnau und Unteruhldingen, um Fortsetzung der Staatsstraße von Ueberlingen nach Friedrichshafen längs des Seeufers, übergeben von dem Abg. Ullersberger.
2. Der Gemeinderäthe zu Unter-, Alt- und Oberhaslach, Namens der Bewohner des Simonswalder Thales, Haltung einer Handapotheke durch einen dortwohnenden praktischen Arzt, übergeben von dem Abg. Kapferer.
3. Des Xaver Ilg zu Oberharmersbach, die Errichtung einer Privatmühle.
4. Des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Ladenburg, den Gesetzesentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gemeindegesetzes betreffend, übergeben von dem Abg. Allmang.

Die letztere Petition wird der betreffenden Commission, die weiteren der Petitionscommission überwiesen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Fortsetzung der Diskussion des im sechsten Beilagenheft, Seite 57 bis 118 ersichtlichen Commissionsberichtes über den Gesetzesentwurf in Betreff der Gemeindeumlagen.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattet zunächst der Abgeordnete

Schaaff v. M. mündlich Bericht, über die zur näheren Prüfung und Erwägung an die Commission verwiesenen Anträge wie folgt:

„Es sind in der gestrigen Sitzung zwei Verbesserungsvorschläge der Commission zur näheren Prüfung zugewiesen worden. Dieselbe hat sich dieser Prüfung unterzogen, und ich habe nun das Resultat davon zur Kenntniß der Kammer zu bringen.

Der erste Antrag ist der des Herrn Abg. Rutschmann, der sich auf den §. 58 bezieht, und dahin geht, es sollen die Absätze 1, 2, 3 und 4 unverändert bleiben, der Satz 5 aber wegfallen, und an seine Stelle gesetzt werden, „diese Auflage findet in der Weise statt:

„Ergibt sich ohne Rücksicht auf den Beizug des Bürgernutzens zu Deckung der Gemeindeausgaben ein Umlagebedürfniß von 1 bis 5 Kreuzer auf 100 fl. Steuerkapital, so muß sich die Auflage, wenn es erforderlich ist, auf 15 Prozent des Werthes jeder einzelnen Nutzung erstrecken. Diese Auflage steigt mit jedem Kreuzer Umlagebedürfniß je um 1 Prozent; erreicht aber die Auflage bei einem Umlagebedürfniß von 30 Kreuzern die Höhe von 40 Prozent, so findet auch bei höherer Auflage ein weiterer Prozentenzuschlag nicht statt, so daß unter allen Umständen 60 Prozent des Ertrags einer Bürgernutzung von einer Auflage frei bleiben."

Die Commission ist der Meinung, daß diesem Vorschlag die Zustimmung nicht zu geben sei, und zwar deßhalb, weil damit das ganze System unserer Gemeindeordnung in Beziehung auf die Freilassung eines Theils der Bürgernutzungen, und die Auflage auf den Bürgernutzen alterirt werden würde. Statt einer Auflage auf den Genußtheil würde eine Steuer auf die Bürgernutzung geschaffen werden,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und der Freitheil könnte nach Umständen beinahe ganz verschwinden, nämlich auf ein Minimum reducirt werden, was am Ende gleich Null zu betrachten wäre. Auch erwog die Commission, daß mit der Ausführung dieser Bestimmung eine große Ungleichheit unter den Bürgergenußberechtigten einer und derselben Gemeinde, wenn verschiedene Klassen des Genusses bestehen, — geschaffen werden würde, eine Ungleichheit zwischen Demjenigen, der einen kleinen Genuß hat, gegenüber von Demjenigen, der einen großen Genuß hat. Beide würden zwar nach der Proportion ihres Bürgergenusses beitragen müssen; allein dem Einen in der höhern Klasse mit großem Genuß bliebe noch sehr viel, und weit mehr übrig, als man eine Competenz nennen kann, während dem Andern in der niedern Klasse der Bürgergenuß oft beinahe auf Nichts reducirt werden könnte. Wenn z. B. der Bürgergenuß im Betrag von 10 fl. besteht, so könnte dieser bis auf 6 fl. besteuert werden, während dem Nachbar in der höhern Klasse dessen Genußtheil vielleicht 100 fl. Werth hat, unter allen Umständen der Betrag von 60 fl. rein übrig bliebe. Das kann die Gesetzgebung nicht wollen. Es wäre dem Prinzip der Freilassung eines Theils des Bürgergenusses nicht entsprechend, welches Prinzip darin seine Grundlage hat, daß man einem Mann immer noch so viel lassen will, als für die äußerste Nothdurft erforderlich ist. Der Eine hätte das Nothdürftigste nicht mehr, und der Andere so viel, daß er davon nicht nur reichlich leben, sondern noch verkaufen könnte. Darum schon konnte die Commission auf den Antrag nicht eingehen. Man versuchte es in der Commission auch Vergleichungen anzustellen, wie sich die Sache in der Wirklichkeit und zwar gegenüber von den Anträgen der Commission und dem bestehenden Gesetz, gestalten würde. Man fand aber bei annähernden Berechnungen, daß eben mit dieser Einrichtung, während sie Manchen hart drücken und Manchen sehr begünstigen würde, in der Sache selbst nichts gewonnen wäre, indem im Ganzen vielleicht kaum so viel herauskäme, als nach dem neuen Gesetz die Gesammtheit dadurch verlöre, daß die Vorausbeiträge wegfallen. Der Berichterstatter hat sich inzwischen auf dem statistischen Bureau noch nähere Notizen darüber erbeten, und auch erhalten; allein diese gehen eben dahin, daß selbst eine annähernde Berechnung darüber, wie sich die Sache in der Wirklichkeit macht, nicht aufgestellt werden kann, weil es an dreierlei Faktoren fehlt. Einmal muß man die Höhe der Gemeindeumlagen genau kennen, um hiernach die Scala, die der Herr Abgeordnete vorschlägt, anlegen zu können. Man muß ferner den Werth der Bürgernutzungen kennen. Dieser Werth ist zwar in einer uns vorgelegten gedruckten Tabelle dargestellt, aber nur von 10 zu 10 fl., während dieser Werth von Gulden zu Gulden angegeben sein sollte. Ferner fehlt die Zahl der Genußlosen, der Berechtigten, und zwar dort, wo mehrere Klassen, für jede Klasse besonders. Es läßt sich somit auch nicht entfernt in Zahlen angeben, welches Resultat das Project des Abgeordneten Rutschmann haben würde, und um so weniger kann man darauf eingehen. Man kann nicht etwas Ungewissem, was den Grundlagen unserer Gemeindeordnung in dieser Lehre nicht entspricht, die Zustimmung geben, und dafür etwas, was man vor Augen hat, und wo man das Ergebniß wenigstens annähernd berechnen kann, aufgeben. Der Commissionsantrag geht also dahin, dem Vorschlag des Abgeordneten Rutschmann die Zustimmung nicht zu geben.

Der zweite Antrag, welcher an die Commission zur Berathung gewiesen wurde, ist der des Abgeordneten Ullersberger, welcher in Beziehung auf §. 58 verlangt, die Commission solle für den Allmendfreitheil einen anderen Maaßstab als den der bloßen Flächenberechnung suchen, nämlich auch die Bonität der Allmenden in Betracht ziehen und unter Berücksichtigung dieser beiden Momente, nämlich des Flächengehalts und der Bonität einen andern Vorschlag an die Kammer bringen. Er hat den Vorschlag selbst am Ende noch dem Berichterstatter dahin präcisirt: „sollte der Ertragswerth von einem Morgen Land in einem Ort die Summe von 10 fl. nicht erreichen, so ist bei der Berechnung der Freitheile gleichwohl diese Summe zu Grund zu legen.“ Die Commission hat sich dahin vereinigt, daß auch diesem Vorschlag die Zustimmung nicht zu geben sei. Wenn man ihn so in's Auge faßt, wie er vorgelegt wurde, so sollte man meinen, das, was der Herr Abgeordnete will, sei schon in dem Gesetz ausgesprochen, er verlangt nämlich, daß nicht blos die Flächenberechnung, sondern auch die Güte der Allmenden in Betracht kommen soll. Bei der Berechnung des Allmendgenusses oder des Werthes desselben ist aber jene Berechnung zu Grunde gelegt, die in allen Gemeinden stattfinden mußte, um das Einkaufsgeld in den Bürgergenuß festzusetzen, und dort wird der Werth der ganzen vertheilten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Allmend in Betracht gezogen. Es wird bestimmt, so viel Bürgerholzabgaben werden gegeben, und das Klafter ist so viel werth, oder so viel Morgen Acker oder Wiesen werden vertheilt, und der Morgen trägt so viel, also macht der Ertrag des ganzen vertheilten Landes so viel und so viel. Die Gesammtsumme dividirt mit der Zahl der Bürger gibt dann den Werth des Genußlooses. Wenn verschiedene Klassen stattfinden, so wird darauf Rücksicht genommen; es wird ein Durchschnitt gezogen, und hiernach das Genußloos festgesetzt.

Es ist also dasselbe nach dem Ertrag der Allmenden in der That festgesetzt und berechnet, und es wird somit in dieser Richtung eine andere Berechnung überflüssig sein. Man kann wohl auf andere Art die Berechnung machen, allein am Ende wird man zu demselben Resultat kommen. Das sieht der Abgeordnete Ullersberger ganz wohl ein, er will auch nach gegebener Erläuterung etwas ganz anderes, als eine solche Berechnung. Er fordert vielmehr Das, was schon auf früheren Landtagen vorgeschlagen wurde. Nicht der wahre Werth, sein Antrag sagt, die Bonität soll in Anschlag kommen und berechnet, sondern ein solcher Werth fingirt werden. Er will wohl, daß der Werth der Holzgaben aber nicht der Ertrag des Ackers oder der Wiese berechnet werde, sondern er will, daß im ganzen Lande dieser Werth gleichmäßig im einen bestimmten Betrag soll in Anschlag kommen, und zwar nach einem Durchschnitt. An die Stelle der gesetzlichen Bestimmung der wahren Ertragsberechnung will er also eine gesetzliche Fiction treten lassen. So erhält der Mann, der einige Morgen Ackerland bei Seckenheim hat, worauf Tabak oder ein anderes Handelsprodukt gepflanzt wird, was ihm vielleicht 50 fl. oder mehr per Morgen jährlich trägt, und so erhält der Mann im Schwarzwald oder Odenwald, wo vielleicht der Morgen einen Ertrag von 3 fl. hat, ganz die nämliche Competenz etwa im Ansatz von 10 fl. Mit dieser Ansicht konnte sich die Commission nicht vereinigen.

Der Himmel theilt seine Gaben verschieden aus, die Gesetzgebung ist aber nicht berufen, eine Ausgleichung zu bewerkstelligen. Ein Morgen Acker in Schönau und ein solcher bei Seckenheim ist eben ein Morgen Acker. Dieser trägt mehr, jener weniger, allein es muß sich eben Derjenige, der ihn besitzt, damit begnügen. Man kann nicht gesetzlich einen Ertrag erdichten, den ein Acker nicht hat, und einen Ertrag nicht reduciren, den die Natur gewährt, der einmal da ist. Die Commission hat mich beauftragt, Ihnen vorzuschlagen, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Ullersberger keine Folge zu geben.

Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß nach dem Vortrage des Berichterstatters die Commission der Meinung sei, daß auf die Anträge der Abg. Ullersberger und Rutschmann keine Rücksicht genommen werden könne, die beiden Anträge aber, wenn die Antragsteller auf denselben beharren, zur Diskussion ausgesetzt seien, modificirt der Abg. Ullersberger seinen Antrag dahin, dem letzten Absatze des §. 58 folgenden Zusatz zu geben:

„und wenn dieser Ertrag nicht 5 fl. erreicht, eine diesem Betrage entsprechende Bodenfläche."

Nachdem sich die Abgeordneten Fischler, Kirsner und Friderich gegen diesen Antrag ausgesprochen hatten, erklärt sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten gegen die Inbetrachtziehung desselben. Rutschmann zieht seinen Antrag zurück und der Präsident eröffnet sofort die Diskussion über den von dem Abg. Kirsner unterstützten Antrag des Abg. Fischler, dahin gehend:

„bei denjenigen Bürgern, die vor Verkündung des Gesetzes das Bürgerrecht bereits angetreten haben, die §§. 58 und 59 nicht anzuwenden, sondern die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes von 1835."

Eventuell für den Fall der Verwerfung dieses Antrages beantragt

der Abgeordnete Kirsner:

„die Begünstigung der älteren Bürger nur auf Diejenigen anzuwenden, die schon im Allmendgenusse sich befinden, nicht aber auf Diejenigen, die ihr Bürgerrecht blos angetreten haben.

Friderich wiederholt den Antrag, den §. 59 zu streichen und dem §. 58 folgenden Zusatz zu geben:

„Es kann jedoch durch Beschluß von zwei Dritteln aller Berechtigten mit Staatsgenehmigung die Auflage auch auf den Freitheil bis zum vollen Genußwerth erstreckt werden."

Prestinari stellt den Antrag: Im §. 59 oder in einem besonderen Paragraphen zu bestimmen:

„Bei jenen Bürgern, die bei Verkündung dieses Gesetzes sich schon im Genusse befinden, soll die Auf-

lage auf die Bürgernutzung nicht mehr als die Hälfte des Werthes der außer dem Freitheil vorhandenen Allmendnutzung betragen."

An der Diskussion hierüber betheiligen sich außer dem Berichterstatter und den Antragstellern noch die Abgeordneten Muth, Rettig, Betzinger, Achenbach, Mayer, Faller, Küßwieder und Bissing, so wie die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. von Wechmar, Ministerialdirector Weizel und Geh. Referendär Fröhlich, worauf bei erfolgter Abstimmung die Anträge der Abgeordneten Fischler, Kirsner und Prestinari verworfen, der Antrag des Abgeordneten Friderich aber zum Beschluß der Kammer erhoben wurde.

§. 60

wird ohne Diskussion nach dem Antrage der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

§. 61.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des ersten Absatzes, den Strich des letzten Satzes und Bildung eines besonderen Paragraphen hinter dem §. 62.

Ein Abänderungsvorschlag des Abg. Bissing bleibt ohne Unterstützung und der Präsident erklärt sofort nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Küßwieder und Betzinger so wie des Herrn Regierungscommissärs Ministerialdirektor Weizel den §. 61 nach dem Commissionsantrage für angenommen.

§. 62.

Die Commission schlägt folgende Fassung vor:

„Was an den Gemeindeausgaben durch die Gemeindeeinkünfte (§. 57) und durch die Auflagen auf den Bürgergenuß (§. 58 und 59) nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital in der Art umgelegt, daß die Steuerkapitalien der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten in ihrem vollen, jene der übrigen staatsbürgerlichen Einwohner mit vier Fünftel und jene der Ausmärker mit drei Fünftel ihres Betrags in Ansatz kommen."

Spielmann beantragt:

„Das was durch Gemeindeeinkünfte oder durch Auflage auf den Bürgernutzen, oder, wenn dieselben ein Drittheil aller Gemeindeausgaben nicht erreichen, durch Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohner nicht gedeckt ist, nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb-, Güter-, Häuser- und Gefällsteuerkapital umzulegen."

Blankenhorn Krafft stellt den Antrag:

„Das, was durch die Gemeindeeinkünfte und durch Auflage auf die Bürgernutzungen nicht gedeckt ist, nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Steuerkapital umzulegen."

Friderich schlägt vor:

„Die staatsbürgerlichen Einwohner mit ihrem vollen Steuerkapital zu den Umlagen für Gemeindeausgaben nach dem Sinne des §. 62, die Ausmärker aber mit drei Viertel ihres Steuerkapitals beizuziehen."

Sämmtliche Anträge erhalten die erforderliche Unterstützung, wogegen ein von dem Abg. Bissing gestellter Antrag auf Gleichstellung der staatsbürgerlichen Einwohner in Städten bis zu 2000 Seelen, eine solche nicht findet.

An der Diskussion betheiligten sich außer dem Antragsteller die Abgeordneten Kirsner, Regenauer, Anderst, Schmalholz, Fischler, Rutschmann, Nestler, Betzinger, Faller, der Berichterstatter und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und Geheimer Referendär Fröhlich, und bei der sofort erfolgten Abstimmung erklärt sich die Kammer unter Verwerfung aller weiteren Anträge mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Wegen vorgerückter Tageszeit wurde hierauf die Sitzung geschlossen und die Fortsetzung der Berathung auf morgen 9 Uhr festgesetzt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 15. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer, Staatsrath Freiherr von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und Geheimerreferendär Fröhlich,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Beck, Gerwig, Hübsch, Kapferer, Kiefer, Klauprecht, Nützelberger und Sieb.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Die Sitzung wird um 9 Uhr eröffnet, und das Secretariat zeigt hierauf folgende neue Eingaben an:

1. Des Gemeinderaths zu Schweighausen, um Staatszuschuß zur Unterhaltung der Straße von Ettenheim nach Haslach, übergeben von dem Abg. Fiefer.
2. Der Gemeinde Linach, um Abänderung des Gesetzes über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen; beim Secretariat eingekommen.

Beide Eingaben gehen an die Petitionscommission.

Staatsrath Regenauer übergibt der Kammer einen Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget, die vorbehaltene Anzeige der für 1856 und 1857 aufrecht zu erhaltenden Kredite betreffend.

(4s Beilagenheft, Seite 279 bis 288).

Staatsrath Freiherr von Wechmar legt der Kammer vor:

Einen Gesetzesentwurf, die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

(4s Beilagenheft, Seite 289 bis 292)

indem er bemerkt:

Meine Herren, es ist Ihnen bekannt, daß in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister ein unsicherer Zustand im Lande herrscht. Nachdem durch das Organisationsedikt ihnen nur eine vermittelnde Stelle in Streitgegenständen bis zu einem gewissen Betrag eingeräumt worden war, hat die Organisation von 1809 die Gerichtsbarkeit ihnen beigelegt, aber über den Umfang zwischen Stadt und Land und die Verfahrungsweise haben immer Zweifel bestanden. In der Gerichtsorganisation von 1845 sind in dieser Hinsicht Bestimmungen getroffen worden, die aber nicht in's Leben getreten sind. Die Regierung hat deßhalb für angemessen gefunden, diese Bestimmungen jetzt als eine besondere Gesetzesvorlage vor Sie zu bringen, und zur Zustimmung zu empfehlen. Es sind, wie aus der Vorlage zu ersehen ist, dieselben, die schon in der Gerichtsorganisation von 1845 enthalten waren.

Nachdem der Präsident die Abtheilungen ersucht hatte, nach dem Schlusse der Sitzung zur Wahl der Commissionsmitglieder für diese Gesetzesvorlage zusammenzutreten, führt die Tagesordnung zur Fortsetzung der Berathung des im sechsten Beilagenheft, Seite 57 bis 140 ersichtlichen Commissionsberichtes über den Gesetzesentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Zunächst ergreift der Berichterstatter Schaaff v. M. das Wort und äußert:

Es ist gestern noch eine Petition an dieses Haus von dem Gemeinderath und Ausschuß in Ladenburg gekommen, betreffend die verschiedenen Abänderungen der Gemeindeordnung. Es war nicht mehr Zeit, dieselbe in der Commission zu berathen, allein es wird auch wohl nicht nöthig sein. Die Petition ist ihrem wesentlichen Inhalte nach dieselbe, wie die der Stadt Heidelberg, die sich gedruckt in den Händen der Mitglieder befindet. Es sind neun Punkte,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

worin der Entwurf der Regierung in dieser Petition angegriffen wird, allein mehrere derselben haben schon durch die von der Commission vorgeschlagenen Bestimmungen ihre Erledigung, und zwar im Sinne der Petenten selbst erhalten, besonders hinsichtlich des §. 64, in Betreff der Besteuerung der Kapitale, die durch Objecte vertreten sind, auf denen die Landwirthschaft eines staatsbürgerlichen Einwohners getrieben wird; ferner hinsichtlich des §. 81 in Betreff der Errichtung neuer Steuerstöcke für die Gemeinden, wo auch wenigstens annähernd der Absicht der Petenten durch den Commissionsantrag entsprochen ist. Abweichend von der Heidelberger Petition klagen die Petenten von Ladenburg über die Bestimmung des Entwurfes, wonach nun Naturaldienste als Regel gelten sollen. Sie glauben, daß damit die Bürger und die ihnen Gleichgestellten außerordentlich beeinträchtigt seien; sie befinden sich aber hier in einem großen Irrthume. Sie nehmen an, daß, wie es bisher war, die Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner von den Naturaldienstleistungen frei seien; dem ist aber nicht so, sondern es ist gerade das Entgegengesetzte in unserem Entwurfe enthalten. Die Beschwerde der Petenten von Ladenburg zerfällt also durchaus, denn es fehlt ihr alles Fundament. Ferner wünschen sie eine größere Wirksamkeit für den kleinen Ausschuß bei Festsetzung von Umlagen, wobei dann auch die Ausmärker betheiligt sind, oder überhaupt wenn es sich um Lasten für die Ausmärker handelt. Das hat nun aber auch seine Erledigung erhalten durch den Vorschlag der Commission zu §. 81 c. wornach eine Stimmendurchzählung stattfinden soll. Dieß entspricht dem in der Petition ausgesprochenen Wunsche, und es ist also damit dieser Anstand völlig beseitigt. Wenn es thunlich ist, wird man bei den einzelnen Paragraphen noch weiter zur Sprache bringen, was eigentlich die Petenten wollen. Im Uebrigen werden wir über die Petition weggehen können.

Hierauf eröffnet der Präsident die Diskussion über

§. 63.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Steiner schlägt die Modifikation vor:

„statt 20 kr. zu setzen 30 kr.,"

welcher Antrag durch den Abg. Lauber unterstützt wird.

Nach kurzer Debatte, an der sich die Abgeordneten Anderst, Fischler, Nestler, der Berichterstatter und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. von Wechmar und Ministerialdirektor Weizel betheiligten, wurde der Antrag des Abg. Steiner verworfen, der Commissionsantrag dagegen angenommen.

§. 64.

Die Commission schlägt für lit. c. folgende Fassung vor:

„Diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde betreiben, oder ein zur Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzen, oder ein bürgerliches Gewerbe oder eine Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, rücksichtlich des Steuerkapitals des Gewerbes oder der Landwirthschaft und der Gegenstände, worauf das Gewerbe oder die Landwirthschaft betrieben wird."

Im Uebrigen beantragt sie die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar sich mit dieser Fassung nicht für einverstanden erklärt, und die Kammer einen von dem Berichterstatter gestellten, von dem Abg. Regenauer unterstützten Antrag, dahin gehend:

„die alten Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1831 aufzunehmen, wornach die Gemeinde durch einfache Stimmenmehrheit im einzelnen Falle auch auf die volle Besteuerung Verzicht leisten kann,"

abgelehnt hatte, erklärt der Präsident den §. 64 nach dem Commissionsantrage für angenommen.

§. 65

wurde ohne Diskussion nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

§. 66.

Wurde nach kurzer Bemerkung des Abg. Fischler und nach der Erklärung des Präsidenten, daß der angeregte Gegenstand bei §. 79 zur Diskussion ausgesetzt werde, nach dem Antrage der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

Die §§. 67, 68 und 69

wurden ohne Debatte nach den Anträgen der Commission in unveränderter Fassuug des Regierungsentwurfes angenommen.

§. 70

erhielt ohne Erinnerung mit der von der Commission vor-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

geschlagenen Modifikation, wornach in der dritten Zeile statt „Pfarreien" zu setzen „Pfarrei" die Zustimmung der Kammer.

Ebenso die

§§. 71, 72 und 73

in der von der Commission beantragten Fassung des Regierungsentwurfes.

§. 74.

Eine von dem Abg. Kirsner angeregte Frage bezüglich der Beiziehung der Salinen zu den Gemeindeumlagen ruft eine längere Diskussion hervor, an der sich die Abgeordneten Regenauer, Artaria, Bissing, Betzinger, Rettig und der Berichterstatter betheiligten, worauf ein von dem Abg. Kirsner gestellter, im Laufe der Diskussion — da der Gegenstand bei Berathung einer Petition in diesem Betreff zur Sprache kommen wird — zurückgezogener, von Betzinger aber wieder aufgenommener Antrag auf Verweisung dieser Frage an die Commission bei erfolgter Abstimmung von der Kammer verworfen, hiernach der Antrag der Commission auf unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes für angenommen erklärt wird.

Die §§. 75 und 76

werden ohne Erinnerung nach dem Commissionsantrage in unveränderter Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

§. 77.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Paravicini stellt den Antrag:

In dem zweiten Absatze des Paragraphen zu setzen:

„Ausgeschlossen sind die im §. 74 aufgeführten Gegenstände."

Dieser von Fischler unterstützte Antrag wurde nach kurzer Diskussion, an der sich die Abgeordneten Rettig, Friderich, Betzinger, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel betheiligten, bei der Abstimmung verworfen, und der Commissionsantrag sofort als angenommen betrachtet.

§. 78.

Auch bei diesem Paragraphen beantragt die Commission die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Auf eine von dem Abg. Bissing aufgeworfene Frage:

„ob die Steinsatzlasten zu den Gemarkungs- oder Socialausgaben gehören,"

wurde von dem Herrn Regierungscommissär Freiherrn von Wechmar entgegnet, daß dieß von den einzelnen Umständen abhänge; wenn der Steinsatz eine ganze Gemarkung betrifft, so sei es Gemarkungslast, und wenn nur einen Theil, so sei es Sociallast. Auf eine weitere Frage des Abg. Kirsner:

„ob die Ausgaben, welche den Gemeinden durch Schneebahnen erwachsen, zu den Gemeinde- oder Gemarkungslasten gehören,"

wurde von den Herren Regierungscommissären Ministerialdirektor Weizel und Staatsrath Freiherr v. Wechmar die zu Protokoll zu nehmende Erklärung abgegeben, daß sie dieß als eine „Gemarkungslast" halten, jedoch bei Rekursen über den einzelnen Fall collegialisch entschieden werde.

Nachdem sich an der Debatte noch der Abg. Fischler und der Berichterstatter betheiligt hatten, wird der §. 78 nach dem Commissionsantrage für angenommen erklärt.

Bei §. 79

schlägt die Commission folgende Fassung vor:

„Wenn die Einkünfte der Gemeinde (§. 57) ihre Ausgaben übersteigen, so werden die Ueberschüsse dazu verwendet, zunächst den auf die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten fallenden Betrag der Umlagen zu den Gemarkungslasten zu bestreiten."

„Der alsdann noch bleibende Rest an den Ueberschüssen, wird zur Bestreitung des Betreffnisses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker an den gedachten Umlagen verwendet."

Ein weiterer Antrag des Abgeordneten

Fischler geht dahin, statt des zweiten Absatzes zu setzen:

„Der alsdann noch bleibende Rest an den Ueberschüssen wird zunächst zu neuen Erwerbungen (§. 66) oder wenn die Gemeinde es beschließt, zur Bestreitung des Betreffnisses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker an den gedachten Umlagen verwendet,"

wogegen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prestinari folgende Fassung beantragt:

„Der alsdann noch verbleibende Rest an den Ueberschüssen kann nach Gemeindebeschluß zur Bestreitung des Betreffnisses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker an den gedachten Umlagen verwendet werden."

Für diesen letzteren Antrag erklären sich die Abgeordneten Friderich, Bissing und der Berichterstatter, wogegen sich der Abg. Müth für den Commissionsantrag ausspricht.

Nachdem sich noch der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. von Wechmar an der Diskussion betheiligt hatte, wurde bei der hierauf erfolgten Abstimmung der Antrag des Abg. Prestinari mit großer Majorität von der Kammer angenommen.

§. 80

wurde ohne Erinnerung nach dem Antrage der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

Bei §. 81

beantragt die Commission die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes, jedoch sollen

bei Nr. 1 in der vierten und fünften Zeile die Worte: „nach Einwerfung aller Einkünfte" gestrichen werden, und die Zahl 1 wegfallen. Nr. 2 soll ganz gestrichen werden."

Nestler schlägt eine Bestimmung des Inhalts vor:

„Daß in Gemeinden, die durch ihre Einkünfte wenigstens zwei Drittel der Gemeinde- und Gemarkungsausgaben oder mehr zu bestreiten im Stande sind, der noch übrig bleibende ungedeckte Rest auf sämmtliche Steuerkapitale des Gemeindekatasters in ihrem vollen Betrage umgelegt werden soll."

Dieser Antrag wurde unterstützt durch die Abgeordneten Friderich und Kirsner, von Letzterem jedoch mit der Modifikation, daß gesagt wird:

„wenn wenigstens über zwei Drittel der Ausgaben gedeckt sind."

Faller beantragt:

„die Fassung der Commission beizubehalten, aber den letzten Absatz in Nr. 1 zu streichen,"

mit welchem Antrage sich die Abgeordneten Paravicini und Bissing vereinigen.

An der Diskussion betheiligen sich noch die Abgeordneten Faller, Prestinari, der Berichterstatter und die Herren Regierungscommissäre Ministerialdirektor Weizel und Staatsrath Freiherr von Wechmar.

Bei hierauf erfolgter Abstimmung wurden indeß diese Anträge verworfen, und hiernach der Antrag der Commission für angenommen erklärt.

§. 81 a.

wird von der Commission in folgender Fassung vorgeschlagen:

„Durch Beschluß von zwei Drittel der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung kann ferner auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden:

1. daß die in der Gemeinde wohnenden Bürger, welche zwar Klassen- oder Kapitalsteuer aber keine Gewerbsteuer entrichten, mit einem Steuerkapital in das Gemeindekataster aufgenommen werden.

   Dieses Steuerkapital wird durch den Schatzungsrath nach den Klassen I. bis VII. des Gewerbsteuergesetzes (vom 23. März 1854) von 500 fl. bis zu höchstens 3000 fl. mit Rücksicht auf die Vermögens- und die Erwerbsverhältnisse der Betreffenden festgesetzt."

Sodann nach Anhörung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner:

„2. Daß in Orten über 4000 Einwohner, wenn dort keine Verbrauchsteuer besteht, die staatsbürgerlichen Einwohner, welche keine Gewerbsteuer entrichten, abgesehen, ob sie in dem Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkataster der Gemeinde stehen, in das Gemeindesteuerkataster mit einem Steuerkapital aufgenommen, und nach Maßgabe der §§. 62 und 77 zu den Umlagen beigezogen werden.

   Dieses Steuerkapital wird durch den Schatzungsrath in der nämlichen Weise, wie unter Ziffer 1 bei den Ortsbürgern festgesetzt, dabei soll jedoch der Betrag ihres Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitals in Abzug gebracht, und wenn dieses die Höhe der Einschätzungssumme erreicht, von der Einschätzung gänzlich Umgang genommen werden.

   Diese Befreiung tritt auch alsdann ein, wenn das Einkommen des Betreffenden den jährlichen Betrag von 500 fl. nicht übersteigt."

Nach eröffneter Diskussion über den ersten Satz erklärt sich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artaria zwar mit der Fassung der Commission einverstanden, beantragt aber:

„das Steuerkapital I. bis XII. beizuziehen."

Faller schlägt vor, den Eingangssatz des Paragraphen zu streichen und zu setzen:

„die in der Gemeinde wohnenden Ortsbürger, welche nicht in der Gewerbsteuer liegen, aber Klassen- oder Kapitalsteuer bezahlen, sollen mit einem Steuerkapital in das Gemeindesteuerkataster aufgenommen werden."

Achenbach beantragt die Redaktionsänderung:

„In dem ersten Absatze die Worte: „welche nicht in der Gewerbsteuer liegen,"
zu streichen,"

und an deren Stelle zu setzen:

„die in der Gemeinde wohnenden Kapital- und klassensteuerpflichtigen Bürger."

Von diesen Anträgen fand nur jener des Abg. Faller die erforderliche Unterstützung.

Derselbe wurde aber, nachdem sich die Abg. Nestler, Steiner, Faller, Betzinger, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel an der Diskussion betheiligt hatten, bei erfolgter Abstimmung von der Kammer verworfen, und der Antrag der Commission für angenommen erklärt.

Der Präsident eröffnet sofort die Diskussion über den zweiten Theil, zu welchem der Abg. Prestinari den Antrag stellt:

„Statt „in Orten über 4000 Einwohner" zu setzen: „in Städten."

Dieser Antrag findet Unterstützung durch den Abgeordneten Achenbach, wird aber nach kurzer Aeußerung von Seiten der Abg. Kirsner, Nestler, des Herrn Regierungscommissärs Ministerialdirektor Weizel und des Berichterstatters verworfen, womit der Antrag der Commission die Genehmigung erhält.

§. 81 aa.

wurde ohne Erinnerung nach dem Antrage der Commission angenommen, wornach im Regierungsentwurfe in der vorletzten Zeile des ersten Satzes statt „Absatz 1" zu setzen ist: „§. 62."

§. 81 b.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Kirsner stellt den Antrag:

„daß die Zahl der Mitglieder des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths einschließlich des Bürgermeisters nicht übersteigen soll."

Dieser Antrag findet mehrseitige Unterstützung, wird aber nach längerer Diskussion, an der sich die Abgeordneten Ullrich, Anderst, Küßwieder, Friderich, Steiner, Achenbach, Nestler, Paravicini, Prestinari, Betzinger, der Berichterstatter und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und Geh. Referendär Fröhlich betheiligen, bei der Abstimmung verworfen, und hiernach der Antrag der Commission von der Kammer angenommen.

Der Präsident gibt der Kammer hierauf noch Kenntniß von Mittheilungen der ersten Kammer, wornach sie

1. dem ihr vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes über einige Abänderungen des Strafgesetzbuches in theilweiser abgeänderter Fassung ihre Zustimmung ertheilt, (48 Beilagenheft, Seite 293 bis 294);
2. der von der zweiten Kammer rücksichtlich der Anerkennung sämmtlicher Zollprovisorien beschlossenen Adresse beigetreten ist.

Nachdem der Präsident noch bemerkt hatte, daß über die erstere Vorlage Berathung in den Abtheilungen stattfinden werde, schließt Derselbe sofort die heutige Sitzung, indem er die nächste auf morgen Früh 9 Uhr festsetzt, und als Tagesordnung Fortsetzung der Diskussion über das Gemeindeumlagengesetz verkündet.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 16. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Freiherr von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und Geheimer Referendär Fröhlich,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Eisenlohr, Hübsch, Kapferer, Kieser, Klauprecht, Nützelberger und Prestinari.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung wird durch das Secretariat eine von dem Abg. Steiglehner übergebene Petition der Gemeinde Mudau, um Berücksichtigung des Odenwaldes bei Anlegung der Verbindungsbahn zwischen Heidelberg und Würzburg angezeigt, die der Eisenbahncommission überwiesen wird.

Der Tagesordnung gemäß wird sofort zur Fortsetzung der Diskussion des im sechsten Beilagenheft, Seite 57 bis 140 ersichtlichen Berichts des Abg. Schaaff v. M. über das Gemeindeumlagengesetz übergegangen, und zwar:

Zu §. 81 c.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Mit einem Antrage des Abg. Spielmann, dahin gehend:

„es nicht von der Nothwendigkeit einer Umlage, sondern von dem Ermessen und dem Beschlusse der Gemeindebehörde und des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker abhängig zu machen, ob die Hand- und Fuhrdienste versteigert oder in Natur geleistet werden sollen,"

vereinigte sich der Abg. Paravicini, derselbe wurde aber, nachdem sich an der Diskussion die Abgeordneten Bär von Eichstetten, Muth, Kirsner, Rottra, Rutschmann, Friderich, der Berichterstatter und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Ministerialdirektor Weizel betheiligt hatten, bei der Abstimmung verworfen, und damit der Antrag der Commission angenommen.

§. 81 d.

Wurde nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Paravicini nach dem Antrage der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

Bei

§. 81 e.

geht der Antrag der Commission dahin:

„erster Absatz soll unverändert bleiben, jedoch in der sechsten Zeile die Worte: „von dem Gemeinderath" gestrichen werden."

Der Schluß des Paragraphen soll lauten:

„Etwaige Einsprachen gegen den Inhalt derselben sind innerhalb drei Tagen nach Umlauf dieser Frist bei dem Gemeinderath anzubringen, welcher mit dem kleinen Bürgerausschuß und dem Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nach collegialischer Berathung mit Stimmendurchzählung darüber endgültig entscheidet."

„Die Befreiungen von persönlichen Lasten (§. 46 des Bürgerrechtsgesetzes) sind auf die Handdienste beschränkt,"

wogegen Kirsner für den letzten Absatz folgenden Zusatz beantragt:

„aber auch von den Handdiensten sind die unter Ziffer 6 des §. 46 des Bürgerrechtsgesetzes genannten Per-

sonen, nur in so fern befreit, als sie diese Dienste nicht durch Familienmitglieder oder Dienstboten verrichten lassen können."

Nachdem der Berichterstatter sich hierüber geäußert hatte, erklärte sich die Kammer bei sofort erfolgter Abstimmung mit beiden Anträgen einverstanden.

Ohne Diskussion erfolgte die Annahme des

§. 81 f.

nach dem Antrage der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfes.

§. 81 g.

Auch bei diesem Paragraphen beantragt die Commission die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Nachdem ein Antrag des Abg. Fischler auf Strich dieses Paragraphen ohne Unterstützung geblieben, und der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel so wie die Abgeordneten Regenauer, Friderich, Kirsner und der Berichterstatter das Wort ergriffen hatten, wurde der Antrag der Commission gleichfalls für angenommen erklärt.

§. 81 h.

Die Commission beantragt die Annahme des Regierungsentwurfes mit der Aenderung, statt „vier Tage" zu setzen: „vier und zwanzig Stunden."

Ullrich schlägt vor:

„Statt 24 Stunden" zu setzen: „zwei Tage."

Nach kurzer Bemerkung von Seiten der Abgeordneten Friderich und des Berichterstatters erklärte sich die Kammer unter Verwerfung dieses Antrages für den Commissionsantrag.

§. 81 i.

wurde nach Aeußerung des Abg. Kirsner und des Berichterstatters, und die

§§. 81 k. und l.

ohne Erinnerung nach den Anträgen der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

§. 81 m.

Die Commission beantragt die Annahme des Regierungsentwurfes, mit der Modifikation:

„Hinter „zulassen" in der zweiten Zeile zu setzen: „oder wo es im einzelnen Fall zweckmäßig erachtet wird."

Da ein Antrag des Abgeordneten Fischler, dahin gehend:

„nach den Worten: „und Fuhrdienste an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert," zu setzen: „oder nach ortsüblichen Preisen sonst vergeben werden,"

ohne Unterstützung blieb, erklärte der Präsident den Antrag der Commission für angenommen.

Bei

§. 81 n.

geht der Antrag der Commission auf unveränderte Annahme des ersten Absatzes des Regierungsentwurfes und Strich des zweiten Absatzes, welcher Antrag ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer erhielt, ebenso jener zu

§. 81 nn.

wornach die §§. 76 bis mit 81 der Gemeindeordnung aufgehoben werden.

§. 81 o.

Küßwieder bemerkt, daß die Fabrik Waghäusel durch amtliche Anordnung bezüglich der Beiträge zu Vicinalwegen stark benachtheiligt sei, und man möge deßhalb, um übergroßen Belastungen zu begegnen, ein Rekursrecht an das Ministerium gestatten. So möge man wohl bei dieser Fabrik berücksichtigen, daß sie täglich 1,200 fl. an Steuern zahle, und der ganzen Gegend große Vortheile gewähre.

Bissing pflichtet diesen Bemerkungen mit dem Wunsche bei, daß ein Generale von dem Großh. Ministerium des Innern in dieser Beziehung erlassen werden möchte.

Nachdem diese Bitte durch den Abg. Artaria unterstützt worden, und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr v. Wechmar und der Abg. Betzinger sich noch an der Diskussion betheiligt hatten, wurde der Antrag der Commission auf unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes für angenommen erklärt.

Bei

§. 81 p.

schlägt die Commission für den letzten Satz folgende Fassung vor:

„In jeder Gemeinde ist nach Vernehmung der Gemeindebehörde und des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nach der Verschiedenheit ꝛc."

(Rest wie im Entwurf),

und bei den

§§. 81 q. und 81 r.

beantragt sie die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sämmtliche Anträge erhielten ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

§. 81 s.

Auf den Antrag des Abg. Betzinger eröffnet der Präsident zugleich auch die Diskussion über

§. 91.

Bei beiden Paragraphen beantragt die Commission die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Betzinger begründet und stellt die Anträge:

„Dem §. 81 s. die Beschränkung beizufügen, daß das Vorzugsrecht, das hier den Gemeinden gegeben ist, sich nur auf das Vermögen eines Gemeindebürgers und seinen Allmendgenuß mit Ausnahme des Freitheils beziehen solle,"

und in §. 91 zu bestimmen:

„daß die Gemeinden nicht für alle Forderungen, sondern nur für Umlageforderungen auf den Allmendgenuß ein Vorzugsrecht und einen gerichtlichen Zugriff haben sollen."

Beide Anträge fanden die erforderliche Unterstützung durch den Abg. Faller, wurden aber bei sofortiger Abstimmung verworfen, die Anträge der Commission dagegen angenommen, vorbehaltlich der bei §. 91 vorzunehmenden Redaktionsverbesserung, wornach der letzte Absatz folgende Fassung erhält:

„Auf den Ertrag aller dieses Maaß übersteigenden Bürgernutzungen hat die Gemeinde außer dem durch §. 81 s. ihr eingeräumten Rechte für alle ihre Forderungen ein Vorzugsrecht."

§. 82

wurde ohne Debatte nach dem Antrage der Commission in unveränderter Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

§. 83.

Die Commission schlägt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes vor, wogegen

Schaaff v. M. folgende Redaktionsverbesserung beantragt:

„die Worte von „zwei Drittel" sind zu streichen und nach dem Worte „Gemeindebedürfnisse" ist einzuschalten: „(§. 57)," sodann wird nach dem Worte „sind" in der zweiten Zeile eingefügt: „vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 79,"

mit welcher sich sofort auch die Kammer auf die Frage des Präsidenten einverstanden erklärt.

Die §§. 89 a. und 89 b. erhielten ohne Erinnerung in folgenden von der Commission beantragten Fassungen die Zustimmung der Kammer.

§. 89 a.

Ohne Genehmigung des Gemeinderathes darf kein Allmendstück verpachtet werden.

Die Vorauszahlung des Pachtgeldes kann von dem Pächter den Forderungen der Gemeinde gegenüber §. 91 nicht geltend gemacht werden.

§. 89 b.

Der Gemeinderath ist berechtigt, den Bürgern, welche ihre Allmendgüter im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen.

Ebenso ertheilte die Kammer ohne Diskussion den Anträgen der Commission auf unveränderte Annahme der

§§. 114, 121, 127 und 128

die Genehmigung.

§. 132.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes, jedoch

„in Absatz 8 statt „ausnahmsweise" zu setzen: „Es" und im letzten Satz statt „Nothfälle" „Fälle."

Schmalholz, unterstützt von Fischler, stellt den Antrag:

„auf Strich des letzten Satzes dieses Paragraphen."

Betzinger schlägt vor, die Eingangsworte des letzten Absatzes also zu fassen:

„Sollten im Laufe eines Jahres bedeutendere Ausgaben gemacht werden, die nicht" ꝛc.

An der hierüber gepflogenen Diskussion betheiligten sich die Abgeordneten Betzinger, Kirsner, Nestler, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Geheimerreferendär Fröhlich, worauf bei der Abstimmung der Antrag des Abg. Schmalholz verworfen, der Commissionsantrag dagegen mit der von dem Abg. Betzinger in Vorschlag gebrachten Aenderung von der Kammer angenommen wurde.

Zu §. 135

stellt die Commission folgenden Antrag:

„Ziffer 2 muß lauten: „die Festsetzung des Werthes der Hand- und Fuhrdienste (§. 81 g.)."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Die Anordnung der Versteigerung der Hand- und Fuhrdienste (§. 81 m.) Ziffer 2 a."

„Die Festsetzung der Socialausgaben (§. 81 p. Ziffer 3."

„Die Worte „und den Gehalt," sodann „und Gemeinderechners" fallen weg, und bei

§. 151

schlägt sie die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes vor.

Beide Anträge wurden ohne Erinnerung zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Bei der hierauf erfolgten Endabstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf wurde dasselbe sofort mit 29 gegen 25 Stimmen angenommen.

Für das Gesetz stimmten: die Abgeordneten Allmang, Bär v. C., Bausch, Beck, Bissing, Burger, Faller, Fieser, Fischer, Fröhlich, Gerwig, Gottschalk, Hägelin, Huber, Knittel, Kölle, Küßwieder, Muth, Regenauer, Rettig, v. Runkel, Sachs, Schaaff v. M., Steiglehner, Steinam, Trefzger, Ullrich, Wagenmann, Wagner.

Dagegen stimmten: die Abgeordneten Achenbach, Anderst, Artaria, Bär von Eichstetten, Betzinger, Blankenhorn-Krafft, Engelhardt, Fischler, Friderich, Kamm, Kirsner, Lauber, Mayer, Nestler, Paravicini, Rottra, Riesterer, Rutschman, Sallinger, Schaaff v. H., Schmalholz, Seuffert, Spielmann, Steiner und Ullersberger.

Nachdem der Präsident die Abtheilungen noch eingeladen hatte, sich heute Abend um 4 Uhr zu versammeln, erfolgte sofort der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Dienstag den 19. Februar Vormittags 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XXX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 19. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Freiherr von Wechmar, Ministerialdirector Weizel, der Ministerialräthe Bär und Ammann,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Allmang, Burger, Eisenlohr, Faller, Fieser, Hübsch, Kapferer, Kiefer, Steiglehner und Sieb.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung zeigt das Secretariat die neu eingekommene Petition an:

Bitte der Gemeinderäthe zu Henner, Binzgen, Laufenburg, Niederhof, Hottingen, Hogschür, Segeden und Wehrhalden, um Unterhaltung der Straße von Laufenburg über Henner nach dem inneren Schwarzwalde betreffend.

Diese Petition wird an die Petitionscommission überwiesen.

Sofort setzt der Präsident die Kammer in Kenntniß: daß der Abgeordnete von Kenzingen, Sieb, um einen Urlaub von einigen Tagen gebeten, aber im Laufe dieser Woche noch seinen Platz in der Kammer einnehmen werde, und daß ferner behufs einer Mittheilung des Herrn Ministers

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der auswärtigen Angelegenheiten morgen Vormittag 11 Uhr eine geheime Sitzung anberaumt sei.

Fischler übergibt zum Drucke den Bericht der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857,

Tit. I. Kameraldomänenverwaltung,
„ II. Forstdomänenverwltung,
(5s Beilagenheft, Seite 245 bis 258).

Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung des im sechsten Beilagenheft, Seite 165 bis 176 ersichtlichen, durch den Abg. Huber erstatteten Berichts der Petitionscommission, über 19 Petitionen verschiedener Gemeinden, die Ministerialverordnung vom 1. November 1855, Nr. 13553, insbesondere die Wiederaufnahme der aus dem allgemeinen Straßenverbande ausgeschiedenen Straßen betreffend.

Die Commission stellt den Antrag:

„Die Kammer wolle sämmtliche in dem Berichte bezeichneten Petitionen dem Großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung vorlegen."

Nachdem der Präsident Junghanns den Vorsitz an den ersten Vicepräsidenten Schaaff abgetreten hatte, betheiligten sich an der hierüber eröffneten Diskussion die Abgeordneten: Junghanns, Rottra, Blankenhorn, Friderich, Anderst, Kirsner, Bissing, Ullersberger, Achenbach, Prestinari, Fischer, Mayer, Knittel, Wagner, Bär v. E., v. Runkel, Betzinger, Fischler, Schmalholz, Paravicini, Gerwig, Rutschmann, der Berichterstatter und die Herrn Regierungscommissäre Staatsrath Freiherr von Wechmar und Ministerialrath Bär.

Staatsrath Freiherr von Wechmar gibt folgende Erklärung:

Ich habe bereits erklärt und muß wiederholt erklären, daß bereits der Beschluß gefaßt wurde, Commissäre aufzustellen, die die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden untersuchen, und, so weit möglich, dahin streben sollen, Härten auszugleichen. Indem ich mich in dieser Beziehung an den Vortrag des Herrn Ministerialraths Bär anschließe, füge ich hinzu, daß die Vertheilung, die jetzt gemacht ist, nicht definitiv sein soll, sondern der genauesten Prüfung unterworfen werden wird. Wir haben kein anderes Interesse, als sie, nämlich die Gemeinden so wohlfeilen Kaufs als möglich aus diesem Tausche hervorgehen zu sehen.

Bei hierauf erfolgter Abstimmung wird ein von dem Abg. Rettig im Laufe der Diskussion gestellter, durch den Abg. Muth unterstützter Antrag, dahin gehend:

„Sämmtliche Petitionen zur nochmaligen Erwägung des Gegenstandes an das Großh. Staatsministerium zu überweisen,"

verworfen, und hiernach der Antrag der Petitionscommission für angenommen erklärt.

Nachdem der Präsident Junghanns den Präsidentenstuhl wieder eingenommen hatte, gibt Derselbe zunächst der Kammer Kenntniß von Mittheilungen der ersten Kammer, wornach sie

1. den seit dem letzten Landtage erlassenen sechs provisorischen Zollgesetzen, so wie den wegen Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont und des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein abgeschlossenen Verträgen ebenfalls die nachträgliche Zustimmung ertheilt und in Betreff des Rheinbrückenbaues bei Köln der Adresse der zweiten Kammer beigetreten ist.

2. Der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse an Seine Königliche Hoheit den Regenten um Vorlage der Verordnung vom 1. November 1855, die Ausscheidung von Straßen aus dem Staatsstraßenverband betreffend, nicht beigetreten ist,

worauf im Vortrage von Petitionsberichten fortgefahren wird.

Huber berichtet

über die Bitte der Gemeinde Grauelsbaum, Bezirksamts Rheinbischofsheim, um Erweiterung des Streichbaues in den Gemarkungen Lichtenau und Grauelsbaum.

Der Antrag auf Tagesordnung erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Küßwieder berichtet sofort

über die Vorstellung und Bitte des Gemeinderaths zu Mannheim, um Wiederherstellung des Landrechtsatzes 2154.

Die Petitionscommission stellt den Antrag:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung bei der künftigen Revision des Unterpfandssystems zu überweisen."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach kurzer Diskussion, an der sich die Abgeordneten Achenbach, Betzinger und Anderst, so wie der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Ammann betheiligten, erklärt sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Sofort berichtet

Bissing:

über die Beschwerde des Gemeinderathes und kleinen und großen Ausschusses der Gemeinde Bretzingen (Bezirksamts Walldürn), die dortige Bürgermeisterwahl betreffend.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung, welchem die Kammer ohne Erinnerung beipflichtet.

Derselbe berichtet ferner

über die Bitte des Ernst Ludwig Rink von Grenzach, Amts Lörrach, um Einsetzung in seine bürgerlichen und politischen Rechte.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Beck berichtet hierauf

über die Petition der Musiker in den Amtsbezirken Sinsheim und Neckarbischofsheim, die weltliche Feier der Kirchweihen betreffend.

Die Commission schlägt den Uebergang zur Tagesordnung vor, wogegen

Bissing den Antrag auf empfehlende Ueberweisung an Großh. Staatsministerium stellt.

Dieser Antrag wird durch die Abgeordneten Blankenhorn, Achenbach, Schaaff v. M., Anderst, Muth, Kirsner, Friderich und Huber unterstützt, und nachdem der Präsident erklärt hatte, der Antrag der Petenten gehe dahin, man möge das Verbot, die Kirchweihen an verschiedenen Tagen zu halten, aufheben, zum Beschlusse der Kammer erhoben, und sich noch die Abgeordneten Artaria, Nützelberger, Wagner, Fischler, Spielmann, der Berichterstatter so wie der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel an der Diskussion betheiligt hatten.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf Freitag den 22. d. M. Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Huber.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXXI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 22. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer und Staatsrath Freiherr von Wechmar,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Eisenlohr, Hübsch, Kapferer, Kieser und Rutschmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung nimmt der Präsident zuvörderst dem neu eingetretenen Abgeordneten Sieb den verfassungsmäßigen Eid ab, worauf durch das Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht werden:

1. Der Gemeinden Dossenheim, Schrießheim, Leutershausen, Groß- und Hohensachsen, Weinheim, Sulzbach, Hemsbach, Lautenbach, Rippenweier und Ritschweier, Vertheilung der Gab- und Buschhölzer betreffend, übergeben von dem Abg. Allmang.
2. Der Gemeinden Großsachsen, Heddesheim und Wallstadt, Staatszuschuß zur Unterhaltung der Straße von der Bergstraße nach dem Bahnhofe in Mannheim und dem Rheine, übergeben von Demselben.
3. Der Gemeinden Lautenbach, Hemsbach, Sulzbach, Weinheim, Lützelsachsen, Hohensachsen, Leutershausen, Schriesheim, Dossenheim, Handschuchsheim und Neuenheim, um Belassung der Straße von Frankfurt nach Basel in dem allgemeinen Staatsstraßenverband, übergeben von Demselben.
4. Des Gemeinderaths zu Kirchheim bei Heidelberg, Wiederherstellung der früheren Kirchweihtage, übergeben von dem Abg. Bissing.
5. Der Handelskammer zu Offenburg, Aufhebung des Hausirhandels betreffend, übergeben von dem Abg. Burger.
6. Der Gemeinde Ellmendingen, Oberamts Pforzheim, um Wiederaufnahme der Straße von Pforzheim nach Ettlingen in den Staatsstraßenverband.
7. Der Gemeinde Schriesheim, die neue Katastrirung der Waldungen betreffend, übergeben von dem Abg. Allmang.
8. Vieler Gemeinden und Waldbesitzer von Fischbach, Schluchsen, Staig, Eschbach, St. Peter, Unteribenthal, Waldau, Hinterstraß, St. Märgen, Bernau, Buchenbach, Falkau, Burg, Hinterzarten, Oberried, St. Wilhelm, Glashütte, Schollach, Bargenbach, Saig, Zastler, Menzenschwand, Hammereisenbach, Langennordrach, Schwarzenbach, um Abänderung des Gesetzes über Bewirthschaftung der Privatwaldungen, übergeben von dem Abg. Bär von Karlsruhe.
9. Vieler Bürger und Einwohner zu Heidelberg, den Bau der Odenwälder- und Neckarthalbahn, insbesondere deren Ausmündung am östlichen Theile der Stadt betreffend.

Die letztgenannte Petition wird an die betreffende Commission, die übrigen an die Petitionscommission verwiesen.

Hierauf wurden folgende Commissionsberichte angezeigt:

1. Durch den Abg. Wagenmann:

der Bericht der Budgetcommission, über den Voranschlag des Großh. Ministeriums des Innern für 1856 und 1857, Tit. XV., XVI., XVII., XVIII., XIX.

(5s Beilagenheft, Seite 279 bis 290.)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. Durch den Abg. Hägelin:

der Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen.

(6s Beilagenheft, Seite 147 bis 163.)

3. Durch den Abg. Steiner:

der Bericht der Budgetcommission, über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857.

Tit. VII. Münzverwaltung;
„ VIII. Allgemeine Kassenverwaltung,
„ IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums.

(5s Beilagenheft, Seite 263 bis 278.)

4. Durch den Abg. Fischler:

der Bericht der Budgetcommission, über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857,

Tit. III. Berg- und Hüttenwerke.

(5s Beilagenheft, Seite 259 bis 262.)

Sämmtliche übergebene Berichte werden mit Umgehung der Verlesung zum Drucke befördert, und sofort der Tagesordnung gemäß zur Diskussion des im fünften Beilagenheft, Seite 245 bis 258 ersichtlichen, durch den Abgeordneten Fischler erstatteten Berichts der Budgetcommission, über das Budget des Großh. Finanzministeriums, Tit I. und II. übergegangen.

Tit. I. Kameraldomänenverwaltung.

Zunächst eröffnet der Präsident die Diskussion über den ersten Antrag der Commission, dahin gehend:

„die Kammer wolle den Wunsch zu Protokoll niederlegen, daß die Großh. Regierung die erste sich darbietende Gelegenheit zur Veräußerung der Brauerei Rothhaus mit dem Futterhof Dürrenbühl benützen, oder aber selbst unter Umständen den Betrieb des Gewerbes einstellen möge,"

worauf der Herr Regierungscommissär

Staatsrath Regenauer bemerkt, daß er gegen diesen Antrag nichts zu erinnern habe, und im Frühjahr eine Commission nach Rothhaus anzuordnen beabsichtige, um an Ort und Stelle die Verhältnisse auf's Genaueste zu erwägen, und besonders in Betracht zu ziehen, in wie weit und unter welchen Bedingungen ein Verkauf stattfinden könne, von der Einstellung des Betriebs werde aber nicht leicht die Rede sein können, weil dadurch das Object an Werth verlieren werde. Uebrigens solle auch diese Frage näher geprüft werden.

Da sich keine Stimme gegen den Antrag der Commission erhob, erklärt der Präsident denselben für angenommen.

Der Hauptantrag geht dahin:

„a. als Einnahme:

Tit. I.	aus eigenthümlichen Liegenschaften	707,720 fl.
„ II.	aus Lehen und Berechtigungen . .	22,221 „
„ III.	aus Zinsen vom Grundstock . . .	421,856 „
„ IV.	aus Naturalien	14,669 „
„ V.	verschiedene Einnahmen	18,415 „
	zusammen	1,184,881 fl.

und

b. die Ausgaben:

Tit. I. bis mit VIII. im Betrage von . . 683,967 fl.

für jedes der beiden Jahre 1856 und 1857 zu genehmigen," und erhält nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Blankenhorn-Krafft und des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Regenauer die Genehmigung der Kammer.

II. Forstdomänenverwaltung.

Die Commission stellt den Antrag:

„Als Einnahme zu genehmigen:

Tit. I.	aus Gebäuden und Gütern .	7,380 fl.
„ II.	aus Waldungen	1,416,097 „
„ III.	aus Berechtigungen	8,377 „
„ IV.	verschiedene Einnahmen . .	5,189 „
	zusammen .	1,437,043 fl."

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Regenauer und des Berichterstatters bezüglich der noch im Gange sich befindlichen Waldeinrichtungsarbeiten eröffnet der Präsident auch die Diskussion über den Schlußantrag, welcher dahin geht:

„als Einnahme	1,437,043 fl.
als Ausgabe	669,149 „
Reineinnahme .	767,894 fl.

zu bewilligen."

Klauprecht entwickelt in längerem Vortrage, daß größere Hiebsmassen, als die Regierung und die Commission beantragt, gefällt werden könnten, und stellt folgende Anträge:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„1. einen Holzsatz von 173,710 Klafter und als Geldsumme diesen Betrag mit 9 multiplizirt in das Budget aufzunehmen.

2. Den Reservefond, beiläufig auf 72000 Klafter Holz geschätzt, in der nächsten Zeit in der Art zu benützen, daß er mit dem Geldetat eine jährliche Einnahme aus den Waldungen von . 1,800,000 fl. liefert."

Mayer schlägt vor:

einen Abgabesatz von $^7/_{10}$ per Morgen anzunehmen, so daß bei einem Holzpreise von 8 fl. 42 kr. die Summe von 1,394,630 fl. als Einnahme sich herausstellen würde.

Der Abg. Schaaff von M. stellt den Antrag auf Rückweisung der gestellten Anträge an die Commission, und wird durch die Abg. Rottra, welcher zugleich seine Unterstützung des Antrages des Abg. Klauprecht ausspricht, und Kirsner unterstützt.

Nachdem sich noch an der Diskussion die Abgeordneten Fischer, Steiglehner, Bär von Karlsruhe und der Berichterstatter so wie der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer betheiligt hatten, erklärt sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit der Rückweisung der gestellten Anträge an die Commission einverstanden, womit die Berathung abgebrochen wurde.

Hierauf gibt der Präsident der Kammer Kenntniß von einer Mittheilung der ersten Kammer, wornach sie dem ihr vorgelegten Gesetzesentwurfe, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, in veränderter Fassung ihre Zustimmung ertheilt hat.

(4s Beilagenheft, Seite 299 bis 304.)

Staatsrath Regenauer legt der Kammer vor, einen Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget und bemerkt nach Verlesung des deßfallsigen höchsten Reskripts:

Der Nachtrag selbst besteht in drei Posten. Der erste betrifft die Erneuerung der Mannheimer Rheinbrückengebäude mit 18,000 fl. Der zweite die Herstellung des Mauerwerks zu Aufstellung des Krahnens in Leopoldshafen mit 3,613 fl. Der dritte die Erweiterung des Lagerhauses in Mannheim und Herstellung eines Güterschoppens daselbst mit . . . . . 6,102 fl.
zusammen mit . . . . . 27,715 fl.

Die Vorlage ist nicht gedruckt, allein ich setze voraus, daß der Herr Berichterstatter über das außerordentliche Budget sie seinem Berichte ausführlich einverleiben wird.

Diese Vorlage geht an die Budgetcommission.

Staatsrath Frhr. v. Wechmar übergibt der Kammer hierauf;

1. einen Gesetzesentwurf zum Schutze des Commissionshandels.

   (4s Beilagenheft, Seite 305 bis 310);

2. einen weitern, die Ausgleichung der noch rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 betreffend,

   (4s Beilagenheft, Seite 295 bis 298);

3. den Entwurf eines Nachtrags zum ordentlichen Budget des Ministeriums des Innern, wornach die unter Tit. X. §. 13 enthaltenen Positionen, und zwar:
   a. zu Personalzulagen der Volksschullehrer von 6,000 fl. auf jährliche . . . . . 10,000 fl.
   b. zum Pensions- und Hilfsfond von 28,000 fl. auf jährliche . . . . . 36,000 „
   c. für die Lehrer israelitischer Religion von 976 fl. auf jährliche . . . . 1,190 „
   erhöht werden.

Die letztere Vorlage wird der Budgetcommission überwiesen, die weiteren werden dem Drucke übergeben, und gehen zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung an die Abtheilungen.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf Montag den 25. d. M. Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXXII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 25. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Generalmajor Ludwig, Generalauditor Geh. Rath Brauer, Forstdirektor Ziegler, Geheimer Referendär Prestinari, später Ministerialdirektor Weizel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Friderich, Kiefer, Kölle, Paravicini und Regenauer,

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, worauf durch das Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht werden:

1. Des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Lippertsreute, die Ausscheidung der Straße von Ostrach nach Ueberlingen aus dem Straßenverband.
2. Der Gast- und Weinwirthe zu Eberbach, Abänderung der bestehenden Weinsteuergesetze, übergeben von dem Abg. Blankenhorn-Krafft.
3. Des Stiftungsvorstandes und Gemeinderathes zu Ueberlingen, um Erlassung strengerer Gesetze gegen die Eltern unehelicher Kinder, übergeben von dem Abg. Schmalholz.

Sachs übergibt den Bericht der Commission über den Gesetzesentwurf, die Allodifikation der eigentlichen Lehen betreffend.

(6s Beilagenheft, Seite 183 bis 186.)

Achenbach, jenen über den Gesetzesentwurf, die Abänderung der Artikel 13 und 16 des Kapitalsteuergesetzes vom 30. März 1850 betreffend.

(4s Beilagenheft, Seite 311 bis 317.)

Beide Berichte wurden mit Umgehung der Verlesung dem Drucke übergeben.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Diskussion des durch den Abg. Fischler erstatteten, im fünften Beilagenheft, Seite 259 bis 262 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission, über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857, und zwar:

III. Berg- und Hüttenwerke.

Die Commission beantragt die Genehmigung
„der Einnahmen mit . . . . . 786,443 fl. und
der Ausgaben mit . . . . . 725,997 fl.
für jedes der beiden Jahre 1856 und 1857,"
welcher Antrag ohne Erinnerung von der Kammer angenommen wurde.

Der Tagesordnung gemäß folgt nun die Fortsetzung der Diskussion über den von dem Abg. Fischler weiter erstatteten, im fünften Beilagenhefte, Seite 245 bis 258 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission, über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857,

I. Kameraldomänenverwaltung,
II. Forstdomänenverwaltung.

In Beziehung auf den bei der Forstdomänenverwaltung bei „§. 3. Erlös aus Holz durch den Verkauf" erhobenen und an die Commission zurückgewiesenen Anstand, erstattet Fischler zuvörderst folgenden mündlichen Bericht:

„Der Abg. Klauprecht hat in der letzten Sitzung der zweiten Kammer den Antrag gestellt, diese Position von 1,350,000 fl. auf 1,800,000 fl. zu erhöhen. Er begründete seinen Antrag durch Aufstellung eines Abgabesatzes an Holz, der möglicher Weise aus den Staatsdomänenwaldungen zu verabreichen sei, und weil ohnehin von Großh.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierung das Abgabequantum nicht angegeben worden war, auf den Grund der Einschätzungsoperate.

Der Abg. Klauprecht begründete seinen Antrag ferner durch Vergleichung der Abgabesätze der Gemeindewaldungen im Lande, dann auch mit andern Nachbarstaaten, und auch noch dadurch, daß er sich in seinem Vortrage auf den Ausspruch solcher Staatsmänner bezog, welche als Autoritäten anzusehen sind.

Die Großh. Regierungscommission hat hinsichtlich der Vergleichungen mit dem Abgabesatz der Gemeindewaldungen bemerkt, daß unter dem in den Anzeigeblättern veröffentlichten Holzquantum auch die Vorhiebe, die außerordentlichen Holzhiebe, die dermalen wegen Schuldenzahlungen nicht gering seien, und auch die Ausstockungen der Waldflächen zu Ackerland inbegriffen seien, und daß somit eine Vergleichung mit den Gemeindewaldungen zu einem sichern Resultate nicht führen könne, und eben so wenig sei dieses mit Vergleichung anderer Staaten möglich. Wenn auch von der Großh. Regierungscommission die vom Abg. Klauprecht angerufenen Autoritäten, resp. deren Ansichten nicht widerlegt wurden, so wurde dagegen behauptet, daß nach einer ganz neu angefertigten Zusammenstellung das Ergebniß der Waldabschätzungsoperate, welche nun der Commission behändigt wurden, der Abgabesatz nur 144,203 Klafter betrage, und daß dieser Betrag höchstens auf 150,000 Klafter gesteigert werden könne.

Dieser Ausspruch mindert nun den Abgabesatz gegen das seit mehreren Jahren erhaltene Quantum, und entscheidet somit eine schon längst zwischen der Kammer und der Großh. Regierung bestandene Differenz.

Der weiter gestellte Antrag des Abgeordneten Mayer ist ebenfalls bedingt durch ein höheres Abgabequantum.

Die Budgetcommission hat zu ihrem früheren Antrage ein gleiches Quantum Holz zu Grund gelegt, wie das von Großh. Regierung bezeichnete, und da ihr ein größeres Quantum nicht zugestanden wird, so ist sie heute wie früher in der Lage, Ihnen die bereits vorgeschlagenen 1,350,000 fl. hier abermals zur Annahme in Vorschlag zu bringen.

Nachdem der

Präsident bemerkt hatte, daß hiernach der Commissionsantrag unverändert geblieben, und dahin gehe:

„als Einnahme . . . . . 1,437,043 fl.
und als Ausgabe . . . . . 669,149 „
somit eine Reineinnahme von . . 767,894 „
zu bewilligen,"

eröffnete Derselbe sofort die Diskussion.

Klauprecht sucht in längerem Vortrage ausführlich nachzuweisen, daß ein höherer Budgetsatz angenommen werden könne, und stellt unter Zurückziehung seines frühern zweiten Antrages bezüglich des Reservefonds den Antrag:

„den Budgetsatz für Holz um 150,000 fl. zu erhöhen."

Dieser Antrag fand die erforderliche Unterstützung, wurde aber, nachdem sich an der Diskussion noch der Herr Regierungscommissär Forstdirektor Ziegler und der Abg. Fischler betheiligt hatten, bei der Abstimmung verworfen, womit der Antrag der Commission die Genehmigung der Kammer erhielt.

Da hiermit der zur Diskussion ausgesetzte Bericht seine Erledigung gefunden, wird übergegangen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, Berathung des durch den Abgeordneten Hägelin erstatteten, im sechsten Beilagenheft, S. 177 bis 183 ersichtlichen Berichts der Commission über den Gesetzesentwurf, den Ansatz von Sporteln und den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Militärgerichten betreffend.

An der allgemeinen Diskussion betheiligte sich Niemand und der Präsident eröffnet sofort die spezielle, indem er die einzelnen Paragraphen der Reihenfolge nach verliest.

Bei Art. 1 und 2

geht der Antrag der Commission auf unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Zu Art. 3

beantragt sie den Strich der Worte: „und Ordnungsstrafen,"

und bei Art. 4 und 5

schlägt sie ebenfalls die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes vor.

Sämmtliche Anträge erhalten ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Zu Art. 6

stellt die Commission nach Ansicht der von der zweiten Kammer zu §§. 67, 70 und 73 des allgemeinen Sportelgesetzes gefaßten Beschlüsse folgende Anträge:

„a. die Urtheilssportel unter Ziff. 1 von 3 fl. auf 1 fl.
b. „ „ „ „ 2 „ 6 „ „ 3 „
c „ „ „ „ 3 „ 9 „ „ 6 „
herabzusetzen;"

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„d. Bei Ziffer 5 die zweimal vorkommenden Worte: „bis zu 3 Jahren" und das Wort: „zeitliche" zu streichen," und endlich

e. Die Ziffer 6 so zu fassen:

„zeitliche Zuchthausstrafe, Cassation ohne oder mit zeitlicher Festungsstrafe . . . . . 24 fl."

Sämmtliche Anträge wurden mit einer von dem Herrn Regierungscommissär Generalauditor Brauer vorgeschlagenen Redaktionsänderung, wornach das Wort: „zeitliche" in Ziffer 5 zu belassen ist, nach kurzer beistimmender Erklärung des Berichterstatters von der Kammer angenommen. Ebenso erhielten die

Artikel 7, 8, 9 und 10

nach den Anträgen der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfs die Genehmigung der Kammer.

Bei sofort erfolgter definitiver Abstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf wurde dasselbe einstimmig von der Kammer angenommen.

Gemäß der Tagesordnung erstattet hierauf

Beck Namens der Petitionscommission Bericht über die Petitionen

a. des Gewerbeausschusses und Gewerbevereinsvorstandes in Mannheim Namens der dortigen Gewerbetreibenden, den Schutz und die Förderung der Gewerbe betreffend;

b. der Schusterinnung in Freiburg, Schutz gegen Gewerbseingriffe betreffend;

c. der Handelsinnung zu Bühl, die Abschaffung des Hausirhandels durch die Bewohner des Schwarzwaldes betreffend.

Der Präsident eröffnete die Diskussion, und es betheiligte sich sofort der Abg. Kapferer an derselben, nachdem sich aber noch mehrere Redner zum Worte gemeldet hatten, wird auf den Vorschlag des Abg. Anderst die Berathung über diesen Gegenstand bis zu der künftigen Mittwoch den 27. d. M. Vormittags 10 Uhr stattfindenden nächsten Sitzung verschoben.

Nachdem der

Präsident noch die weiteren Gegenstände der Tagesordnung verkündet und die Abtheilungen ersucht hatte, sich morgen Vormittag 10 Uhr zur Berathung verschiedener Vorlagen zu versammeln, erfolgt sofort der Schluß der heutigen Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Kapferer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXXIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 27. Februar 1856.

In Gegenwart der Herrn Regierungscommissäre: Staatsrath Frhr. von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel, Geheimer Referendär Prestinari und Ministerialrath Ammann,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Beck, Burger und Regenauer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1. des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Säckingen, Abänderung des Art. 2 des Gesetzes vom 3. August 1844, die Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung betreffend, übergeben von dem Abg. Lauber.
2. Des Synagogenrathes zu Mannheim, Aufhebung des §. 54 des Bürgerrechtsgesetzes betreffend, übergeben durch den Abg. Artaria.

Der Präsident gibt der Kammer hierauf Kenntniß von Mittheilungen der ersten Kammer, wornach sie

1. der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse, die weitere Ausbildung der deutschen Bundesverfassung betreffend, beigetreten ist;
2. dem Gesetzesentwurfe, das Budget der Badanstalten für 1856 und 1857 betreffend, ebenfalls die Zustimmung ertheilt hat.

Ferner von den in den Abtheilungen stattgefundenen Wahlen, wornach in die Commission für die Gesetzesentwürfe:

a. die Ausgleichung der noch rückständigen Guthaben für Truppenverpflegungen in den Jahren 1848 und 1849 betreffend, die Abgeordneten:
   Küßwieder, Riesterer, Rutschmann, Ullrich und Rettig;
b. die Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, die Abgeordneten:
   Bausch, Mayer, Schaaff von Heidelberg, Wagenmann, Prestinari, Rettig und Spielmann;
c. zum Schutze des Commissionshandels die Abgeordneten:
   Anderst, Muth, Kapferer, Nützelberger und Sallinger

gewählt wurden.

Die Tagesordnung führt sofort zur Diskussion über den durch den Abg. Beck erstatteten Bericht der Petitionscommission über die Petitionen:

1. des Gewerbeausschusses und Gewerbevereinsvorstandes in Mannheim, den Schutz und die Förderung der Gewerbe betreffend;
2. der Handelsinnung zu Bühl, die Abschaffung des Hausirhandels durch die Bewohner des Schwarzwaldes betreffend;
3. der Schusterinnung zu Freiburg, Schutz gegen Gewerbeeingriffe betreffend.

Die Commission stellt die Anträge:

„die unter Nr. 1 genannte Petition dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung,"

jene unter Nr. 2 „zur Kenntnißnahme" und die unter Nr. 3 bezeichnete

„zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach längerer Diskussion, an der sich die Abg. Anderst, Rettig, Allmang, Gerwig, Bissing, Betzinger, und der Herr Regierungscommissär, Ministerialdirektor Weizel betheiligten, beschloß die Kammer, unter Verwerfung eines von dem Abg. Blankenhorn gestellten Antrags auf Uebergang zur Tagesordnung, die erstgenannte Petition

dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Bezüglich der zweiten Petition pflichtete die Kammer nach kurzer Aeußerung von Seiten der Abg. Gerwig und Bissing dem Commissionsantrage bei.

Bei der dritten Petition wurde der Antrag der Commission, nachdem derselbe durch den Abg. Hägelin unterstützt wurde, gleichfalls zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Nachdem die Kammer auf den Antrag des Abg. Meyer die Verstärkung der Commission für den Gesetzesentwurf, die Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen und Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, um zwei Mitglieder beschlossen hatte, wurde zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung: Berathung des durch den Abg. Fischler erstatteten im sechsten Beilagenheft Seite 179 bis 181 ersichtlichen Berichts der Commission über den Gesetzesentwurf, die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen betreffend übergegangen. Der Antrag der Commission geht auf unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfs.

Nachdem sich an der allgemeinen Diskussion die Abg. Bissing, Spielmann, Bär von Eichstetten, Knittel, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar betheiligt hatten, eröffnet der Präsident die spezielle Diskussion über die einzelnen Paragraphen.

§. 1

wurde ohne Erinnerung nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Zu §. 2

werden folgende Zusatzanträge gestellt, und zwar durch den Abg. Faller, dem ersten Absatz die Worte beizufügen:

„ebenso muß über die Abnahme von Handgelübden ein Protokoll aufgenommen werden."

Sachs schlägt vor:

nach den Worten: „müssen jedoch die Erkenntnisse schriftlich erlassen" noch beizufügen:

„Letzteres gilt auch von Vergleichen."

Der letztere Antrag wird unterstützt durch den Abg. Blankenhorn-Krafft mit dem weiteren Antrage auf Beisetzung der Worte:

„auf Verlangen."

Nachdem sich noch die Abgeordneten Küßwieder, Prestinari, Achenbach, der Berichterstatter und der Herr Regierungskommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar an der Diskussion betheiligt hatten, wurde bei sofort erfolgter Abstimmung der Antrag des Abg. Blankenhorn verworfen, und der Paragraph in der Fassung des Regierungsentwurfs mit dem von dem Abg. Faller beantragten Zusatze angenommen.

§. 3

wurde unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

§. 4

erhält nach kurzer Bemerkung von Seiten der Abgeordneten Kirsner, Anderst, Bissing und Staatsrath Freiherrn von Wechmar und

§. 5

ohne Erinnerung nach dem Regierungsentwurfe die Genehmigung der Kammer.

Vor der Abstimmung über das Gesetz erklärt der Präsident, daß der Antrag des Abg. Sachs:

„auch über Schließung von Vergleichen ein Protokoll aufzunehmen,"

zwar von der Kammer abgelehnt worden sei, allein nach der Erklärung der Regierungscommission und dem Gang der Debatten ergebe sich, daß der Bürgermeister durch gegenwärtiges Gesetz nicht gehindert werde, in wichtigern Fällen oder wo er vermuthet, daß der Rekurs ergriffen werde, dies zu thun.

Bei hierauf erfolgter namentlicher Abstimmung über das ganze Gesetz wurde dasselbe sofort einstimmig mit dem vom Abg. Faller beantragten Zusatze von der Kammer angenommen.

Der Tagesordnung gemäß wird nun zur Diskussion des durch den Abg. Steiner erstatteten im sechsten Beilagenheft, Seite 263 bis 278 ersichtlichen Berichts der Bud-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

getcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857, insbesondere

Tit. VII. VIII. und IX.

übergegangen.

Tit. VII. Münzverwaltung.

Die Commission stellt den Antrag:

„die Einnahmen der Münzverwaltung für 1856 und 1857 mit jährlichen . . . . . 510,124 fl.
und die Ausgaben für diese Periode mit jährlichen . . . . . 516,645 fl.
zu genehmigen.

Nach eröffneter Diskussion ergreift zunächst der Abg. Sallinger das Wort und beantragt:

Die Kammer wolle zu Protokoll den Wunsch aussprechen:
„die Großh. Regierung möge dahin wirken, daß ein gemeinsamer Münzfuß für ganz Deutschland eingeführt werde."

Beide Anträge erhielten ohne weitere Diskussion die Zustimmung der Kammer.

Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.

Der Antrag der Commission, die Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung mit jährlichen . . 41,770 fl.
und ebenso die Ausgaben mit . . . . . 147,306 „
zu genehmigen, erhielt ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Tit. IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Großh. Finanzministeriums.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die Ausgaben für den eigentlichen Staatsaufwand des Großh. Finanzministeriums Tit. I. bis mit VII., sodan Tit. IX., X. und XIII.
für 1856 mit . . . . . 771,372 fl.
„ 1857 mit . . . . . 768,272 „
im ordentlichen Budget, und ebenso die Ausgaben unter Tit. XI. für die „Zehntsektion" für 1856 mit . . . 6,900 „
und „ 1857 mit . . . 6,700 „
und für Tit. XII. für die „Katastervermessung" mit jährlichen . . . . 38,000 „
zusammen für 1856 mit 44,900 fl.
„ 1857 mit 44,700 „
zu bewilligen, die zwei letzteren Posten aber in dem angegebenen Betrag aus dem ordentlichen in das außerordentliche Budget zu übertragen."

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Berichterstatters, des Abg. Friderich und des Herrn Regierungscommissärs Geheimerreferändär Prestinari erklärte sich die Kammer auch mit diesem Antrage einverstanden, womit der Bericht seine Erledigung fand.

Der Abg. Faller übergibt sofort die Berichte der Commission:

1. über den Gesetzesentwurf, einige Abänderungen des Strafgesetzbuches betreffend
(6s Beilagenheft, Seite 187 bis 190);

2. über den Gesetzesentwurf zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend.
(6s Beilagenheft, Seite 191 bis 193).

Beide Berichte werden dem Drucke übergeben.

Nachdem hierauf noch zur Verstärkung der Commission über den Gesetzesentwurf, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, geschritten und als weitere Mitglieder die Abgeordneten

Rettig und Spielmann

gewählt worden, erfolgte der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Samstag den 1. März Vormittags 11 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Carl Kapferer

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXXIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 1. März 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Freiherr von Wechmar und Ministerialrath Keller,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Bausch, Beck, Fieser, Klauprecht, Nützelberger, Regenauer und Rottra.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. des Comités als Vertreter der Gemeinden Ladenburg, Schriesheim, Neckarhausen, Ilvesheim, die weltliche Feier der Kirchweihen betreffend, übergeben von dem Abg. Allmang;
2. der Privatwaldbesitzer in Vierthäler und Urach, Abänderung des Gesetzes über die Bewirthschaftung von Privatwaldungen betreffend, übergeben von dem Abg. Bär von Carlsruhe;
3. des katholischen Pfarramts in Bretzingen, Amts Walldürn, Beschwerde gegen Sebastian Hollerbach, wegen Beschimpfung betreffend.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Der Abg. Küßwieder zeigt den Commissionsbericht über die Motion des Abg. Allmang um Erlangung eines Gesetzes an, wodurch die Gemeinden berechtigt und auch verpflichtet werden, dahin zu wirken, daß die Zahl der Dürftigen und dadurch die Last der Armenunterstützung sich mindere. Der Bericht wird dem Drucke übergeben.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Diskussion des im sechsten Beilagenhefte Seite 183 bis 186 ersichtlichen durch den Abg. Sachs erstatteten Berichts der Commission über den Gesetzesentwurf, die Allodifikation der eigentlichen Lehen betreffend.

Der Schlußantrag der Commission geht dahin:

„dem Gesetzesentwurfe, wie er nach der Fassung des andern Hauses lautet, beizutreten."

Weder bei der allgemeinen, noch bei der speziellen Diskussion erhob sich eine Stimme und der Präsident erklärte hiernach die der Reihe nach verlesenen sämmtlichen Artikel für angenommen, und bei der sofort erfolgten namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz erhielt dasselbe einstimmig die Genehmigung der Kammer.

Der Tagesordnung gemäß wird sofort übergegangen zur Diskussion des durch den Abg. Wagenmann erstatteten im fünften Beilagenheft Seite 279 bis 290 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über den Voranschlag des Großh. Ministeriums des Innern für 1856 und 1857, Tit. XV., XVI., XVII., XVIII. und XIX.

Tit. XV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Der Antrag der Commission geht auf Genehmigung der

Einnahmen mit jährlichen	88,034 fl.
der Lasten mit	50,499 „
des eigentlichen Staatsaufwands mit . . .	73,692 „

Da nach eröffneter Diskussion Niemand das Wort ergreift, erklärt der Präsident den Antrag der Commission für angenommen.

Tit. XVI. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Die Commission beantragt die Genehmigung für 1856 und 1857 der

Einnahmen mit je	167,834 fl.
der Lasten und Verwaltungskosten mit je	75,720 „
des eigentlichen Staatsaufwandes mit je .	120,815 „

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da keine Erinnerung geschieht, erklärt der Präsident den Antrag der Commission für angenommen.

Tit. XVII. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.

Der Antrag der Commission geht dahin:

die Einnahmen mit jährlich . . . . . 35,105 fl.
die Lasten und Verwaltungskosten mit . . 15,657 „
den eigentlichen Staatsaufwand mit . . 45,947 „

zu genehmigen.

Da keine Erinnerung geschieht, wurde dieser Antrag für genehmigt erklärt.

Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.

Die Commission stellt den Antrag auf Genehmigung der

Einnahmen mit je . . . . . 19,345 fl.
der Lasten mit je . . . . . 549 „
des eigentlichen Staatsaufwands im ordentlichen Etat mit je . . . . . 1,136,332 „

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abgeordneten Blankenhorn-Krafft erklärt der Präsident auch diesen Antrag für genehmigt.

Tit. XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Commission beantragt für diesen Titel für jedes der beiden Jahre 1856 und 1857 . . . . . 17,240 fl. zu genehmigen.

Da keine Erinnerung geschieht, wird auch dieser Antrag für angenommen erklärt.

Da hiermit die Tagesordnung ihre Erledigung gefunden, erklärt der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen, und beraumt die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf künftigen Montag den 3. d. M. Vormittags 10 Uhr an.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

XXXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 3. März 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Freiherr von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel, Geheimerreferendär Prestinari und Ministerialrath Ammann,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Bausch, Fieser, Gerwig, Paravicini, Regenauer und Wagenmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Die Sitzung wird eröffnet, und das Secretariat zeigt sofort folgende neue Eingaben an:

1. der Stadtgemeinde Wertheim, Herstellung einer Eisenbahn von Heidelberg oder Wiesloch nach Würzburg betreffend, übergeben von dem Abg. v. Runkel;
2. des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Eberbach, den Bau einer Eisenbahn durch den Odenwald betreffend, übergeben von dem Abg. Schaaff v. M.

Beide Petitionen werden der Eisenbahncommission überwiesen, worauf die Tagesordnung zur Diskussion des durch den Abg. Faller erstatteten, im sechsten Beilagenheft, Seite 187 bis 196 ersichtlichen Berichts der Commission,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

über den der ersten Kammer vorgelegten und in einigen Punkten abgeänderten Gesetzesentwurf, einige Abänderungen des Strafgesetzbuches betreffend, führt.

Da nach eröffneter allgemeiner Diskussion Niemand das Wort ergreift, eröffnet der Präsident die spezielle Diskussion über die einzelnen Artikel.

Bei

Art. 1.

§. 11 des Strafgesetzes.

Die Vollstreckung der Todesstrafe betreffend, beantragt die Commission:

1. die Annahme des von der ersten Kammer modifizirten Entwurfes, jedoch mit der Aenderung, daß statt:

„auch muß, wenn nicht die Unmöglichkeit vorhanden ist, ein Geistlicher von der Confession des Verurtheilten zugezogen werden,"

gesagt werde:

„Auch muß einem Geistlichen von der Confession des Verurtheilten der Zutritt gestattet werden.

Ferner stellt sie den Antrag:

„Die Kammer wolle durch eine Erklärung zu Protokoll die Großh. Regierung bitten, die baldige Einführung des Fallbeils für die Enthauptungen zu beschließen."

Nach eröffneter Diskussion bringt zunächst

Schaaff v. M. die Redaktionsverbesserung in Vorschlag, in dem letzten Absatze statt:

„Außerdem ist dem Vertheidiger, den Verwandten des Verurtheilten, und, so weit es der Raum gestattet, auch andern Personen," ꝛc.

zu setzen:

„so weit es der Raum erlaubt."

Nachdem sich die Abg. Kölle und Prestinari beistimmend zu dem letzten Antrage der Commission ausgesprochen, und der Herr Regierungscommissär

Staatsrath Freiherr v. Wechmar erklärt hatte, daß die Regierung gegen die von der Commission beantragte Aenderung an dem Entwurfe keine Einwendung zu machen habe, und die Frage über die Vollziehungsart der Todesstrafe der Erwägung der Großh. Regierung gegenwärtig unterliege, erklärte der Präsident, da sich gegen den Antrag der Commission sowohl als gegen die in Vorschlag gebrachte Redaktionsverbesserung kein Anstand erhob, den Artikel mit den beantragten Modifikationen für angenommen.

Der zweite Antrag der Commission:

„daß durch eine Erklärung zu Protokoll die Großh. Regierung zu bitten sei, die baldige Einführung des Fallbeils für die Enthauptung zu beschließen,"

erhält ebenfalls einstimmig die Genehmigung der Kammer.

Die §§. 639 und 642 des Strafgesetzes,

die Bestrafung der Landstreicherei betreffend, wurden nach Aeußerung des Abg. Betzinger in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Commission in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung angenommen.

Art. 2

wurde, nachdem sich an der Diskussion die Abgeordneten Bissing und Faller und der Herr Regierungscommissar Staatsrath Freiherr v. Wechmar betheiligt und sich keine Anstände erhoben hatten, gleichfalls für angenommen erklärt.

Bei der hierauf erfolgten namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz erhielt dasselbe einstimmig mit der bei Art. I. §. 11 beschlossenen Aenderung die Genehmigung der Kammer.

Hierauf führte die Tagesordnung zur Diskussion des durch den Abg. Faller erstatteten, im sechsten Beilagenheft Seite 191 bis 193 ersichtlichen Berichtes der Commission, über den von der ersten Kammer mit einigen Abänderungen angenommenen Gesetzesentwurf zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend.

Da nach eröffneter allgemeiner Diskussion Niemand das Wort ergreift, eröffnet der Präsident die spezielle Diskussion über die einzelnen Paragraphen, indem er dieselben der Reihenfolge nach verliest.

Die Commission schlägt für den ersten Absatz folgende Fassung vor:

„Wird eines der im §. 2 des Bundesbeschlusses bezeichneten Gewerbe zur Verübung eines von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehens mißbraucht, so kann im Falle der Wiederholung nach Verkündigung des frühern verurtheilenden Erkenntnisses neben der sonst verwirkten Strafe zugleich die zeitliche Entziehung der Concession zum Gewerbsbetriebe bis auf die Dauer eines Jahres erkannt werden."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei dem zweiten Absatz beantragt sie die Annahme der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung.

Knittel motivirt und stellt den Antrag: in dem zweiten Absatze das kategorische „muß" in „kann" zu verändern, welcher Antrag durch die Abgeordneten Bissing und Kirsner, so wie die Abgeordneten Blankenhorn, Nützelberger und Artaria unterstützt wird.

Nachdem sich an der Diskussion noch der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar und der Abg. Achenbach betheiligt hatten, pflichtete die Kammer auf die Frage des Präsidenten dem Antrage des Abg. Knittel bei, und der

Präsident erklärt hierauf den §. 1 mit dieser Aenderung nach dem Antrage der Commission für angenommen.

§. 2

wird ohne Erinnerung nach dem Beschlusse der ersten Kammer angenommen.

§. 3.

Die Commission schlägt vor, statt des im Regierungsentwurfe gestrichenen letzten Satzes, den sie mit der ersten Kammer ebenfalls nicht für angemessen erachtet, den Satz beizufügen:

„und die Strafe beträgt vierzehn Tage bis sechs Monate Gefängniß."

Prestinari begründet und stellt den Antrag, dem Entwurfe, wie er von der Commission vorgeschlagen wird, noch beizufügen:

„mit Ausnahme der Fälle des §. 631 d., in welchen die dort angedrohten Strafen eintreten,"

welcher Antrag mehrseitige Unterstützung fand.

Schaaff v. M. beantragt die Weglassung eines Minimums, nachdem aber durch den Abg. Betzinger der weitere Antrag gestellt wurde, dem letzten Absatze des §. 3 folgende Fassung zu geben:

„Jedoch findet in solchen Fällen eine strafgerichtliche Verfolgung nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt, und kann bei der Strafe unter das in den erwähnten Bestimmungen angedrohte Maaß gegangen werden,"

vereinigte sich Derselbe mit diesem Antrage.

An der Diskussion betheiligten sich außer den Antragstellern noch die Abgeordneten Sachs, Faller, Rettig und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. von Wechmar und Ministerialrath Ammann und bei sofort erfolgter Abstimmung wurde der Antrag des Abg. Prestinari zum Beschlusse der Kammer erhoben, womit die weiteren Anträge ihre Erledigung fanden.

Zu §. 4

bringt der Abg. Prestinari als Redaktionsverbesserung den Strich der Parenthese (§. 46 und folgende) in Vorschlag, und richtet zugleich die Bitte an die Großherzogl. Regierung:

„dahin zu wirken, daß die Hofgerichte von der durch das Einführungsgesetz ihnen ertheilten Befugniß in Strafsachen ein mündliches Verfahren eintreten zu lassen, einen etwas ausgedehnteren Gebrauch machen, als dies seither geschehen ist,"

worauf der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar entgegnet, daß die Einwirkung der Ministerien auf die Hofgerichte eine mißliche Sache sei, das Gesetz sei gegeben und den Gerichten zur Anwendung überlassen, und er glaube vom Standpunkte des Justizministeriums aus, daß auch die Gerichte keinen unweisen Gebrauch davon machen.

Zwei Rücksichten begegneten sich in der hervorgerufenen Frage, einmal eine größere Garantie, aber dann auch größere Kosten und längere Zeit.

Nachdem die wichtigsten Fälle durch die Schwurgerichte der Oeffentlichkeit anheim gegeben seien, so blieben nur geringere Fälle übrig. Würde die Mündlichkeit in der gewünschten Ausdehnung eingeführt, so würden die Gerichtshöfe nicht mehr ausreichen. Es seien Einrichtungen getroffen, um diese größere Garantie auf andere Weise herbeizuführen, es liege diese Garantie in der Zusammenstellung, die die Unterrichter machen, er glaube, man sollte in dieser Beziehung, da man mit der Ausübung der Strafrechtspflege im Lande zufrieden sei, von dem Justizministerium keine Einwirkung verlangen, man solle es den Gerichten anheim geben, in Sachen, wo es zweckmäßig sei, eine mündliche Verhandlung eintreten zu lassen.

Der Präsident bemerkt, daß von dieser Erklärung des Herrn Regierungscommissärs in dem Protokoll Erwähnung geschehen werde.

Da von keiner Seite gegen die in Vorschlag gebrachte Redaktionsänderung, mit welcher auch der Berichterstatter sich einverstanden erklärt, eine Einnerung geschieht, und über §. 4 sonst keine Anstände erhoben wurden, erklärt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Präsident denselben sofort mit dieser Aenderung für angenommen.

Die §§. 5 und 6

erhalten ohne Erinnerung in unveränderter Fassung die Zustimmung der Kammer.

Bei der sofort erfolgten namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz erhielt dasselbe mit den beschlossenen Abänderungen einstimmig die Genehmigung der Kammer.

Nachdem der

Präsident zur Kenntniß der Kammer gebracht hatte, daß das Großh. Staatsministerium dem Beschlusse der zweiten Kammer vom 8. Januar wegen Anstellung des Registrators Goldschmidt zum Archivar der zweiten Kammer die Zustimmung ertheilt habe, führt die Tagesordnung zu Erstattung von Petitionsberichten.

Betzinger berichtet über die Bitte der Gemeinde Dürrheim, die Beitragspflicht der Großh. Saline daselbst zu den Gemeindebedürfnissen betreffend.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die Petition dem Großh. Staatsministerium zur nähern Erwägung der Frage über die Beitragspflicht der Großh. Saline zu den Gemeindeumlagen empfehlend zu überweisen."

Dieser Antrag erhielt die Zustimmung der Kammer, nachdem sich außer dem Berichterstatter an der Diskussion noch die Abgeordneten Kirsner, Fischler, Küßwieder und der Herr Regierungscommissär Geheimer Referendär Prestinari betheiligt hatten.

Derselbe berichtet ferner

über die Bitte des Bernhard Caspar von Nußbach, Amts Oberkirch, Rückforderung eines Einstandskapitals betreffend.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung erhielt ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Derselbe berichtet ferner

über die Bitte des Hofgutsbesitzers Xaver Ilg von Oberharmersbach, Amts Gengenbach, die Errichtung einer Privatmühle betreffend.

Dem Antrag der Commission:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium zu überweisen, um zu erwägen, in wie fern die in der Staatsministerialentschließung vom 4. Januar 1827, Nr. 26 enthaltenen Beschränkungen die Hofgutsbesitzer in Errichtung von Privatmühlen in Folge der geänderten Verhältnisse der Mehlfabrikation und des Mehlverkaufs zu erleichtern sein dürften,"

pflichtete die Kammer ohne Diskussion bei.

Derselbe:

über die Bitte der Gemeinden Unterschüpf und Langenrieden, Amts Borberg, um neue Regulirung der Grundsteuer von Weinbergen.

Da gegen den Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung keine Erinnerung geschieht, erklärt der Präsident denselben für angenommen.

Endlich berichtet

Derselbe noch weiter

über die Petition mehrerer Rebgemeinden des Amts Bühl, als: Kappelwindeck, Bühlerthal, Altschweier, Eisenthal, Neuweier, Varnhalt, Waldmatt und Neusatz,

1. um Einführung einer andern Erhebungsweise der Branntweinsteuer,
2. um Verbot der Fabrikation von Branntwein aus Weingeist und Wasser durch die größeren Fabriken.

Die Commission schlägt vor:

„über den ersten Punkt der Petition zur Tagesordnung überzugehen, den zweiten Theil derselben aber dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Da nach eröffneter Diskussion Niemand das Wort ergreift, erklärt der Präsident diese beiden Anträge für genehmigt.

Hiernach ist die Tagesordnung erschöpft und es erfolgte sofort der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Donnerstag den 6. d. M. Vormittags 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXXVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 6. März 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Freiherr v. Wechmar, Geheimer Referendär Prestinari und Ministerialrath Walli,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Regenauer und Sallinger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Der Gemeinderäthe zu Hesselhurst, Altenheim, Dundenheim, Ichenheim, Schutterwald, Griesheim, Marlen, Appenweier, Windschläg und Hohenhurst, um Abänderung des Jagdgesetzes, übergeben von dem Abg. Spielmann.
2. Der Musiker zu Walldürrn und Buchen, um Wiedereinführung der früheren Kirchweifeste.
3. Der Gemeinde Neckarzimmern, um Aufnahme der Straße von Neckarelz über Neckarzimmern nach der württembergischen Grenze in den Staatsstraßenverband.
4. Des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Ueberlingen, um authentische Interpretation des §. 22 des Bürgerrechtsgesetzes, übergeben von dem Abgeordneten Schmalholz.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitionscommission überwiesen.

Mayer übergibt den Bericht der Budgetcommission, über das Budget des Eisenbahnbaues für 1856 und 1857, in Verbindung mit der Nachweisung über die Verwendung in den Jahren 1854 und 1855.

(5s Beilagenheft, Seite 307 bis 320.)

Gerwig jenen über einen Nachtrag zum ordentlichen Budget des eigentlichen Staatsaufwandes Großherzogl. Ministeriums des Innern,

Tit. IX. Unterrichtswesen.
III. Volksunterricht.

(5s Beilagenheft, Seite 291 bis 294.)

Nestler den Bericht über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857, Tit. IV. Steuerverwaltung.

(5s Beilagenheft, Seite 295 bis 306.)

Anderst den Bericht der Commission über den Gesetzesentwurf zum Schutze des Commissionshandels.

(6s Beilagenheft, Seite 201 bis 204.)

Bausch, im Namen des abwesenden Abg. Kirsner, den Bericht der Budgetcommission, über das ordentliche und außerordentliche Budget der Postverwaltung, der Großh. Eisenbahnbetriebsverwaltung und der Main-Neckareisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1856 und 1857.

(5s Beilagenheft, Seite 321 bis 351.)

Sämmtliche Berichte wurden mit Umgehung der Verlesung dem Drucke übergeben, worauf die Tagesordnung zur Diskussion des durch den Abg. Küßwieder erstatteten, im sechsten Beilagenheft, Seite 195 bis 199 ersichtlichen Berichtes der Commission über die Motion des Abg. Allmang, um Erlassung eines Gesetzes, wodurch die Gemeinden berechtigt und verpflichtet werden, dahin zu wirken, daß die Zahl der Dürftigen und dadurch die Last der Armenunterstützung sich mindere.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„Dem von dem Motionssteller gemachten Vorschlage um Erlassung eines Gesetzes, wodurch in jeder Ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

meinde ein Bürgerschaurath gebildet werden soll, zwar nicht beizutreten,

dabei aber

diese Motion mit dem darüber erstatteten Commissionsberichte dem Großh. Staatsministerium in der von ihr angedeuteten Richtung zur Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

An der hierüber eröffneten längeren Diskussion betheiligen sich die Abg. Spielmann, Anderst, Rettig, Artaria, Sieb, Fischler, Rottra, Schaaff v. M., Muth, Prestinari, Bär von Eichstetten, Kölle, Achenbach, Allmang, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar, worauf der Antrag der Commission bei sofort erfolgter Abstimmung von der Kammer angenommen wurde.

Der Präsident gibt der Kammer hierauf Kenntniß von einer Mittheilung der ersten Kammer, wornach sie den Gesetzesentwurf, das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze mit drei kleinen Abänderungen angenommen hat.

(4s Beilagenheft, Seite 327 und 328.)

Geheimerrefendär Prestinari legt der Kammer hierauf vor:

die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds am letzten Dezember v. J. nebst dem Voranschlage des Bedürfnisses für 1856 und 1857.

(4s Beilagenheft, Seite 313 bis 326.)

Nachdem der Abgeordnete

Bausch hierauf noch die Anzeige erstattet hatte, daß der Bericht der Commission über den Gesetzesentwurf, die Zusammenlegung oder Verlegung der Grundstücke und die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen betreffend, in der Commission berathen und genehmigt sei, und die Kammer sich damit einverstanden erklärt hatte, daß derselbe mit Umgehung der Verlesung dem Drucke übergeben wird,

(6s Beilagenheft, Seite 205 bis 210)

wurde der Tagesordnung gemäß übergegangen zur Diskussion des durch den Abg. Achenbach erstatteten im vierten Beilagenheft, Seite 311 bis 317 ersichtlichen Berichts der Commission über den Gesetzentwurf, die Abänderung der Art. 13 und 16 des Kapitalsteuergesetzes vom 30. März 1850 betreffend.

An der hierüber eröffneten allgemeinen Diskussion betheiligten sich die Abgeordneten Küßwieder, Kölle, Betzinger, Artaria, Muth, Prestinari, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Geh. Referendär Prestinari. Da indeß kein förmlicher Antrag gestellt wurde, eröffnet der Präsident die spezielle Diskussion.

Bei Art. 8

stellt die Commission den Antrag auf Strich des Absatzes 3 a. und b.

Dieser Antrag wurde verworfen, nachdem an der hierüber gepflogenen Diskussion die Abg. Küßwieder, Prestinari, Bär v. K., Schaaff v. M., Betzinger, Knittel, Friderich, Sachs, Kirsner, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Geheimer Referendär Prestinari Theil genommen hatten, wobei Derselbe die in's Protokoll aufzunehmende Erklärung abgab, daß Kapitalien, welche in fremder Nutznießung stehen, nicht vom Eigenthümer, sondern von dem Nutznießer zu versteuern sind.

Bei Art. 11

geht der Antrag der Commission dahin:

Absatz 1 soll dahin abgeändert werden:

„Wer ein der Kapitalsteuer unterworfenes Einkommen hat, ist verbunden, dem Schatzungsrathe seines Wohnsitzes nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erklären:

1. den Betrag seiner in Staatspapieren, Eisenbahn-, Bank- und zinstragenden Aktien angelegten Kapitalien; ausgeschlossen sind, Aktien eines auf Gewinn berechneten Aktienunternehmens, welches nur Renten oder Dividenden abwirft, in so weit das Unternehmen der Gewerbsteuer unterliegt."

Absatz 2 bleibt unverändert.

„ 3 ist zu streichen.

„ 4 u. s. w. bleibt unverändert.

Der Präsident eröffnet die Diskussion mit der Bemerkung, daß der beantragte Strich des Absatzes 3 nicht mehr zur Abstimmung kommen könne, da durch die eben erfolgte Abstimmung schon das Gegentheil beschlossen sei, und sich die Diskussion also lediglich auf den Zusatz der Commission bezüglich der Befreiung der Aktien von der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Besteuerung beschränke. Eventuell für den Fall der Annahme des Commissionsantrags beantragt

Nestler, den Schlußsatz dahin zu formuliren:

„Insoweit das Hauptunternehmen im Lande sich befindet, und der Gewerbesteuer unterliegt.

Gegen den Antrag der Commission sprechen sich die Abg. Küßwieder, Nestler und Fischler, für denselben die Abgeordneten Kapferer, Gerwig, Betzinger und Artaria aus. Nadem sich noch der Abgeordnete Prestinari, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Geheimer Referendär Prestinari an der Diskussion betheiligt hatten, kommt der Antrag der Commission zur Abstimmung.

Derselbe wurde verworfen, und damit fällt auch der eventuelle Antrag des Abg. Nestler.

Art. 1

enthält die Bestimmung, daß der Art. 13 und die beiden ersten Absätze des Art. 16 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Kapitalsteuererhebung betreffend, aufgehoben seien.

Der Präsident eröffnet sofort die Diskussion über den Antrag der Commission zu Art. 2, 3 und 4, dahin gehend:

Art. 2, 3 und 4 werden in folgender Fassung zusammengezogen:

„Wer steuerpflichtige Kapitalien oder der Kapitalsteuer unterworfene Bezüge, über deren Besitz und Größe er sich nicht wohl täuschen konnte, ganz oder theilweise verschweigt, und den von dem Schatzungsrathe bestimmten Termin verstreichen läßt, verfällt in die Strafe des vierfachen Betrages der hierdurch dem Staate entgangenen Steuer.

In allen Fällen ist neben der Strafe die dem Staate entgangene Steuer nachzuzahlen, soweit sie noch nicht verjährt ist.

Kann dargethan werden, daß die unterbliebene oder unrichtige Anmeldung auf einem entschuldbaren Versehen beruhe, so tritt an die Stelle des vierfachen Steuerbetrags eine Ordnungsstrafe von höchstens dem einfachen Betrage der dem Staate entgangenen Steuer.

Von dieser Strafe (Art. 2, Absatz 1 und 3) werden auch die gesetzlichen und die gerichtlich bestellten Vertreter von Steuerpflichtigen oder von der Kapitalsteuer unterworfenem Vermögen wie die Verwalter des Vermögens moralischer Personen betroffen, wenn sie entweder gar keine oder eine unrichtige Anmeldung zur Besteuerung abgeben.

Eine ohne vorheriges obrigkeitliches Einschreiten veranlaßte freiwillige, wenn auch verspätete Anmeldung steuerpflichtiger Kapitalien befreit von jeder Strafverfolgung und Strafe, und kann höchstens eine Controlstrafe, welche den vierten Theil der einfachen Steuer nicht übersteigt, erkannt werden,"

und zwar zuvörderst über den ersten Absatz.

Eventuell für den Fall der Annahme des Commissionsantrages beantragt

Knittel die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs in der Art, daß nach dem Worte

„Termin" die Worte: nach vorangegangener öffentlicher Aufforderung" eingeschaltet werden.

Kölle stellt den Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfes mit der Modifikation, daß

„der erste Absatz stehen bleibt, und im Absatz 2 nach dem Regierungsentwurf statt der Worte „um mindestens 500 fl.", zu setzen „um mindestens 2 Prozent zugenommen hat."

Betzinger erklärt sich theilweise mit diesem Antrag einverstanden, beantragt aber:

„die Wiederherstellung der Art. 2 und 4 des Regierungsentwurfes."

Der Antrag des Abgeordneten Kölle fand weitere Unterstützung durch die Abg. Anderst, Schaaff v. M. und Knittel, wurde aber, nachdem sich noch der Berichterstatter und die Herren Regierungscommissäre Geheimer Referendär Prestinari und Ministerialrath Walli an der Diskussion betheiligt hatten, bei sofort erfolgter Abstimmung verworfen und hiernach der Absatz 1 nach der Fassung der Commission angenommen.

Der eventuelle Antrag des Abg. Knittel, dahin gehend:

nach dem Worte „Termin" einzuschalten:

„nach vorangegangener öffentlicher Aufforderung"

erhält gleichfalls die Zustimmung der Kammer.

Sofort eröffnet der Präsident die Diskussion über den zweiten Absatz.

Derselbe wurde, nachdem der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Walli eine Frage des Berichterstatters dahin beantwortet hatte, daß die Verjährung fünf Jahre laufe, für angenommen erklärt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dem Absatz 3. stimmte die Kammer ebenfalls bei, nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Faller und Betzinger und des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrath Walli.

Für Absatz 4 bringt der Abgeordnete Betzinger folgende Fassung in Vorschlag:

„Von dieser Ordnungsstrafe werden außer der Voraussetzung des Art. 4 die Stellvertreter der Steuerpflichtigen betroffen ꝛc.

Dieser Vorschlag fand mehrseitige Unterstützung, wurde aber, nachdem der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Walli, der Abg. Muth und der Berichterstatter noch das Wort ergriffen hatten, bei sofort erfolgter Abstimmung verworfen.

Nach eröffneter Diskussion über den letzten Absatz und längerem Vortrage des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrath Walli bringt der Abg. Betzinger folgende Fassung in Antrag:

„Wer ohne vorheriges obrigkeitliches Einschreiten die Anmeldung steuerpflichtiger Capitalien freiwillig nachholt, und die Steuer nachzahlt, wird mit der Strafe des Art. 3 verschont, kann jedoch in eine Controlstrafe, welche ꝛc. verurtheilt werden.

Dieser Antrag fand die erforderliche Unterstützung durch den Abg. Sachs, und erhielt, nachdem der Berichterstatter sich mit demselben vereinigt, und die Abg. Kölle und Küßwieder, sowie die Herren Regierungscommissäre Geheimer Referendär Prestinari und Ministerialrath Walli sich noch an der Diskussion betheiligt hatten, bei sofortiger Abstimmung die Genehmigung der Kammer.

Zu Art. 5

erfolgte keine Bemerkung und der Präsident erklärt hiernach den Commissionsantrag für genehmigt.

Nachdem der Abg. Kölle noch den auf dem letzten Landtage ausgesprochenen Wunsch, daß die Steuerzettel versiegelt in's Haus gebracht werden sollen, wiederholt, und der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Walli bemerkt hatte, daß von Seiten Großh. Finanzministeriums dieß angeordnet sei, und wenn es nicht befolgt werde, Beschwerde erhoben werden möge, wurde zur namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz geschritten, dasselbe wurde verworfen, und sofort die heutige Sitzung geschlossen, unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Samstag den 8. d. M. Vormittags 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXXVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 8. März 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Frhr. v. Wechmar, Geheimer Referendär Prestinari und Ministerialrath Bär,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Fieser, Nützelberger und Regenauer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Der Wirthe in Villingen, Beschränkung der öffentlichen Tanzbelustigungen, übergeben von dem Abg. Kirsner.
2. Der Gemeinde Jestetten, um Auszahlung rückständiger Verpflegungsgelder für Reichstruppen.

Beide Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Trefzger übergibt zum Druck den Commissionsbericht über die Prüfung der von Großherzoglicher Regierung vorgelegten Rechnung über die Kosten, welche die militärische Hülfe im Jahr 1849 zur Wiedererlangung der öffentlichen Ordnung zur Folge gehabt hat.

(6s Beilagenheft, Seite 211 bis 220).

Hägelin jenen über Aufsuchung und Prüfung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze, Bekanntmachungen und Verordnungen 329 bis 334

(6s Beilagenheft, Seite ~~177 und 178~~).

Hierauf führt die Tagesordnung zur Berichterstattung über die im vierten Beilagenhefte Seite 327 bis 328 ersichtlichen Beschlüsse der ersten Kammer zu dem Gesetzesentwurfe, das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen längs der französischen Grenze.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattet Prestinari hierüber folgenden mündlichen Bericht:

In der Sache selbst ist nichts geändert, es handelt sich blos um drei Redaktionsveränderungen, die Ihre Commission zur Annahme empfiehlt. Sie hatten nämlich nach dem Antrage der Commission beschlossen, zum besseren Verständniß des Gesetzes in einer Einleitung auf den Staatsvertrag von 1840 hinzuweisen; die erste Kammer hat diese Hindeutung auf den Vertrag von 1840 nicht für nöthig gehalten und sie gestrichen. Es läßt sich hierüber streiten, es wäre aber nicht der Mühe werth, denn in der Sache ist es gleichgültig, ob in der Einleitung des Gesetzes auf einen Staatsvertrag hingewiesen wird oder nicht. Die zweite Redaktionsveränderung betrifft den Art. 1. Dieser bestimmt nämlich, es sollen die Verlandungen des Rheins innerhalb des Vorlandes dem Staate angehören, wenn sie noch nicht bewachsen sind.

In dem Regierungsentwurf war zum Art. 1 ein zweiter Absatz beigefügt, des Inhalts: „dagegen hat der Staat auf die Verlandungen außerhalb des Vorlandes keine Ansprüche."

Ihre Commission hat den zweiten Absatz weggelassen, theils weil der Art. 4 des Gesetzes ausdrücklich bestimmt, welche Rechte der Staat außerhalb des Vorlandes in Benutzung haben soll, theils weil sie der Ansicht war, daß eine Bestimmung darüber, welche Ansprüche einer der Betheiligten machen könne — allenfalls in einen Vergleich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gehören, aber nicht in ein Gesetz, welches maaßgebend sein soll, welche bestimmte Ansprüche jeder hat. In der Sache selbst waltet kein Bedenken, ob das ausgesprochen wird oder nicht, und nachdem die erste Kammer die Aufnahme dieses zweiten Absatzes beschlossen hat, glaubt Ihre Commission, die Zustimmung zu diesem Beschlusse beantragen zu sollen, und zwar um so mehr, als es vielleicht zur Beruhigung der betheiligten Gemeinden dienen wird, wenn ausdrücklich gesagt wird, daß das Besitzthum an Verlandungen außerhalb des Vorlandes nicht angegriffen werden soll. Die dritte Redaktionsveränderung ist ganz unbedeutend, sie betrifft den Art. 3. Dieser sagt nämlich in der Fassung, die Sie angenommen hatten, daß das zu dem normalen Flußbette und zu dem Vorlande gehörige Gelände, welches bewachsen ist, auf Verlangen der Flußbaubehörden dem Staate gegen Entschädigung abgetreten werden muß; statt dem Worte: „gehörige" Gelände, hat die erste Kammer das Wort: „erforderlich" gesetzt, so daß es nun heißt, „das zu dem normalen Flußbette ꝛc. erforderliche Gelände." Ihre Commission theilt zwar die Bedenken nicht, welche die erste Kammer gegen den Ausdruck „gehörige" erhob, sie hat aber eben so wenig Bedenken gegen den Ausdruck „erforderlich" und trägt darauf an, auch dieser Abänderung Ihre Zustimmung zu geben. Zugleich bin ich von der Commission beauftragt, auf die Berathung in abgekürzter Form anzutragen.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Regierungscommissär Staatsrath Freiherrn von Wechmar beschließt die Kammer die Berathung in abgekürzter Form.

Der Abg. Rottra spricht den Wunsch aus, die Großh. Regierung möge zur Wahrung der speziellen Interessen der badischen Gemeinden gegenüber den französischen Behörden einen Bevollmächtigten aufstellen, worauf der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. von Wechmar entgegnete, daß bis jetzt hiezu keine Veranlassung gegeben sei. Die badische Regierung werde stets das strengste Interesse der Gemeinden diesseits des Rheins im Auge haben, auch bis jetzt habe sie dies gethan, wie es sich von selbst verstehe, und er glaube, durch Verständigung mit den französischen Behörden würden die Verhältnisse sich so gestalten, daß den Befürchtungen, die ausgesprochen wurden, begegnet würde.

Da sich sonst Niemand zum Worte meldet, bringt der Präsident das ganze Gesetz zur namentlichen Abstimmung, wobei dasselbe mit allen gegen zwei Stimmen (Huber und Rottra) die Genehmigung der Kammer erhielt.

Der Tagesordnung gemäß berichtet hierauf

Huber

über die Bitte:

1. der Weinhändler zu Eberbach a. N.,
2. „ Weinhändler in Mannheim,
3. „ Wirthe zu Mannheim,
4. „ Weinhändler und Weinproducenten der Hauptstadt Freiburg,
5. „ Wirthe zu Käferthal und Sandhofen,
6. „ Wirthe des Amtsbezirks Bretten,
7. „ Wirthsinnung zu Heidelberg,
8. „ Wirthe und Weinhändler der Stadt und des Amtsbezirks Neckargemünd,
9. „ Wirthe zu Schwetzingen,
10. „ Wirthe zu Weinheim,
11. von 169 Bürgern von Sulzburg, Müllheim, Auggen, Feldberg, Ober- und Niedereggenen, Schliengen, Hügelheim und Laufen,
12. der Wirthe des Amtsbezirks Eberbach,

um Abänderung der bestehenden Weinsteuergesetze.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die Bitten der Petenten zu unterstützen, und die oben bezeichneten Petitionen in der angedeuteten Richtung dem Großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung vorzulegen."

Nachdem die Kammer vor der Diskussion, auf den Antrag des Abg. Blankenhorn-Krafft, den Druck des Berichts beschlossen hatte,

(6s Beilagenheft, Seite 221 bis 228),

eröffnete

der Präsident dieselbe, an welcher sich sofort die Abgeordneten Kapferer, Kölle, Blankenhorn-Krafft, Allmang, Schaaff v. M., Bär v. E., Paravicini, Achenbach, Betzinger, Friderich, Anderst, Spielmann, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Geheimer Referendär Prestinari betheiligten.

Bei hierauf erfolgter Abstimmung wurde ein von dem

Abg. Schaaff v. M. gestellter, und von den Abgeordneten Muth und Anderst unterstützter Antrag:

„den Gegenstand als Motion zu behandeln und in die Abtheilungen zu verweisen,"

von der Kammer zum Beschlusse erhoben, womit die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf Montag den 10. März Vormittags 10 Uhr anberaumt wurde.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Kapferer.

XXXVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 10. März 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Freiherr von Wechmar, Ministerialdirector Weizel, Ministerialräthe Ammann, Schmitt und v. Böckh,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Artaria, Beck, Paravicini und Regenauer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung wurden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Des Gemeinderathes und Vorstandes der Handelskammer in Karlsruhe, Erbauung einer Eisenbahn vom Rhein bei Knielingen über Karlsruhe, Pforzheim und Mühlacker.
2. Mehrerer Bürger und Privatwaldbesitzer zu Altsimonswald, Obersimonswald, Unterhaslach und Simonswald, Abänderung des Gesetzes über Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend, übergeben von dem Abg. Kapferer.

Die erstgenannte Eingabe wird der Eisenbahncommission, die weitere der Petitionscommission überwiesen.

Der Tagesordnung gemäß wird nun übergegangen zur Diskussion des im sechsten Beilagenheft Seite 201 bis 204 ersichtlichen, durch den Abg. Anderst erstatteten Berichts der Commission über den Gesetzesentwurf zum Schutze des Commissionshandels.

Nachdem sich an der allgemeinen Diskussion der Berichterstatter, der Abg. Wagner und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. von Wechmar betheiligt hatte, eröffnet

der Präsident die spezielle Diskussion, und zwar:

zu Satz 93,

für welchen die Commission folgende Fassung in Vorschlag bringt:

„Der Zwischenhändler (Commissionär oder Spediteur), welchem Waaren oder Werthpapiere von einem andern Platze zum Verkauf für Rechnung eines Bestellers (Committenten) oder zur Aufbewahrung oder Weiterversendung zugeschickt werden, hat wegen der auf dieselben geleisteten Vorschüsse und aller sonstigen, aus diesem Geschäfte entstandenen Forderungen, ein Innebehaltungs- und Vorzugsrecht auf diese Waaren, so lange dieselben zu seiner Verfügung stehen, oder sobald er, auch vor ihrer Ankunft, durch einen Schiffsladschein oder einen Frachtbrief beweisen kann, daß sie an ihn abgesendet sind. Der Commissionär hat dieses Recht auch wegen

seiner aus späteren Commissionsgeschäften entstandenen Forderungen."

Achenbach stellt den Antrag:

„Die Spediteure in Bezug auf das Vorzugsrecht und das Innebehaltungsrecht den Commissionären gleichzustellen."

Schaaff v. M. schlägt vor:

„Den Ausdruck „Werthpapiere" entweder überall beizufügen, wo der Waaren gedacht ist, oder in einem besonderen Absatze zu sagen:

„Was in dem vorliegenden Gesetz von den Waaren gesagt ist, gilt auch von den Werthpapieren,"

wogegen

Küßwieder die Wiederherstellung des Regierungsentwurfes beantragt.

Prestinari stimmt dem Antrage des Abg. Schaaff v. M. bei, und beantragt:

„im Regierungsentwurfe zwischen den Worten: „spätern" und „Geschäfte" das Wort: „gleichartige" einzuschalten."

Gegen den Antrag des Abg. Achenbach sprechen sich aus, die Abgeordneten Kapferer, Nützelberger, Muth, Faller und Sallinger, für denselben die Abgeordneten Knittel, Nestler, Schaaff v. M. und Anderst.

Von Seiten der Herren Regierungscommissäre betheiligten sich an der Diskussion der Herr Staatsrath Frhr. von Wechmar und Herr Ministerialrath Ammann, worauf bei sofort erfolgter Abstimmung der Antrag des Abg. Achenbach sowohl als jener des Abg. Schaaff v. M. vorbehaltlich der Redaktion von der Kammer angenommen wurde.

Bei Satz 94 a.

beantragt die Commission die Worte:

„oder wenn endlich der Besteller zahlungsunvermögend ist,"

zu streichen,

wogegen am Schlusse nach den Worten:

„zu machen hat,"

noch beizufügen ist:

„auch wenn letzterer zahlungsunvermögend geworden ist."

Faller schlägt als Redaktionsverbesserung für den Eingang des Satzes folgende Fassung vor:

„Wenn der Zwischenhändler in dem Falle, wo ihm die Waaren von einem im Auslande wohnenden Besteller zugesandt wurden, dieselben nicht dem erhaltenen Auftrage gemäß verkaufen kann, oder wenn der Auftrag beschränkt oder widerrufen ist, oder wenn er dahin ging, die Waaren bis auf nähere Verfügungen an sich zu behalten" ꝛc.

mit welcher Aenderung sich der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Amann einverstanden erklärte.

Achenbach beantragt:

In dem ersten Absatz statt:

„So kann auf Antrag des Zwischenhändlers das Bezirksgericht seines Wohnsitzes die öffentliche Versteigerung der Waaren oder eines Theiles davon verfügen"

zu setzen:

„So verfügt das Bezirksgericht auf Antrag" ꝛc.

Ferner im zweiten Absatze statt der Worte:

„Die Erlangung seiner Befriedigung unmöglich oder doch sehr erschwert ist"

zu setzen:

„Die Erlangung seiner Befriedigung nicht leicht möglich" ꝛc.

und

„ein Gutachten der Handelskammer als genügende Bescheinigung zu bezeichnen."

Nachdem indeß der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Amann und Staatsrath Freiherr von Wechmar hierüber Erläuterung gegeben und die Abgeordneten Prestinari und Anderst sich an der Diskussion betheiligt hatten, wurden die von dem Abg. Achenbach gestellten Anträge zurückgezogen, und da kein weiterer Antrag gestellt wurde, erklärt

der Präsident sofort den Antrag der Commission mit der vom Abg. Faller vorgeschlagenen Redaktionsveränderung für angenommen und eröffnet die Diskussion

zu Satz 94 b.

Die Commission bringt folgende Fassung in Antrag:

„Dem Zwischenhändler, welcher für Rechnung eines an einem anderen Platze wohnenden Bestellers Waaren gekauft und in Gewahrsam hat, steht wegen seiner aus diesem oder einem späteren Commissionsgeschäfte entstandenen Forderungen ein Innebehaltungs- und Vorzugsrecht zu."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Wohnt der Besteller im Auslande, so kann die öffentliche Versteigerung der Waaren in der vorhin (Satz 94 a) bestimmten Weise verfügt werden, wenn derselbe zahlungsunvermögend geworden ist, oder dem Zwischenhändler ohne solche Verfügung die Erlangung seiner Befriedigung unmöglich oder sehr erschwert würde."

„Die Schlußbestimmung des Satzes 94 a findet auch hier Anwendung."

Prestinari stellt mit Bezug auf den Beschluß der Kammer zu dem Satze 94 a den Antrag:

Im zweiten Absatze des Satzes 94 a die Worte:

„Derselbe zahlungsvermögend geworden ist, oder" ꝛc.

zu streichen.

Da der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar sich mit dieser Aenderung einverstanden erklärte, und von Seiten der Kammer sich kein Anstand erhebt, erklärte der Präsident den Antrag der Commission mit der vorgeschlagenen Änderung für genehmigt.

Satz 95

wurde nach dem Antrage der Commission in unveränderter Fassung des Regierungsentwurfs ohne Erinnerung von der Kammer angenommen.

Bei der hierauf erfolgten Endabstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf erhielt dasselbe mit allen gegen eine Stimme (Nützelberger) die Genehmigung der Kammer.

Der Abg. Küßwieder übergibt sodann den Bericht der Commission über den Gesetzesentwurf, die Ausgleichung der rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 betreffend. Derselbe wird mit Umgehung der Verlesung zum Drucke befördert.

(4s Beilagenheft, Seite 335 bis 339.)

Der Tagesordnung gemäß wird übergegangen zur Diskussion des durch den Abg. Gerwig erstatteten im fünften Beilagenheft Seite 291 bis 294 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über einen Nachtrag zum ordentlichen Budget des eigentlichen Staatsaufwandes Großh. Ministeriums des Innern.

Tit. IX. Unterrichtswesen.

III. Volksunterricht.

B. Volksschulen.

Die Commission beantragt:

„Die Bewilligung der Erhöhung des §. 13. Staatsbeiträge in Folge des Gesetzes vom 28. August 1835 um . . . . . 12,214 fl.
wodurch der früher bewilligte Satz von jährlichen 46,476 fl. sich auf . . . 58,690 „
stellt."

Nach eröffneter Diskussion ergreift zunächst der Abgeordnete Fischler das Wort und bemerkt, daß er seine am 1. vorigen Monats angezeigte Motion bezüglich der Besoldungsantheile der Lehrer aus der fürstenbergischen Schulstiftung zurückziehe, und stellt den Antrag:

„Die hohe Regierung möge eine Untersuchung im Lande darüber anstellen, ob nicht auch aus den Kirchenfonds den gering besoldeten Lehrern Gehaltserhöhungen zu Theil werden könnten."

Dieser Antrag fand die erforderliche Unterstützung durch den Abg. Mayer, wurde aber, nachdem sich an der Diskussion die Abgeordneten Rottra, Muth, Bissing, Allmang, Prestinari und Gerwig, so wie die Herren Regierungscommissäre Ministerialdirektor Weizel und Ministerialrath Schmitt betheiligt hatten, von dem Antragsteller zurückgezogen.

Der Antrag der Commission erhielt bei hierauf erfolgter Abstimmung die Genehmigung der Kammer.

Der Tagesordnung gemäß folgt noch hierauf die Diskussion des durch den Abg. Nestler erstatteten, im fünften Beilagenheft Seite 295 bis 305 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857, und zwar:

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

IV. Steuerverwaltung.

Gegen den Antrag der Commission die Einnahme der Steuerverwaltung von . . 7,123,994 fl.
unter Beischlag der Erhöhung
bei §. 1 b. von . . . . . 7,700 „

7,131,694 fl.

und nach Abzug der außer Ansatz gelassenen Beträge:
bei §. 1 a. von 436,500 fl.
„ §. 2 von . 127,394 „ 563,894 „

für die Jahre 1856 und 1857 mit je . . 6,567,800 fl.

und die Ausgabe derselben von 841,254 fl.
nach Abzug der außer Ansatz
gebliebenen Beträge:

bei §. 1 von	. 8,115 fl.	
„ §. 2 von	. 2,194 „	
„ §. 9 von	. 13,398 „	
„ §. 10 von	. 2,557 „	
		26,264 „

für die gleiche Periode mit je . . . . 814,990 fl.
zu genehmigen,
erhebt sich kein Anstand und der

Präsident erklärt denselben hiernach für angenommen.

Da hiermit der Gegenstand erledigt und die Tagesordnung erschöpft ist, erfolgt sofort der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die Mittwoch den 12. März d. J. Vormittags 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung, nachdem der Präsident die Kammer noch in Kenntniß gesetzt hatte, daß in die Commission über den in die Abtheilungen verwiesenen Bericht der Petitionscommission, die Bitte vieler Weinhändler und Wirthe um Abänderung der bestehenden Weinsteuergesetze, die Abgeordneten Ullersberger, Muth, Kapferer, Huber und Friderich gewählt wurden.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XXXIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 12. März 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Freiherr von Rüdt, Staatsrath Freiherr von Wechmar, Geheimer Legationsrath Kühlenthal, Ministerialrath v. Dusch und des Direktors der landwirthschaftlichen Centralstelle Frhr. v. Rüdt,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Achenbach, Beck und Kapferer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Der Stadtgemeinde Tauberbischofsheim, die Erbauung der Odenwälder Eisenbahn betreffend, übergeben von dem Abg. Schaaff v. M.
2. Vieler Einwohner zu Pforzheim, Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Durlach und Pforzheim, übergeben von dem Abg. Nützelberger.
3. Der Handelsinnung zu Bühl, Erbauung eines Güterschoppens, übergeben von dem Abg. Beck.
4. Der Ortsvorgesetzten zu Schönau, Schönenberg, Wieden, Böllen, Thunau, Obermünsterthal, Untermünsterthal, Staufen, Ballrechten, Heitersheim, Thunsel, Vollendung der Münsterthal-Wiedener Straße betreffend, übergeben von dem Abg. Riesterer.

Nachdem der Präsident zur Kenntniß der Kammer gebracht hatte, daß die erste Kammer den Gesetzesentwurf, die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen mit einigen Modifikationen gleichfalls angenommen habe (4s Beilagenheft, Seite 341 bis 342), und die Commission ersucht hatte, sich heute Abend zur Berathung über diese Aenderungen zu versammeln, führt die Tagesordnung zur Diskussion des durch den Abg. Bausch erstatteten, im sechsten Beilagenheft Seite 205 bis 210 ersichtlichen Berichts der Commission über den Gesetzesentwurf, die Zusammenlegung oder Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

legung der Grundstücke, und die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen.

An der allgemeinen Diskussion betheiligten sich die Abgeordneten Bausch, Kirsner, Blankenhorn-Krafft, Rettig, Schaaff v. M., Sieb, Muth, Küßwieder, Prestinari, Gerwig und Spielmann und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar.

Da kein förmlicher Antrag gestellt wurde, eröffnet

der Präsident sofort die spezielle Diskussion über die einzelnen Artikel, nachdem Derselbe erklärt hatte, er werde bei der Abstimmung die gesetzliche Zahl der Stimmenden in das Protokoll aufnehmen lassen, damit der aus dem §. 14 der Verfassung abgeleitete Anstand beseitiget werde, in so fern mehr als zwei Drittel der Kammer dem Gesetze die Zustimmung gebe.

Bei Art. 1

beantragt die Commission die unveränderte Annahme nach dem Beschlusse der ersten Kammer.

Paravicini stellt und begründet den Antrag:

„daß die absolute Majorität, so ferne sie zwei Drittel der Grundfläche nach dem Steuerkapital besitzt, zur Bestimmung des Unternehmens genügen soll,"

wogegen

Artaria für den dritten Absatz folgende Fassung in Vorschlag bringt:

„Die Zusammenlegung kann stattfinden, wenn mindestens drei Viertheile der Besitzer für das Unternehmen sich erklären, und die Zustimmenden nach dem Steuerkapital drei Viertheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen" ꝛc.

Der Antrag des Abg. Paravicini fand die erforderliche Unterstützung durch den Abg. Fischler, jener des Abg. Artaria durch den Abg. Knittel.

Gegen den Antrag des Abg. Paravicini sprachen sich aus, die Abgeordneten Kirsner, Schaaff v. M., Blankenhorn-Krafft, Bär von Karlsruhe und Huber, und nachdem sich noch an der Diskussion die Abgeordneten Friderich, Rottra, Regenauer, Wagenmann, Bär von Eichstetten, Betzinger, Nestler, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr v. Wechmar, so wie der Direktor der landwirthschaftlichen Centralstelle Freiherr v. Rüdt betheiligt hatten, wurde der Antrag des Abg. Paravicini zurückgezogen, der Antrag des Abgeordneten Artaria bei der Abstimmung verworfen, und der Antrag der Commission sonach für angenommen erklärt.

Art. 2

wurde nach kurzer Bemerkung von Seiten der Abgeordneten Paravicini, Regenauer, Faller, der Herren Regierungscommissäre Staatsrath Freiherrn v. Wechmar und des Direktors der landwirthschaftlichen Centralstelle Freiherrn v. Rüdt, und die

Artikel 3, 4 und 5

ohne Erinnerung nach den Anträgen der Commission in unveränderter Fassung angenommen.

Zu Art. 6

schlägt die Commission vor:

„die Worte: „ausdrückliche" und „sondern als Verwaltungshandlung zu betrachten" zu streichen, und als Schlußsatz beizusetzen:

„Wenn die öffentliche Verkündung vorschriftsgemäß stattgefunden hat, steht Niemand der Einwand zu, daß er nicht aufgefordert oder vorgeladen worden sei."

Betzinger beantragt, die Worte in der Fassung der ersten Kammer:

„sondern als Verwaltungshandlung zu betrachten,"

wieder herzustellen, welcher Antrag durch den Abgeordneten Schaaff v. M. unterstützt wurde.

Nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar und der Abg. Prestinari noch das Wort ergriffen hatten, wurde indeß bei der sofort erfolgten Abstimmung, unter Verwerfung des von dem Abgeordneten Betzinger gestellten Antrages, der Antrag der Commission zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Bei Art. 7

beantragt die Commission die unveränderte Annahme dieses Artikels nach der Fassung der ersten Kammer, stellt aber noch den weitern Antrag:

„Die hohe Kammer möge den Wunsch in das Protokoll niederlegen, daß die Großh. Regierung in die Vollzugsverordnung die Bestimmung aufnehmen wolle, daß der Bürgermeister des Ortes, in dessen Gemarkung das Geschäft vorgenommen wird, der Zusammenlegungscommission, wenn auch nur in berathender Eigenschaft, beiwohnt, weil vorausgesetzt werden müsse, daß er die Lage und den Werth der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Güter, welche zur Zusammenlegung bestimmt sind, am genauesten kenne."

Blankenhorn schlägt vor, zu sagen:

„der Bürgermeister des Orts oder dessen Stellvertreter,"

wogegen sich von Seiten der Commission kein Anstand erhebt.

Faller hält für besser, wenn die Kammer einen solchen Wunsch nicht in das Protokoll niederlegt, sondern es lediglich der Regierung überläßt.

Bei der sofort erfolgten Abstimmung erklärte sich die Kammer indeß mit dem von der Commission vorgeschlagenen Wunsche zu Protokoll einverstanden; da sich gegen den Artikel selbst keine Stimme erhob, erklärte der Präsident denselben gleichfalls für angenommen.

Art. 8

wurde ohne Erinnerung nach dem Antrage der Commission in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

Art. 9

wurde mit der von dem Abg. Faller in Vorschlag gebrachten Redaktionsverbesserung, wornach in dem zweiten Absatze in der ersten Zeile die Worte:

„bei einer Verlegung der Grundstücke"

und in der dritten Zeile die Worte:

„bei einer Zusammenlegung wenigstens"

zu streichen sind, nach der Fassung der ersten Kammer angenommen, nachdem sich an der hierwegen gepflogenen Diskussion die Abgeordneten Prestinari, Regenauer, Schaaff von Heidelberg, Blankenhorn-Krafft, Muth, Kirsner, Fallier, Spielmann, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Freiherr v. Wechmar und der Direktor der landwirthschaftlichen Centralstelle Freiherr v. Rüdt betheiligt hatten.

Art. 10

erhielt ebenfalls nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Ullrich und der Herren Regierungscommissäre Staatsrath Freiherrn v. Wechmar und des Direktors der landwirthschaftlichen Centralstelle Freiherrn v. Rüdt in unveränderter Fassung die Zustimmung der Kammer,

ebenso

Art. 11

nach kurzer Aeußerung von Seiten des Abg. Prestinari und des Staatsraths Freiherrn v. Wechmar.

Ohne Erinnerung pflichtet die Kammer bei

den Art. 12 und 13

in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung und Uebereinstimmung mit den Anträgen der Commission.

Zu Art. 14

schlägt die Commission der größeren Deutlichkeit wegen vor:

„In der ersten Zeile das Wort: „wovon" mit „welche" zu vertauschen und ersteres dem Worte „oder" in der zweiten Zeile beizusetzen.

Prestinari beantragt:

Statt der Worte:

„Auf denjenigen ideellen Theil"

zu setzen:

„Auf denjenigen reellen oder ideellen Theil."

Dieser Antrag bleibt indeß ohne Unterstützung und der Präsident erklärt sofort, nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar sich noch geäußert hatte, den Antrag der Commission für angenommen.

Art. 15

wird ohne Erinnerung in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung angenommen.

Bei Art. 16

geht der Antrag der Commission auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfes, dahin lautend:

„Erbdienstbarkeiten, welche auf der ganzen Grundfläche haften, auf die sich die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke erstreckt, erleiden hierdurch keine Aenderung.

Erbdienstbarkeiten dagegen, welche nur auf einzelnen Theilen der betreffenden Grundfläche haften, bleiben auf diesen nur insoweit, als es nicht thunlichst ist, sie vom Grundstücke, das ein Eigenthümer abtritt, auf jenes zu verlegen, das ihm dafür zugewiesen wird."

Faller stellt den Antrag:

„Den ersten Absatz des Regierungsentwurfes wieder herzustellen, für den zweiten Absatz aber die Fassung der ersten Kammer beizubehalten,"

wobei Derselbe auf die Redaktionsverbesserung aufmerksam macht, wornach im ersten Absatze die Worte:

„Verlegung oder" zu streichen wären.

Nachdem sich an der Diskussion noch die Abg. Paravicini, Prestinari, Muth, Regenauer und die Herrn Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. v. Wechmar und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Direktor der landwirthschaftlichen Centralstelle Frhr. v. Rüdt betheiligt hatten, kommt der Antrag des Abg. Faller zur Abstimmung, derselbe wurde verworfen und der Antrag der Commission, jedoch mit der Redaktionsverbesserung des Abg. Faller hiernach als angenommen erklärt.

Zu Art. 17

stellt die Commission den Antrag:

„In dem ersten Absatze die Worte: „und Uebertriebsrechte" zu streichen und den zweiten Absatz des Artikels 23 des Regierungsentwurfes wieder herzustellen, hiernach dem Art. 17 folgende Fassung zu geben:"

„Wegrechte, welche in Folge der Zusammenlegung nutzlos werden, hören auf.

Neue Grunddienstbarkeiten können durch die Ausführung des Unternehmens in rechtsgültiger Weise auf die betreffenden Grundstücke gelegt werden."

Schaaff v. M. beantragt:

„Die Wiederherstellung der nach der Fassung der ersten Kammer im ersten Absatze gestrichenen Worte: „und Uebertriebsrechte", welchem Antrage der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar beipflichtete, wogegen der Abg. Prestinari sich gegen denselben aussprach."

Unter Verwerfung des von dem Abg. Schaaff v. M. gestellten Antrages, erklärte die Kammer bei der sofort erfolgten Abstimmung sich indeß für den Antrag der Commission.

Art. 18.

Der Berichterstatter bemerkt, daß durch einen Druckfehler im Berichte der Artikel 18 weggeblieben sei, der Antrag der Commission gehe auch hier auf unveränderte Annahme des Beschlusses der ersten Kammer.

Die Kammer erklärte sich stillschweigend damit einverstanden.

Ebenso erhielten ohne Erinnerung die Art. 19 und 20 nach den Anträgen der Commission in unveränderter Fassung die Zustimmung der Kammer.

Bei Art. 21

geht der Antrag der Commission ebenfalls auf unveränderte Annahme, dieselbe wiederholt aber den bei Berathung des Art. 8 des Gesetzes über die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums in der Sitzung vom 11. Februar 1852 ausgesprochenen Wunsch:

„Daß die Großh. Regierung dem nächsten Landtage ein Gesetz über die Führung der Lagerbücher vorlegen möge."

Kirsner stellt den Antrag: „diesen Wunsch in das Protokoll niederzulegen," womit sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten einverstanden erklärte.

Da gegen den Artikel selbst kein Anstand erhoben wurde, so wird der Antrag der Commission als genehmigt betrachtet.

Art. 22.

wurde gleichfalls ohne Erinnerung in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Commission in unveränderter Fassung beibehalten.

Zu Art. 23

schlägt die Commission vor:

„In der zweiten Zeile das Wort: „muß" zu streichen und statt desselben das Wort: „wird" zu setzen, in welchem Falle in der vierten Zeile das Wort: „werden" wegfallen würde."

Ferner beantragt Dieselbe den Strich des zweiten Absatzes und die Aufnahme folgender Bestimmung:

„Nur in den Fällen, in welchen nach dem Gemeindegesetz die Bestreitung von Sociallasten aus den Gemeindeeinkünften gestattet ist, können die Kosten ohne Rückersatz auf die Gemeindekasse übernommen werden."

Die übrigen Bestimmungen dieses Artikels werden von der Commission nicht beanstandet.

Prestinari beantragt als Redaktionsverbesserung:

„Den Artikel in zwei Abtheilungen zu theilen, und zwar in den ersten Absatz die drei ersten Absätze aufzunehmen, dabei aber den dritten Absatz (Aufhebung des Art. 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1852) den zwei andern Sätzen voranzustellen, und den zweiten Artikel aus den drei letzten Sätzen zu bilden.

Da sonst keine Bemerkung erfolgt, erklärte der Präsident sofort den Antrag der Commission für genehmigt, vorbehaltlich der noch vorzunehmenden Redaktion.

Zu Art. 24

schlägt die Commission vor, in dem ersten Absatz nachfolgende Bestimmung aufzunehmen, und zwar nach dem Worte „Anwendung":

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Es genügt jedoch, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt, und die Zustimmenden zugleich nach dem Steuerkapital wenigstens die Hälfte der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke besitzen, auch bedarf es hiezu nur der Genehmigung der Staatsverwaltungsbehörde."

Bär v. C. beantragt:

„Daß bei der Verlegung der Grundstücke und bei der Anlegung und Verlegung der Feldwege zwei Drittel der Grundbesitzer zustimmen müssen, welche zugleich zwei Drittel der Grundstücke besitzen."

Eventuell für den Fall der Nichtannahme dieses Antrages schlägt derselbe vor:

„Daß mehr als die Hälfte der Grundbesitzer zustimmen müssen, und daß die Zustimmenden wenigstens zwei Drittel des Grundeigenthums nach dem Steuerkapital besitzen sollen."

Der erste Antrag des Abg. Bär v. C. findet Unterstützung durch die Abg. Faller und Knittel, durch Letzteren mit dem Zusatzantrage:

„Daß statt der Staatsverwaltungsbehörde das Staatsministerium die Genehmigung zu ertheilen habe.

Der eventuelle Antrag desselben, durch den Abgeordneten Prestinari, Kirsner und Schaaff v. M.

Gegen den Antrag des Abg. Knittel, der ohne Unterstützung bleibt, äußerte sich der Abg. Blankenhorn-Krafft.

Nachdem noch der Abg. Fischler die Annahme des Commissionsantrages empfohlen, und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar und der Berichterstatter sich an der Diskussion betheiligt hatten, wurden bei der sofort erfolgten Abstimmung beide Anträge des Abg. Bär v. C. verworfen.

Der Antrag der Commission hiernach für angenommen erklärt.

Die Art. 25 und 26

werden von der Commission in unveränderter Fassung zur Annahme empfohlen, womit die Kammer sich stillschweigend einverstanden erklärte.

Bei hierauf erfolgter Abstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf wurde dasselbe mit achtundfünfzig gegen eine Stimme (Rettig) von der Kammer angenommen.

Der Tagesordnung gemäß wurde hierauf übergegangen zur Berathung des durch den Abg. Mayer erstatteten, im fünften Beilagenheft Seite 307 bis 320 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über das Budget des Eisenbahnbaues für 1856 und 1857, in Verbindung mit der Nachweisung über die Verwendung in den Jahren 1854 und 1855.

Der erste (durch den Berichterstatter berichtigte) Antrag der Commission geht dahin:

„a. die Ausgaben der Eisenbahnbauverwaltung für 1854 und 1855 im Betrage von . 5,276,547 fl. 39 kr.

b. der Bauverwaltung der Main-Neckarbahn mit . . . . . 13,856 „ 56 „

zusammen mit . 5,290,404 fl. 35 kr.

die Einnahmen bei a. und b. mit 48,929 fl. — kr.

sodann

die Ausgaben der Eisenbahnbetriebsverwaltung mit . . 2,758,428 „ 44 „

als gerechtfertigt anzuerkennen."

Nachdem sich an der hierüber eröffneten Diskussion der Herr Regierungscommissär Staatsminister Frhr. v. Rüdt, der Abg. Ullrich und der Berichterstatter betheiligt hatten, gegen den Antrag der Commission selbst aber kein Anstand erhoben wurde, erklärte der Präsident denselben für angenommen, und eröffnete sofort die Diskussion über die weiteren Anträge der Commission zu dem

Budget des Eisenbahnbaues für 1856 und 1857.

Bei Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung,

§. 1. Eisenbahn von Mannheim bis Haltingen beantragt die Commission:

„die geforderten . . . . . 12,323 fl.

als aufrecht zu erhaltenden Kredit, und

die neue Anforderung von . . . . 2,500 „

zusammen . 14,823 fl.

genehmigen zu wollen."

§. 2. Zur Vollendung des zweiten Geleises von Freiburg bis Basel sollen noch . . . . . 5,000 fl.

und für

§. 3. Vollendung der Einfriedigungs- und Ausfüllungsarbeiten zur Mannheimer Hafenbahn sollen noch . . . . . 15,000 „

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aus dem in letzter Budgetperiode noch nicht verwendeten Kredit zur Verwendung kommen, wobei die Commission nichts zu erinnern findet.

Bei §. 4. Eisenbahn von Haltingen nach Basel und Waldshut

„schlägt sie ebenfalls die Genehmigung der

geforderten	1,681,868 fl.
als aufrecht zu erhaltender Kredit, und der neuen Anforderung von .	1,278,172 „
zusammen mit .	2,960,040 fl.

für beide Jahre vor,"

und bei

§. 5. Verlegung des Kehler Bahnhofes

stellt sie den Antrag:

„Die Kammer möge die geforderte Summe von . . . . . 698,500 fl. zwar genehmigen, jedoch zu Protokoll erklären, daß diese Genehmigung nur unter der Bedingung ertheilt werde, daß die Verlegung des Bahnhofes an den Rhein nicht eher zur Ausführung komme, bis wegen dem Uebergange über diesen Fluß mit Frankreich eine definitive Vereinbarung abgeschlossen und die Verbindung unserer Eisenbahn mit jener auf dem linken Rheinufer vollständig gesichert sein wird."

Zunächst betheiligten sich an der Diskussion die Abgeordneten Gerwig und Friderich, nachdem aber von dem Abg. Blankenhorn-Krafft der von dem Abg. Rottra unterstützte Antrag gestellt wurde:

„die für die Herstellung des Kehler Bahnhofes geforderte Summe für diese Budgetperiode nicht zu bewilligen,"

und der Herr Staatsminister Frhr. von Rüdt noch das Wort ergriffen hatte, wurde, da über den Gegenstand noch eine längere Debatte zu gewärtigen war, bei der schon vorgerückten Tageszeit die Fortsetzung der Diskussion bis zu der Freitag den 14. d. M. Vormittags 9 Uhr stattfindenden nächsten Sitzung vertagt und sofort die heutige Sitzung geschlossen unter Verkündung der weitern Gegenstände der Tagesordnung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Huber.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XL. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 14. März 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Frhr. von Rüdt und Legationsrath Kühlenthal,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Anderst, Gottschalk und Klauprecht.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung wurden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Des Anton Männle von Winterbach, Beschwerde wegen zu hoch berechnetem Zehntablösungskapital.
2. Der Gemeinden St. Blasien, Säckingen, Waldshut und Schönau, Beibehaltung des Hausirhandels für die Bewohner des Schwarzwaldes.
3. Der Gemeinde Hettenweiler, Amts Pfullendorf, um Belassung der Straße von Ueberlingen nach Denkingen in dem Staatsstraßenverbande, übergeben von dem Abg. Schmalholz.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Der Herr Staaatsminister Freiherr v. Rüdt übergibt den Etat über den auf den 1. Januar 1856 vorhandenen umlaufenden Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung und dessen Verwendung in den Budgetjahren 1856 und 1857.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Fortsetzung der Berathung des durch den Abg. Mayer erstatteten, im fünften Beilagenheft Seite 307 bis 320 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission, über das Budget des Eisenbahnbaues für 1856 und 1857 in Verbindung mit der Nachweisung über die Verwendung in den Jahren 1854 und 1855.

Zunächst eröffnet

der Präsident die Diskussion über

§. 5. Verlegung des Kehler Bahnhofes.

Ein Antrag des Abg. Blankenhorn-Krafft geht dahin:

„die geforderte Summe für diese Budgetperiode nicht zu bewilligen, vielmehr bis zur nächsten Budgetperiode damit zu warten,"

während die Budgetcommission beantragt:

„Die Kammer möge die geforderte Summe zwar genehmigen, jedoch zu Protokoll erklären, daß diese Genehmigung nur unter der Bedingung ertheilt werde, daß die Verlegung des Bahnhofes an den Rhein nicht eher zur Ausführung komme, bis wegen des Ueberganges über diesen Fluß mit Frankreich eine definitive Vereinbarung abgeschlossen, und die Verbindung unserer Eisenbahn mit jener auf dem linken Rheinufer vollständig gesichert sein wird."

Gegen den Antrag des Abg. Blankenhorn sprechen sich aus, die Abgeordneten Bär v. K. und Bissing; letzterer mit dem Antrage, welcher aber ohne Unterstützung blieb:

dem Commissionsantrag den Zusatz beizufügen:

„daß wenn gegen Erwarten der Bau einer Brücke über den Rhein nicht herbeigeführt werden könne, auch eine Dampffähre genügend wäre."

Artaria spricht sich gegen die Verlegung des Bahnhofes an den Rhein aus, und wünscht, ehe eine andere

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Oertlichkeit bestimmt wird, daß die Sache noch weiter untersucht und der Kammer darüber Bericht erstattet werde.

Nachdem die Abgeordneten Blankenhorn, Knittel, Rettig und der Herr Regierungscommissär Staatsminister Freiherr von Rüdt sich noch an der Diskussion betheiligt hatten, wurde dieselbe geschlossen und zunächst der Antrag der Commission zur Abstimmung gebracht, welcher sofort auch von der Kammer angenommen wurde.

Bei §. 6. Lasten,

Vorbereitungs- und Verwaltungskosten

beantragt die Commission die Genehmigung der geforderten . . . . . 119,906 fl.,

welcher Antrag nach kurzer Aeußerung von Seiten des Abg. Rottra und des Herrn Regierungscommissärs Staatsminister Freiherrn von Rüdt gleichfalls für angenommen erklärt wurde.

Dem weiteren Antrage der Commission auf Genehmigung der bei

§. 6½ Einnahme

veranschlagten Summe von . . . . . 259,151 fl.

pflichtet die Kammer ohne Erinnerung bei, und ebenso erklärte sich dieselbe bei sofort erfolgter Abstimmung mit dem Hauptantrage der Commission einverstanden, dahin gehend: für

Tit. I. Eisenbahnbau,

A. Badische Staatseisenbahn,

„die Ausgaben, als:

A. Aufrecht zu erhaltende Kredite mit 2,466,418 fl.

und

B. Neue Anforderungen mit . . . 1,346,851 „

zusammen mit . 3,813,269 fl.

und die Einnahmen

a. mit . . . . . 6,111 fl.

b. mit . . . . . 253,040 „

zusammen mit . 259,151 fl.

zu genehmigen."

Tit II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Der Hauptantrag der Commission geht dahin:

„Die als aufrecht zu erhaltenden Kreditreste mit . . . . . 468,710 fl.

und an der neu geforderten Summe von 437,914 fl., abzüglich der bei §. 12 für einen Güterschoppen in Kork 3,600 fl.

Uebertrag . 468,710 fl.

und bei §. 15. 3,141 fl., der Telegraphenanstalt mit . . . . . 431,173 „

im Ganzen . 899,883 fl.

zu genehmigen."

Nach eröffneter Diskussion ergreift zunächst der Herr Regierungscommmissär Staatsminister Freiherr v. Rüdt das Wort und äußert:

Ich habe die Ehre gehabt, dem Herrn Präsidenten der Budgetcommission eine nachträgliche Mittheilung zu machen; sie bezieht sich auf den Telegraphen der Main-Neckarbahn.

Es ist nämlich in der letzten Zeit zwischen den Regierungen eine Vereinbarung getroffen worden, daß das Telegraphenbureau, welches sich bisher in dem Frankfurter Stationsgebäude befunden hat, in die Stadt verlegt werden soll, weil in der Stadt sich bereits das bayerische Telegraphenbureau befindet, und auch Preußen, das bekanntlich einen Telegraphen auf der Main-Weserbahn hat, auch sein Bureau in die Stadt verlegt. Die preußische Verwaltung hat eingewilligt, daß die Verlegung gemeinschaftlich mit der Verwaltung der Main-Neckarbahn vorzunehmen sei, wodurch die Kosten bedeutend verringert werden, und auch in der Stadt sollen die beiden Bureaux in ein und dasselbe Haus verlegt werden. Es sind hierzu nachträglich 6,000 fl. erforderlich, was auf unsern Antheil 2,000 fl. trifft.

Da diese Vereinbarung erst in der letzten Zeit getroffen wurde, als der Bericht schon fertig war, ist darin keine Erwähnung davon geschehen.

Mayer erstattet hierauf folgenden mündlichen Bericht:

Unterm 6. März erhielt die Budgetcommission von Großh. Regierung eine nachträgliche Vorlage, wornach zu dem in §. 16 des Berichts erwähnten aufrecht zu erhaltenden Kredit von . . . . . 4,000 fl.

eine neue Anforderung von . . . . . 2,000 „

von Großh. Regierung in Anspruch genommen werden und begründet diese neue Anforderung damit, daß der aus dem früher vorgelegten Budget aufgenommene Kredit von 4000 fl. zur Herstellung eines zweiten Leitungsdrahtes zwischen Frankfurt und Mannheim erforderlich seie.

Meine Herren! Schon am vorigen Landtag wurden zur Herstellung der Telegraphenlinien für die Main-Neckarbahn

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aus einem früheren Kreditrest 8,871 fl. beansprucht, und von der Kammer genehmigt; hievon wurden in der abgelaufenen Periode zur Herstellung des Staatstelegraphen mit einfacher Drahtleitung verwendet 4,871 fl. 7 kr., der Rest mit 4,000 fl. soll nun zur Herstellung der zweiten Drahtleitung im Laufe gegenwärtiger Budgetperiode zur Verwendung kommen, welche im Bericht, der sich schon in Ihren Händen befindet, zur Genehmigung beantragt sind.

Die neue Anforderung, nach welcher von Großh. Regierung 2,000 fl. beansprucht werden, wird damit begründet, daß in jüngster Zeit die am Staatstelegraphen der Main-Neckarlinie betheiligten drei Regierungen sich vereinbart haben, das Bureau des Staatstelegraphen zu Frankfurt vom Bahnhof in die Stadt zu verlegen, und zwar in die unmittelbare Nähe der Börse, wo sich das bayerische Telegraphenbureau bereits befindet. Das Bureau soll, wie das der preußischen Verwaltung, in dasselbe Haus kommen. Die Leitung in die Stadt werde gemeinschaftlich mit der preußischen ausgeführt. Der Kostenantheil der Main-Neckarlinie ist zu 6,000 fl. veranschlagt, wovon Baden ein Drittel mit 2,000 fl. zu übernehmen hat.

Ob die Verlegung dieses Telegraphenbureaus von dem Bahnhof in die Stadt für Baden einen Nutzen bringen wird, dürfte zu bezweifeln sein, da solches nur für die Stadt Frankfurt eine Bequemlichkeit zu sein scheint, dessenungeachtet empfehlen wir die verlangten 2,000 fl. zur Genehmigung. Dabei wolle aber die Kammer der Großerzogl. Regierung den Wunsch aussprechen, daß durch diese Verlegung das Hülfspersonal nicht vermehrt werde.

Sodann erlaube ich mir noch folgende Bemerkung. Ihre Commission hat die bei §. 15 neu geforderte Summe zur Herstellung eines Telegraphen von Kehl durch das Kinzigthal bis Konstanz und eines Telegraphen von Heidelberg nach Tauberbischofsheim und Wertheim zum Anschluß an die bayerische Telegraphenlinie bei Würzburg nicht so ganz unbedingt zur Genehmigung empfohlen. Sie hatte das Bedenken, daß wenn eine Eisenbahn durch das Kinzigthal und in der Zeit auch ein Schienenweg durch den Odenwald gebaut werden sollte, und diese eine andere Richtung nehmen würden, so wäre die Ausgabe für die jetzt zu erbauende Telegraphenlinie weggeworfenes Geld. Wenn wir jetzt diese auf 53,508 fl. reducirte Forderung genehmigen, so möchte ich doch der hohen Kammer zu bedenken geben, daß sich damit gleich ein jährlicher Aufwand von 27,625 fl. im Verhältniß zu den übrigen Staatstelegraphen für die jährliche Unterhaltung und das Hülfspersonal ohne die Hochbauten ergibt, wozu noch die jährlichen Zinsen vom Baukapital mit wenigstens 2,000 fl. kommen. Außerdem ist uns die Gelegenheit, nach Konstanz durch das obere Rheinthal zu telegraphiren, schon geboten, und ebenso über Frankfurt nach Würzburg, woraus hervorgeht, daß auf den Zwischenstationen der neuen Linie eine Rente unmöglich herauskommen kann.

Ich wollte das nur zu bedenken geben, indem ich die Entscheidung einer hohen Kammer überlasse.

Unter §. 8 Vollendungsarbeiten an der bestehenden Bahn werden gefordert . . . . . 10,000 fl.

Unter §. 9. Zur Abänderung der Bahn und Bahnhöfe . . . . . 5,000 „

Unter §. 10. Abänderung des Transportmaterials auf die schmale Spur . . . . . 56,380 „

Unter §. 11. Bruchsaler Bahnhof . . . 1,706 „

Der Antrag der Commission geht bei sämmtlichen Positionen auf Genehmigung.

Bei §. 12. Definitive Hochbauten und Herstellungen.

Als aufrecht zu erhaltender Kredit werden gefordert . . . . . 9,463 fl.
als neue Anforderung . . . . . 46,400 „
zusammen . 55,863 fl.

Die Commission beantragt:

„An den neu geforderten . . . . . 46,400 fl.
folgende zu genehmigen:

ad 1. für Mannheim . .	6,000 fl.	
„ 2. „ Muggensturm .	7,000 „	
„ 3. „ Baden . . .	6,800 „	
„ 4. „ Bühl	8,000 „	
„ 6. „ Dinglingen . .	10,000 „	
„ 7. „ Orschweier . .	5,000 „	
zusammen .		42,800 fl.

die Mehrforderung mit . . . . . 3,600 fl.
für Kork aber nicht zu genehmigen."

Im Laufe der über diese Positionen gepflogenen Diskussion wurde von dem Abgeordneten

Kölle der Wunsch ausgesprochen, daß an den Hauptstationsplätzen zum Auf- und Abladen der Waaren bei den

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Güterstationen Krahnen errichtet werden möchten, und empfiehlt der Großh. Regierung diesen Wunsch zur gefälligen Berücksichtigung.

Schaaff v. M. richtet die Bitte an die Großh. Regierung, in Erwägung ziehen zu wollen, ob es nicht möglich sei, bei Denzlingen einen Güterabstoß anzulegen, welchem Wunsche die Abgeordneten Kapferer und Gerwig beitraten.

An der Diskussion betheiligt sich ferner der Abgeordnete Blankenhorn, nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsminister Freiherr von Rüdt über sämmtliche Anregungen ausführliche Erläuterung gegeben hatte.

Gegen die Anträge der Commission selbst erhob sich kein Anstand und dieselben wurden sonach für genehmigt erklärt, und übergegangen zu

§. 13. Anschaffung von Transportmaterial.

Hier werden in Anforderung gebracht:

als aufrecht zu erhaltender Kredit	374,161 fl.
neue Anforderung	284,300 „
zusammen .	658,461 fl.

deren Genehmigung die Commission beantragt.

Friderich richtet die Bitte an die Großh. Regierung, daß bei neuen Anschaffungen von Wagen dritter Klasse darauf Rücksicht genommen werden möge, daß für die Reisenden dieser Klasse mehr Schutz gegen Sturm und Wetter geboten werde; und

Schaaff v. M. bittet um bessere Vorkehrung zur Heizung der Personenwagen und bei neuen Anschaffungen Wagen nach dem nordamerikanischen System, damit dem Publikum die Wahl bleibe, ob es sich dieser Wagen oder solcher bedienen wolle, die nach der bisherigen Construction gebaut sind.

Nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsminister Freiherr von Rüdt in ersterer Beziehung beruhigende Zusicherung gemacht, in beiden letztern aber auf die Schwierigkeit jener Einrichtung und die Zweckmäßigkeit der bisherigen Wagenconstruction hingewiesen hatte, wurde übergegangen zu

§. 14. Ausrüstungsgegenstände für die Bahn von Basel nach Waldshut.

Die Commission beantragt:

„die unter diesem Paragraphen geforderten 48,065 fl. zu genehmigen."

Da keine Erinnerung geschah, eröffnete der Präsident die Diskussion

zu §. 15. Telegraphenanstalt.

Gefordert werden:

aufrecht zu erhaltender Kredit	8,000 fl.
neue Anforderung	59,149 „

Die Commission beantragt:

„statt der zur Anlegung neuer Telegraphenlinien geforderten . . . . . 56,649 fl.
nur . . . . . 53,508 „
zu genehmigen."

Blankenhorn-Krafft stellt in Rücksicht möglicher neuen Schienenwege den Antrag:

„die geforderte Summe zur Zeit nicht zu bewilligen."

Bissing bittet die Großh. Regierung, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Telegraphenverbindung zwischen Lörrach und Schopfheim herzustellen sei, und stellt auf Anregung der Abg. Wagner und Sachs den Antrag:

„zu Protokoll zu erklären, daß die Großh. Regierung ermächtigt sei, eine Telegraphenlinie nach Lahr, und eine Linie nach Lörrach durch das Wiesenthal nach Schopfheim im Laufe dieser Budgetperiode zu errichten, sobald sie es für geeignet hält."

Gegen den Antrag des Abg. Blankenhorn sprechen sich aus die Abgeordneten Schaaff v. M., v. Runkel und Steiner, für denselben die Abgeordneten Muth und Rottra, wogegen die Abgeordneten Bär v. K. und Gerwig die Annahme des Commissionsantrages empfehlen.

Ein Antrag des Abg. Kirsner:

„eventuell die Position zu bewilligen, in der Unterstellung, daß wenn es der Großh. Regierung gelingen sollte, innerhalb Jahresfrist den Bau der Eisenbahn herbeizuführen, die Herstellung dann gemeinschaftlich geschehen solle,"

wurde von dem Antragsteller zurückgezogen.

Bei hierauf erfolgter Abstimmung wurde der Antrag des Abg. Blankenhorn verworfen und der Antrag der Commission zu §. 15 zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Der Antrag des Abg. Bissing erhielt gleichfalls die Genehmigung der Kammer.

Für §. 16. Main-Neckarlinie, Staatstelegraph werden ohne Erinnerung nach dem Antrage der Commission

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

als aufrecht zu erhaltender Kredit . . . . 4,000 fl.
nachträgliche neue Anforderung . . . . . 2,000 „
zusammen . 6,000 fl.

bewilligt,

womit zugleich der Hauptantrag der Commission zu Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung, dahin gehend:

„die als aufrecht zu erhaltenden Kreditreste mit . . . . . 468,710 fl.
und an der neu geforderten Summe von 437,914 fl. abzüglich der bei §. 12 für einen Güterschoppen in Kork 3,600 fl., und bei §. 15. 3,141 fl. der

Uebertrag . 468,710 fl.
Telegraphenanstalt mit . . . . . 431,173 „
im Ganzen . 899,883 fl.

zu genehmigen,"

als angenommen zu betrachten ist.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf morgen Frühe 9 Uhr festgesetzt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XLI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 15. März 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Freiherr von Rüdt, der Legationsräthe Kühlenthal und Nüßlin und des Ministerialrathes von Dusch,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Allmang, Anderst, Fieser, Nützelberger, Regenauer und Sachs.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung gibt

der Präsident der Kammer zuvörderst Kenntniß, daß die erste Kammer den Gesetzesentwürfen

a. den Ansatz von Sporteln und den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Militärgerichten betreffend, und

b. jenen zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend,

den erstern unverändert in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung, letztern jedoch mit Hinweglassung des Zusatzes in §. 3 gleichfalls angenommen habe.

Gemäß der Tagesordnung wurde hierauf übergegangen zur Diskussion des im fünften Beilagenheft Seite 321 bis 351 ersichtlichen Berichts des Abg. Kirsner über das außerordentliche Budget der Postverwaltung, der Großh. Eisenbahnbetriebsverwaltung und der Main-Neckareisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1856 und 1857.

Nachdem der Präsident bemerkt hatte, daß von Großh. Regierung ein Nachtrag zu diesem Budget übergeben worden sei, und zwar zu §. 46,

Erhöhung um . . . . . 400 fl.

wegen Bewilligung der Lokalzulagen für die acht in Basel stationirten Bahnwärter, die Commission darüber berathen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dabei aber keinen Anstand gefunden habe, eröffnete Derselbe die Diskussion zu

I. Postverwaltung.

„Die Gesammtausgabe für die Postverwaltung beträgt nach der Forderung der Großh. Regierung 946,387 fl.
Sie reducirt sich aber nach den Vorschlägen der Commission:

a. bei §. 7. „Besoldungen der Centralverwaltung" um	4,200 fl.	
b. bei §. 12. „Besoldungen der Bezirksverwaltung" um .	1,107 „	
zusammen .	5,307 fl.	
erhöht sich aber bei §. 8: „Gehalte der Centralverwaltung" um	2,600 „	
Die Ausgabe ermäßigt sich somit um .		2,707 „
und beträgt noch		943,680 fl.

Die Gesammteinnahme beträgt nach den Forderungen der Großh. Regierung . . . . . 1,200,998 fl.
Sie ermäßigt sich aber bei §. 6 wegen verminderten Beitrags der Eisenbahnbetriebsverwaltung zur Centralverwaltung um . . . . . 1,300 „

Resteinnahme .	1,199,698 fl.
Hiervon ab die ermäßigte Ausgabe .	943,680 „
bleibt Reineinnahme .	256,018 fl.

deren Genehmigung die Commission in Vorschlag bringt."

An der Diskussion betheiligten sich die Abgeordneten Kirsner, Bär v. K., Knittel und der Herr Regierungscommissär Staatsminister Frhr. v. Rüdt. Letzterer spricht den Wunsch aus, daß statt der von der Commission beantragten Minderbewilligung doch wenigstens 600 fl. mehr bewilligt werden möchten, indem er bemerkt, daß dieser Wunsch mehr im Interesse des Dienstes als der Personen liege.

Kölle stellt sofort den Antrag auf Bewilligung dieser 600 fl., welcher Antrag durch die Abgeordneten Knittel und Friderich unterstützt, und bei sofort erfolgter Abstimmung zum Beschlusse der Kammer erhoben wurde.

Da sich gegen den Commissionsantrag selbst weiter kein Anstand erhob, erklärte der Präsident denselben gleichfalls für angenommen, und es wurde sofort übergegangen zu

II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Nach Seite 34 der Regierungsvorlage beträgt die Einnahme für 1856 und 1857 je . . . . 4,068,962 fl.

Die Ausgabe beträgt nach Seite 38 der Regierungsvorlage . . .	1,990,217 fl.	
Die nachträgliche Anforderung zu §. 46 für Bewilligung von Personalzulagen für die Bahnwärter in Basel beträgt	400 „	
hiernach zusammen	1,990,617 fl.	
Bei §. 8 soll nach dem Vorschlage der Commission eine Minderung stattfinden von . . . . . 1,300 fl. und bei §. 12 eine solche von . . . 1,026 „		
zusammen von . .	2,326 „	
wornach die Ausgaben jährlich		1,988,291 fl.

betragen
und als Resteinnahmen für jedes der beiden Jahre . . . . . 2,080,671 fl.
verbleiben würden.

Die Commission schlägt vor:

„Der Gesammteinnahme von . . . 4,068,962 „
und der ermäßigten Gesammtausgabe 1,988,291 „
und somit einer Reineinnahme von jährlichen . . . . . 2,080,671 fl.
die Genehmigung zu ertheilen."

Nach eröffneter Diskussion ergreift zunächst der Abgeordnete Kölle das Wort und beantragt:

„Den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, die hohe Regierung wolle den §. 15 des Gütertransportreglements einer Revision unterwerfen und in Bezug auf die Grundsätze so viel als möglich dem Reglement des mitteldeutschen Eisenbahnverbandes sich anschließen.

Bär v. C. stellt den Antrag:

„Die Kammer möge den Wunsch zu Protokoll er-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

klären, daß in Bezug auf die Montirungsstücke vorzugsweise die inländischen Fabriken berücksichtigt werden möchten,

während

Blankenhorn-Krafft vorschlägt:

„Den auf Seite 24 von der Commission ausgesprochenen Wunsch, daß das erforderliche Tuch für Montirungsstücke in der Art bezogen werden möchte, wie es von der Großh. Kriegsverwaltung geschieht, als einen Wunsch der Kammer in das Protokoll niederzulegen,"

welcher Vorschlag durch die Abg. Rettig und Schaaff v. M. unterstützt wurde.

Der Antrag des Abg. Kölle fand Unterstützung durch den Abg. Artaria und Bissing, jener des Abg. Bär v. K. durch die Abg. Kirsner, Gerwig, Bissing und Knittel.

Friderich wünscht eine höhere Taxe für die Schnellzüge, wie sie in anderen Staaten besteht, welchem Wunsche der Abg. Knittel indeß entgegentritt.

Kirsner erklärt, einer solchen Erhöhung nur für die erste Klasse, und der Abg. Nestler einer solchen nur dann beistimmen zu können, wenn es möglich wäre, den Schnellzügen auch Wagen dritter Klasse anzuhängen.

Gerwig bringt unter Bezug auf die Seite 25 des Berichts von der Commission niedergelegte Bemerkung, die derselbe im vollsten Maaße für begründet erachtet, die Anschaffung vierzölliger Schienen in Anregung, mit der Bitte an die Großh. Regierung, diesen Gegenstand nochmals untersuchen zu lassen.

Bissing bittet um rechtzeitige Bekanntmachung der abgeänderten Fahrtenpläne, und empfiehlt im Interesse des Dienstes die Abänderung des Normativs vom 10. Oktober 1845, wornach ein ständiger Bahnhofarbeiter nur dann in die Expectantenliste für niedere Eisenbahnbedienstete aufgenommen wird, wenn er 12 Jahre lang beim Militär gedient hat, einem andern mit weniger Militärdienstjahren aber, wenn er auch längere Jahre tadellos als Bahnhofarbeiter diente, diese Aussicht entzogen ist, welcher Bitte sich der Abg. Blankenhorn-Krafft anschließt.

Der Herr Regierungscommissär Staatsminister Frhr. v. Rüdt gab über alle in Anregung gebrachte Punkte in längeren Vorträgen ausführliche Erläuterung und bemerkte namentlich bezüglich des von dem Abg. Kölle gestellten Antrags, „daß erwogen werden solle, ob es nicht durch eine Revision möglich sei, eine größere Uebereinstimmung mit dem Reglement des mitteldeutschen Verbandes zu erzielen," es unterläge keinem Anstand, daß die Behörden zum Bericht aufgefordert werden, ob nicht im Interesse des Dienstes, im Interesse des Verkehrs, und der Güterfrequenz eine Abänderung zu treffen wäre.

In Bezug auf die Anträge der Abg. Bär v. K. und Blankenhorn-Krafft, bemerkt derselbe Herr Regierungscommissär, daß wenn es möglich sei, das nöthige Tuch zu den Uniformen der Eisenbahnbediensteten ohne größeren Kostenaufwand in derselben Qualität von den inländischen Fabriken zu erhalten, es in jeder Beziehung gerechtfertigt erscheine, daß den inländischen Fabriken der Vorzug gegeben werde, die Frage könne und solle in nähere Erwägung gezogen werden.

In längerem Vortrag sprach sich der Herr Regierungscommissär über die durch den Abg. Gerwig in Anregung gebrachte Frage bezüglich der Anschaffung der vierzölligen Schienen aus, und bemerkte namentlich, daß mit dem allgemeinen Wunsche, welchen die Kammer ausdrücke, daß diese Frage, die schon einmal mit Zuziehung von Technikern berathen wurde, noch einmal berathen werde, nichts gethan sei, vielmehr der Regierung jetzt schon durch Beschluß der Kammer die Ermächtigung ertheilt werden müßte, weitere 62,000 fl. in das Budget aufzunehmen, da ohne Ermächtigung die Ausgabe nicht gemacht werden könne.

Nachdem sich an der Diskussion noch der Berichterstatter betheiligt hatte, brachte

der Präsident den Antrag des Abg. Bär v. K. zur Abstimmung. Derselbe wurde von der Kammer angenommen und sofort die Diskussion zu

Tit. IV. Betriebsverwaltung

eröffnet.

Knittel spricht den Wunsch aus, daß noch mehrere Telegraphenstationen errichtet werden möchten, und nur eine Berechnung der Depeschen im Innern des Landes stattfinde.

Nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsminister Frhr. v. Rüdt sich hierüber geäußert, gegen den Hauptantrag der Commission sich aber kein Anstand erhoben hatte, erklärt

der Präsident denselben für angenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. Außerordentliches Budget.

Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Die neue Anforderung für jedes der beiden Jahre beträgt . . . . . 351,089 fl.

Die laut Nachtrag aus der Budgetperiode 1854 und 1855 zu übertragenden Credite betragen für jedes der beiden Jahre . . . 37,248 fl.

Der Antrag der Commission auf Genehmigung wird von der Kammer ohne Erinnerung angenommen.

IV. Budget

über den Antheil am Reinertrage der Main-Neckareisenbahn und des Staatstelegraphen.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„Dem für die Jahre 1856 und 1857 von Großh. Regierung angenommenen jährlichen Antheil an der Reineinnahme des Main-Neckareisenbahnbetriebs mit jährlichen . . . . . 82,447 fl. die Genehmigung zu ertheilen.

Da nach eröffneter Diskussion Niemand das Wort ergreift, erklärt der Präsident auch diesen Antrag für angenommen.

Da hiermit der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt ist, wird übergegangen zur Diskussion des durch den Abg. Trefzger erstatteten im sechsten Beilagenheft Seite 211 bis 220 ersichtlichen Berichts der Commission über die Prüfung der von der Groß. Regierung vorgelegten Rechnung über die Kosten, welche die militärische Hülfe im Jahr 1849 zur Wiedererlangung der öffentlichen Ordnung zu Folge hatte.

Die Commission schließt sich der von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten und dem Großh. Ministerium des Innern der Ausgleichungscommission ertheilten Anerkennung ihrem ganzen Umfange nach an, und fühlt sich insbesondere verpflichtet, der Ausgleichungscommission für ihre umfassenden gründlichen und gewissenhaften Arbeiten den Dank des Landes auszusprechen und der Kammer den Antrag zur Genehmigung vorzulegen:

„Der vorliegenden Rechnung, sowie der darin begründeten Ausgleichung aller Kosten unter sämmtlichen Gemeinden des Landes ihre Anerkennung zu ertheilen und damit das Ausgleichungsgeschäft über die Maiaufstandskosten für erledigt zu erklären."

Bär v. K. stellt den Antrag:

„Die Kammer möge durch Erklärung zu Protokoll der Ausgleichungscommission ihren Dank aussprechen, für die vorzügliche Lösung ihrer Aufgabe,"

welcher Antrag durch die Abgeordneten Schaaff v. M. und Sallinger unterstützt wurde.

Nachdem sich an der Diskussion noch die Abgeordneten Ullrich, Küßwieder, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr v. Rüdt betheiligt hatten, erhielt bei der sofort erfolgten Abstimmung der Antrag des Abg. Bär v. K. sowohl, als der Antrag der Commission die Zustimmung der Kammer.

Als dritter Gegenstand bezeichnet die Tagesordnung Berathung des durch den Abg. Küßwieder erstatteten, im sechsten Beilagenheft Seite 335 bis 342 ersichtlichen Berichts der Commission über den Gesetzesentwurf, die Ausgleichung der rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849.

Nach eröffneter allgemeiner Diskussion ergreift zunächst der Berichterstatter das Wort und äußert:

Ich erlaube mir, nur noch kurz zu bemerken, daß über diesen Gegenstand auf diesem Landtage 27 Petitionen von 65 oder 66 Gemeinden eingelaufen sind, die bereits der Petitionscommission übergeben waren.

Nachdem die Großh. Regierung den Gesetzesentwurf vorgelegt hatte, gab die Petitionscommission diese Petitionen an die Commission ab, welche dafür bestimmt war, diesen Gesetzesentwurf in Berathung zu nehmen, und sie werden alle bei der heutigen Berathung und Beschlußfassung ihre Erledigung erhalten. Es wird kaum nöthig sein, daß ich die eine oder die andere dieser Petitionen verlese, es steht Jedem frei, sich selbst davon zu überzeugen.

Nachdem sich an der allgemeinen Diskussion noch der Abg. Sieb betheiligt hatte, wurde übergegangen zur speciellen Diskussion.

Die Artikel 1, 2, 3 und 4

werden ohne Erinnerung angenommen.

Art. 5.

Die Commission schlägt vor, von dem Art. 5 Umgang zu nehmen und an dessen Stelle zu setzen:

„Die Umlegung des Erfordernisses auf die einzelnen Gemeinden geschieht nach dem Verhältniß der Summe aller für das Jahr 1849 in Ansatz gebrachten Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe- und ordentlichen Klassensteuerschuldigkeiten der Steuerpflichtigen ihres Verbands, unter Zuschlag von einem Viertel der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verbrauchssteuer an Wein und Fleisch nach dem Durchschnitt der Jahre 1846 und 1847."

Nachdem der Abg. Muth in kurzem Vortrage den Antrag der Commission zur Annahme empfohlen hatte, und sich sonst kein Anstand erhob, erklärte der Präsident denselben für angenommen.

Art. 6, 7 und 8

erhielten ohne Erinnerung nach dem Antrage der Commission in unveränderter Fassung die Zustimmung der Kammer, und bei der sofort erfolgten namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz wurde dasselbe einstimmig von der Kammer angenommen.

Als letzten Gegenstand bezeichnet die Tagesordnung die Diskussion des durch den Abg. Hägelin erstatteten, im vierten Beilagenheft Seite 329 bis 334 ersichtlichen Berichts der Commission über Aufsuchung und Prüfung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze, Bekanntmachungen und Verordnungen.

Die Commission hat kein Gesetz gefunden, welches ihr zur Reclamation Anlaß gegeben hat, sie hat deßhalb auch keinen Antrag gestellt.

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Faller, des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Freiherrn von Rüdt und des Berichterstatters erklärte der Präsident, da sonst kein Antrag gestellt wurde, den Gegenstand für erledigt.

Da hiermit die Tagesordnung erschöpft ist, wurde sofort die heutige Sitzung geschlossen, der Kammer bis zum 2. April d. J. Urlaub ertheilt und auf diesen Tag Morgens 10 Uhr eine geheime Sitzung anberaumt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Carl Kapferer

XLII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 2. April 1856.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs: Staatsrath Regenauer,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme des Abgeordneten Schmalholz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach dem Schlusse der heutigen geheimen Sitzung eröffnete

der Präsident noch eine öffentliche, worauf der Herr Regierungscommissär

Staatsrath Regenauer der Kammer den Gesetzesentwurf, die Steuererhebung für den Monat April 1856 vorlegte; derselbe wurde der Budgetcommission zur Berichterstattung überwiesen, und die Sitzung sofort wieder geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XLIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 3. April 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Freiherr von Rüdt, Staatsrath Regenauer, Ministerialdirektor Weizel und Legationsrath Rüßlin,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Sachs, Sallinger und Schmalholz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung legt der Herr Regierungscommissär

Staatsminister Freiherr von Rüdt der Kammer ein höchstes Rescript vor, wornach in das außerordentliche Budget noch eine Summe aufgenommen werden soll zur Wiederherstellung des Gebäudes für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Dieses höchste Rescript lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden, Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiemit Unseren Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn Rüdt von Collenberg, durch einen Nachtrag zum außerordentlichen Budget für 1856 und 1857 zur Wiederherstellung des Gebäudes des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten den Kostenaufwand von sieben und fünfzig Tausend Gulden bei Unseren getreuen Ständen in Anforderung zu bringen.

Für diese Vorlage ernennen Wir zum Regierungscommissär den Legationsrath Rüßlin.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. März 1856.

Friedrich.

Frhr. Rüdt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Diese Verlage begleitet der Herr Regierungscommissär mit folgendem Vortrage:

Es ist bekannt, daß im Jahre 1848 der ganze Dachstuhl dieses Ministeralgebäudes abgebrannt ist, und dadurch auch das Innere bedeutend Noth gelitten hat. Man hat damals das Dach wieder hergestellt, eben so nothdürftig die Räume für die Kanzlei, die übrigens weder ausreichend noch geeignet für den Dienst waren. Das eigentliche Ministerium war aber nicht in dieses Gebäude gebracht worden, indem Seine Königliche Hoheit der Höchstselige Großherzog Leopold und später auch unser gnädigster Herr das sogenannte Zirkelpalais zur Benützung überlassen hat. Nachdem aber Seine Königliche Hoheit der Regent geruht haben, über dieses Gebäude anderwärts zu verfügen, muß Sorge getragen werden, daß für dieses Ministerium wieder ein brauchbares Gebäude hergestellt wird. Es sind verschiedene Techniker gehört worden, und ich bemerke, daß es sich durch die Untersuchung herausgestellt hat, daß das ganze Gebäude so Noth gelitten hat, daß es größtentheils unbrauchbar bleiben wird. Die unteren Räume sind sehr niedrig und feucht, es hat keinen Keller; das Gebäude selbst ist ein sehr unbedeutendes. Ueberdies kann auch ein Kostenaufwand nicht genau berechnet werden, indem durch das Löschen beim Brand und durch Regen das Gebälke des unteren Stockes bedeutend Noth gelitten habe. Die Architekten waren der Ansicht, daß bei der Wiederherstellung trotz der bedeutenden Summe, die dafür nothwendig sein würde, nur ein ganz unbrauchbares Gebäude oder ein Gebäude hergestellt werden könne, was keinen großen Werth habe und von keiner Dauer sei, und am Ende nicht billiger

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kommen werde, als ein Neubau. Ihr Antrag gieng deßhalb dahin, ein neues Gebäude aufzuführen. Es wurden verschiedene Pläne vorgelegt. Zwei derselben, die nach und nach zur Vorlage kamen, sind, weil sie zu kostspielig schienen, zurückgewiesen worden; der dritte aber, der auf möglichste Kostenersparniß basirt ist, und der, wie wir glauben, dem Bedürfniß entsprechen, aber auch das Gebäude auf eine dauerhafte Weise hinstellen wird, erhielt die höchste Genehmigung. Es sind in der Begründung die näheren Details angegeben, ich bin indessen bereit, Ihrer Commission, falls es gewünscht wird, weitere Aufklärung darüber zu ertheilen.

Diese Vorlage geht an die Budgetcommission.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattet hierauf

Bär v. K. über den Gesetzesentwurf, die Forterhebung der Steuern im Monat April, folgenden mündlichen Bericht:

Meine Herren! Der §. 62 der Verfassung bestimmt, daß die Abgaben nach Ablauf ihrer jedesmaligen Bewilligungszeit nicht weiter erhoben werden können. Die Bewilligungszeit gieng mit dem Monat März zu Ende, weil nach dem Gesetz vom 30. November v. J. die Forterhebung der für das Jahr 1855 bewilligten Steuern bis zum 1. April von den Ständen genehmigt worden war, und da ein Finanzgesetz für das Jahr 1856 noch nicht die ständische Zustimmung erhalten hat, wurde von dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums gestern folgender Gesetzesentwurf vorgelegt:

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat April d. J. zum Einzug kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, so weit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Ihre Budgetcommission hat diesen Entwurf in Berathung gezogen, und ich bin beauftragt, das Resultat Ihnen vorzutragen.

Es ist unzweifelhaft, daß diesem Gesetz die Genehmigung der Kammer ertheilt werden muß, und die Commission beantragt deßhalb auch, demselben die Zustimmung zu ertheilen, sie glaubt jedoch die Bemerkung nicht unterlassen zu können, daß es wohl nöthig gewesen wäre, die Vorlage etwas früher in die Kammer zu bringen, als geschehen ist, da der Termin für die Erhebung der Steuer schon im Laufe ist. Die Commission erkennt zwar an, daß Hinderungsgründe vorliegen, die schwer zu beseitigen gewesen sind, sie will auch keineswegs einen Vorwurf aussprechen, sie glaubte nur zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte die Bemerkung ins Protokoll niederlegen zu müssen, daß sie wünsche, derartige Vorlagen mögen nicht mehr erst geschehen, wenn der Termin schon abgelaufen ist, wie es dießmal der Fall war.

Die Commission schlägt vor, die Berathung in abgekürzter Form vorzunehmen.

Gegen die vorgeschlagene Berathung in abgekürzter Form erhebt sich kein Anstand, und der

Präsident eröffnet hiernach die Diskussion.

Da sich Niemand zum Worte meldet, wurde zur Abstimmung mittelst Namensaufruf geschritten, und das Gesetz sofort einstimmig von der Kammer angenommen.

Artaria erstattet hierauf Namens der Zollcommission über den Gesetzesentwurf, die Taravergütung für rohen Kaffee in Säcken oder Ballen betreffend, folgenden mündlichen Bericht.

Meine Herren, das Großh. Finanzministerium hat uns gestern den nachfolgenden Gesetzesentwurf mitgetheilt, der Ihrer Zollcommission überwiesen wurde und den ich die Ehre haben werde, vorzulesen.

Friedrich von Gottes Gnaden, Prinz und Regent von Baden ꝛc.

Im Hinblick auf die unter den Zollvereinsregierungen getroffenen Verabredungen wegen Herabsetzung der tarifmäßigen Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken, haben wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände gnädigst beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Vom 1. Juni d. J. an wird für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken statt der in dem dermal gültigen Vereinszolltarif unter Nr. 25 m gestatteten Vergütung an Tara bewilligt: zwei Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

Die Begründung dieses Entwurfs lautet folgendermaßen:

Hochgeehrte Herren!

Schon auf der zehnten Generalkonferenz ist auf die Wahrnehmung hingewiesen worden, daß die Taravergütung, welche der Vereinszolltarif bei der Eingangsverzollung von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rohem Kaffee mit Umgehung der Nettoverwiegung gestattet, zu hoch sei. Die Vereinsregierungen haben dem Gegenstande inzwischen ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Es hat sich hierbei anderwärts, wie bei den durch die Großh. Zollbehörden angestellten Ermittlungen gezeigt, daß jene Wahrnehmung wenigstens rücksichtlich des in Ballen oder Säcken eingehenden rohen Kaffee's begründet sei. Denn während der Vereinszolltarif eine Taravergütung von drei Prozent zugesteht, beträgt das Gewicht eines mit Kaffee angefüllten einfachen Leinwandsackes meistentheils unter 1 Prozent, seltener 1 bis 1½ Prozent, das Gewicht einer Umhüllung von Bastgeflechten aber 1 bis 2 oder wenig über 2 Prozent des ganzen Bruttogewichts, und nur bei einer doppelten Verpackung von Leinwand oder Bastgeflechten, welche indeß nur selten und nur bei besseren Sorten Kaffee vorkommt, erreicht oder übersteigt das Gewicht den tarifmäßigen Satz.

Eine zu hohe Taravergütung, in deren Folge der Zollberechnung ein zu geringes zollpflichtiges Gewicht zu Grunde gelegt wird, wirkt wie eine Zollherabsetzung. Erwägt man nun, daß der Kaffee zu jenen Einfuhrartikeln gehört, deren Zollertrag für die Höhe der Zollrevenuen wesentlich ist, erwägt man, daß schon die seit 1. Juli 1853 erfolgte Herabsetzung des Kaffeezolles in sehr unerwünschter Weise auf die Schmälerung der Zollerträgnisse hingewirkt hat, so ist es wohl nur zu billigen, wenn auf thunlichst baldige Beseitigung jener nicht beabsichtigten Zollherabsetzung, der durch Gewährung einer zu hohen Taravergütung herbeigeführten, Bedacht genommen wird. Die Zollvereinsregierungen sind darum übereingekommen, die gesetzliche Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken auf den aus den stattgehabten Ermittlungen sich ergebenden Mittelsatz von 2 Prozent, welcher in weitaus den meisten Fällen zureichend ist, oder selbst etwas zu viel gewährt, vom 1. Juni d. J. an zu ermäßigen.

Indem ich einen hierauf bezüglichen Gesetzesentwurf im höchsten Auftrage vorzulegen mich beehre, und an Ihrer Zustimmung zu demselben, bewandten Umständen nach nicht zweifle, erlaube ich mir nur mit Rücksicht auf den §. 13 des Zollgesetzes, wornach Abänderungen des Zollvereinstarifs der Regel nach acht Wochen vor dem Vollzug verkündet werden sollen, Sie, hochverehrte Herren, um die thunlichst beschleunigte Erledigung des Gegenstandes zu bitten.

Ihre Commission, meine Herren, hat dem Gegenstand die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt, und gefunden, daß die beabsichtigte Herabsetzung ganz gerecht sei. Früher war allerdings die Verpackung für rohen Kaffee in Säcken durchschnittlich von viel stärkerem Gewicht als es gegenwärtig der Fall ist. Früher war nämlich 3 Prozent der gewöhnliche Satz, allein in dieser Verpackungsart ist in neuerer Zeit eine bedeutende Abweichung vorgekommen, es hat die Erfahrung gezeigt, daß die gewöhnliche Verpackung jetzt zwischen 1, 1½, 2 bis höchstens 2½ Prozent beträgt, es ist also ganz gerecht und billig, daß die Zollkasse nicht an den ihr von Rechtswegen zustehenden Zollrevenüen verkürzt werde.

Bei der Kürze der Zeit, welche die Verkündung erheischt, wie Sie aus der Begründung gehört haben, trägt Ihre Commission auf Berathung in abgekürzter Form, und auf die Zustimmung zu diesem Gesetze an.

Da gegen die vorgeschlagene Berathung in abgekürzter Form kein Einwand geschah, auch nach eröffneter Diskussion Niemand das Wort ergriff, so wurde sogleich zur namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz geschritten, wobei dasselbe die einstimmige Genehmigung der Kammer erhielt.

Durch das Sekretariat werden hierauf folgende neu eingekommene Petitionen angezeigt:

1. Der Gemeinden des Amtsbezirks Rheinbischofsheim um Abänderung des §. 3 des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850, beziehungsweise um einen Zusatz zu Abschnitt 1 des §. 3, übergeben von dem Abg. Spielmann.
2. Des Gemeinderaths zu Neukirch, Amts Triberg, Namens mehrerer Waldbesitzer, um Revision der daselbst vorgenommenen Waldtaration, übergeben von dem Abg. Gerwig.
3. Desselben Gemeinderaths, um Abänderung des Gesetzes über Bewirthschaftung der Privatwaldungen, übergeben von Demselben.
4. Mehrerer Waldbesitzer der Neuhöfer und Stohrener Rotte und zu Obermünsterthal, um Abänderung des Forstgesetzes, übergeben von dem Abg. Riesterer.
5. Der Gemeinden Oberhausen, Amts Philippsburg um ein neues Gesetz über die Gütererwerbungen, übergeben von dem Abg. Rettig.
6. Der Stadtgemeinde Schopfheim, Namens des ganzen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hinteren Wiesenthales, die Verbindung des hinteren Wiesenthales mit dem Rheinthale und der Eisenbahn, resp. die Fortsetzung des Straßenbaues zwischen Schopfheim und Wehr betreffend, übergeben von dem Abg. Seuffert.

7. Des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Forchheim, Amts Kenzingen, das Verbot der Ausfuhr der Pferde über die Grenze des Großherzogthums betreffend, übergeben von dem Abg. Sieb.

8. Des Gemeinderaths zu Weisweil in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

9. Des Karl Ludwig Rink von Grenzach, Amts Lörrach, derzeit in Laufen (Kantons Baselland) dessen rechtliche Verhältnisse betreffend.

10. Des Comité's als Vertreter der Gemeinden Rauenberg, Malsch, Rettigheim, Dielheim, Mühlhausen, Rothenberg, die weltliche Feier der Kirchweihen betreffend, übergeben von dem Abg. Bissing.

11. Des Maurers Baptist Birkenmaier von Freiburg, um Dispens von der Wanderschaft, übergeben von dem Abg. Hägelin.

12. Des Gemeinderaths und der Handelsinnung zu Sinsheim, Straßenbau durch den Odenwald über Wiesloch, Sinsheim und Mosbach betreffend, übergeben von dem Abg. Muth.

13. Des Synagogenrathes der israelitischen Gemeinde zu Heidelberg, um Aufhebung des §. 54 des Bürgerrechtsgesetzes, übergeben von dem Abg. Anderst.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Die Tagesordnung führt nun zu Erstattung von Petitionsberichten.

Küßwieder berichtet über die Bitte des Gemeinderaths zu Gailingen, Entschädigung für aus dem Staatsvertrag vom 31. Oktober 1854 erlittenen Verlust an Gemeindeumlagen.

Der Antrag der Commission geht auf Uebergang zur Tagesordnung.

Faller schlägt vor:

„Die Petition dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen,"

welcher Antrag durch den Abgeordneten Hägelin unterstützt wurde.

Nachdem sich noch der Herr Regierungscommissär Legationsrath Rüßlin, der Abgeordnete Prestinari und der Berichterstatter an der Diskussion betheiligt hatten, kam der Antrag des Abgeordneten Faller zur Abstimmung.

Derselbe wurde verworfen, und sonach der Antrag der Commission für angenommen erklärt.

Küßwieder berichtet ferner über die wiederholte Bitte des Wirthes Heinrich Forschner in Mannheim, um hochgefällige Verwendung, daß die auf seinem Hause ruhende dingliche Realgastwirthschaftsgerechtigkeit in das Leben treten könne.

Die Commission schlägt wiederholt den Uebergang zur Tagesordnung vor, mit welchem Antrage sich die Kammer ohne Erinnerung einverstanden erklärt.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte der Gemeinde Schriesheim, die neue Katastrirung der Waldungen betreffend.

Die Commission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung.

Nach kurzer Aeußerung des Abgeordneten Fischler und des Berichterstatters wurde der Antrag der Commission, da sich kein weiterer Anstand erhob, für angenommen erklärt.

Beck berichtet hierauf über die Bitte der Handelskammer zu Offenburg, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„Die Petition dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen,"

welcher Antrag nach kurzer Aeußerung des Abg. Kapferer für angenommen erklärt wurde.

Betzinger berichtet über die Bitte des Notars Bayer in Boxberg, um Abänderung der landrechtlichen Bestimmungen in den Landrechtsätzen 784 und 793 und in Ziffer 5 des zweiten Einführungsedicts.

Schaaff v. M. beantragt, die Petition bezüglich des ersten Punktes, die Aufhebung des Landrechtsatzes 784 und 793, die Führung des Offenkundigkeitsbuches, beziehungsweise Entsagungsbuches betreffend, dem Großherzoglichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieser Antrag findet Unterstützung durch den Abgeordneten Bausch, während die Abgeordneten Küßwieder und Sieb sich für den Commissionsantrag aussprechen.

Nachdem noch der Berichterstatter das Wort ergriffen hatte, wurde bei der hierauf erfolgten Abstimmung der Antrag des Abg. Schaaff v. M. verworfen, und hiernach der Antrag der Commission für angenommen erklärt. Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XLIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 4. April 1856.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrath Ammann,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Fieser, Gerwig, Regenauer und Schmalholz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung gibt der

Präsident zunächst der Kammer Kenntniß, daß die erste Kammer den Gesetzesentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Titel III. Kapitel 5 und des Titels V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend, mit erheblichen Modifikationen angenommen habe.

(4s Beilagenheft, Seite 359 bis 360).

Deßgleichen dem Gesetzesentwurf, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, mit den von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen, jedoch mit einer Modifikation in Art. 24 die Zustimmung ertheilt hat.

(Bericht und Berathung hierüber siehe im Protokoll der 45. öffentlichen Sitzung).

Nachdem der Präsident die betreffenden Commissionen ersucht hätte, sich alsbald zu versammeln, um über diese Aenderungen zu berathen, wurde durch das Secretariat eine neu eingekommene Petition des Gemeinderathes, Bürgerausschusses und Zunftvorstandes zu Schönau, Straßenbau zwischen Schönau und Neckarsteinach betreffend, angezeigt.

Blankenhorn-Krafft zeigt an, daß er in einer der nächsten Sitzungen eine Anfrage an den Präsidenten des Kriegsministeriums zu richten gedenke, dahin gehend, warum nicht nach Herstellung des Friedens in Baden ähnliche Anordnungen, wie in Württemberg, Bayern und Nassau bezüglich des Verkaufs der Militärpferde getroffen werden.

Knittel glaubt als Berichterstatter über das Kriegsbudget hierüber Aufklärung geben zu können, indem der Herr Präsident des Kriegsministeriums ihm mitgetheilt habe, daß der Verkauf einer großen Menge von Pferden bereits angeordnet sei, und in passenden Zwischenräumen damit fortgefahren werde, die Erkapitulanten in kürzester Frist entlassen, und die Vorbereitungen zu dem Uebergang in den Friedensstand so schnell als möglich geschehen würden, worauf indeß der Abg. Bissing bemerkt, daß es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

angemessener sei, wenn die Kammer diese Auskunft in offizieller Weise erhalte.

Nachdem die Kammer noch auf den Antrag des Abg. Fischler den Druck des durch den Abg. Bissing Namens der Petitionscommission erstatteten Berichts zur Bitte vieler Gemeinden und Waldbesitzer im oberen Schwarzwalde, die Abänderung des Gesetzes über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend, beschlossen hatte

(6s Beilagenheft, Seite 229 bis 234),

übergibt der Abgeordnete

Friderich den Bericht über den in die Abtheilungen verwiesenen, durch den Abg. Huber erstatteten Bericht der Petitionscommission, die Bitte vieler Wirthe und Weinhändler, um Abänderung der bestehenden Weinsteuergesetze betreffend.

Derselbe wurde gleichfalls dem Drucke übergeben

(4s Beilagenheft, Seite 347 bis 358),

worauf der Tagesordnung gemäß der Abgeordnete

Faller mündlich Bericht erstattet über die Abänderungen der ersten Kammer an dem Gesetzesentwurf zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, „allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend," wie folgt:

Meine Herren! Sie haben in Ihrer früheren Sitzung zwei Abänderungen beschlossen an dem Gesetzesentwurfe, wie er von der ersten Kammer angenommen worden ist. Die eine zu §. 1, welche sich auf die Entziehung der Concession zum Gewerbsbetriebe bezieht, die andere zu §. 3, welche die Strafbestimmung zum Gegenstande hat. Die Aenderung bei §. 1 ist von der ersten Kammer angenommen, die im §. 3 dagegen abgelehnt worden, es besteht hiernach noch eine Verschiedenheit der Ansichten beider Kammern bei dem §. 3 des Entwurfs.

Der Regierungsentwurf hat es schon anerkannt, daß die Strafen der §§. 297, 630, 631 a. bis e. zu hoch wären, wenn die in diesen Gesetzesstellen bezeichneten Vergehen gegen andere Bundesstaaten verübt werden; es war daher in dem Regierungsentwurfe die Bestimmung aufgenommen, daß die Strafe die Hälfte des in den allegirten Bestimmungen angedrohten Maaßes nicht überschreiten solle. Diesen Beisatz hat die erste Kammer gestrichen, von der Ansicht ausgehend, daß zwar allerdings diese Vergehen, gegen andere Bundesstaaten verübt, minder strafbar seien, als wenn sie gegen das Großherzogthum begangen wären, daß aber die Ausmessung der Strafe nach allgemeinen Grundsätzen wohl dem Richter überlassen werden könnte. Die Commission der zweiten Kammer theilte diese Ansicht nicht, sie hielt eine ausdrückliche Bestimmung in dem Gesetz nothwendig, wodurch ausgedrückt werde, daß die Strafe eine mildere sein solle. Diese Ansicht ist in der hohen Kammer auch adoptirt worden, mit Ausnahme des Art. 631 d., welcher die Verleitung des Militärs zum Gegenstande hat. Hier gieng die hohe Kammer von der Ansicht aus, daß dieses Verbrechen, verübt an anderen deutschen Bundestruppen, eben so strafbar sei, als wenn es an Truppen des Großherzogthums verübt würde, insbesondere in Berücksichtigung, daß wir eine deutsche Bundesfestung im Lande haben, daß das dort befindliche Bundesmilitär den gleichen Zweck habe, wie das badische Militär, und daß eine Verführung desselben eben so leicht möglich, daß dieses Militär der Verleitung eben so ausgesetzt sei, wie das badische Militär.

Im Uebrigen hat die hohe Kammer die Ansicht ihrer Commission adoptirt, daß die anderen Vergehen der §§. 297, 630, 631 a., b., c., e. minder strafbar seien, wenn sie gegen andere Bundesstaaten verübt werden, als wenn sie gegen das Großherzogthum verübt worden wären, und es wurde nun eine Bestimmung dahin aufgenommen, daß in diesen Fällen die Strafe Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten sein soll. Diese Bestimmung wurde von der ersten Kammer nicht angenommen; sie hat eben so wie sie den betreffenden Beisatz des Regierungsentwurfs gestrichen hatte, auch den Entwurf der zweiten Kammer gestrichen. Als Gründe hiefür sind in dem Berichte der Commission der ersten Kammer angeführt: diese Vergehen seien in den meisten Fällen gemeingefährlich, nicht allein für den angegriffenen Bundesstaat, sondern auch für den deutschen Bund und für das Großherzogthum selbst; von dem objectiven Gesichtspunkt aufgefaßt, sei also kein genügender Grund vorhanden, eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz, bezüglich der Minderstrafbarkeit aufzunehmen. Wenn man die Verhältnisse des zu Bestrafenden zu dem angegriffenen Staate in's Auge faßt, so sei dieser allerdings minder strafbar. In der Regel werden diese Vergehen verübt von einer Person, die nicht zu den Unterthanen des angegriffenen Staates gehöre, es würde also dadurch eine besondere Unterthanenpflicht nicht verletzt; aber auch wegen dieses Grundes bedürfe es keiner besonderen Bestimmung bezüglich der Strafbarkeit, sondern nach allgemeinen Grund-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sätzen über dieselbe, nach den Bestimmungen über die Strafausmessung, würde der Richter schon das richtige Maaß zu finden wissen.

Hiernach haben wir nun eine Uebereinstimmung beider Kammern nur bei §. 631 d. Dieser ist in sofern nicht mehr Gegenstand des Berichtes, dagegen bei den anderen §§. besteht noch eine Verschiedenheit der Ansichten. Ihre Commission hat nach nochmaliger Berathung dieses Gegenstandes sich nicht davon überzeugen können, daß bezüglich der Strafbestimmung keine besondere Verfügung in's Gesetz aufgenommen werden soll, sie ist vielmehr der Ansicht, daß dieses nicht umgangen werden dürfe. Ihre Commission konnte sich nicht davon überzeugen, daß die fraglichen Vergehen gegen einen Bundesstaat verübt in gleichem Maaße gefährlich sein sollen, als wenn der Angriff gegen das Großherzogthum geschehen wäre. Sie hat sich vergegenwärtigt, daß es sogar viele Fälle geben kann, wo ein Angriff gegen einen Bundesstaat gar keine Beziehung auf das Großherzogthum hat, wie z. B. die Ehrenverletzung der öffentlichen Behörden eines Bundesstaates, oder eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Anordnung der Behörde eines Bundesstaates. Sie hat ferner in Erwägung gezogen, daß derartige Angriffe, welche von dem Großherzogthum ausgehen, auch für den angegriffenen Bundesstaat selbst weniger gefährlich sind, als wenn sie in dessen Gebiet verübt worden wären, weil die Einwirkung keine so unmittelbare ist. Schon nach diesen beiden Gesichtspunkten die Sache betrachtet, kam sie zur Ansicht, daß bei §. 3 des Regierungsentwurfes eine entsprechende Bestimmung bezüglich des Strafmaases aufgenommen werden soll, sie wurde aber noch bestärkt in dieser Ansicht durch die Bestimmungen, die unser Strafgesetzbuch an anderen Orten schon aufgenommen hat, und durch den Hinblick auf die Strafgesetzbücher anderer deutschen Bundesstaaten. Nach unserem Strafgesetzbuche begründet die Beleidigung gegen das Staatsoberhaupt das Verbrechen der Majestätsbeleidigung, die Beleidigung gegen den Regenten eines deutschen Bundesstaates wird als Ehrenkränkung weit gelinder bestraft, es ist also hier schon der betreffende Unterschied gemacht. Sodann enthält der §. 594 des Strafgesetzbuches mehrfache Bestimmungen über hochverrätherische Unternehmungen; es ist dort eine Strafe angedroht von mindestens drei Monaten Kreisgefängniß bis zu drei Jahren Arbeitshaus, wenn diese Handlung gegen das Inland, gegen das Großherzogthum verübt wurde. Ist aber diese Handlung gegen einen auswärtigen Staat, auch gegen einen deutschen Bundesstaat unternommen worden, so hat der §. 596 hiefür eine besondere Bestimmung, und die Strafe ist dahin festgesetzt, daß sie mindestens Kreisgefängniß von vier Wochen und höchstens zwei Jahre Arbeitshaus betragen soll. Vergleichen wir die Strafen desselben Vergehens gegen das Großherzogthum und gegen einen deutschen Bundesstaat verübt, so sind im letzten Falle also die Strafen um ein Drittel niedriger gefaßt, als im ersten Fall.

Aehnliche Unterscheidungen haben auch die Gesetze anderer Bundesstaaten, und ich will hier nur jene von Braunschweig und Baiern hervorheben. Das braunschweigische Gesetz vom 9. Februar 1855, das gerade zum Vollzug des Bundesbeschlusses erlassen wurde, droht für alle in diesem Bundesbeschluß genannten Vergehen gegen andere Bundesstaaten Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 6 Monaten an, das ist die Strafe, die Ihre Commission anfangs beantragt hat. Auch das Bayrische Preßgesetz vom 17. März 1850 behandelt die in Frage stehenden Vergehen getrennt, es bestimmt die Strafen verschieden, je nachdem das Vergehen gegen das Inland oder gegen einen auswärtigen Bundesstaat begangen wird. Der §. 16 dieses Gesetzes sagt nämlich: „Wer in einer Schrift die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt oder die Thronfolge angreift, wer die bestehende Regierungsform mit Spott oder Verachtung behandelt, wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Der Artikel 24 enthält sodann die betreffende Bestimmung, wenn das Vergehen gegen das Ausland verübt wurde; er sagt, wer die Regierung oder die Behörde eines auswärtigen Staates durch Beschimpfungen und Schmähungen angreift, oder die Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit auffordert, soll mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft werden. Es ist also hier das Strafmaximum die Hälfte von jener Strafe, die zu erkennen wäre, wenn das Vergehen gegen das Königreich Bayern selbst verübt worden wäre. Solche Unterscheidungen, wie schon gesagt, finden sich auch in den Gesetzbüchern anderer deutschen Bundesstaaten. Mit Rücksicht hierauf, und weil, wie gesagt, die fraglichen Vergehen gegen einen deutschen Bundesstaat verübt, immer

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hin objectiv betrachtet, als minder gefährlich erscheinen, als wenn sie gegen das Großherzogthum verübt worden wären, auch vom subjectiven Standpunkt aus der zu Bestrafende minder strafbar erscheint, als im entgegengesetzten Falle, was der Commissionsbericht der ersten Kammer auch anerkennt.

Aus allen diesen Gründen ist die Commission der Ansicht, daß im Art. 3 eine Bestimmung aufgenommen werden müsse, worin der Grundsatz ausgedrückt ist, daß in diesem Falle eine mildere Strafe erkannt werden solle, als wenn das Vergehen gegen das Großherzogthum verübt worden wäre. Wir könnten Ihnen hiernach wohl empfehlen, an dem früher gefaßten Beschluß festzuhalten, an dem Beschlusse nämlich, daß in den fraglichen Fällen die Strafe in 14 Tagen bis zu 6 Monaten Gefängniß bestehen soll.

Es sind zwar im Commissionsbericht der ersten Kammer einige Inconsequenzen angedeutet, die dadurch entstehen würden, allein es scheint mir das nicht zu besorgen zu sein.

Zum Art. 297 des Strafgesetzbuches wurde bemerkt, man käme dadurch zu dem Resultat, daß eine Ehrenverletzung gegen einen badischen Staatsbeamten geringer bestraft werden könnte, als gegen eine Behörde eines auswärtigen Bundesstaates, indem nach dem §. 297 sogar auf Verweis erkannt werden dürfte. Diese Ansicht erscheint Ihrer Commission jedoch als unrichtig. Nach der bestimmten Fassung des §. 297 kann nicht blos auf Verweis, sondern es muß auf Gefängnißstrafe erkannt werden.

Es ist sodann in dem Commissionsberichte der ersten Kammer weiter bemerkt, daß es doch offenbar Fälle gäbe, wo ein Strafmaximum von 6 Monaten Kreisgefängniß zu nieder sei, z. B. bei einem Angriff gegen die constitutionelle Monarchie eines Bundesstaates oder bei einer Aufforderung zu einem Verbrechen gegen den Landesherrn eines Bundesstaates; allein hier ist in Betracht zu ziehen, daß da, wo das Strafmaximum von 6 Monaten im einzelnen Falle zu gering erscheint, dann überhaupt der §. 3 des Gesetzesentwurfs nicht mehr wird zur Anwendung kommen, sondern in diesem Falle die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergegangen sein wird, in das Verbrechen nämlich, welches in dem citirten §. 596 vorgesehen ist.

Ich habe gesagt, Ihre Commission könnte Ihnen vorschlagen, an dem gefaßten Beschluß festzuhalten, allein dann würde das Gesetz aus Mangel der Vereinbarung beider Kammern fallen, und das ist nicht zu wünschen. Wir wollen vielmehr eine Vereinbarung suchen, und Ihre Commission schlägt darum eine Fassung vor, welche der Ansicht der ersten Kammer mehr entspricht, und von der sie hoffen darf, daß sie angenommen werden wird. Dieses könnte nur dadurch geschehen, daß überhaupt ausgedrückt wird, daß in den fraglichen Fällen die Strafe eine mildere sein soll, als wenn die Handlung gegen das Großherzogthum begangen wäre, und die Ausdrucksweise könnte in der Art geschehen, daß der Richter ermächtigt wird, unter das angedrohte Strafminimum herabzugehen. Dadurch würde ein doppelter Zweck erreicht werden; einmal, daß da, wo im einzelnen Fall das angedrohte Strafminimum wirklich noch zu hoch wäre, der Richter eine geringere Strafe erkennen, unter das Minimum herabgehen kann, sodann daß, abgesehen von diesem speziellen Fall, im Allgemeinen der Richter durch Veränderung des Strafrahmens, indem das Minimum herabgesetzt wird, einen andern Maßstab bekommt zur Ausmessung der Strafe, und dahin geführt wird, daß bei allen gegen Bundesstaaten verübten Vergehen die Strafe geringer wird, als wenn das Vergehen gegen das Großherzogthum verübt worden wäre.

Der §. 3 würde nach dem Vorschlag Ihrer Commission so lauten:

„Die §§. 297, 630, 631 a. bis e. finden auch dann Anwendung, wenn Angriffe der darin bezeichneten Art durch die Presse gegen einen anderen Bundesstaat, dessen Oberhaupt, Einrichtungen, Maßregeln oder Behörden gerichtet werden. Das Gericht ist jedoch in den Fällen der §§. 297, 630 und 631 a., b., c., e. berechtigt, unter das angedrohte niederste Strafmaaß herabzugehen. Eine strafgerichtliche Verfolgung findet nur" ꝛc.

Der §. 631 d. bleibt, wie schon erwähnt, aus dem Grund hier weg, weil, wie diese hohe Kammer bereits angenommen hat, ein Unterschied bezüglich der Strafe hier nicht gemacht werden soll.

Die Commission empfiehlt, den Paragraphen nach dieser Fassung anzunehmen, sie stellt zugleich den Antrag, mit Zustimmung des Herrn Regierungscommissärs die Diskussion in abgekürzter Form zu pflegen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auf die Frage des Präsidenten erklärte sich die Kammer mit der Berathung in abgekürzter Form einverstanden, und Derselbe eröffnet hiernach die Diskussion.

Prestinari erklärt sich mit dem Antrage der Commission einverstanden, hält aber den früher beschlossenen Zusatz wegen des Citats des §. 631 d. nicht mehr nöthig, beantragt den Strich und schlägt hiernach für den §. 3 folgende Fassung vor:

„Die §§. 297, 630, 631 a. bis e. finden auch dann Anwendung, wenn Angriffe der darin bezeichneten Art durch die Presse gegen einen anderen Bundesstaat, dessen Oberhaupt, Einrichtungen, Maßregeln oder Behörden gerichtet werden; das Gericht ist jedoch berechtigt, unter das angedrohte niederste Strafmaaß herabzugehen.

Eine strafrechtliche Verfolgung findet nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt."

Dieser Antrag wurde unterstützt durch die Abgeordneten Knittel und Betzinger, und ebenso findet der Abg. Bissing und der Berichterstatter gegen denselben nichts zu erinnern.

Nachdem der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Ammann sich noch zustimmend geäußert hatte, kam der Antrag des Abg. Prestinari zur Abstimmung und wurde von der Kammer angenommen.

Bei sofort erfolgter Abstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf erhielt dasselbe mit allen gegen drei Stimmen die Genehmigung der Kammer.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft, und es erfolgte sonach der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Dienstag Morgens 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Kapferer.

XLV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 8. April 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer und Staatsrath Freiherr v. Stengel, der Ministerialräthe v. Böckh und Ammann, später Ministerialdirektor Weizel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Anderst, Nützelberger und Schmalholz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnete die Sitzung, indem er zur Anzeige bringt, daß der Abg. Anderst wegen Krankheit und der Abg. Nützelberger wegen dringenden Geschäften um Urlaub nachgesucht haben, und derselbe in der Voraussetzung, daß die Kammer damit einverstanden ist, genehmigt worden sei.

Ferner gibt Derselbe der Kammer Kenntniß von Mittheilungen der ersten Kammer, wonach sie

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1. den Gesetzesentwurf zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend, nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen;
2. dem Gesetzesentwurf, die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung ihre Zustimmung ertheilt hat.

Das Secretariat macht hierauf folgende neue Eingaben bekannt:

1. Der Stadtgemeinde Neckargemünd, den Bau der Odenwälder und Neckarthalbahn, insbesondere deren Richtung über Neckargemünd und Heidelberg betreffend.
2. Der Gemeinde Rudenberg und vieler Gemeinden und Waldbesitzer des oberen Schwarzwaldes, um Abänderung des Gesetzes über Bewirthschaftung der Privatwaldungen.
3. Der Sibille Sachs in Mannheim, das Strafverfahren gegen Abwesende betreffend.
4. Des Fabrikanten Johann Georg Bleuler in Lichtenau, um Wiederverleihung des Staatsbürgerrechts.
5. Des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Heidelberg, die Ausmündung der zu erbauenden Odenwälder Eisenbahn betreffend, übergeben durch den Abg. Anderst.

Der Präsident bemerkt, daß eine Zuschrift des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums mit dem Hauptfinanzetat eingekommen und bereits dem Druck übergeben sei.

(5s Beilagenheft, Seite 355 bis 365).

Staatsrath Regenauer legt der Kammer hierauf vor, den Entwurf des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1856 und 1857.

(6s Beilagenheft, Seite 235 bis 240).

Diese Vorlage geht an die Budgetcommission.

Sofort werden mit Umgehung einer Verlesung zum Drucke übergeben:

Durch den Abg. Kirsner:

der Bericht der Budgetcommission über die umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1856 und 1857.

(5s Beilagenheft, Seite 353 bis 354).

Durch den Abg. Steiner:

der Bericht der Budgetcommission, über den Voranschlag für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden für 1856 und 1857.

(5s Beilagenheft, Seite 367 bis 371).

Nachdem noch der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer im Höchsten Auftrage die mündliche Eröffnung gemacht hatte, daß, da der Herr Präsident des Ministeriums des Innern und der Justiz durch ein bedauerliches Unwohlsein verhindert werde, an den Berathungen ferner Antheil zu nehmen, die Anordnung getroffen worden sei, daß rücksichtlich der Gesetzesentwürfe, welche von beiden Ministerien ausgehen, der Herr Staatsrath v. Stengel, und rücksichtlich der Budgetvorlagen, die beide Ministerien berühren, der Präsident des Finanzministeriums die Vertretung übernehmen, führt die Tagesordnung zur Berathung über die von der ersten Kammer beschlossene Abänderung an dem Gesetzesentwurfe, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattet der Abgeordnete

Bausch hierüber folgenden mündlichen Bericht:

Meine Herren! Die hohe Kammer hat in der Sitzung vom 14. März d. J. dem Gesetzesentwurfe über Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen und Verlegung und Zusammenlegung von Grundstücken ihre Zustimmung ertheilt, und zwar größtentheils nach dem Entwurf, wie er von der ersten Kammer herüber gekommen ist; nur in einigen wenigen Punkten hat die zweite Kammer Aenderungen beschlossen, die sie theils im Interesse der Sache nothwendig hielt, theils nur die Fassung betrafen. In der ersten Kammer sind die Beschlüsse der zweiten Kammer zum Theil ohne Diskussion angenommen worden, nur ein einziger Punkt hat eine Aenderung erfahren. Diese betrifft den Art. 24. Bekanntlich haben wir bei Anlegung von Feldwegen und bei der dabei vorkommenden Verlegung einzelner Güterstücke ein etwas weniger weitläufiges Verfahren gewünscht und beschlossen, daß auch hier schon, wenn mehr als die Hälfte der Grundbesitzer damit einverstanden ist, ein derartiges Unternehmen zu Stande kommen soll, und haben deßhalb den weiteren Beschluß gefaßt, daß in solchen Fällen nicht das Großh. Staatsministerium, sondern die Staatsverwaltungsbehörde zu entscheiden haben solle. Zugleich wurde damals der Beisatz gemacht, daß jedoch diese

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hälfte der Grundbesitzer mehr als die Hälfte des Steuerkapitals der Güterstücke besitzen müsse. Die erste Kammer hat diesen Beschluß, so weit er die Hinweglassung des Großh. Staatsministeriums betrifft, angenommen, und ebenso zugegeben, daß es genüge, wenn nur Einer mehr als die Hälfte der Grundbesitzer zustimme, sie hat aber beigefügt, daß diese Hälfte wenigstens zwei Drittel des Grundeigenthums inne haben müsse.

Ihrer Commission war es zu allernächst nur um die Erleichterung des Verfahrens zu thun, welche sie gerade darin zu finden glaubt, daß nicht wie bei der Zusammenlegung zwei Drittel, sondern nur die Hälfte zustimmen müsse, und daß das Staatsministerium mit diesen geringen Sachen nicht behelligt werde.

Im Wesentlichen ist nun dieser Zweck erreicht, da die erste Kammer diesen Bestimmungen beigetreten ist, bezüglich des Grundbesitzes von zwei Drittel; dagegen schlägt die Commission vor, diesen Zusatz, welchen die erste Kammer gemacht hat anzunehmen. Sie geht nämlich von der Voraussetzung aus, daß wenn mehr als die Hälfte der Grundbesitzer ihre Zustimmung ertheilen, dieselben auch meistens einen überwiegenden Güterbesitz schon haben werden. Im Uebrigen wäre also dieser Gesetzesentwurf mit beiden Kammern vereinbart.

Zugleich schlägt ihre Commission Ihnen vor, die Berathung in abgekürzter Form vorzunehmen.

Da von Seiten des Herrn Regierungscommissärs sowohl, als der Kammer gegen die vorgeschlagene Berathung in abgekürzter Form kein Anstand erhoben wurde, eröffnete der Präsident sofort die Diskussion.

Die Kammer erklärt sich auf die Frage des Präsidenten mit dem Antrage der Commission:

In §. 24 „zwei Drittel" statt „die Hälfte "zu setzen, einverstanden, und bei sofort erfolgter Abstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf wurde dasselbe einstimmig von der Kammer angenommen.

Der Tagesordnung gemäß folgt nun hierauf die Berathung über die in der ersten Kammer beschlossenen Aenderungen an dem Sportelgesetz.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattet zunächst der Abg. Hägelin hierüber mündlich Bericht, wie folgt:

Meine Herrn! Die erste Kammer hat den Gesetzesentwurf über die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen, wie er von der zweiten Kammer dahin gelangt ist, im Allgemeinen angenommen, und nur einzelne wenige Abänderungen beschlossen. Ueber diese Abänderungen nun habe ich die Ehre Namens Ihrer Commission Bericht zu erstatten, und zugleich auf eine Berathung in abgekürzter Form anzutragen.

Was nun zunächst die sowohl im Commissionsbericht der ersten Kammer als auch in den dortigen Verhandlungen ausführlich erörterte Vorfrage anlangt, ob nämlich der vorliegende Entwurf als ein eigentliches Finanzgesetz zu betrachten, und sonach zu Folge der Bestimmungen der §§. 60 und 61 der Verfassungsurkunde zu behandeln sei, oder was dasselbe ist, ob der ersten Kammer das Recht zustehe, an diesem Entwurf Aenderungen zu machen, und sie nicht vielmehr genöthigt sei, ihn im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen, in welchem Fall dann die Stimmen beider Häuser durchzuzählen sind, was, sage ich, diese Vorfrage anlangt, so ist Ihre Commission im theilweisen Widerspruche mit den Beschlüssen der ersten Kammer der Ansicht, daß dieser Entwurf als ein Finanzgesetz zu betrachten sei, und zwar insoweit als er die Vorausbeiträge der Parteien zu den von dem Staat für die Justizverwaltung zu bestreitenden Kosten bestimmt, beziehungsweise regelt; er ist also in dieser Beziehung als ein eigentliches Auflagegesetz anzusehen. Dagegen verkennt Ihre Commission nicht, daß in dem Gesetzesentwurf auch zwei Bestimmungen eingeflossen sind, welche bestehende Gesetze abändern, wozu nach dem §. 65 der Verfassungsurkunde die Zustimmung der Mehrheit der beiden Kammern erforderlich ist. Diese beiden Gesetzesänderungen sind enthalten in den §§. 5 und 24 des Gesetzesentwurfs. Der §. 5 verpflichtet den Kläger zum Kostenvorschusse in allen Fällen, in welchen der Richter nicht die Kosten einzelner Verhandlungen dem Beklagten auferlegt, obgleich der §. 171 der Prozeßordnung festsetzt, daß während des Laufs des Verfahrens jede Partei die durch ihre Anträge veranlaßten Kosten vorläufig zu bestreiten habe. Ebenso verordnet der letzte Satz des §. 24 des Entwurfs, daß für das Paraphiren und Paginiren der Handlungsbücher eine Gebühr von 24 kr. per Stunde angesetzt werden soll, während diese Akte nach dem Anhangssatze 11 zum Landrecht unentgeldlich zu geschehen haben.

Wenn nun die erste Kammer, wie sie in ihrer Mittheilung dieses gethan hat, auf Wiederherstellung des §. 171 der Prozeßordnung und auf der fortdauernden Wirksam-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

keit des Art. 11 des Anhangsatzes zum Landrecht besteht, oder mit andern Worten, wenn sie zur Abänderung dieser beiden gesetzlichen Bestimmungen ihre Zustimmung nicht gibt, so ist sie nach der Ansicht Ihrer Commission in ihrem Recht. Wenn aber die erste Kammer mit dem Gesetzesentwurf auch noch andere Aenderungen vorgenommen hat, die eigentlich mehr Finanzpunkte und Redaktionssachen betreffen, so glaubt ebenso Ihre Commission, daß in dieser Beziehung der zweiten Kammer die Bestimmungen der §§. 60 und 61 der Verfassungsurkunde zur Seite stehen, daß also die zweite Kammer verlangen könnte, es möge das andere Haus über das Gesetz im Ganzen abstimmen und dasselbe entweder annehmen oder verwerfen. Da jedoch die Großh. Regierung bei diesem Prinzipienstreit ins Mittel getreten ist, und in den jüngsten Commissionsberathungen sämmtliche Aenderungen der ersten Kammer zu den ihrigen gemacht, und sie nun als neue Regierungsvorschläge Ihrer Annahme empfiehlt, so wird wohl die zweite Kammer, wenn sie diese neuen Regierungsvorschläge berathet und darüber abstimmt, an den ihr durch die §§. 60 und 61 der Verfassungsurkunde eingeräumten, und in einer jedenfalls an die erste Kammer zu machenden Mittheilung ausdrücklich zu wahrenden Rechten nichts vergeben.

Nach dieser kurzen Einleitung erlaube ich mir nun zu den einzelnen Paragraphen, wie sie von der ersten Kammer vorgeschlagen worden sind, beziehungsweise wie sie die Regierung zur Annahme empfiehlt, überzugehen.

Der §. 5 lautet nach dem von Ihnen angenommenen Regierungsentwurf:

„In bürgerlichen Rechtssachen und in Privatanklagesachen werden die Sporteln, welche vor dem auch über die Kosten entscheidenden Endurtheile erwachsen, dem Kläger angesetzt, sofern nicht die Kosten einzelner Verhandlungen durch besonderes Zwischenerkenntniß dem Beklagten auferlegt werden. Die durch eine Widerklage veranlaßten Kosten werden, wenn jene gesondert verhandelt wird, dem Widerkläger angesetzt."

Die erste Kammer, beziehungsweise die Großh. Regierung verlangt nun die Wiederherstellung des §. 171 der Prozeßordnung, welcher ausspricht, wie ich schon erwähnt habe, daß während des Laufs des Verfahrens eine jede Partei die durch ihre Handlungen veranlaßten Kosten zu tragen habe.

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abgeordneten Prestinari, bezüglich der Prinzipienfrage, erklärte sich die Kammer sowohl als der Herr Regierungscommissär mit der vorgeschlagenen Berathung in abgekürzter Form auf die Frage des Präsidenten einverstanden, worauf der Berichterstatter fortfuhr:

Es wäre also hier von der ersten Kammer verlangt worden, den §. 171 der Prozeßordnung wieder herzustellen. In der Praxis wird diese Aenderung des Entwurfs wenig fühlbar sein, indem auch nach dem Regierungsentwurf der Richter befugt ist, in einzelnen Fällen dem Beklagten auch während des Laufes der Verhandlungen Sporteln anzusetzen, was er jedenfalls dann thun wird, wo der Beklagte dieselben veranlaßt hat, und ohnedies nach dem §. 3 des Entwurfs die wichtigsten Gegenstände, nämlich diejenigen Sporteln und Kosten, welche bedeutend eingreifen in den Geldbeutel, wie z. B. für Augenschein, Zeugengebühren, Diäten u. s. w. von jedem Theil beziehungsweise gemeinschaftlich ohnehin bestritten werden müssen.

Die Commission stellt daher den Antrag, den Beschlüssen der ersten Kammer in dieser Beziehung beizutreten, und nunmehr den §. 5 in folgender Weise zu fassen:

„In bürgerlichen Rechtssachen sind die Sporteln Demjenigen anzusetzen, von welchem sie nach der Prozeßordnung zu erheben sind.

Dieselben Bestimmungen sind auch anwendbar, in Privatanklagesachen, in so weit die Strafprozeßordnung nichts Anderes verordnet."

Nach eröffneter Diskussion betheiligte sich an derselben außer dem Abg. Achenbach Niemand, und der Präsident erklärte hiernach den Paragraphen nach dem Antrage der Commission für angenommen.

Ferner bemerkt der Berichterstatter:

Der Schlußsatz des §. 24 sagt:

„Für das Paginiren und Paraphiren von Handelsbüchern wird nach der Zeitdauer des Geschäfts die Protokollgebühr angesetzt."

Die erste Kammer verlangt den Strich dieses Schlußsatzes, und es trägt Ihre Commission wegen der Unbedeutendheit der Sache, und weil eben deßwegen ein bestehendes Gesetz nicht geändert werden soll, darauf an, den Schlußsatz zu streichen.

Auch dieser Antrag wurde nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Achenbach, da nach eröffneter Dis-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kussion sich Niemand weiter zum Worte meldete, durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Hierauf bemerkt der Berichterstatter weiter:

Der §. 6 a., wie er von diesem Hause auf den Antrag des Abg. Fischler beschlossen worden, lautet:

„Die Sporteln und Stempelbeträge für bedingte Zahlungsbefehle, Liquiderkenntnisse und Vollstreckungsverfügungen (§. 25) in Klagen einer Gemeinde gegen ihre Gemeindsgenossen werden den Beklagten angesetzt."

Hier schlägt Ihnen die erste Kammer und somit auch die Großh. Regierung dessen Strich vor.

Ihre Commission ist somit um so mehr einverstanden, als hinsichtlich der Umlageforderungen der Gemeinden an ihre Angehörigen durch schon bestehende Gesetze Vorsorge getroffen worden ist, und was Privatforderungen, z. B. für Pachtungen u. s. w. betrifft, nunmehr durch das neue von beiden Kammern angenommene Gesetz über die Gerichtsbarkeit und Rechtspflege der Bürgermeister Vorsorge getroffen ist. Es kann nach diesem neuen Gesetz der Gemeinderechner alle solche Forderungen bis zum Betrag von 24 fl. bei dem Bürgermeister einklagen.

Das Verfahren vor dem Bürgermeister ist dem Sportelgesetz nicht unterworfen, es fallen also alle Gründe weg, welche früher die Kammern bestimmt haben, durch den §. 6 a. von der allgemeinen gesetzlichen Regel eine Ausnahme zu machen. Ihre Commission beantragt daher den Strich des §. 6 a.

Da nach eröffneter Diskussion Niemand das Wort ergreift, wird auch dieser Antrag für genehmigt betrachtet, worauf der Berichterstatter weiter bemerkt:

Die weiteren bei den §§. 16, 49 und 54 des Entwurfs von der Regierung, beziehungsweise von der ersten Kammer vorgeschlagenen Aenderungen betreffen mehr die Redaktion neben einer kleinen Erhöhung der Stempelbuße von 6 kr. auf 15 kr. Sie werden im Allgemeinen keinem Anstande unterliegen, ich will sie nur kurz berühren.

Der §. 16 nach dem von der zweiten Kammer angenommenen Regierungsentwurf lautet:

Stempelpapier ist nicht nothwendig:

1. zu den Aufschriften auf der Rückseite von Eingaben, sofern das betreffende Blatt nicht auch noch einen Theil der Eingabe selbst enthält;
2. zu Doppelschriften der Eingaaben und ihrer Beilagen;
3. zu den Belegen für einzelne Ansätze in den Kostenverzeichnissen der Anwälte; zu Substitutionsvollmachten der Anwälte;
4. zu den Belegen für einzelne Ansätze in Kostenliquidationen der Parteien;
5. zu Beurkundungen der Gerichtsboten;
6. zu Akten der Vollstreckungsbeamten und Eingaben oder Urkunden, die ihnen überreicht werden;
7. zu Zeugnissen, Schreiben oder Berichten öffentlicher Behörden, welche nach Aufforderung des Gerichts oder von Amtswegen unmittelbar an dasselbe gerichtet werden.

Es soll nun zur Erleichterung einer richtigen Anwendung und um den Unterschied der Stempelfreiheit, die den Parteien in einzelnen Fällen zukömmt, und solche bei offiziellen Akten mehr herauszuheben, dieser Paragraph abgetheilt und in folgender Weise gefaßt werden:

„Stempelpapier ist nicht nothwendig, erstens, zweitens, drittens, viertens." So weit ist die Fassung der ersten Kammer gleichlautend mit dem §. 16 des Entwurfs;" jetzt soll folgen:

„5. zu den in §. 25 bezeichneten Erklärungen der Parteien;"

„6. zu Eingaben und Urkunden, welche von einer Partei den Vollstreckungsbeamten eingereicht werden."

Nun folgt:

„§. 16 a. Ebenso ist kein Stempelpapier nothwendig zu Zeugnissen, Schreiben oder Berichten öffentlicher Behörden, welche nach Aufforderung des Gerichts oder von Amtswegen unmittelbar an dasselbe gerichtet werden."

„§. 16 b. Die Beurkundungen der Gerichtsboten, der Gerichtsvollzieher und der Vollstreckungsbeamten werden auf ungestempeltes Papier geschrieben."

Neues ist in dem Vorschlag der ersten Kammer nicht enthalten, es sind lediglich Redaktionsänderungen, wobei Ihre Commission Nichts zu erinnern findet, und auf deren Annahme anträgt.

Die Kammer erklärte sich stillschweigend mit dem Vorschlage der Commission einverstanden, worauf der Berichterstatter weiter bemerkte:

Der §. 49 des Entwurfs lautet:

„Von Anwendung des Stempelpapiers und Entrichtung der Sporteln sind befreit:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1. die Staatskasse, einschließlich der Kassen der Staatsanstalten;
2. der Kirchenfiskus (nicht auch die Kirchspielsgemeinden), öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht;
3. Personen, welche zum Armenrechte zugelassen sind."

„In Rechtsstreitgkeiten, bei welchen eine dieser Personen als Partei auftritt, hat weder sie noch ihr Gegner Stempelpapier zu verwenden, und es werden die Sporteln und Stempelbeträge einstweilen nur vorgemerkt, sofern sie nicht rücksichtlich einzelner Prozeßhandlungen oder Prozeßabschnitte dem Gegner sofort zur Last gesetzt werden."

Dieser Paragraph soll in vier Abtheilungen getheilt werden, und eine kleine Redaktionsänderung stattfinden. Es soll heißen:

„Von Anwendung des Stempelpapiers und Entrichtung der Sporteln sind befreit:

1. die Staats- und Staatsanstaltenkassen;
2. Kirchenfonds (nicht auch Kirchspielgemeinden);
3. öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht;
4. Personen, welche zum Armenrecht zugelassen sind."

„In Rechtsstreitigkeiten, bei welchen eine dieser Befreiten als Partei auftritt, hat weder er, noch sein Gegner" (u. s. w. wie im Entwurf).

Die Commission beantragt auch hier die Annahme der Redaktion.

Dieser Antrag erhielt ebenfalls ohne weitere Erinnerung die Genehmigung der Kammer, vorbehaltlich einer durch den Abg. Prestinari in Anregung gebrachten Redaktionsverbesserung, wornach in der ersten Zeile des letzten Absatzes statt „In Rechtsstreitigkeiten, bei welchen eine," zu setzen ist: „In Rechtsstreitigkeiten, bei welchen einer."

Die letzte Aenderung, bemerkt der Berichterstatter, betrifft den §. 54 des Entwurfs, und zwar im ersten Absatz. Es heißt hier:

„Und nebstdem da, wo Stempelpapier zu 3 Kreuzern hätte gebraucht werden sollen, das Fünffache, sonst aber das Zweifache jenes Betrags als Stempelbuße zu erlegen."

Hier soll nun eine Aenderung vorgenommen werden welche lautet:

„Und nebstdem das Zweifache als Stempelbuße, welche jedoch wenigstens 15 Kreuzer betragen muß, zu erlegen."

Der Grund, warum die Commission auf Annahme dieser Aenderung antragen zu müssen glaubt, besteht schon darin, weil in den früheren Verhandlungen über das Sportelgesetz der §. 15, wonach Beilagestempel verboten waren, gestrichen worden ist, und wir nun in einen Widerspruch bei diesem §. 54 kämen. Es wäre nämlich jetzt möglich, daß Jemand statt eines Fünfzehnkreuzerstempels nur vier Dreikreuzerstempel beilegte, also nur 12 kr. Dieser würde nun nach dem §. 54, wornach nur das Zweifache als Stempelbuße erlegt werden muß, nur 6 kr. Stempelbuße bezahlen, während ein Anderer, der eine Eingabe auf einen Dreikreuzerbogen machen sollte und es nicht thut, 15 kr. Stempelbuße zu bezahlen hätte; es wird also die Redaktion der ersten Kammer angemessener sein, weßwegen auch die Commission auf deren Annahme anträgt.

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Achenbach und des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Freiherrn von Stengel erklärte der Präsident den Antrag der Commission, da sich gegen denselben kein weiterer Anstand erhob, gleichfalls für genehmigt.

Bei sofort erfolgter Abstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf wurde dasselbe einstimmig von der Kammer angenommen, und sodann von derselben nach einer Erklärung des Präsidenten und weiterer Ausführung des Berichterstatters und auf einen von dem Abg. Prestinari gestellten, und durch die Abg. Kirsner und Betzinger unterstützten Antrag, nachdem noch der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Stengel sich geäußert hatte, weiter beschlossen, der ersten Kammer mitzutheilen, daß die zweite Kammer von der Erörterung der Prinzipienfrage, ob der vorliegende Gesetzesentwurf als ein Finanzgesetz zu betrachten und nach den Bestimmungen der §§. 60 und 61 der Verfassungsurkunde zu behandeln gewesen wäre, Umgang genommen habe.

Der Tagesordnung gemäß folgt nun die Diskussion des durch den Abg. Friderich erstatteten, im vierten Beilagenheft Seite 347 bis 358 ersichtlichen Berichts der Commission, über den in die Abtheilungen verwiesenen Bericht der Petitionscommission, erstattet von dem Abg. Huber, die Bitte vieler Weinhändler und Wirthe, um Abänderung der bestehenden Weinsteuergesetze betreffend.

Die Commission stellt in ihrer Majorität den Antrag:

„1. Die Accise von Wein, ausschließlich des Obstweins, soll betragen, $^{6}/_{10}$ kr. per Maas.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. Das Ohmgeld vom Wein, Obstwein ausgenommen, soll durchgängig in 1 kr. per Maas bestehen.
3. Bezüglich des Obstweins soll es bei den dermaligen Tarifsätzen von 1/4 kr. für Accise und 1/4 kr. für Ohmgeld von der Maas verbleiben.
4. Für Einlagen von neuem Wein vor dem ersten Ablaß soll eine Abgabenminderung von 5 Prozenten eintreten."

Nach eröffneter Diskussion motivirt der Abg. Muth als Mitglied der Commission einen Vorschlag der Minorität, dahin gehend:

„einen gemischten Satz einzuführen, und bei der Besteuerung des Weins die Quantität und den Preis zu berücksichtigen."

Für den Antrag der Majorität der Commission sprachen sich aus, die Abgeordneten Paravicini, Mayer, Allmang, Kapferer und Gerwig, gegen denselben die Abgeordneten Bär von Eichstetten, Sieb, Bär von Karlsruhe, Rettig, Rutschmann und Spielmann. Eventuell für den Fall der Nichtannahme des Commissionsantrags beantragt Blankenhorn-Krafft:

„Die Großh. Regierung um Vorlage eines Gesetzes zu bitten, wodurch statt der bisherigen Besteuerung des Weines nach den Kaufpreisen eine andere nach fiven Sätzen eingeführt werde,"

welcher Antrag durch die Abgeordneten Betzinger, Kapferer, Kirsner und Fischler unterstützt, und bei sofort erfolgter Abstimmung unter Verwerfung des Commissionsantrages zum Beschlusse der Kammer erhoben wurde, nachdem sich noch die Abgeordneten Betzinger, Rottra, Prestinari, Küßwieder und der Berichterstatter an der Diskussion betheiligt hatten.

Als weitern Gegenstand bezeichnet die Tagesordnung Erstattung von Petitionsberichten, und auf die Aufforderung des Präsidenten berichtete sofort

Beck über die Bitte der Gemeinde Riegel wegen der auf sie ohne Entschädigung überwälzten Last des Baues der sogenannten Elzbrücke.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die Petition mit Empfehlung dem Großh. Staatsministerium zu überweisen."

Nach kurzer Diskussion an der sich die Abgeordneten Schaaff v. M., Sieb, Huber und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer betheiligten, erklärte sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit dem Antrage der Commission einverstanden, worauf die heutige Sitzung geschlossen und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf morgen Frühe 12 Uhr festgesetzt wurde.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

XLVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 9. April 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Frhr. von Stengel und Ministerialdirektor Weizel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Eisenlohr, Fieser, Nützelberger, Prestinari, Rettig, Schmalholz, Ullersberger und Wagenmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Die Sitzung wurde eröffnet und durch das Secretariat eine Petition vieler Wirthe und Musiker zu Seckenheim, Friedrichsfeld, Handschuchsheim, Neuenheim, Ziegelhausen, Kirchheim, Ilvesheim, die Wiedereinführung der früheren Kirchweihfeste betreffend, übergeben von dem Abg. Achenbach, angezeigt.

Nachdem der Abg. Schaaff v. M. die Anzeige erstattet hatte, daß der Bericht der Commission über die von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen an dem Gemeindeumlagengesetz gefertigt sei, und derselbe im Einverständnisse der Kammer mit Umgehung einer Verlesung dem Drucke übergeben worden war

(6s Beilagenheft, Seite 241 bis 248),

führte die Tagesordnung zur Berathung des durch den Abg. Bissing erstatteten, im sechsten Beilagenheft Seite 229 bis 234 ersichtlichen Berichts der Petitionscommission über die Bitte vieler Gemeinden und Waldbesitzer im obern Schwarzwalde, die Abänderung des Gesetzes über Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„Die Petitionen bezüglich der Bewirthschaftung der Privatwaldungen dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme und nähern Erwägung zu überweisen."

Zugleich erstattet Bissing weiteren mündlichen Bericht über die Bitte der Waldbesitzer der Odenwälder Gemeinden des Bezirksamtes Buchen um Abänderung des Gesetzes über Bewirthschaftung der Privatwaldungen.

In Bezug auf diese Petition beantragt die Commission den Uebergang zur Tagesordnung.

Nachdem der

Präsident die Diskussion über beide Berichte zugleich eröffnet hatte, stellt und begründet Fischler den Antrag:

„die Petitionen mit dringender Empfehlung dem Großh. Staatsministerium zu überweisen,"

wogegen

Bär v. K. „die Ueberweisung mit Empfehlung" vorschlägt.

Der Antrag des Abg. Fischler findet Unterstützung durch die Abgeordneten Kapferer, Gerwig und Klauprecht, wogegen sich die Abgeordneten Fischer und Steiglehner für den Antrag der Commission aussprechen.

Eventuell für den Fall der Nichtannahme des Antrages des Abg. Fischler unterstützt Kapferer den Antrag des Abg. Bär von Karlsruhe.

Nachdem indeß der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel sich selbst für den Antrag der Commission ausgesprochen und erklärt hatte, daß wenn die Petitionen an das Großh. Staatsministerium überwiesen werden, so werde dieses eine nähere Erwägung in dieser Sache auf das Allergenaueste eintreten lassen, welche zu einem Resultate

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

führen werde, durch welches die Petenten vollständig beruhigt werden dürften, und eine Verfügung ergehen werde, um den Uebergang vom alten zum neuen Gesetz möglichst wenig empfindlich zu machen, deßgleichen der Berichterstatter noch das Wort ergriffen hatte, erklärten die Abgeordneten Gerwig und Klauprecht bezüglich ihrer Unterstützung von Fischler's Antrag, daß sie sich bei der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs beruhigen, worauf der Abg. Fischler seinen Antrag zurückzog und sich mit jenem des Abg. Bär v. K. vereinigte.

Bei hierauf erfolgter Abstimmung über letztern Antrag ergab sich Stimmengleichheit (25 gegen 25). Durch den Beitritt des Präsidenten wurde derselbe aber zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Da sich gegen den Antrag der Commission bezüglich der weiteren Petition der Odenwälder Gemeinden auf Tagesordnung keine Stimme erhob, erklärte der Präsident denselben für angenommen.

Hierauf wurde die heutige Sitzung sofort geschlossen, und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf Freitag den 11. d. M. Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XLVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 11. April 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Freiherr von Rüdt, Staatsrath Regenauer, Ministerialdirektor Weizel und Ministerialrath Bär,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Anderst, Fischer, Nützelberger, Schmalholz und Ullrich.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Der Gemeinde Hügelsheim, um bessere Einrichtung der Briefposterpeditionen an der Rheinstraße.
2. Vieler Gewerbetreibenden zu Hilsbach, Amts Sinsheim, um Herabsetzung ihrer Gewerbesteuerkapitalien, übergeben von dem Abg. Muth.
3. Des Louis Steurer, Kaufmann in Karlsruhe, um Wiederverleihung seines Staatsbürgerrechts und der Handelsconcession.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Hierauf wurden übergeben und im Einverständnisse der Kammer mit Umgehung einer Verlesung sofort zum Drucke befördert:

1. der durch den Abg. Blankenhorn-Krafft erstattete Bericht der Budgetcommission über einen Nachtrag zum außerordentlichen Budget für 1856 und 1857, die Wiederherstellung des Gebäudes des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten betreffend, (4s Beilagenheft, Seite 361 und 362);
2. jener des Abg. Nestler über den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für 1856 und 1857, (5s Beilagenheft, Seite 373 und 378);

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3. jener des Abg. Steinam über das außerordentliche Budget für 1856 und 1857,
(58 Beilagenheft, Seite 379 bis 385).

Der Tagesordnung gemäß folgt nun die Berathung des durch den Abg. Steiner erstatteten, im fünften Beilagenheft Seite 367 bis 371 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission, über den Voranschlag für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden für 1856 und 1857. Der Schlußantrag der Commission geßt dahin:

„die Renten nach Abzug der Activzinsen
für 1856 mit . . . . . 898,551 fl. 56 kr.
für 1857 mit . . . . . 897,101 „ 15 „
den Tilgungsfond für 1856 mit 564,105 „ — „
„ 1857 mit 571,310 „ 15 „
und die Verwaltungskosten
für 1856 und 1857 mit je . . 10,750 „ — „
zu genehmigen."

Da nach eröffneter Diskussion sich Niemand zum Worte meldete, erklärte der Präsident diesen Antrag für angenommen, und es wurde sofort übergegangen zur Diskussion des durch den Abgeordneten Kirsner erstatteten, im fünften Beilagenheft Seite 353 bis 354 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über den umlaufenden Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1856 und 1857.

Die Commission stellt den Antrag:

„dem Voranschlage der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung, den umlaufenden Betriebsfond betreffend, die Zustimmung zu ertheilen, und nachstehende Positionen zu genehmigen:

1. An dem den 1. Januar 1856 vorhanden gewesenen Rest der Aktiven mit . . . 976,280 fl. 14 kr.
wird der Betrag von . . . 115,390 „ 14 „
der Eisenbahnschuldentilgungskasse als Dotation zugewiesen.
Die Restsumme mit . . . 860,890 fl. — kr.
ist nach dem Voranschlage als Bedarf der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung zu belassen."

Nach kurzer Bemerkung von Seiten der Abgeordneten Blankenhorn, Friderich, des Berichterstatters und des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Regenauer erklärte der Präsident den Antrag der Commission, da sich gegen diesen selbst kein Anstand erhob, gleichfalls für angenommen. Hierauf wurde der Tagesordnung gemäß zur Wahl des ständischen Ausschusses geschritten und von 55 anwesenden Mitgliedern gewählt:

1. der Abg. Junghanns mit 53 Stimmen,
2. „ „ Kirsner „ 49 „
3. „ „ Schaaff v. M. „ 42 „
4 „ „ Bär v. K. „ 38 „
5. „ „ Nestler „ 29 „
6. „ „ Muth „ 24 „

Die Tagesordnung führte sodann zur Erstattung von Petitionsberichten.

Bissing berichtet über die Bitte des Pfarrers Scherer in Bretzingen, Ehrenkränkung, insbesondere die Begnadigung des Sebastian Hollerbach betreffend.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung wurde nach kurzer Bemerkung von Seiten der Abg. Artaria und Kirsner von der Kammer angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte der Gemeinde Oberhausen, Amts Philippsburg, um ein neues Gesetz über die Gütererwerbungen.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung.

Rettig beantragt:

„die Petition dem Großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überweisen."

Dieser Antrag fand Unterstützung durch die Abgeordneten Rottra und Muth, während die Abgeordneten Artaria, Küßwieder und Gerwig sich für den Antrag der Commission aussprachen.

Nachdem noch der Abg. Allmang und der Berichterstatter das Wort ergriffen hatten, wurde bei der sofort erfolgten Abstimmung der Antrag des Abg. Rettig verworfen und somit der Antrag der Commission für angenommen erklärt.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte des Ernst Ludwig Rink von Grenzach, Amts Lörrach, derzeit in Laufen, Kanton Baselland, um Einsetzung in seine bürgerlichen und politischen Rechte.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung erhielt ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Huber berichtet sofort über die Bitte der Gemeinden Hesselhurst, Altenheim, Dundenheim, Ichenheim, Schutterwald, Griesheim, Müllen, Marlen, Appenweier,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Windschläg, Hohnhurst, so wie der Gemeinden des Amts Rheinbischofsheim, um Abänderung des §. 3 des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung.

Nachdem sich an der Diskussion der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel, die Abgeordneten Spielmann, Rettig, Betzinger und der Berichterstatter betheiligt hatten, ein weiterer Antrag aber nicht gestellt worden, erklärte der Präsident den Antrag für angenommen.

Hiermit wurde die heutige Sitzung sofort geschlossen und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf morgen Vormittag 9 Uhr anberaumt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XLVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 12. April 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Frhr. v. Stengel, Ministerialdirektor Weizel und Geheimer Referendär Fröhlich,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Anderst, Fischer, Nützelberger, Schmalholz und Steinam.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Die Sitzung wurde eröffnet und durch das Secretariat eine eingekommene Petition

der Bürstenmacher Katharina Hauser Wittwe in Freiburg, um Aufhebung des Hausirhandels mit Bürstenwaaren

angezeigt, worauf

der Präsident der Kammer die Anzeige machte, daß ihm eine Mittheilung des Herrn Ministers des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zugekommen sei, wornach Seine Königl. Hoheit der Regent geruhen werden, den Landtag auf Samstag den 19. d. M. zu schließen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Diskussion des durch den Abg. Schaaff v. M. erstatteten, im sechsten Beilagenheft Seite 241 bis 248 ersichtlichen Berichts der Commission über den Gesetzesentwurf, über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. XLI., des Titels III. Kapitel 5 und des Titels V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt Nr. VIII. von 1832 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere über die von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen.

Nach eröffneter Diskussion berichtigte zuvörderst der Berichterstatter ein Redaktionsversehen dahin, daß auf Seite 7 des Berichts in den Redaktionsänderungen bei §. 81 statt der Worte:

„Auf Strich der Worte: „und Gemarkungs," so wie des Citats des §. 62"

zu setzen ist:

„Wiederherstellung des §. 81 c. (28) der Gemeindeordnung."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ein von dem Abg. Achenbach gestellter Antrag auf Verwerfung des Gesetzes fand Unterstützung durch die Abgeordneten Kirsner, Blankenhorn und Rettig, wogegen sich die Abgeordneten Prestinari, Bissing, Nestler und Faller für die Eingehung der Diskussion aussprachen.

Nachdem sich an der hierüber gepflogenen Debatte außer dem Berichterstatter noch die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Freiherr v. Stengel und Ministerialdirektor Weizel betheiligt hatten, wurde zur Abstimmung geschritten, hierbei der Antrag des Abg. Achenbach verworfen, und sofort die besondere Diskussion eröffnet und zwar zunächst

zu §§. 57, 58 und 59.

Zu §. 57 stellt die Commission den Antrag:

„Auf Belassung bei dem §. 57 (1) der Gemeindeordnung."

Ferner schlägt sie vor:

„Den §. 58 nach dem Beschlusse der zweiten Kammer beizubehalten, demnach den Satz aufrecht zu erhalten:

„daß durch Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Genußberechtigten mit Staatsgenehmigung die Auflage auch auf den Freitheil bis zum vollen Genußwerth erstreckt werden kann."

Sodann dem §. 59 folgende Fassung zu geben:

„Bei jenen Bürgern, welche sich bei Verkündung dieses Gesetzes bereits im Genuß befinden, soll die Auflage auf die Bürgernutzungen nicht mehr als die Hälfte des Werthes der außer dem Freitheil (§. 58) vorhandenen Allmendnutzungen betragen."

„Durch Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen dieser Genußberechtigten mit Staatsgenehmigung kann jedoch von dieser Begünstigung Umgang genommen und der Bürgernutzen der Bürger, welche schon bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in Bezug desselben waren, in dem gleichen Maaße, wie jene der Bürger, die erst nach Verkündung dieses Gesetzes zum Genuß gelangen, mit Auflagen belastet werden."

Kirsner beantragt für den §. 59 folgende Fassung:

„Der den Freitheil (§§. 58 und 59) übersteigende Theil des Allmendgenusses wird bis zur Hälfte seines Werthes zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beigezogen, so lange die auf die Steuerkapitalien zu machende Umlage nicht mehr als 6 Kreuzer beträgt, würde sie mehr betragen, so findet auch auf die zweite Hälfte des Werthes des den Freitheil übersteigenden Allmendgenusses eine Auflage statt, soweit dies zur Minderung der Umlage auf den Betrag von 6 kr. nöthig ist."

Dieser Antrag wurde unterstützt durch den Abg. Friderich mit dem weiteren Antrage:

„Auf Beibehaltung des §. 58, jedoch mit Weglassung des nach dem Vorschlage der Commission beizubehaltenden letzten Satzes.

Für §. 58 schlägt Derselbe folgende Fassung vor:

„Für die Altbürger bleibt in der Regel von dieser Auflage frei:

Der Werth von 2 Klaftern Gabholz und den Ertrag von einem Morgen Acker oder Wiese."

Betzinger schlägt vor, in dem §. 59 zu bestimmen:

„Daß eine höhere Belastung nur eintreten soll, wenn eine höhere Umlage nöthig geworden ist, und daß man alsdann diese Belastung eintreten lasse, ohne Rücksicht auf Altbürger."

Eventuell für den Fall der Nichtannahme dieses Antrages unterstützt Derselbe den Antrag des Abg. Kirsner.

Der Antrag des Abg. Kirsner fand weitere Unterstützung durch den Abg. Steiner, Ullrich, Paravicini und Prestinari, jener des Abg. Betzinger durch den Abg. Rottra.

Nachdem sich an der Diskussion noch der Abg. Fischler, der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel, sowie der Berichterstatter betheiligt hatten, kam zunächst der Antrag des Abg. Kirsner zur Abstimmung. Derselbe wurde von der Kammer angenommen, womit die Anträge der Commission und des Abg. Betzinger wegfallen.

Bei §. 62

geht der Antrag der Commission:

„auf Beseitigung dieses Paragraphen und Belassung bei den §§. 61 (5), 62 (6), 64 (8) der Gemeindeordnung und

bei §. 64

beantragt sie:

„Die Wiederherstellung des Beschlusses der zweiten Kammer, (d. h. Belassung bei dem bestehenden Gesetz.)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gegen beide Anträge erhob sich kein Widerspruch.

Zu §. 81 aa.

stellt die Commission den Antrag:

„Die Kammer möge dem Beschluß der ersten Kammer beitreten, jedoch mit dem, daß statt des (aufgehobenen) §. 62 der §. 64 der Gemeindeordnung angezogen wird."

Auf Anregung des Abg. Kirsner stellt Faller den Antrag:

„Auf Strich dieses Paragraphen."

Der Berichterstatter erklärte sich gegen diesen Antrag; bei sofort erfolgter Abstimmung wurde derselbe aber von der Kammer angenommen.

Bei

§. 81 b.

beantragt

Artaria: In diesen Paragraphen die Bestimmung aufzunehmen:

„Daß jedenfalls der Ausschuß der Grundbesitzer nicht größer sein darf als die Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Gemeinde,"

welcher Antrag durch die Abg. Kirsner und Friderich unterstützt, und nach kurzer Aeußerung von Seiten des Berichterstatters bei sofort erfolgter Abstimmung, vorbehaltlich der Redaktion, zum Beschlusse der Kammer erhoben wurde.

Zu §. 81 c.

schlägt die Commission vor:

„Dem Beschluß der ersten Kammer rücksichtlich der beiden ersten Aenderungen beizutreten; den Beschluß rücksichtlich der dritten Aenderung bis zum §. 81 nn. auszusetzen,"

wogegen

Paravicini den Strich dieses Paragraphen beantragt. Dieser Antrag fand die erforderliche Unterstützung durch den Abgeordneten Blankenhorn, gegen denselben sprachen sich aus die Abg. Küßwieder und Betzinger.

Nach kurzer Aeußerung des Berichterstatters kam derselbe zur Abstimmung, wurde aber verworfen.

Zu §. 91

stellte Betzinger folgende Anträge:

„Den Zugriff auf den Allmendgenuß nur auszudehnen auf Alles, was den neuen, jetzt beschränkten Freitheil übersteigt, und statt der Worte:

„außer für Forderungen der Gemeinde selbst,"

zu setzen:

„außer für Forderungen für Gemeindeumlagen."

Der erste Antrag fand Unterstützung durch den Abg. Faller, und nachdem sich noch der Abg. Küßwieder und der Berichterstatter an der Diskussion betheiligt hatten, wurden beide Anträge zur Abstimmung gebracht, von der Kammer aber abgelehnt.

Alle übrigen Paragraphen erhielten ohne weitere Erinnerung nach den Anträgen der Commission die Zustimmung der Kammer und bei sofort erfolgter Endabstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf wurde dasselbe mit 41 gegen 16 Stimmen von der Kammer angenommen.

Gegen dasselbe stimmten Achenbach, Bär v. E., Blankenhorn-Krafft, Kapferer, Kieser, Klauprecht, Lauber, Paravicini, Rettig, Riesterer, Rottra, Rutschmann, Sallinger, Schaaff v. H., Seuffert und Ullersberger.

Nachdem der Abg. Nestler noch den Bericht der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857 und zwar Tit. IV. Steuerverwaltung übergeben, und derselbe im Einverständnisse der Kammer ohne Verlesung zum Drucke befördert wurde

(6s Beilagenheft, Seite 263 bis 270),

erfolgte sofort der Schluß der heutigen Sitzung, unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Dienstag den 15. d. M. Vormittags 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Carl Kapferer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XLIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 15. April 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Freiherr v. Rüdt, Staatsrath Regenauer, Generalmajor Ludwig, Geheimer Referendär Prestinari und Ministerialrath Bär,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Gerwig, Nützelberger, Paravicini und Schmalholz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung wurde durch das Secretariat eine Petition der Bahnhofarbeiter Johann Schmidt und Gottfried Ueberle von Heidelberg, um Abänderung des höchsten Normativs vom Jahr 1845, die Anstellung der Eisenbahnbediensteten betreffend, angezeigt, und hierauf durch den

Präsidenten der Kammer Kenntniß gegeben von einer Mittheilung der ersten Kammer, wornach sie den Gesetzesentwurf zum Schutze des Commissionshandels in veränderter Fassung angenommen hat; deßgleichen von einer Einladung der Mitglieder der zweiten Kammer zur Beiwohnung einer morgen Frühe 10 Uhr stattfindenden geheimen Sitzung.

Auf die Aufforderung des Präsidenten legte der Abg. Schaaff v. M. hierauf der Kammer die Redaktion der §§. 58 und 59 und 81 b des Gemeindegesetzes vor, indem er bemerkte:

§. 58

wird lauten:

„Reichen die Gemeindeeinkünfte zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird zur Deckung des weiteren Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht."

„Diese Auflage findet statt, sowohl wenn die Bürgernutzung nach Köpfen oder Klassen vertheilt ist, als wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruht."

„Die den Bürgern zustehende Waide, das Sammeln von Laub, Streu und Leseholz wird dabei nicht berücksichtigt."

„Der Werth der Bürgernutzungen wird nach dem bei Regulirung der Bürgereinkaufsgelder erhobenen Anschlag bemessen. An diesem Betrage bleibt in der Regel frei von der Auflage:

in Gemeinden, wo der Bürgernutzen nur in Gabholz besteht, der Werth von 2 Klaftern Gabholz;

wo sowohl Gabholz als die Benützung von Grundstücken zum Bürgernutzen gegeben ist, der Werth von einem Klafter Gabholz und der Betrag von 1½ Morgen Acker oder Wiesen; wo der Bürgernutzen nur in Benützung von Grundstücken besteht, der Ertragswerth von einem Morgen Acker oder Wiese."

Nun folgt §. 58 a.

„Für die Bürger, die sich bei Verkündung dieses Gesetzes im Genuß befinden, bleibt der Werth von 2 Klaftern Gabholz und des Ertrages von einem Morgen Acker oder Wiese frei."

„Durch Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen dieser Genußberechtigten kann jedoch ihr Freitheil mit Staatsgenehmigung auf das im §. 58 bestimmte Maas herabgesetzt werden."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 59.

„Der den Freitheil (§. 58 und 58 a.) übersteigende Theil des Allmendgenusses wird bis zur Hälfte seines Werthes zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beigezogen, so lange die auf die Steuerkapitalien zu machende Umlage nicht mehr als 6 kr. beträgt; würde sie mehr betragen, so findet auch auf die zweite Hälfte des Werthes des den Freitheil übersteigenden Allmendgenusses eine Auflage statt, so weit dies zur Minderung der Umlage auf den Betrag von 6 kr. nöthig ist."

§. 60.

„Durch Beschluß von zwei Dritteln aller Genußberechtigten (§§. 58 und 58 a.) mit Staatsgenehmigung kann die Auflage auch auf den Freitheil bis zum vollen Genußwerth erhöht werden."

Das sind die Paragraphen, die von dem Bürgergenuß handeln. Es folgt nun die Redaktion des

§. 81 b.

wie er die Genehmigung der Kammer erhalten hat.

Hier ist nun etwas bemerkt am Schlusse, worauf ich aufmerksam machen will, was zur Zeit von der Kammer noch nicht beschlossen ist. Der §. 81 b. handelt von dem Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, von der Wahl und seiner Zahl. Das ist das alte Gesetz bis zum letzten Absatz. Nun folgt der neue Beschluß der Kammer.

„In so fern durch den Beitritt der im Absatz 3 und 4 genannten stimmberechtigten Mitglieder die im ersten Absatze bestimmte jedenfalls höchste zulässige Zahl überschritten würde, trifft die Minderung zuerst an den durch Wahl eingetretenen Ausschußmitgliedern ein."

So weit hat die Kammer bereits beschlossen, dann aber ist beigefügt:

„die dadurch Ausfallenden wohnen dem Ausschuß mit berathender Stimme bei."

Es kann nämlich der Fall eintreten, daß so viel geborene Mitglieder des Ausschusses vorhanden sind, daß diese schon der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths gleich kommen. In dem Falle werden also alle gewählten Mitglieder des Ausschusses beseitigt, ihr Stimmrecht wäre beseitigt. Es kann auch der Fall eintreten, daß selbst von den geborenen Mitgliedern noch mehr vorhanden sind, als die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths beträgt, dann müßten auch von diesen einige abtreten, ihr Stimmrecht würde ruhen, und würde sich reduciren nach der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths. In welcher Weise das geschehen soll, müßte man der Vollzugsverordnung anheim geben. Aber jedenfalls sollte im Gesetz zur Beruhigung aller Betheiligten die Vorkehrung getroffen werden, daß diejenigen, die nicht den Sitzungen mit Stimmrecht anwohnen, wenigstens das Recht hätten, der Berathung anzuwohnen, um ihre Ansicht geltend zu machen. Kommt es zur Abstimmung, haben sie kein Stimmrecht dabei, und es darf die Zahl der Stimmen der Ausschußmitglieder niemals höher sein, als die Zahl der Stimmen des Gemeinderaths.

Ich wollte nun der hohen Kammer die Genehmigung dieser Redaktion empfehlen, und bitte den Herrn Präsidenten, darüber die Diskussion eröffnen zu wollen.

Da nach eröffneter Diskussion keine Bemerkung erfolgte, so wurde diese Redaktion für genehmigt betrachtet, und sofort der Tagesordnung gemäß übergegangen zur Diskussion des durch den Abg. Nestler erstatteten, im fünften Beilagenheft Seite 373 bis 378 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für 1856 und 1857.

Die Commission stellt den Antrag:

„Die Kammer wolle dem Voranschlage des umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1856 und 1857, und zwar:

Kassenbestände statt 1,300,000 fl. mit	1,200,000 fl.
Naturalvorräthe mit	930,400 „
Aktivreste statt 2,538,600 fl. mit .	2,463,700 „
zusammen .	4,594,100 fl.
Passivreste mit	191,000 „
Rest der Aktiven mit	4,403,100 fl.

ihre Genehmigung ertheilen."

Da sich an der hierüber eröffneten Diskussion außer dem Herrn Regierungscommissär Staatsrath Regenauer Niemand betheiligte, erklärte der Präsident sofort den Antrag der Commission für angenommen, worauf die Tagesordnung zur Diskussion des durch den Abg. Steinam erstatteten, im fünften Beilagenheft Seite 379 bis 385

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über das außerordentliche Budget für 1856 und 1857

I. des Staatsministeriums,
II. des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelenheiten,
III. des Justizministeriums,
IV. des Ministeriums des Innern, einschließlich des Wasser- und Straßenbaues,
V. des Finanzministeriums und
VI. des Kriegsministeriums

führte.

Der Hauptantrag der Commission geht dahin:

„Die Kammer wolle im außerordentlichen Budget 1856/57, wie folgt:

für Tit. I. Staatsministerium . .		— fl. — kr.
„ „ II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten . . .		— „ — „
für Tit. III. Justizministerium:		
a. an aufrecht zu erhaltenden Krediten	9,269 fl. 36 kr.	
b. neue Anforderungen	48,900 „ — „	58,169 „ 36 „
für Tit. IV. Ministerium des Innern mit Ausnahme des Titel XVIII. Wasser- und Straßenbau:		
a. an aufrecht zu erhaltenden Krediten	7,112 fl.	
b. neue Anforderungen . .	20,500 „	27,612 „ — „
für Tit. V. Finanzministerium:		
a. an aufrecht zu erhaltenden Krediten	15,576 fl. 4 kr.	
b. neue Anforderungen	12,635 „ 38 „	28,211 „ 42 „
für Tit. VI. Kriegsministerium: an aufrecht zu erhaltendem Kredite		3,247 „ — „
zusammen .		117,240 fl. 18 kr.

genehmigen."

Bei der Position Zollverwaltung, unter Titel V. Finanzministerium, schlägt die Commission vor, die für den Neubau der Gebäude an der Rheinbrücke zu Mannheim geforderten 18,000 fl. für jetzt nicht zu bewilligen, und solche auf eines der späteren Budgetjahre zu verschieben, und es betheiligen sich an der hierüber eröffneten Diskussion die Abgeordneten Achenbach, Bär v. C., der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer. Bei der Position 3 des Ministeriums des Innern stellt der Abg. Spielmann bezüglich der Erbauung eines neuen Amthauses in Rheinbischofsheim eine Frage an die Großh. Regierung, die von dem Herrn Regierungscommissär Ministerialrath Bär dahin bantwortet wird, daß dieser Gegenstand noch der Erwägung vorliege.

Da sich gegen die Anträge der Commission indeß kein Anstand erhob, erklärte der Präsident dieselben für angenommen, und es wurde sofort übergegangen zur Diskussion über den weitern durch den Abg. v. Runkel erstatteten, im fünften Beilagenheft Seite 387 bis 392 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über das außerordentliche Budget für 1856 und 1857 und zwar für das Ministerium des Innern Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.

§. 1. Zum Rheinbau längs der französischen Gränze wird ein außerordentlicher Zuschuß verlangt von 80,000 fl.
als aufrecht zu erhaltender Kredit . . . . 13,882 „

§. 2. Für Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bayerischen Grenze werden verlangt:
als aufrecht zu erhaltender Kredit . . . . 758 fl.
als neue Anforderung . . . . . 60,000 „
und für

§. 3. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme werden als Gesammtbedürfniß berechnet und
gefordert . . . . . 52,500 fl.

Die Anträge der Commission gehen bei sämmtlichen drei Positionen auf Bewilligung der verlangten Summen und erhalten ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Desgleichen bewilligt die Kammer nach kurzen Bemerkungen von Seiten des Abg. Rottra, Schaaff v. M., Blankenhorn und der Herrn Regierungscommissäre Staatsminister Frhr. v. Rüdt und Ministerialrath Bär bezüglich der Erbauung einer neuen Straße von Weil nach dem Wiesenthal, nach dem Antrage der Commission bei

§. 4. Straße vom Breisgau in's obere Wiesenthal
aufrecht zu erhaltender Kredit . . . . . 2,337 fl.
neue Anforderung . . . . . 30,000 „

Ferner genehmigte die Kammer ohne Erinnerung, in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Commission,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bei §. 5. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzschaft für die Elz- und Dreisamrektifikation

die geforderten . . . . . 8,600 fl.

bei §. 6. Regulirung der Wuttach auf der Gemarkung Untereggingen . . . . . 630 fl.

bei §. 7. Beseitigung der Schifffahrtshindernisse im Neckar von der Mannheimer Kettenbrücke bis zum Rhein

als aufrecht zu erhaltender Kredit . . . . 1,298 fl.
neue Anforderung . : . . . . . 3,000 „

bei §. 8. Korektion der Kilpenstraße

für 1856 und 1857 . . . . . 53,000 „

bei §. 9. Korrektion der Höllensteige . . 46,000 „

bei §. 10. Rektifikation der Kinzig bei Kehl statt der für 1856 und 1857 beanspruchten 50,000 fl. nur 40,000 fl.

bei §. 11. Schutz der Ufer am Main und Beseitigung der Schifffahrtshindernisse

die verlangten . . . . . 10,000 fl.

bei §. 12. außerordentlicher Zuschuß zur Ergänzung und Verstärkung der Schutzbauten an den Binnenflüssen

aufrecht zu erhaltender Kredit . . . . . 8,623 fl.
neue Anforderung . . . . . 4,000 „

zusammen . . 12,623 fl.

bei §. 13. Straße von Pforzheim nach Calw

aufrecht zu erhaltender Kredit . . . . . 4,322 „
neue Anforderung . . . . . 45,000 „

zusammen . . 49,322 fl.

bei §. 14. Straße zur Verbindung des Jarthales mit dem Baulande und dem Taubergrunde

als aufrecht zu erhaltender Kredit . . . . 5,451 fl.
neue Anforderung . . . . . 15,500 „

§. 15. Straße von Schopfheim nach Wehr

die verlangten . . . . . 36,000 „

§. 16. Straße von Engen nach Singen die verlangten . . . . . 15,000 „

§. 17. Zuschuß zur Verbesserung der Straße zwischen St. Blasien und Albbruck . . . . . 14,000 fl.

§. 18. Korrektion der Straße zwischen Immendingen und Möhringen

aufrecht zu erhaltender Kredit . . . . . 1,084 fl.
neue Anforderung . . . . . 10,000 „

§. 19. Zur Vollendung des Baues der Brücke über die Rench bei Fernach

neue Anforderung . . . . . 12,000 fl.
aufrecht zu erhaltender Kredit . . . . . 1,377 „

§. 20 Uferschutz und Leinpfade am Neckar

für 1856 und 1857 . . . . . 10,000 „

§. 21. Korrektion der Wiesenthalstraße bei Zell für 1856 und 1857

die verlangten . . . . . 8,400 fl.

§. 22. Straße von Neckargemünd bis zur hessischen Grenze

werden gefordert für Verbesserung der Anfahrten zur fliegenden Fähre bei Neckargemünd . . . . 6,800 fl.
für Verbreiterung und theilweise Verlegung des derzeitigen Weges von Kleingemünd bis an die hessische Grenze . . . . . 10,500 „

zusammen . . 17,300 fl.

deren Genehmigung die Commission beantragt.

Rettig glaubt, daß der Bau dieser Straße bis auf bessere Zeiten noch ausgesetzt werden könne, und stellt den Antrag auf Strich dieser Position.

Nachdem sich indeß die Abg. Muth und v. Runkel, Bissing, Schaaff v. M. und Anderst, sowie der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Bär gegen den Antrag des Abg. Rettig ausgesprochen hatten, wurde derselbe von dem Antragsteller zurückgezogen, und der Antrag der Commission, da sich gegen denselben kein weiterer Anstand erhob, sofort für angenommen erklärt.

Ohne Debatte genehmigt die Kammer ferner nach den Anträgen der Commission:

§. 23. Für Korrektion der Ausmündung der Murg in den Rhein . . . . . 54,300 fl.

bei §. 24. Straße zur Verbindung des mittleren Neckars mit dem mittleren Main

statt geforderter . . . . . 16,657 fl.
nur . . . . . 9,657 „

bei §. 25. Verlegung der Straße von Nicklashausen in das Tauberthal . . . . . 935 fl.

und bei

§. 26. Zuschuß zur Korrektion der Vicinalstraße von Wilferdingen nach Elmendingen . 2,975 „

Da hiermit der zur Diskussion ausgesetzte Bericht seine Erledigung gefunden hatte, wurde übergegangen zur Berathung des durch den Abg. Blankenhorn erstatteten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Berichts der Budgetcommission über einen Nachtrag zum außerordentlichen Budget für 1856 und 1857, die Wiederherstellung des Gebäudes des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten betreffend:

Der Antrag der Commission geht dahin:

„Die zu dieser Wiederherstellung geforderte Summe von 57,000 fl. unter der ausdrücklichen Verwahrung vor jeder weitern durch etwaige Ueberschreitung der Ueberschlagssumme hervorgerufenen Anforderung zu genehmigen,"

welcher Antrag nach kurzer Diskussion, an der sich der Herr Regierungscommissär Staatsminister Freiherr von Rüdt, die Abgeordneten Ullrich, Schaaff v. M., Kirsner und der Berichterstatter betheiligten, zum Beschlusse der Kammer erhoben wurde.

Der Tagesordnung gemäß folgte hierauf die Diskussion des durch den Abg. Nestler erstatteten, im sechsten Beilagenheft Seite 263 bis 270 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857, und zwar Tit. IV. Steuerverwaltung.

Die Commission stellt den Antrag:

„Die Kammer möge zur Deckung des Defizits am ordentlichen und außerordentlichen Budget im Gesammtbetrage von . . . . . 539,381 fl. die Erhöhung der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer um zwei Kreuzer vom Hundert Gulden Steuerkapital vorübergehend für jedes der beiden Jahre 1856 und 1857 bewilligen."

Bissing beantragt:

„Die Kammer wolle den Wunsch in das Protokoll niederlegen:

die Großh. Regierung möge sich mit allem Nachdrucke bei dem Bunde dahin verwenden, daß die Kriegsverfassung auf eine die Kriegsverwaltung erleichternde Weise abgeändert werde."

Schaaff v. M. schlägt vor:

„Die Kammer wolle den Wunsch in das Protokoll niederlegen, daß die Großh. Regierung dahin wirken möge, daß bei der nächsten Zollconferenz die Frage über die Einführung einer Verbrauchssteuer auf Tabak in Erwägung gezogen werde."

Der Antrag des Abg. Bissing fand Unterstützung durch den Abg. Kirsner, jener des Abg. Schaaff v. M. durch den Abg. Ullrich.

Nachdem sich über die beantragte Steuererhöhung in längeren Vorträgen die Abgeordneten Rottra, Bissing, Kirsner, Fischler, Achenbach, Schaaff v. M., Blankenhorn-Krafft, Kapferer, Muth, Bär von Karlsruhe, Mayer, Friderich, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer geäußert, der Abg. Bär v. E. sich aber gegen den Antrag der Commission ausgesprochen hatte, wurde bei der sofort erfolgten Abstimmung der Antrag des Abg. Bissing sowohl als jener der Commission von der Kammer angenommen.

Der Antrag des Abg. Schaaff v. M., welchem sich die Abgeordneten Artaria und Allmang widersetzten, wurde von der Kammer abgelehnt, nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer bemerkt hatte, daß er nicht glaube, daß es nothwendig sei, daß dieser Gegenstand in der Kammer weiter besprochen werde, er werde noch von anderer Seite verfolgt und erwogen. Derselbe sei von der größten Tragweite, und die Kammer könne überzeugt sein, daß nichts geschehe, ohne die sorgfältigste Ermittelung und Erwägung und was den Umständen nach in der nächsten Zeit geschehen könne.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft, und es erfolgte hiernach der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Samstag den 19. d. M. stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

L. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 16. April 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer, Staatsrath von Stengel, Ministerialdirektor Weizel, Geheimer Referendär Prestinari und Ministerialrath Ammann,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Fieser, Gerwig, Huber, Klauprecht, Nützelberger und Schmalholz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung wurde durch das Secretariat eine Petition des Karl Engelberger zu Mannheim als Bevollmächtigter des Handelsmannes Karl Schäffer zu Antwerpen, um Erläuterung des Absatzes 2 Artikel 2 des Kapitalsteuergesetzes, insbesondere die Beiziehung von ausländischen Staatspapieren zur Kapitalsteuer betreffend, angezeigt, worauf die Tagesordnung zur Diskussion des durch den Abg. Steinam erstatteten, im vierten Beilagenheft Seite 363 bis 364 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über den Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1856 und 1857 führt.

Der Antrag der Commission, dahin gehend:

„Die Kammer wolle dem Voranschlage der Eisenbahnschuldentilgungskasse, und zwar:

die Einnahmen für 1856 mit	5,652,079 fl.	36 kr.
„ „ „ 1857 mit	4,629,581 „	15 „
zusammen mit . .	10,281,660 fl.	51 kr.

und ebenso die Ausgaben in gleichen Beträgen genehmigen,"

wurde von der Kammer ohne Erinnerung angenommen.

Sofort ergreift der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer das Wort und äußert:

Hochgeehrte Herren! Sie haben eben das letzte Budget votirt, das auf das Finanzgesetz Einfluß hat. Ich erlaube mir nunmehr Kraft höchsten Auftrags, Ihnen den Entwurf des Finanzgesetzes selbst vorzulegen. Der höchste Auftrag lautet, wie folgt:

Friedrich von Gottes Gnaden, Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, den Hauptfinanzetat für die Jahre 1856 und 1857 betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. April 1856.

(gez.) Friedrich.

Regenauer.

Den Entwurf selbst will ich nicht verlesen, er wird ja doch in der nächsten Sitzung durch das Organ Ihrer verehrlichen Commission ausführlich zu Ihrer Kenntniß gebracht werden. Ich will nur bemerken, daß der Entwurf ganz nach den Beschlüssen, die in diesem Hause gefaßt worden sind, eingerichtet ist. Indem ich ihn auf den Tisch des Hauses niederlege, setze ich voraus, daß die verehrliche Commission oder einige Mitglieder derselben beauftragt sein werden, mit dem Herrn Regierungscommissär, der neben mir das Finanzministerium vertritt, zusammenzutreten, um die Ziffern im Einzelnen durchzugehen und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gegenseitig zu vergleichen. Ich überlasse Ihnen die Bestimmung des Zeitpunktes.

Nachdem der Präsident den Vorstand der Budgetcommission ersucht hatte, mit einigen Mitgliedern die Vergleichung der Ziffern vorzunehmen, wurde der Tagesordnung gemäß übergegangen zur Berathung über die Abänderungen, welche die erste Kammer an dem Gesetzesentwurfe zum Schutze des Commissionshandels vorgenommen hat.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattet der Abg. Faller hierüber folgenden mündlichen Bericht:

Meine Herren! Ihre Commission, deren Bericht ich Ihnen vorzutragen die Ehre habe, empfiehlt Ihnen die Annahme des Gesetzesentwurfs nach der von der ersten Kammer gegebenen Fassung. Sie verkennt nicht, daß in wesentlichen Punkten Abänderungen daran vorgenommen worden sind, Abänderungen, gegen welche gegründete Bedenken geltend gemacht werden können Sie erachtet dieselben aber nicht für so erheblich, daß sie deßhalb Verbesserungsvorschläge machen sollte, zumal da bei dem nahen Schluß des Landtags diese Abänderungen in der ersten Kammer nicht mehr znr Berathung kommen könnten, und so das Gesetz, welches doch als Bedürfniß des Commissionshandels anerkannt ist, auf diesem Landtage nicht mehr zu Stande kommen würde. Nach dieser kurzen Vorbemerkung gehe ich zur Sache selbst über. Was vorerst die äußere Anordnung des Gesetzes betrifft, so hat die erste Kammer die Bestimmungen über den Commissionär und Spediteur von einander getrennt, sie hat das Gesetz in zwei Artikel zusammengefaßt. Der erste Artikel enthält die Bestimmungen über den Commissionär und der zweite Artikel jene über den Spediteur. Diese Trennung ist nach dem Erachten der Commission ein Vortheil, sie dient zur besseren Klarheit des Gesetzes und schließt sich mehr an die Bestimmungen des Handelsrechtes an, welches, ebenfalls in zwei Artikel getrennt, die Bestimmungen über den Commissionär und Spediteur enthält. Ich gehe nun sofort über zu den einzelnen Artikeln, und zwar zunächst zum

Satz 93.

Bei diesem Satze hat die erste Kammer zwei Abänderungen vorgenommen, die eine betrifft den Umfang des Retentionsrechtes, und die zweite besteht darin, daß das neben dem Retentionsrecht noch gegebene Vorzugsrecht gestrichen worden ist.

Was das Retentionsrecht für Forderungen der Commissionäre betrifft, so war derselbe nach dem Entwurfe der Regierung, wie er von der zweiten Kammer angenommen wurde, eingeräumt für die Forderungen auf die betreffenden Waaren, wegen welcher diese Forderungen entstanden sind, und außerdem auch für Forderungen, welche erst später entstanden sind. Dagegen war dieses Retentionsrecht nicht zugestanden für Forderungen, die der Commissionär schon hatte, bevor er im Besitz der Waare gewesen ist. Der Regierungsentwurf und mit ihm die zweite Kammer gieng nämlich von der Betrachtung aus, daß, wenn der Commissionär dem Besteller kreditirt hat, kein Grund vorhanden sei, für diese Forderung ein Retentionsrecht zu bewilligen auf Waaren, in deren Besitz er erst später gegekommen ist. Die erste Kammer hat nun dieses Retentionsrecht auch eingeräumt für solche Forderungen, die der Commissionär schon früher hatte und auf Waaren, die er erst nach dem Bestehen dieser Forderungen in Besitz bekommt. Sie gieng dabei von der Betrachtung aus, daß die verschiedenen Commissionsgeschäfte, überhaupt das ganze Verhältniß zwischen dem Commissionär und dem Besteller nicht nach einzelnen Rechtsgeschäften getrennt gehalten werden könne, daß insbesondere die Waaren, welche der Commissionär im Besitze hat, ein Ganzes bilden, ein Waarenlager, daß die gegenseitigen Geschäfte nicht mit Rücksicht auf die einzelnen Waaren gemacht werden, und daß man aus diesem Grunde auch für frühere Forderungen ein Retentionsrecht auf später empfangene Waaren zugestehen müsse. Nach kaufmännischer Anschauungsweise müsse man ohnehin annehmen, daß der Besteller, welcher Schuldner des Commissionärs ist, wenn er ihm Waaren zusendet, sie ihm auch wohl mit der Bestimmung zugesendet hat, damit der Commissionär für seine früheren Forderungen aus dem Verkauf dieser Waaren sich bezahlt macht.

Sie sehen, die eine und die andere Ansicht hat ihre Gründe für sich. Ihre Commission ist nun der Ansicht der ersten Kammer beizutreten, und empfiehlt Ihnen also in dieser Beziehung, den Satz 93 nach der Fassung der ersten Kammer anzunehmen. Die zweite Aenderung in dem Satz 93 besteht, wie schon erwähnt, darin, daß das Vorzugsrecht als überflüssig gestrichen wurde. Nach dem Entwurfe der Regierung war dieses Vorzugsrecht keineswegs überflüssig, es ist aber überflüssig gemacht durch die Aenderungen, welche die erste Kammer im Satz 94 a. vorgenommen hat. Die Frage nämlich, ob neben dem Retentionsrecht dem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Commissionär noch ein Vorzugsrecht eingeräumt werden muß, hängt davon ab, in welchem Umfange das Retentionsrecht zugestanden wird, ob dasselbe nur zugestanden wird gegen die Person des Schuldners, oder ob es, wenn dieser Schuldner in Gant geräth, auch gegen die Gantmasse zugestanden wird.

Ich komme damit sogleich zum Satz 94 a. Das Retentionsrecht wurde hier, wie schon erwähnt, in einem ausgedehnteren Maaße und Umfang eingeräumt, als nach dem Regierungsentwurfe der Fall war. Nach unserer bisherigen Gesetzgebung hatte das Retentionsrecht nur seine Wirkung gegen den Schuldner selbst, nicht aber gegen dessen Gantmasse. Der Faustpfandgläubiger konnte z. B. das Retentionsrecht gegen seinen Schuldner ausüben, wenn aber der Schuldner in Gant gerieth, war er schuldig, das Pfandstück zur Gantmasse herauszugeben, es wurde versteigert, der Pfandgläubiger hatte aber ein Vorzugsrecht auf den Erlös des Pfandstücks. Bei dem vorliegenden Entwurfe gieng man einen Schritt weiter, man hat das beschränkte Retentionsrecht, welches nur gegen den Besteller, aber nicht gegen die Gantmasse des Bestellers wirksam ist, für den Fall beibehalten, wenn derselbe ein Inländer ist. Man hat angenommen, es bedürfe hier des Retentionsrechtes nicht, weil der Commissionär die Befriedigung im Inlande durch das Gantgericht erhalten könne. Beim ausländischen Besteller sollte dagegen das Retentionsrecht auch gegen dessen Gantmasse bewilligt werden. Man gieng von der Ansicht aus, man könne dem Commissionär nicht zumuthen, die Waaren in das Ausland abzuliefern; die richterliche Hülfe würde dadurch sehr erschwert, ja vielleicht unmöglich gemacht; unmöglich gemacht dann, wenn nämlich die ausländische Gesetzgebung das Vorzugsrecht nicht anerkennt, wie es nach unserem Gesetz dem Commissionär eingeräumt ist. In so weit nun der Commissionär gegen die Gantmasse kein Retentionsrecht haben sollte, mußte man ihm natürlich ein Vorzugsrecht einräumen, in so weit man ihm aber ein Retentionsrecht gegen die Gantmasse bewilligt, fällt das Vorzugsrecht als überflüssig hinweg. Die erste Kammer ist nun bezüglich des Umfangs des Retentionsrechts noch einen Schritt weiter gegangen, sie hat das Retentionsrecht im Satz 94 a. nicht nur gegen den Ausländer und gegen dessen Gantmasse, sondern auch gegen die Gantmasse des Inländers eingeräumt. Hieraus ergibt sich von selbst, daß man dann im Satz 93 ein Vorzugsrecht neben dem Retentionsrecht nicht mehr zu gestatten nöthig habe. Die Frage ist nun, was besser wäre; ob die Bestimmung des Regierungsentwurfs, wie er von der zweiten Kammer angenommen wurde, oder die Abänderung der ersten Kammer den Vorzug verdient. In dem Bericht der Commission der ersten Kammer ist in dieser Beziehung gesagt, es sei kein Grund vorhanden zur Unterscheidung zwischen dem In- und Auslande; es wurde ferner bemerkt, eine solche Unterscheidung widerstreite auch dem Geiste des heutigen internationalen Rechts, wornach in privatrechtlicher Beziehung zwischen dem Inländer und Ausländer kein Unterschied gemacht werde. Nach der Ansicht Ihrer Commission wäre aber wohl ein Grund vorhanden zur Unterscheidung zwischen dem Inländer und dem Ausländer. Bei dem Inländer erhält der Commissionär, wenn er auch sein Retentionsrecht nicht geltend machen kann, doch mindestens ein Vorzugsrecht für seine Befriedigung aus der Gantmasse, er kann bei dem Gantgerichte dieses Recht eben so leicht geltend machen, als bei irgend einem anderen Gerichte. Nicht so ist es, wie schon erwähnt, bei dem Ausländer der Fall. Es würde einmal in dem Auslande die Rechtsverfolgung dem Commissionär sehr erschwert, und wenn das ausländische Gantgericht das Vorzugsrecht nicht einräumt, würde ihm seine Befriedigung ganz unmöglich gemacht. Einen Rechtsschutz soll man aber dem Gläubiger nur in so fern gewähren, als er denselben wirklich nöthig hat, und wenn daher der Commissionär einen höheren Rechtsschutz braucht gegen den Ausländer als gegen den Inländer, so liegt eben hierin ein Grund für das Gesetz zu einer solchen Unterscheidung. Die angeführten Grundsätze des internationalen Rechts sollen vollkommen anerkannt werden, allein eine andere Frage ist die, ob sie hier am Platze sind, und dieses schien Ihrer Commission nicht der Fall zu sein. Es handelt sich nicht darum, den Ausländer in seinem Rechte mit dem Inländer gleichzustellen, es handelt sich überhaupt nicht von dem Rechte des Bestellers gegen den Commissionär, sondern umgekehrt, es handelt sich darum, das Recht des Commissionärs gegen seinen Schuldner festzustellen, und wenn er also einen größeren Rechtsschutz bedarf gegen den Ausländer, so soll ihm dieser gewährt werden, ohne daß man deßhalb ein überflüssiges weiteres Recht auch in Bezug auf den Inländer einräumt. Von diesen Grundsätzen ist auch unsere Prozeßordnung ausgegangen; sie hat eine besondere Bestimmung bezüglich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Gerichtsstandes, wornach, während der Ausländer bekanntlich bei dem Gerichte seines Wohnsitzes belangt werden muß, der Ausländer bei dem Gerichte belangt werden kann, in dessen Bezirk er betroffen wird, wenn es sich um eine Verbindlichkeit handelt, die im Inlande entstanden, oder da zu erfüllen ist; und in Uebereinstimmung hiemit haben wir eine Bestimmung des Arrestprozesses, wornach in einem solchen Falle gegen den Ausländer Arrest erkannt werden kann, während es gegen den Inländer nicht statthaft ist. Die Fassung des Regierungsentwurfes, wie er von der zweiten Kammer angenommen wurde, würde hiernach den Grundsätzen des internationalen Rechts nicht widersprechen und im Einklange stehen mit anderen Bestimmungen unserer Prozeßordnung, während das letztere bei der Fassung der ersten Kammer nicht der Fall ist. Gleichwohl glaubte die Commission, auch in dieser Beziehung den Vermittlungsvorschlag machen zu sollen, auf den Beschluß der zweiten Kammer nicht zurückzukommen, erwägend, daß ja doch bei dem inländischen Gantgerichte der Commissionär seine Forderung mit Vorzugsrecht geltend machen kann, und denselben Erfolg, wie mit dem Retentionsrecht erreicht. Es werden die übrigen Gläubiger des in Gant gerathenen Bestellers dadurch nicht gefährdet, ob nun der Commissionär sein Retentionsrecht geltend macht bei dem Gerichte seines Wohnsitzes, oder sein Vorzugsrecht geltend macht bei dem Gantgerichte, indem in materieller Beziehung kein so erheblicher Unterschied zu Tage tritt. Da, wie gesagt, die übrigen Gläubiger des inländischen Bestellers durch die Bewilligung eines Retentionsrechts des Commissionärs im Grunde nicht schlimmer als durch dessen Vorzugsrecht gestellt werden, glaubt Ihre Commission, der Fassung der ersten Kammer beitreten zu sollen.

Eine zweite sehr erhebliche Abweichung von dem Entwurfe der Regierung und der zweiten Kammer wurde gemacht bezüglich des Gerichtsstandes. Im Satz 94 a. war nämlich nach dem Regierungsentwurfe auch in dieser Beziehung eine Unterscheidung gemacht zwischen dem Inländer und dem Ausländer; es wurde nur für den Fall, wenn der Commissionär Waaren aus dem Auslande erhält, die Bestimmung aufgenommen, daß unter den dort angeführten Voraussetzungen der Commissionär bei dem Gerichte seines Wohnsitzes die Versteigerung verlangen könne, und daß dieses nach der Schlußbestimmung dieses Paragraphen auch dann gelte, wenn der ausländische Besteller in Gant gerathen ist. Statt der Worte: „von einem im Auslande Wohnenden" hat nun die erste Kammer die Worte gesetzt: „von einem an einem anderen Platze Wohnenden." Die Bestimmung bezüglich des Gerichtsstandes ist damit auch angewendet auf den inländischen Besteller. In dieser Beziehung gilt dasselbe, was ich schon bezüglich des Retentionsrechts gesagt habe, es gilt hier noch in erhöhtem Maaße. Der Commissionär hat gegenüber von dem Inländer und dessen Gantmasse wohl kein gegründetes Bedürfniß, bei dem Gerichte seines Wohnsitzes die Versteigerung der Waare zu begehren, er kann dieses Begehren eben so gut stellen bei dem ordentlichen Gerichte des Inländers. Es wäre auch kein Grund zur Klage für den Ausländer vorhanden, wenn der Commissionär den Inländer bei seinem ordentlichen Gerichte belangen muß, während dem Ausländer gegenüber ihm der Gerichtsstand an seinem Wohnsitze eingeräumt ist. Wenn der Mannheimer Commissionär, welcher Waaren von einem Karlsruher Besteller im Besitze hat, den Karlsruher bei dem Gerichte in Karlsruhe belangen muß, so kann doch deßhalb der Ausländer nicht begehren, daß er in dem Ausland belangt werden müsse. Die Verhältnisse selbst zwischen dem inländischen und dem ausländischen Schuldner sind eben so verschiedener Art, daß es Bedürfniß ist, dem Commissionär bezüglich des Ausländers ein größeres Schutzrecht einzuräumen, als es bei dem Inländer der Fall ist, wie dieses nach dem schon Erwähnten auch die Prozeßordnung anerkannt, und deßhalb besondere Bestimmungen getroffen hat. Wie gesagt, es ist nach der Ansicht der Commission kein genügender Grund vorhanden, auch gegen den Inländer einen besonderen Gerichtsstand am Wohnsitze des Commissionärs zu bestimmen; auch kein anderes fremdes Gesetz thut dieses. Alle Gesetze unterscheiden hier zwischen dem Inländer und dem Ausländer; das Recht, die Versteigerung der Waare am Wohnsitz des Commissionärs zu verlangen, wird in diesen Gesetzen überall nur gegenüber den Ausländern eingeräumt, bezüglich des Inländers aber von der allgemeinen Vorschrift, wornach der Beklagte bei dem Gerichte seines Wohnsitzes zu belangen ist, keine Ausnahme gemacht. Uebrigens meint Ihre Commission, Sie sollten deßhalb auch an dieser Bestimmung keinen Anstoß nehmen. Sie ist des Dafürhaltens, daß wenn gegenüber dem inländischen Besteller dem Commissionär auch ein ausgedehnteres Recht eingeräumt ist, als er wirklich nöthig hat, dieses doch für den inländischen Besteller

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und für seine übrigen Gläubiger nicht gerade gefahrbringend sein werde, und um das Gesetz und die Wohlthaten desselben noch auf diesem Landtage zu erhalten, empfiehlt Sie Ihnen, auch in dieser Beziehung die Fassung der ersten Kammer anzunehmen.

Eine weitere Aenderung ist sodann gemacht in dem Nachsatz des ersten Absatzes des §. 94 a. Nach dem Regierungsentwurfe hieß es, das Bezirksgericht kann auf Anrufen des Commissionärs die Versteigerung verfügen; nach dem Entwurfe der ersten Kammer heißt es, der Commissionär kann die Versteigerung durch das Bezirksgericht anordnen lassen. Es ist dieses eine Redaktionsänderung, ob es auch eine Redaktionsverbesserung sei, kann dahin gestellt bleiben. Es ist im Wesentlichen nach der Ansicht der Commission nichts geändert. Es wäre unrichtig, wenn man nach der Fassung der Regierung und dem Entwurfe der zweiten Kammer annehmen wollte, daß es darnach in's Belieben des Richters gestellt gewesen wäre, ob er die Versteigerung verfügen wolle oder nicht, ohne nähere Erwägung der Sache; es wäre aber eben so unrichtig, wenn man nach der Fassung der ersten Kammer annehmen wollte, der Richter müsse die Versteigerung auf Begehren ohne weitere Cognition anordnen. Der Richter hat in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Gesetzes vorhanden sind oder nicht, er wird insbesondere prüfen, ob die Forderung des Commissionärs gehörig bescheinigt ist, gehörig dargethan ist, daß der Besteller wirklich mit Erfüllung seiner Verbindlichkeit im Rückstande geblieben ist; und je nach dem Ergebniß dieser Untersuchung wird er entweder dem Verlangen auf eine Versteigerung stattgeben, oder er wird das Begehren zurückweisen.

Eine weitere Aenderung wurde noch gemacht bezüglich der prozessualischen Erfordernisse, um das Begehren der Versteigerung zu rechtfertigen. Nach dem Regierungsentwurfe war dazu verlangt, die Bescheinigung, daß dem Commissionär ohne die Versteigerung die Erlangung seiner Befriedigung unmöglich, oder doch sehr erschwert sein würde. Es ist das eine Voraussetzung, die im Arrestprozeß als Bedingung aufgestellt ist zur Erlangung eines Arrestes; sie wurde aus der Prozeßordnung hier aufgenommen zum Schutze des Bestellers gegen allzu frühzeitige ungeeignete Angriffe des Commissionärs auf die Commissionswaare. Die erste Kammer hat nun diese Bestimmung gestrichen, sie verlangt zu dem Begehren einer Versteigerung weiter nichts, als daß außer der Bescheinigung der Forderung auch bescheinigt werde, daß der Besteller schriftlich an die Erfüllung seiner Verbindlichkeit gemahnt worden sei.

Wenn zur Begründung dieser Aenderung in dem Commissionsberichte der ersten Kammer gesagt ist, der Grund davon liege in der Möglichkeit des Verlustes, welcher entstehen könnte durch das Sinken des Preises oder durch das Verderben der Waare, so konnte Ihre Commission diesen Grund nicht als richtig anerkennen; die bloße Möglichkeit des Verlustes kann kein genügender Grund dafür sein, sofort auf das Vermögen zu greifen, dasselbe zu veräußern, dem Eigenthümer zu entziehen. Hierzu, zu einem so ungewöhnlichen Zugriffsmittel, ist mehr als die Möglichkeit eines Verlustes, es ist die Gefahr eines Verlustes nothwendig. Allein von einer anderen Betrachtung ausgehend, kam die Commission doch zu der Ansicht, daß es an den Erfordernissen nach der Fassung der ersten Kammer genüge, daran also, wenn die Forderung des Commissionärs bescheinigt ist, und wenn der Schuldner an die Erfüllung seiner Verbindlichkeit schriftlich gemahnt worden ist. Sie kam zu dieser Ansicht durch die Betrachtung, daß nach der kaufmännischen Anschauungsweise die Waaren, welche der Commissionär im Besitze hat, eben von dem Committenten schon zum Voraus neben anderen Zwecken als Zahlungsmittel für den Commissionär bezeichnet sind, so daß also bei diesem usuellen vertragsmäßigen Rechte schon das Recht zur Veräußerung behufs der Befriedigung des Commissionärs vorhanden ist, daß ferner in solchen Fällen durch die kaufmännischen Bücher die Forderung immer unzweifelhaft dargethan werden kann, und daß es in der Kaufmannswelt eben als Hauptgrundsatz gilt, daß die üblichen oder speziell bedungenen Zahlungstermine genau eingehalten werden müssen; dieses wußte der Besteller schon bei der Zusendung der Waare, und wenn er zur Verfallzeit die Verbindlichkeit nicht erfüllt, wird er durch das Begehren der Versteigerung nicht überrascht, er hat es schon voraus sehen können.

Also dieses ist der Grund, warum auch in dieser Beziehung Ihre Commission glaubt, den Satz nach der Fassung der ersten Kammer annehmen zu sollen.

Endlich wurde beim Satz 94 a. noch eine vierte Aenderung gemacht, die aber nicht erheblich ist. Im Schlußsatz des Regierungsentwurfes heißt es nämlich:

„Dasselbe Bezirksgericht ist zuständig zur Entscheidung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

über alle Forderungen, welche der Zwischenhändler aus Commissionsgeschäften an den ausländischen Besteller zu machen hat.

Ihre Commission hat schon in ihrem ersten Berichte bemerkt, es sei die Errichtung dieses Gerichtsstandes für alle Forderungen doch nicht so allgemein zu verstehen, es könne sich vielmehr nur insoweit um einen besondern Gerichtsstand handeln, als die Befriedigung des Commissionärs aus den in seinem Besitz befindlichen Waaren bezweckt werde. Der Gerichtsstand müsse hier lediglich auf das Retentionsrecht gegründet sein, und wenn dieses nicht mehr vorhanden sei, sei auch kein Grund vorhanden, den Gerichtsstand noch weiter zu gestatten. Es wurde deßhalb auch bei der Diskussion ein Antrag gestellt, wodurch die allgemein lautende Bestimmung des letzten Absatzes des Satzes 94 a. eine beschränktere werden sollte. Es wurde aber in der zweiten Kammer ein desfallsiger Beschluß nicht gefaßt. Die erste Kammer ging nun noch einen Schritt weiter; sie will überhaupt einen besonderen Gerichtsstand am Wohnsitze des Commissionärs zur Einklagung des Bestellers nicht eingeräumt haben, sie hält dieses für unnöthig, und das ist auch vollkommen richtig. Wenn nämlich der Commissionär durch die Versteigerung der Waare seine Befriedigung aus denselben so weit als möglich erlangt hat, so ist die Sache damit erledigt, es bedarf keiner weiteren Verhandlung und somit auch keines weiteren Gerichtsstandes mehr. Erhebt dagegen der Besteller Einsprache gegen die verfügte Versteigerung, nun so ist der Gerichtsstand dadurch von selbst gebildet, und es bedarf in dieser Beziehung keiner weiteren Bestimmung. Ihre Commission hält deßhalb diese Abänderung bezüglich des Gerichtsstandes für eine Verbesserung. Die angeführten Sätze handeln von dem Verkaufscommissionär.

Der folgende Satz 94 b. behandelt das Recht des Einkaufscommissionärs. Wenn Sie den Abänderungen der ersten Kammer bezüglich des Verkaufscommissionärs beistimmen, so versteht es sich von selbst, daß darnach auch das Recht des Einkaufscommissionärs geändert und geregelt ist. Es war von Anfang an die Ansicht, daß der Ankaufscommissionär mit dem Verkaufscommissionär in seinen Rechten gleichgestellt werden soll, und insofern enthält der Satz 94 b. keine Abänderung von dem Satz, wie er von der zweiten Kammer angenommen worden ist. — Hier erlaube ich mir noch eine Bemerkung, um etwaigen Mißverständnissen, einer irrigen Auslegung des Satzes 94 b. zu begegnen. Der Satz 94 b. handelt, wie schon erwähnt, nur von dem Retentionsrecht des Einkaufscommissionärs. Nach den Handelsrechtssätzen 240, 241 ff. hat aber der Verkäufer in Handelssachen, und als Verkäufer gilt auch der Besteller gegenüber dem Einkaufscommissionär, ich sage nach diesen citirten gesetzlichen Bestimmungen hat in Handelssachen der Verkäufer nicht allein ein Retentionsrecht, sondern er hat auch das Recht gegen die Gantmasse des Bestellers, die Waaren zu verfolgen, sie zu reklamiren, wenn inzwischen der Besteller in Gant gerathen ist. So lange die Waaren noch unterwegs sind, findet dieses Reklamationsrecht statt. Man könnte nun, da in dem gegenwärtigen Gesetz nur von einem Retentionsrecht die Rede ist, leicht zu dem Schlusse kommen, daß darnach der Einkaufscommissionär das Zurückforderungsrecht nicht mehr habe, dieses wäre aber eine unrichtige Auslegung. Der gegenwärtige Gesetzesentwurf behandelt lediglich das Retentionsrecht, er nimmt an den Handelsrechtssätzen 240, 241 und ff. keine Aenderung vor. Jene Sätze bestehen also neben dem Gesetzesentwurf, neben dem Gesetz, wenn er zum Gesetz erhoben wird. Ich wollte diese Bemerkug nur machen, um einer irrigen Auslegung zu begegnen. Es folgen dann die Sätze 94 c. und 95. Hier wurde keine Veränderung von der ersten Kammer vorgenommen, sie bieten keine Veranlassung zu weiteren Bemerkungen.

Der Art. 2 des Entwurfs im Satz 102 b. enthält Bestimmungen über das Retentionsrecht des Spediteurs. Sie erinnern sich, daß schon nach dem ersten Antrag Ihre Commission der Ansicht war, daß dem Spediteur nicht ein gleiches Retentionsrecht eingeräumt werden soll, wie dem Commissionär, da die Rechtsverhältnisse bei dem Spediteur und Commissionär ganz verschieden seien, und daher kein zureichender Grund vorhanden sei, dieses allgemeine Retentionsrecht des Commissionärs auch dem Spediteur einzuräumen, daß viemehr der Spediteur das Retentionsrecht nur auf die betreffende Waare haben soll, von welcher seine Forderung herrührt.

Die zweite Kammer hat dieses Recht weiter ausgedehnt, sie hat das Recht des Spediteurs jenem des Commissionärs gleichgestellt; die erste Kammer hat hier wieder eine Abänderung vorgenommen, sie hat die Ansicht Ihrer Commission angenommen, wodurch dieses Recht nur in beschränktem Maase gestattet werden soll, und den Satz nun so gefaßt:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Der Waarenversender hat auf die zugeschickte Waare wegen der dafür aufgelaufenen Gebühren und Auslagen ein Innebehaltungsrecht und kann solches nöthigenfalls nach der im Satz 94 a. bezeichneten Weise geltend machen."

Es stimmt diese Abänderung mit der Ansicht Ihrer Commission zusammen. In dieser Beziehung berufe ich mich auf das, was schon früher von Ihrer Commission und in der Diskussion über diesen Paragraphen vorgebracht wurde, und verweise im Uebrigen auf das, was in dem Commissionsbericht der ersten Kammer zur weiteren Begründung der Beschränkung dieses Vorzugsrechts angeführt ist.

Durch das Gesagte glaube ich die Ansicht Ihrer Commission getreulich vorgetragen zu haben; ich habe Ihnen gezeigt, daß der Entwurf allerdings in wesentlichen Punkten noch einer Verbesserung fähig und auch vielleicht bedürftig wäre.

Ich wiederhole übrigens den Antrag Ihrer Commission, Sie möchten dem Entwurf nach der Fassung der ersten Kammer Ihre Zustimmung geben. Die Commission schlägt Ihnen zugleich vor, die Diskussion in abgekürzter Form eintreten zu lassen.

Auf die Frage des Präsidenten erklärte sich die Kammer mit der Berathung in abgekürzter Form einverstanden, worauf derselbe sofort die Diskussion eröffnete, indem er die einzelnen Artikel der Reihenfolge nach vorlas.

Zu Satz 93

äußerten sich die Abg. Anderst, Prestinari, Artaria, Kapferer, Achenbach, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr v. Stengel, da sich indeß gegen den Antrag der Commission kein Anstand erhob, erklärte der Präsident denselben für angenommen.

Zu Satz 94 a.

stellt der Berichterstatter Faller den Antrag:

„Den letzten Absatz des Satzes 94 a. hinaufzunehmen in den Satz 93 und sodann in den Satz 94 a. statt der Worte in der ersten Zeile:

„Die von einem anderen Platze zugeschickten Waaren"

zu setzen:

„Die vom Auslande zugeschickten Waaren,"

welcher Antrag durch den Abg. Prestinari unterstützt wurde, wogegen der Abg. Küßwieder beantragt, es bei dem Vorschlage der Commission zu belassen.

An der Diskussion betheiligten sich ferner die Abgeordneten Betzinger, Anderst, Artaria und Achenbach, so wie der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Stengel. Bei sofort erfolgter Abstimmung wurde indeß der Antrag des Berichterstatters verworfen, hiernach der Satz 94 a. nach der Fassung der ersten Kammer angenommen.

Satz 94 b.

erhielt nach kurzer Bemerkung von Seiten der Abgeordneten Prestinari und Anderst, und die

Sätze 94 c. und 95

so wie

Art. II.

Satz 102 b.

in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung die Genehmigung der Kammer.

Bei hierauf erfolgter Endabstimmnng über das ganze Gesetz mittelst Namensaufrufs wurde dasselbe mit allen gegen sechs Stimmen von der Kammer angenommen.

(Dagegen stimmten die Abgeordneten Knittel, Prestinari, Sachs, Kapferer, Kieser und Kirsner).

Nachdem noch im Einverständnisse der Kammer der durch den Abg. Huber erstattete Bericht der Petitionscommission über die Bitten vieler Gemeinden im Großherzogthum um Anlegung neuer Straßen, so wie um Uebernahme verschiedener Straßen in den allgemeinen Straßenverband, dem Drucke übergeben wurde

(6s. Beilagenheft, Seite 271 bis 286)

und der Präsident weiter bemerkt hatte, daß nach einer eben gemachten Mittheilung des Herrn Regierungscommissärs im Satz 94 a. ein Uebersehen statt gefunden habe, indem am Schlusse statt „Kläger" zu setzen ist: „Kaufbesorger" und er annehme, daß die zweite Kammer nichts dagegen einzuwenden habe, wenn von der ersten Kammer diese Redaktion geändert werde, erfolgte sofort der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die morgen Frühe 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

LI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 17. April 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer, Ministerialdirektor Weizel und Geheimer Referendär Prestinari,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Gerwig, Sachs, Sallinger und Schmalholz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung wurden durch das Secretariat folgende Petitionen angezeigt:

1. Des Posthalters Käser zu Wertheim, um Verwendung, daß den badischen Unterthanen die gleichen Rechte in Bayern eingeräumt werden, wie sie die Bayern in Baden genießen.
2. Des Bäckers Georg Paul in Mannheim, um Steuer- und Strafnachlaß,

worauf der Abgeordnete

Bär von Karlsruhe auf die Aufforderung des Präsidenten über das Finanzgesetz mündlich Bericht erstattet, wie folgt:

Ihre Budgetcommission hat das Finanzgesetz mit den Beschlüssen, welche in diesem Hause gefaßt worden sind, genau verglichen und geprüft. Sie hat gefunden, daß die Zahlen mit Allem übereinstimmen, was hier beschlossen worden ist. Die Budgetcommission schlägt Ihnen deßhalb vor, das Finanzgesetz zu genehmigen.

Ich werde mir erlauben, die einzelnen Artikel vorzulesen und zu denjenigen, wozu die Commission kleine Bemerkungen nöthig findet, dieselben zu ihrer Kenntniß zu bringen. Dasselbe lautet:

Art. 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1856 und 1857 werden der Staatsverwaltung nachstehende Kredite bewilligt, und zwar

für 1856:

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,137,488 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	10,487,892 „	
zusammen		15,625,380 fl.

für 1857:

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,137,488 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	10,477,606 „	
zusammen		15,615,094 „
sonach für beide Jahre		31,240,474 fl.

Die Verwendung dieser Kredite ist durch den unter 1 beiliegenden Etat festgesetzt. (Beil. 1 nicht gedruckt.)

Art. 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1856 und 1857 wird der Staatsverwaltung ein Kredit von 1,220,590 fl. 31 kr. eröffnet, dessen Verwendung der unter 2 beiliegende Etat regelt. (Beil. 2 nicht gedruckt.)

Art. 3.

Zur Deckung der eröffneten Kredite (Art. 1 und 2) werden nachstehende Einnahmen bestimmt, als

1. die in der Beilage 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen (Beil. 3 nicht gedruckt)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für 1856 zu . 15,460,842 fl.
für 1857 zu . 15,460,842 „

zusammen . . 30,921,684 fl.

2. ein außerordentlicher Zuschlag zur Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer für jedes der beiden Budgetjahre mit je zwei Kreuzern von hundert Gulden des betreffenden Steuerkapitals, zusammen im Betrage von . . . . 539,464 „
3. aus der Staatsschuldentilgungskasse ein außerordentlicher Zuschuß bis zu . 1,000,000 „

im Ganzen . . 32,461,148 fl.

Art. 4.

Die unter den ordentlichen Ausgaben (Art. 1) vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung

für 1856 . . . 1,473,407 fl.
für 1857 . . . 1,479,162 „

zusammen mit . 2,952,569 fl.

soll in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigt werden.

Art. 5.

Ergibt sich ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, so ist derselbe als Reservefond für außerordentliche Ausgaben der nächstkünftigen Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

Art. 6.

Der Betriebsfond der Staatsverwaltung, der am letzten Dezember v. J. . . . . 4,155,422 fl. 16 kr. betragen hat, wird nach der im Art. 2 angerufenen Beilage durch einen Zuschuß von . . . . . 247,677 „ 44 „

auf die Summe von . . . . . 4,403,100 fl. kr. erhöht und in dieser Summe nach dem unter 4 anliegenden Etat (nicht gedruckt) als Betriebsfond der gegenwärtigen Budgetperiode belassen.

Art. 7.

Aus dem Domanialgrundstock sind im Laufe der Budgetperiode 68,544 fl. 19 kr. zu entnehmen und zu den in der Beilage 5 (nicht gedruckt) verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden.

In so weit diese Summe in der Budgetperiode zur Erreichung der Zwecke der Bewilligung nicht verwendet wird, verbleibt sie der Grundstocksverwaltung.

Art. 8.

Die Budgets der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, des Eisenbahnbaues, der Eisenbahnschuldentilgungskasse und der Badanstaltenverwaltung sind nach der Beilage 6 (nicht gedruckt) zu vollziehen.

Vom Betriebsfond der Post- und Eisenbahnverwaltung, der am letzten Dezember v. J. . . 976,280 fl. 14 kr. betragen hat, sind . . . . . 115,390 „ 14 „ an die Eisenbahnschuldentilgungskasse abzuliefern und ist der Rest von . . 860,890 „ — „ nach Beilage 6 (nicht gedruckt) als Betriebsfond der betreffenden Verwaltungen beizubehalten.

Der Badanstaltenverwaltung verbleibt ihr Betriebsfond nach dem Bestande vom letzten Dezember vorigen Jahres.

Art. 9.

Die Abgabesätze der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer werden nach Art. 3, Ziff. 2, für jedes der beiden Budgetjahre außerordentlicherweise um zwei Kreuzer von je hundert Gulden des betreffenden Steuerkapitals erhöht. Die Beförsterungssteuer wird für je hundert Gulden des bezüglichen Steuerkapitals von elf Kreuzern auf sechs Kreuzer ermäßigt. Die dermalen bestehenden Abgabegesetze bleiben im Uebrigen in Kraft, vorbehaltlich jedoch der Aenderungen, welche Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Art. 10.

Aus den Ersparnissen des Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speziellen Bewilligung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Art. 11.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Bei Artikel 9, meine Herren, glaubte die Commission eine Redaktionsänderung Ihnen vorschlagen zu müssen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es ist nämlich die Fassung dieses Artikels mit der Fassung des Beschlusses über die außerordentlichen Steuern nicht ganz im Einklange. Die Kammer hat auf den Antrag ihrer Budgetcommission genehmigt, daß zur Deckung des Deficits im ordentlichen und außerordentlichen Budget im Gesammtbetrage von 539,381 fl. eine erhöhte Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer um zwei Kreuzer vom Hundert Gulden Steuerkapital vorübergehend für jedes der beiden Jahre 1856 und 1857 erhoben werden soll.

In oben angeführtem Artikel 9 des Finanzgesetzes heißt es:

„Die Abgabesätze der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer werden für jedes der beiden Budgetjahre außerordentlicherweise um 2 Kreuzer von je hundert Gulden des betreffenden Steuerkapitals erhöht."

Ihre Commission glaubt nun, daß diese Fassung dem Sinne des Kammerbeschlusses nicht so vollständig entspricht, wie sie es wünschen muß; sie glaubt nämlich, da sie sowohl als die Kammer einen besonderen Werth bei der Abstimmung über diese Frage darauf legte, daß die Steuer wirklich nur für die beiden Jahre vorübergehend erhöht wird, daß dieses auch ausdrücklich ausgesprochen werde, sie glaubt deßhalb, daß statt der Worte: „außerordentlicher Weise" conform mit dem Kammerbeschlusse gesetzt werden sollte: „vorübergehend."

Man kann fast sagen und mit Grund sagen, daß alle Steuern, sie mögen nun einen solchen Beisatz haben oder nicht haben, vorübergehender Natur sind, weil nach Ablauf jeder Budgetperiode die Bewilligung für jede Steuer wieder auf's Neue ertheilt werden muß; es ist also folgerichtig, daß man, wenn man bei dem nächsten Budget diese Steuererhöhung nicht für nöthig erachtet, nicht gebunden ist, man kann sie wieder aufheben. Allein dennoch glaubt Ihre Commission, daß es angemessen sein möchte, und vielleicht beruhigend für Manchen, der das Gesetz liest, wenn das Wort „vorübergehend" ausdrücklich aufgenommen wird. Die Commission beantragt deßhalb, dem ersten Satz des Artikels 9 folgende Fassung zu geben:

„Die Abgabesätze der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer werden nach Artikel 3, Ziffer 2 für jedes der beiden Budgetjahre vorübergehend um zwei Kreuzer von je hundert Gulden des betreffenden Steuerkapitals erhöht."

Die Commission trägt darauf an, die Berathung in abgekürzter Form vorzunehmen.

Die Kammer erklärte sich auf die Frage des Präsidenten mit der vorgeschlagenen Berathung in abgekürzter Form einverstanden, und Derselbe eröffnete sofort die Diskussion.

Gegen die Artikel 1 bis 8 erhob sich kein Anstand und der Präsident erklärte dieselben hiernach für angenommen, nachdem der Abg. Bissing, dem Brauche der Kammer folgend, bei der Berathung über das Finanzgesetz Wünsche allgemeinen Inhalts vorzubringen, „die Bitte an die Großh. Regierung um baldigste Aufhebung der immer noch fortbestehenden Maßregel der Entwaffnung ausgesprochen hatte."

Diesem Wunsche schlossen sich an, die Abgeordneten Blankenhorn-Krafft, Achenbach, Kirsner, Knittel, Fischler und Mayer, und von Seiten des Herrn Regierungscommissärs Ministerialdirektor Weizel wurde bemerkt, daß auch er hoffe, daß jetzt der Zustand der allgemeinen Entwaffnung bald sein Ende erreicht, die Verhandlungen seien dem Abschlusse nahe gekommen und wären schon abgeschlossen, wenn nicht ein äußeres Hinderniß eingetreten wäre.

Art. 9

wurde in der von der Commission beantragten Fassung angenommen, nachdem sich an der Diskussion der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer, die Abgeordneten Prestinari, Knittel, Schaaff v. M., Kirsner, Achenbach und der Berichterstatter betheiligt hatten.

Artikel 10 und 11

erhielten ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer, und bei sofort erfolgter Abstimmung über das ganze Finanzgesetz mittelst Namensaufruf wurde dasselbe einstimmig von der Kammer angenommen.

Hierauf gab der Präsident der Kammer Kenntniß von Mittheilungen der ersten Kammer, wornach sie

1. dem Beschlusse der zweiten Kammer auf Anerkennung der von Großh. Regierung vorgelegten Rechnung über die Kosten welche die militärische Hilfe im Jahre 1849 zur Wiedererlangung der öffentlichen Ordnung zur Folge gehabt hat, beigetreten,
2. Den Gesetzesentwurf, die Ausgleichung der noch rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 betreffend, in der von der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zweiten Kammer beschlossenen Fassung gleichfalls angenommen hat.

Ferner theilte der Präsident der Kammer mit, daß nach einem Schreiben des Großh. Oberhofmarschallamtes Samstag den 19. d. M. Mittags 12 Uhr der feierliche Schluß der Ständeversammlung stattfinden, und das erscheinende Programm das Nähere bestimmen wird. Mittags 3 Uhr ertheile Seine Königliche Hoheit der Regent den Mitgliedern der Kammer Audienz, und um halb 4 Uhr finde Tafel statt, wozu sämmtliche Mitglieder eingeladen seien.

Die Tagesordnung führte hierauf zur Erstattung von Petitionsberichten.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattet zunächst der Abgeordnete

Beck Bericht über die Bitte mehrerer Bürger von Forchheim, Amts Kenzingen, um Niederschlagung der Prozeßführung des dortigen Gemeinderathes gegen den Altgemeinderath daselbst, die Ausgaben für Organisirung der Bürgerwehr im Jahre 1849 betreffend.

Der Antrag der Commission geht auf Uebergang zur Tagesordnung, welcher Antrag nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Sieb und des Herrn Regierungscommissärs Ministerialdirektor Weizel von der Kammer angenommen wurde.

Derselbe berichtet ferner über die Petitionen des Synagogenrathes in Mannheim und Heidelberg, um Aufhebung des §. 54 des Bürgerrechtsgesetzes.

Die Commission schlägt vor:

„über beide Petitionen zur Tagesordnung überzugehen."

Da sich Niemand zum Worte meldete, erklärte der Präsident diesen Antrag sofort für angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitten:

1. des Vorstandes des badischen thierärztlichen Vereins, den Zustand des badischen Veterinärmedizinalwesens, und
2. des Thierarztes Römele zu Sinsheim in demselben Betreff.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„beide Petitionen zur Kenntnißnahme an das Großh. Staatsministerium zu überweisen."

Fischler stellt den Antrag „auf Uebergang zur Tagesordnung,"

wogegen

Paravicini beantragt:

„die Petition dem Großherzogl. Staatsministerium zur Kenntnißnahme in der Richtung zu überweisen, für eine zweckmäßigere Ausbildung der Thierarzneischüler Sorge tragen zu wollen."

Beide Anträge fanden die erforderliche Unterstützung und kamen, nachdem sich an der Diskussion der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel und die Abgeordneten Küßwieder, Rottra, Klauprecht, Kapferer und Rutschmann betheiligt hatten, zur Abstimmung, wobei der Antrag des Abg. Fischler verworfen, jener des Abg. Paravicini dagegen von der Kammer angenommen wurde.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte des Gemeinderathes und Bürgerausschusses der Stadt Ueberlingen, um authentische Interpretation des §. 22 des Bürgerrechtsgesetzes.

Der Antrag der Mehrheit der Commission geht dahin:

„die Petition dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme und näheren Erwägung zu überweisen,"

wogegen die Minderheit

„den Uebergang zur Tagesordnung vorschlägt."

Für den Antrag der Mehrheit der Commission sprachen sich aus, die Abgeordneten Küßwieder, Betzinger, Faller, Bissing und Prestinari, und nachdem sich noch an der Diskussion der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel und der Berichterstatter betheiligt hatten, wurde derselbe bei sofort erfolgter Abstimmung zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen, die nächste auf morgen Frühe 9 Uhr festgesetzt und als Tagesordnung die Erstattung von Petitionsberichten verkündet.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Karl Kapferer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

LII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 18. April 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer, Ministerialdirektor Weizel und Ministerialrath Bär,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Gottschalk und Schmalholz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung wurde zunächst zur Wahl der Deputation geschritten, welche in Gemeinschaft mit dem Bureau der Kammer Se. Königl. Hoheit den Regenten bei dem Schlusse der Ständeversammlung empfangen wird.

Das Loos entschied für die Abgeordneten Sieb, Bissing und Nützelberger.

Die Tagesordnung führte hierauf zur Diskussion des durch den Abg. Huber erstatteten, im sechsten Beilagenheft Seite 271 bis 285 ersichtlichen Berichts der Petitionscommission über die Bitten vieler Gemeinden im Großherzogthum, um Anlegung neuer Straßen, so wie um Uebernahme verschiedener Straßen in den allgemeinen Straßenverband.

Die Commission stellt den Antrag:

„bei der Straße Nr. 3 vorerst Erkundigung über die Fortsetzung dieser Straße auf bayerischem Gebiete einzuziehen, d. h. für jetzt zur Tagesordnung überzugehen;"

„bei Nr. 1, 4, 8, 9, 10, 19, 20, 21, 24 und 27 auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogl. Staatsministerium;"

„bei Nr. 2, 5, 6, 14, 15, 16, 17, 18, 26, 28 und 29 auf Ueberweisung zur geeigneten Berücksichtigung;"

„bei Nr. 7, 11, 12, 13 und 22 auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme."

Nr. 23 und 25 sind bereits durch das außerordentliche Budget erledigt.

Nachdem der Präsident hierüber die Diskussion eröffnet und der Berichterstatter einige unterlaufene Druckfehler berichtigt hatte, stellt Kirsner den Antrag:

„Sämmtlichen Anträgen der Commission beizutreten, und im Interesse der Zeit auf die Diskussion über jede einzelne Straße zu verzichten,"

welcher Antrag durch die Abgeordneten Bissing, Schaaff v. M., Blankenhorn-Krafft unterstützt wird und bei sofort erfolgter Abstimmung die Zustimmung der Kammer erhielt, nachdem der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel erklärt hatte, daß der Bericht und sein Inhalt einer eben so genauen Erwägung und gründlichen Prüfung unterzogen werden würde, als wenn jetzt noch die Verhältnisse der einzelnen Straßen, die der Großh. Regierung ohnedies aus anderen Vorlagen bekannt seien, einer weiteren Diskussion unterzogen werden.

Auf die Aufforderung des

Präsidenten berichtet hierauf

Betzinger über die Petition der Stadtgemeinde Säckingen, die Abänderung des Art. 2 des Gesetzes vom 3. August 1854, die Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung betreffend.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung wurde ohne Erinnerung von der Kammer angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte der Gemeinde Mahlspüren im Thal, Amts Ueberlingen, um Erwirkung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der weiteren Verzinsung des Staatsfünftel aus einem Zehntablösungskapital.

Der Antrag der Commission geht wegen Mangels an Nachweis der Enthörung auf Tagesordnung,

Derselbe wurde von der Kammer angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte des Anton Männle von Winterbach, Amts Oberkirch, wegen Ansetzung eines zu hohen Zehntablösungskapitals für ein Rebstück.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung erhielt stillschweigend die Genehmigung der Kammer.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte der Gemeinde Pülfringen (Amts Walldürn), die Verwaltung und Sicherung des Zehntablösungskapitals der Pfarrei daselbst betreffend.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung.

An der hierüber gepflogenen Diskussion betheiligten sich die Abgeordneten Fischler, Rettig, Küßwieder und Muth, da gegen den Antrag selbst aber kein Anstand erhoben wurde, erklärt der Präsident denselben sofort für angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte der Bewohner des Simonswälder Thales (Amts Waldkirch) um Gestattung einer Handapotheke für den dort anzustellenden Arzt.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung.

Kapferer dagegen beantragt:

„die Petition zur geeigneten Berücksichtigung dem Großh. Staatsministerium zu überweisen,"

welcher Antrag durch den Abg. Ullrich Unterstützung fand.

Nachdem der Abg. Kirsner sich indeß für den Antrag der Commission ausgesprochen und der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel und der Berichterstatter noch das Wort ergriffen hatten, erklärte sich die Kammer bei sofort erfolgter Abstimmung unter Verwerfung des Antrags des Abg. Kapferer für den Antrag der Commission.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte des Stiftungsvorstandes und des Gemeinderathes in Ueberlingen, um Erlassung eines strengeren Gesetzes gegen die Eltern unehelicher Kinder.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die Petition nebst dem Berichte zur geeigneten Berücksichtigung an das Großh. Staatsministerium zu überweisen."

Da nach eröffneter Diskussion Niemand das Wort ergreift, wurde der Antrag der Commission als angenommen erklärt.

Derselbe berichtet weiter über die Bitte des Müllermeisters Andreas Göll von Bruchsal, Beeinträchtigung in seinem Mühlrechte, beziehungsweise Wasserrechte betreffend.

Die Commission stellt den Antrag:

„Die Petition an Großh. Staatsministerium zur näheren Erwägung der darin für die Zulassung der Einsprache des Petenten geltend gemachten Gründe zu überweisen."

Da keine Bemerkung erfolgte, erklärte der Präsident den Antrag der Commission für angenommen.

Beck berichtet hierauf über 6 Petitionen:

1. des Gemeinderaths in Kirchheim;
2. des Comités von 39 Gemeinden im Unterrheinkreis;
3. der Musikanten aus den Aemtern Waldürn und Buchen;
4. sämmtlicher Wirthe zu Villingen;
5. der Gemeinde Rauenberg, Malsch, Rettigheim, Dielheim, Mühlhausen und Rothenberg;
6. der Musiker des Unterrheinkreises

um Wiederherstellung der früheren Kirchweiseste.

In Uebereinstimmung mit einem frühern Beschlusse beantragt die Commission:

„Diese Petitionen dem Großh. Staatsministerium ebenfalls mit Empfehlung zu überweisen"

wogegen Spielmann den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung stellt und durch den Abg. Bausch unterstützt wird.

Für den Antrag der Commission sprachen sich aus die Abg. Allmang, Schaaff v. M., Anderst, Bissing, Rettig und Küßwieder, jedoch letzterer nur in einer bestimmten näher bezeichneten Richtung, gegen denselben die Abg. Sieb und der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Weizel.

Bei hierauf erfolgter Abstimmung wurde der Antrag auf Tagesordnung von der Kammer verworfen, mithin der Antrag der Commission angenommen.

Derselbe berichtet weiter:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1. über die Vorstellung und Bitte der Bürstenmacher Katharina Hauser Wittwe in Freiburg, die Aufhebung des Hausirhandels betreffend;
2. über die Bitte der Gemeinden der Amtsbezirke St. Blasien, Säckingen, Waldshut und Schönau, um Beibehaltung des Hausirhandels für die Bewohner des Schwarzwaldes.

Die Commission schlägt vor:

„Diese beiden Petitionen mit Bezug auf die frühere Mittheilung hinsichtlich des Hausirhandels an Großh. Staatsministerium ebenfalls zur Kenntnißnahme abzugeben."

Da nach eröffneter Diskussion sich Niemand zum Worte meldete, erklärte der Präsident den Antrag der Commission für genehmigt.

Derselbe berichtete hierauf weiter über das Gesuch des Maurers Baptist Birkenmaier in Freiburg, wegen Dispens von den Wanderjahren.

Gegen den Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung erhebt sich kein Widerspruch, worauf der Präsident denselben für angenommen erklärte.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte der Amtsaktuare mehrerer Aemter des Seekreises um Besserstellung.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung wurde ohne Erinnerung von der Kammer angenommen.

Küßwieder berichtet hierauf über die Denkschrift des Gemeinderathes und Bürgerausschusses in Heidelberg vom 31. März d. J.;

über die Petition des Gemeinderaths und der Handelsinnung in Sinsheim vom 29. März d. J.;

über die Bitte der Vertreter der Stadtgemeinde Neckargemünd vom 5. April d. J., den Bau der odenwälder Neckarthaleisenbahn betreffend.

Die Commission beantragt:

„Die 3 Petitionen nächträglich dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

Da sich nach eröffneter Diskussion Niemand zum Worte meldete, erklärte der Präsident auch diesen Antrag für genehmigt.

Küßwieder berichtet ferner über die Bitte des Handelsmanns Heinrich Schäffer von Ladenburg derzeit in Antwerpen, Befreiung von Kapitalsteuer betreffend.

Gegen den Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung erhob sich keine Stimme.

Der Präsident erklärte denselben hiernach für angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte der Gewerbetreibenden zu Hilsbach, Amts Sinsheim, um Herabsetzung ihrer Gewerbsteuerkapitalien.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung wurde von der Kammer ohne Erinnerung angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitten:

1. des Gemeinderaths zu Weisweil;
2. des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Forchheim, das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenze des Großherzogthums betreffend.

Da dieses Ausfuhrverbot durch die Verordnung vom 8. April d. J. aufgehoben ist, so beantragt die Commission den Uebergang zur Tagesordnung, mit welchem Antrage sich die Kammer stillschweigend einverstanden erklärte.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte des Gemeinderaths zu Neukirch, Amts Triberg, Namens der Waldbesitzer um Revision der jüngst vorgenommenen Waldtaration.

Die Commission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung, welchem Antrage die Kammer nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Gerwig und Fischler, sowie des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Regenauer zustimmte.

Derselbe berichtet ferner über eine weitere Bitte derselben Gemeinde, um Abänderung des Artikels 3 des Gesetzes vom 27. April 1854, die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung wurde von der Kammer ohne Erinnerung angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte der Gemeinde Dossenheim, Leutershausen, Schriesheim, Groß- und Hohensachsen, Weinheim, Sulzbach, Hemsbach, Lautenbach, Nipppenweier und Ritschweier, die Vertheilung der Gab- und Buschhölzer betreffend.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung erhielt nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Hübsch die Genehmigung der Kammer.

Derselbe berichtet ferner über die Vorstellung der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sybilla Sachs von Mannheim, das Strafverfahren gegen Abwesende betreffend.

Die Commission stellt den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Da nach eröffneter Diskussion sich Niemand zum Worte meldete, erklärte der Präsident diesen Antrag für angenommen.

Huber berichtete hierauf über die Bitte der Handelsinnung zu Bühl, die Erbauung eines Güterschoppens betreffend.

Da in dem Eisenbahnbaubudget für 1856/57 für die Herstellung eines Güterschoppens in Bühl 8,000 fl. bereits bewilligt wurden, so ist die Bitte der Petenten als erledigt zu betrachten, und die Commission beantragt hierauf den Uebergang zur Tagesordnung, mit welchem Antrage sich die Kammer ohne Erinnerung einverstanden erklärte.

Derselbe berichtet weiter über die Bitte der ständigen Bahnhofarbeiter Johann Scheid und Gottfried Ueberle von Heidelberg, um Abänderung des Normativs vom Jahre 1845.

Die Commission stellt den Antrag „auf empfehlende Ueberweisung dieser Petition an das Großh. Staatsministerium."

Nach kurzer Diskussion, an der sich der Herr Regierungskommissär Staatsrath Regenauer, der Berichterstatter und der Abg. Bissing betheiligten, erklärte sich die Kammer mit dem Commissionsantrage einverstanden.

Huber berichtet sofort ferner über die Bitte des Gemeinderaths zu Hügelsheim bei Rastatt, die bessere Einrichtung der Brieferpedition an der Rheinstraße betreffend.

Gegen den Antrag der Commission:

„Diese Petition dem Großh. Staatsministerium zur thunlichsten Berücksichtigung zu überweisen,"

erhob sich keine Stimme und der Präsident erklärte denselben hiernach für genehmigt.

Bissing berichtet über die Bitte des Posthalters Käßer in Wertheim um Gleichstellung der Rechte der großh. badischen Unterthanen mit jenen, welche die königl. baierischen Unterthanen im Großherzogthum genießen.

Die Commission trägt auf empfehlende Ueberweisung dieser Petition an Großh. Staatsministerium an.

Dieser Antrag wurde durch die Abg. Artaria und v. Runkel unterstützt, und nach kurzer Bemerkung von Seiten des Herrn Regierungscommissärs Staatsraths Regenauer sofort von der Kammer angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte des Georg Paul, Bäckermeister in Mannheim, um Rückzahlung von Kaufaccis und einer bezahlten Kaufbrieftaxe.

Der Antrag der Commission geht wegen Mangels des Nachweises der Enthörung auf Tagesordnung und wird von der Kammer ohne Erinnerung angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitten des Fabrikanten Bleuler in Lichtenau und Kaufmann Steurer in Karlsruhe, um Wiederverleihung des Staatsbürgerrechts.

Die Commission schlägt vor:

„diese beiden Petitionen an Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu verweisen."

Da nach eröffneter Diskussion keine Bemerkung erfolgte, so erklärte der Präsident auch diesen Antrag für genehmigt.

Hiermit hatten sämmtliche Petitionen, welche der Petitionscommission zugewiesen waren, ihre Erledigung gefunden.

Der Präsident gab hierauf der Kammer noch Kenntniß, daß die erste Kammer die Mittheilung gemacht habe, daß sie in ihrer öffentlichen Sitzung vom 17. d. M. den Hauptfinanzetat für 1856 und 1857 einstimmig angenommen habe, und hält sodann folgende Ansprache:

Meine Herren und Freunde! Unsere Arbeiten sind vollendet, unsere Aufgabe ist gelöst. Der Landtag, welcher unter dem Geräusche der Kriegsbereitschaft begann, schließt sich unter den Klängen des Friedens. Bei dem Scheiden werfen wir gerne einen Blick auf unser jüngstes Wirken. Es war eben so mühevoll als wichtig für unser Land.

Während 4½ Monaten, in welche zwei größere Unterbrechungen fallen, sind in 52 Sitzungen 20 Gesetzesentwürfe, über 200 Petitionen, nebst einigen Motionen berathen und die Vorlagen über den Staatshaushalt erledigt worden.

Sie haben in dem Gesetz über die Rheinverlandungen die Ansprüche der Gesammtheit mit den billigen Forderungen der Ufernachbarn vereinigt. Durch das Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke ist dem Landbau ein wesentliches Mittel zum besseren Gedeihen gewährt.

Ihre Beschlüsse über den Commissionshandel werden diesem Geschäftszweig dieselben Vortheile verschaffen, welche er in andern Ländern genießt.

Die Aenderung im Strafgesetz ist geeignet, dem Vollzug

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der wichtigsten Handlung menschlicher Gerechtigkeit die ernste Würde zu sichern, und ihr den Anschein eines Schauspiels zu entziehen.

Ihr Bestreben bei der Berathung des Gemeindegesetzes ging dahin, die Höhe der Umlagen auf das Steuerkapital und die Geldausgaben der Gemeinden zu mindern, dadurch aber der Verarmung des Mittelstandes entgegenzuarbeiten.

Sie haben das Gleichgewicht in unseren Finanzen hergestellt, und es ist Ihr Verdienst, und besonders das Verdienst Ihrer ebenso umsichtigen als thätigen Budgetcommission, im Verein mit der Großh. Regierung dieses Ziel mit möglichst geringen Opfern erreicht zu haben.

Ihr Präsident ist durch das Gesetz berufen, die Verhandlungen zu leiten, ohne selbstthätigen Antheil an denselben zu nehmen, aber er ist der bewegteste Zeuge derselben.

Jeder Vortrag, der die Ehre der Kammer berührt, durchbebt sein Herz. Ich darf mich daher zu einem Urtheil über Ihre Leistungen und zu dem Ausspruch für berechtigt halten, daß Sie mit Beruhigung auf Ihre Thätigkeit während dieses Landtags sehen können.

Unser Land sieht, nachdem des Krieges Stürme schweigen, mit Sicherheit einer bessern Zukunft entgegen.

Vor politischen Ueberstürzungen, wie wir sie anderwärts sahen, bewahrt uns unsere Erfahrung und das immer festere Eindringen in den Geist unserer Verfassung; vor Ueberstürzung in anderen Fragen hat uns die Weisheit der Regierung ferne gehalten.

Die Segnungen des Friedens werden vor andern Ländern in reichem Maaße unsere schönen Gauen treffen. In dieser Hoffnung wollen wir scheiden.

Ich danke Ihnen, meine Herren, daß Sie mir so oft Gelegenheit gaben, Ihre Ausdauer bei unseren Arbeiten und Ihren Eifer für des Landes Wohl wahrzunehmen. Ich danke Ihnen vor Allem für Ihr Vertrauen, um dessen Bewahrung ich Sie bitte. Gedenken Sie in der Ferne freundlich Ihres bisherigen Präsidenten und empfangen Sie mein herzliches Lebewohl.

Schaaff v. M.: Unser verehrter Herr Präsident hat gewiß den Dank der Kammer in vollem Maaße verdient. Unser verehrter Herr Präsident hat ihn verdient durch die würdige kräftige und parteilose Handhabung seines schwierigen Amtes. Unser verehrter Herr Präsident hat sich aber nicht darauf beschränkt, seiner ihm obliegenden Pflicht in ihrem ganzen Umfang und auf das Strengste nachzukommen, er hat noch mehr gethan, als die strengsten Anforderungen in dieser Beziehung erwarten können; nicht beschränkt hat sich unser verehrter Herr Präsident auf die formelle Leitung der Geschäfte, auf den Fortgang der Geschäfte, auf die Handhabung seines Amtes bei den Verhandlungen vom Präsidentenstuhl aus, nein, meine Herren, Sie alle wissen es, welchen thätigen Theil Derselbe genommen hat an allen nur einigermaßen wichtigen Geschäften dieses Hauses, an allen denen, welche Derselbe vorhin aufgeführt hat. Er hat nicht nur in seiner Abtheilung die Geschäfte geleitet, er hat beinahe allen Commissionssitzungen angewohnt, er hat nicht nur dort dirigirt, sondern er hat wesentlichen Antheil an den Arbeiten genommen, und zwar an den Arbeiten, welche gerade die schwierigsten waren, wenn die Intelligenz eines Mannes nöthig war, um mitzuwirken, wie gerade er sie in vollem Maaße besitzt. Und neben dieser großen Last, welche er getragen hat, hat unser verehrter Herr Präsident noch das Amt verwaltet, das wichtige Amt, welches ihm der Staatsdienst auflegt. Er hat seinen Beruf als Direktor des Justizministeriums immer noch neben allen diesen Lasten erfüllt, und es ist wahrhaft zu bewundern, daß die Schultern eines Mannes mächtig genug sind, eine so große Last zu tragen. Ja, gewiß recht gerne, mit Freude und mit innerer Befriedigung erfassen Sie, meine Herren, die Gelegenheit, Ihre Gesinnungen der Liebe, der Dankbarkeit und des Vertrauens gegen den würdigen Herrn Präsidenten, wie ich dies hiermit beantrage, durch Aufstehen von den Sitzen, Ausdruck zu geben.

(Sämmtliche Mitglieder erheben sich von ihren Sitzen).

Präsident: Ich danke Ihnen, meine Herren, für diesen Ausdruck Ihrer freundlichen Gesinnungen.

Damit wurde die heutige und letzte Sitzung dieses Landtages geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Protokoll

über

den feierlichen Schluß des Landtages 1855/56.

Karlsruhe, den 19. April 1856.

Die Mitglieder der beiden Kammern versammelten sich heute um 11½ Uhr in ihren Sitzungssälen.

Um 11¾ Uhr wurden die Mitglieder der ersten Kammer, für den durchlauchtigsten Präsidenten, Seine Großherzogliche Hoheit den Markgrafen Wilhelm, den ersten Vicepräsidenten an ihrer Spitze, durch einen Ceremonienmeister in den Sitzungssaal der zweiten Kammer eingeführt, und nahmen die für sie bereiteten Plätze ein.

Um 12 Uhr begaben Sich Seine Königliche Hoheit der Regent in Begleitung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Markgrafen Maximilian und Ihrer Flügeladjutanten unter Abfeuerung der Kanonen und Geläute sämmtlicher Glocken in das Ständehaus, allwo Allerhöchstdieselben von den aus dem Vicepräsidenten und vier Mitgliedern der ersten, dem Präsidenten und acht Mitgliedern der zweiten Kammer bestehenden Deputationen, so wie dem Hofstaate empfangen, und in Ihre Appartements begleitet wurden.

Von da aus begaben Sich Seine Königliche Hoheit der Regent in den Sitzungssaal.

Voraus traten die Hof- und Kammerfouriere, die Hofjunker, die Kammerjunker, die Kammerherren, die Oberhofchargen, zwei Ceremonienmeister, die Deputationen der beiden Kammern der Stände, der Viceoberceremonienmeister.

Bei dem Eintritt Seiner Königlichen Hoheit des Regenten in den Saal erhob sich die ganze Versammlung von ihren Sitzen und es erscholl Höchstdemselben ein dreimaliges Lebehoch.

Höchstderselbe erschien, umgeben von den Flügeladjutanten und Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Herrn Markgrafen Maximilian, Ihnen folgten die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums.

Die Fouriere stellten sich rechts und links an die Stufen der Estrade; die Hof- und Militärchargen nahmen ihre Plätze links, die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums rechts vom Throne auf der Estrade ein.

Die Deputationen der beiden Kammern begleiteten Seine Königliche Hoheit den Regenten bis zu den Stufen des Thrones und begaben sich sodann auf ihre Plätze.

Seine Königliche Hoheit bestiegen den Thron und nachdem Höchstdieselben durch den Staatsminister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Rüdt den Ständemitgliedern die Erlaubniß ertheilt hatten, sich niederzusetzen, hielten Höchstdieselben folgende Rede:

Edle Herren und liebe Freunde!

Mit Vertrauen auf Ihre bewährten Gesinnungen habe Ich diesen Landtag eröffnet. Sie haben dieses Vertrauen gerechtfertigt durch den guten Geist, von welchem Ihre Verhandlungen beseelt waren, durch die Umsicht und Gründlichkeit, womit Sie bei Berathung der Ihnen gemachten Vorlagen zu Werke gegangen sind und durch den redlichen Eifer, mit dem Sie das auf die Wohlfahrt des Landes gerichtete Streben Meiner Regierung unterstützt haben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mit Freude spreche Ich Ihnen hiefür Meine volle Anerkennung aus.

Die Nothwendigkeit einer gründlichen Abhülfe der im Staatsbudget eingetretenen Mißverhältnisse ist auch von Ihnen, im wohlverstandenen Interesse des Landes, anerkannt worden. Zur besonderen Befriedigung gereicht es Mir, daß diese Abhülfe ein geringeres Opfer fordert.

Wir danken dies, neben beharrlichem Streben nach thunlichen Ersparungen, zunächst der Wiederherstellung des europäischen Friedens, dessen Segnungen auch unserem Lande zu gut kommen werden.

Jetzt schon ist hierdurch die Minderung einzelner Theile des Staatsaufwands ermöglicht und wohl dürfen wir erwarten, daß vermehrte nutzbringende Thätigkeit und neu belebter Verkehr, wie den Wohlstand der Einzelnen, so auch die Einnahmen der Staatskasse erhöhen werden.

Gerne gebe Ich Mich der Hoffnung hin, daß es unter diesen Verhältnissen thunlich sein werde, die großen Vortheile der verbesserten Verkehrsmittel bald auch jenen Landestheilen zu gewähren, die deren noch entbehren und ihnen dadurch erleichterten und lohnenderen Absatz der Produkte des Bodens und des Gewerbfleißes zu verschaffen.

Die übrigen Gesetze, denen Sie Ihre Zustimmung ertheilt, werden manchem Bedürfnisse in ersprießlicher Weise begegnen.

Ist auch eine Vereinbarung über eine bessere Ordnung des Gemeindehaushalts für jetzt nicht erreicht, so wird doch Meine Regierung diese wichtige Frage nicht aus dem Auge verlieren.

Ich entlasse Sie, edle Herren und liebe Freunde, mit den Gesinnungen aufrichtigen Wohlwollens und mit dem innigen Wunsche, daß die Gnade des Allmächtigen forthin über unserem Vaterlande walte.

Der Staatsminister erklärte sofort auf Befehl des Regenten den Landtag für geschlossen.

Als Seine Königliche Hoheit der Regent in derselben Begleitung und Ordnung wie Allerhöchstdieselben gekommen waren, den Saal verließen, brachte die Versammlung abermals Seiner Königlichen Hoheit ein dreimaliges begeistertes Hoch aus.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg